J. Germ
221 b - 3

Weishaar

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

149 F 198

<36638850870019

<36638850870019

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

Würtembergischen Privatrechts.

Von

Dr. Jakob Friedrich v. Weishaar,

Commenthur des Ordens der würtembergischen Krone.

Dritte umgearbeitete Ausgabe.

Dritter Theil.

Stuttgart und Tübingen,

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Mit diesem dritten Bande ist die Darstellung des vaterländischen Privatrechts nach dem Plane, welcher dem Handbuch von dessen erster Erscheinung an zu Grunde gelegen war, vor der Hand geschlossen. Vor der Hand — weil die weitere Ausbildung, welche dasselbe von der Gesetzgebung in einigen Beziehungen demnächst zu hoffen hat, in besonderen Nachträgen ihre Stelle finden wird.

Wenn man je unter Gesetzen in Beziehung auf ihre Wichtigkeit einen Unterschied machen kann — indem, wenn sie aus dem Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft hervorgegangen und zweckmäßig sind, im Grunde Alle als Glieder Eines Ganzen gleich wichtig sind — wenn man aber einen Unterschied unter denselben machen kann, je nachdem durch sie ein Rechts-Verhältniß aus Veranlassung neuer Elemente der bürgerlichen Gesellschaft neu geregelt, oder frühere Verhältnisse dem vorgerückten Zustand dieser Gesellschaft, und ihrem Verkehr gemäßer ausgebildet worden sind, so sind die in den zwei ersten Bänden dargestellten

neuen Gesetze die wichtigeren. Wenn man sich hiebei an die Rechtsverhältnisse des Adels, der Gemeinden, der Gewerbsvereine, der Israeliten, so wie an die Pfand- und Schäferei-Gesetze u. s. w. erinnert, so darf ich wohl ohne Bedenken auf Beistimmung rechnen.

Doch enthält auch dieser Band neue Gesetze von sehr folgenreichem Inhalt. Wer es weiß, wie unendlich viele Zwietracht, und welche Menge von Prozessen durch die gesetzlichen Losungen erregt worden sind, der wird das Gesetz, welches dieselbe aufgehoben, und für die auf dem Privatwillen beruhenden Losungen einfache Formen eingeführt hat, gerne für ein wichtiges Gesetz erklären. Dasselbe gilt ohne Zweifel von dem Vorbehalt des Eigenthumsrechts als höchstem Sicherungsmittel, der mit dem Rechtssystem unvereinbar, und monströser Art war, durch das Pfandgesetz verdrängt und abrogirt worden ist. Und wer denkt hier nicht an die mit dem römischen Recht auf uns übergegangenen, durch die Praxis zu einer leeren Förmlichkeit gewordenen Gesetze über die Bürgschaften der Frauenspersonen, welche ebenfalls besserer Einsicht gewichen sind. Außer dem sind in diesem Bande die Grundsätze dargestellt, nach welchen ein unfreiwilliger Verkauf von Grund-Eigenthum, geboten durch Zwecke des Staats oder einer Corporation statt finden kann. Ferner: nachdem die einzelnen Landestheile zu Einem Ganzen vereinigt,

und die in denselben bestandenen besonderen Gesellschaften zur Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden als zweckwidrig wegen ihrer nachtheiligen Einwirkungen aufgehoben worden waren, wurden die Rechte der Einen Gesellschaft durch ein Gesetz vom J. 1807 neu bestimmt, deren Erörterung ebenfalls in diesem Bande enthalten ist, so wie die Zusammenstellung der gesetzlichen Normen, welche für die Feuerversicherung der Mobilien aufgekommen sind. Auch hat man den Gebrauch der Posten durch genauere Bestimmung ihrer Verbindlichkeiten, und der Bedingungen derselben mehr gesichert; und bei der Unzulänglichkeit der Grundsätze des Miethvertrags über Dienste zur Beurtheilung der Rechtsverhältnisse, welche für die Gewerbenden durch die Lehr- und Dienstverträge entstehen, diese gesetzlich geregelt 2c.

Man sieht schon aus einem Ueberblick des hieher Gehörigen, daß in der neueren Zeit durch die Gesetzgebung Vieles für das bürgerliche Recht geleistet worden ist. Mit wenigen Ausnahmen geschah es unter der gegenwärtigen Regierung; doch verdient von dem, was unter der vorigen geschehen ist, das Gesetz, welches die Losungen aufgehoben hat, eine ehrenvolle Erwähnung.

Aber so Vieles geleistet worden ist, so Vieles und wohl noch mehr bleibt zu thun übrig. Unser Landrecht, so erwünscht seine Erscheinung war vor bald dreihundert Jahren, genügt nun nicht mehr, theils

wegen dessen, was es enthält, theils wegen dessen, was es nicht enthält. Tritt letzterer Fall ein, so greift man auf das römische Recht zurück, aber wie oft zeigt sich auch dieses ungenügend oder unanwendbar bei Verhältnissen, die sich neu gebildet haben. — Um nur das kurz zuvor berührte Institut der Posten anzuführen, nachdem die Juristen in ihrer Mehrheit entschieden haben, daß die actio de recepto, welche nach R. R. gegen Schiffsrheder, Gast- und Stallwirthe statt findet, auch gegen die Posten anwendbar sey, wie ungenügend bleibt doch die fremde Rechtsquelle für das einheimische Institut? — Gedenkt man auch der classischen Zeit der römischen Jurisprudenz, des seltenen Scharfsinns und der bewundernswürdigen Consequenz, welche von den feinsten und gebildetsten Köpfen selbiger Zeit bei Bearbeitung des Rechts an den Tag gelegt wurden, so darf man doch nicht übersehen, daß bestehende Einrichtungen, Sitten, herrschende Ansichten, und theilweise besondere Meinungen von Secten eine Ausbildung des Rechts herbeiführten, welche, wenn sie auch Fortbildung für die Römer war, nicht als Fortbildung für uns und unsere Zeit anzusehen ist. Und dann — welche Rückschritte sind unter den späteren Kaisern geschehen? Auf das deutsche Recht den Richter zu verweisen, ist man vollends ganz nicht berechtigt, denn sollte dieß ein gemeines Recht seyn und subsidia-

risch gelten, so müßte es auf Einer deutschen Gesetzgebung beruhen. Eine solche haben wir aber nicht, denn was man deutsches Recht zu nennen pflegt, ist nichts als ein System von Abstractionen, welche aus den besondern Gesetzgebungen und Statuten der einzelnen deutschen Lande von den Rechtsgelehrten gemacht worden sind. So groß nun die Verdienste sind, welche diese in der neuesten Zeit sich erworben haben durch historische Beleuchtung der deutschen Institute, und Aufdeckung des verkümmernden Einflusses, welchen das römische Recht und dessen Lehrer auf dieselbe geübt haben, so sind dadurch doch vielmehr nur Ansichten für den Gesetzgeber, als Normen für den Richter zu Tag gefördert worden.

Doch ich habe nicht nöthig, das Bedürfniß der Revision unseres Landrechts weiter zu erörtern; es ist bereits anerkannt worden durch die neue Gesetzgebung über den bürgerlichen Prozeß, welcher nur baldige vollständige Ausführung zu wünschen ist; und durch das Pfandgesetz, so wie durch die dadurch hervorgerufenen, ebenfalls Vereinfachung und Sicherung des bürgerlichen Verkehrs bezweckenden Gesetze. Verfolgt man diesen Weg, so kömmt dadurch das Volk früher in den Besitz von deutlichen und bestimmten Gesetzen über solche Rechtsverhältnisse, die für die bürgerliche Gesellschaft sehr wichtig, und gleichwohl bisher mehr nach Meinungen

und Gerichtsgebrauch, als nach gesetzlichen Normen behandelt worden sind. Wer erinnert sich hiebei nicht der Errungenschafts- und der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Eheleuten? Letztere war vor dem Jahr 1807 in mehreren Gegenden des Landss in Uebung, theils in Folge von Statuten, theils in Folge eines Gewohnheitsrechts; selbst die Bestimmungen welche jene enthielten, waren höchst dürftig, noch mangelhafter aber und schwankender und zugleich verschiedener die Ueberlieferungen des Gewohnheitsrechts. Als nun vom Jahr 1807 an nur Eine Gesetzgebung im Lande galt, suchte man gleichwohl das durch Gewohnheit werth gewordene Institut durch Eheverträge zu erhalten; diese aber bedürfen um Rechtsgewißheit zu begründen eines Gesetzes über diese Gütergemeinschaft, welches das im Ehevertrag unentschieden gelassene normirt, und letzterem zur Grundlage dienen kann. Ein solches Gesetz fehlt jedoch, und wie dürftig unser Landrecht die Errungenschafts-Gesellschaft abfertigt, ist bekannt, obgleich ein sehr practischer Theil dieser Rechtslehre, nämlich der von den Socialschulden, durch die neuere Gesetzgebung bedeutend gewonnen hat.

Indem ich diesen Gegenstand verlasse, füge ich noch die Bemerkung bei, daß durch solche theilweise Bearbeitung der Gesetze der Weg zu einer vollständigen Gesetzgebung nicht verschlossen werde, indem es sich von der Sachkenntniß, mit der man zu Werk gehen wird,

erwarten läßt, daß diejenigen Theile, welche in Beziehung zu einander stehen, im Zusammenhang werden behandelt werden.

Ehe ich aber dieses Vorwort schließe, sey es mir vergönnt, noch einen Wunsch zu äußern, zu dessen Ausdruck ich in der neuesten Zeit veranlaßt worden bin. Er betrifft die Abänderung unserer Gesetze in Beziehung auf die Grundlasten. Daß diese vor sich gehe, ist dringend nöthig. Aber je mehr diese Nothwendigkeit gefühlt wird, um so weniger ist es nöthig, einen Zwang der Abgabepflichtigen in die Gesetzgebung zu legen. Die Gerechtigkeit ist dagegen, und die Freiheit wird überdieß am besten zu dem führen, wozu das Interesse einladet. Doch ich erkläre mich deutlicher.

Im Allgemeinen fordert die Gerechtigkeit, daß das Gesetz die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes gedachter Abgabepflichtigkeit nicht zu einem gegenseitigen Zwangsrecht mache, denn man kann von Rechtswegen einen Schuldner nur zur Leistung dessen anhalten, was er schuldig ist, folglich dem, welcher eine jährliche Abgabe zu entrichten verbunden ist, nicht zumuthen, statt derselben ein Kapital, welches der jährlichen Leistung entspricht, abzutragen. Dessen nicht zu gedenken, daß sein Vermögen ihm eine solche Aenderung seiner Verpflichtung unmöglich machen kann.

Was aber insbesondere die jährlichen Leistungen betrifft, welche in Naturalien von wechselndem Betrag bestehen, so verwandle man zuvörderst die unständigen Leistungen in ständige Gülten, und mache die Lieferung von diesen durch Leistung in Geld möglich. Durch diese wird der Gültpflichtige frei von den Plackereien der Natural-Lieferung, und durch jene bleibt ihm der höhere Ertrag ganz und ungetheilt, den er durch verbesserte Cultur seinem Boden abgewinnt. Beides ist Gewinn für ihn, und ein Gewinn, den er lediglich mittelst des Bodens erzielt, welchen er schon hat. Die fixirten Gülten müssen sodann ablöslich erklärt werden, dann darf man darauf rechnen, daß ablösen wird wer Lust und Kraft dazu hat, und wo diese ist, wird jene nicht lange ausbleiben. Verschmäht man aber den Weg der Umwandlung und will nur Ablösung gestatten, so nöthigt man die zu einem Sprung, welche erst gehen lernen müssen, und der Zweck des Gesetzes wird gefährdet, wo nicht zerstört. Diese Andeutung mag genügen; und ich schließe dieß Vorwort mit dem Wunsche, daß dem Buche, welches außer dem Neuen auch mannichfache Berichtigungen der Darstellung des Alten enthält, eine freundliche Aufnahme zu Theil werden möge.

Köngen, den 23. August 1833.

Inhalts-Anzeige

des

dritten Theils.

Zweite Abtheilung.

Persönliche Rechte.

Erster Abschnitt.

Entstehungsgründe der persönlichen Rechte.

Bestimmung derselben im Allgemeinen, §. 974—75.

Erste Unterabtheilung.

Ueber Verträge.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

Begriff eines Vertrags, §. 976.

I. Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrags.

1) Fähigkeit, denselben einzugehen, §. 977.

2) Gegenstand des Vertrags, §. 978.

3) Einwilligung, §. 979.

II. Von der Verbindlichkeit der Verträge.

§. 980.

a) Nach römischem Recht, §. 981—82.

b) — würtembergischem Recht, §. 983—84.

Fortf. Insbesondere von präparatorischen Verträgen.
Regel, §. 985.
Ausnahmen, §. 986—87.
Fortf. Contractus stricti juris, §. 988—89.
Resultat, §. 990.
III. Evictionsleistung, §. 991.
Gründe der Verbindlichkeit zu derselben, §. 992—93.
Bedingung derselben.
Litisdenunziation, §. 994.
Worin die Verbindlichkeit zur Gewährleistung bestehe? §. 995.
Verzicht auf das Recht zur Gewährleistung, §. 996.
IV. Gewähr der Mängel, §. 997—98.
Würtembergisches Regulativ hierüber, §. 999.
Hauptmängel,
1) der Pferde, §. 1000.
2) des Hornviehs, } §. 1001.
3) der Schafe, }
4) der Schweine, }
Verhältniß dieses Regulativs zum römischen Recht, §. 1002.
I. Nur die in dem Regulativ genannten Mängel werden gewährt, §. 1003.
Wegen anderer findet keine, auch nicht die Minderungsklage statt, §. 1004.
II. Der innerhalb der Gewährzeit zum Vorschein gekommene Hauptmangel muß ohne weiteren Beweis gewährt werden, §. 1005.
Ob auch der nach Verfluß der Gewährzeit bekannt gewordene Hauptmangel gewährt werden müsse? §. 1006.
III. Wie weit das römische Recht in dieser Lehre zur Anwendung komme? §. 1007—1008.
V. Verletzung durch einen Vertrag.
Nach römischem Recht, §. 1009.

Nach würtembergischem Recht.
Verletzung über Ein Drittel, §. 1010.
Bestimmung des wahren Werths, §. 1011.
Berechnung der Verletzung:
1) bei dem Kaufvertrag, §. 1012.
2) — — Tauschcontract, §. 1013.
Wirkung einer enormen Verletzung, §. 1014.
Insbesondere von einer Verletzung bei einem Vergleiche, §. 1015—16.
Ueber die Berechnung derselben, §. 1017.
Wirkung der Verletzung im Vergleich, §. 1018.
Verletzung in der Theilung, §. 1019.
— — beim Kauf in öffentl. Versteigerung, §. 1020.
VI. Zinse, §. 1021.
a) Gründe der Verbindlichkeit, Zinse zu bezahlen, §. 1022.
Verzug, §. 1023.
Insbesondere vom Verzug gegen Gewerb treibende Personen, §. 1024.
b) Maaß der Zinse, §. 1025.
Zinswucher, §. 1026.
Absichtlicher, §. 1027.
Unabsichtlicher, §. 1028.
Nichtigkeit eines wucherlichen Vertrags, §. 1029.
Strafe desselben, §. 1030.

Zweites Hauptstück.

Grundsätze über einzelne Verträge.

Einleitung, §. 1031.

Erstes Kapitel.

Von den Hauptverträgen.

Erster Titel.

Von den Realcontracten.

I. Den Genannten.

1) Darleben.

a) Begriff, §. 1032.

b) Natur des Darlehensvertrags, §. 1033—34.

c) Wann die Bezahlung des Darlehens geschehen soll, §. 1035.

d) Wie die Zahlung geschehen müsse? §. 1036.

Fortf. In Ansehung der Saatfrüchte, §. 1037.

— Bei Veränderung des Werths der geliehenen Sache.

A) Der Früchte, §. 1038.

B) Des Gelds, §. 1039—42.

Verlust der Ansprüche wegen Münzveränderung, §. 1043.

e) Wer ein Darlehen zurückfordern könne? §. 1043.

2) Vom Leihvertrag.

Begriff, Gegenstand desselben, §. 1044.

Pflichten des Entlehners, §. 1045—46.

Pflichten des Leihers, §. 1047.

3) Hinterlegungsvertrag.

a) Begriff, b) Object desselben, §. 1048.

c) Pflichten des Depositars.

I. In Ansehung der Verwahrung, 1049.

Besonders in Ansehung verschlossener Kisten, §. 1050 bis 1051.

Ausnahme von der §. 1049 aufgestellten Regel, §. 1052.

Depositum irregulare, §. 1053.

II. In Ansehung der Restitution, §. 1054—55.

Fortf. Von einer aus Noth geschehneen Hinterlegung. §. 1056.

Sequestration, §. 1057.

Pflichten des Sequestors, §. 1058.

II. Von den ungenannten Realcontracten.
1) Formen derselben, §. 1059.
2) Natur derselben, §. 1060.
3) Kennzeichen derselben, §. 1061.
4) Ueber den heutigen Gebrauch dieser Lehre, §. 1062.
Tauschvertrag, §. 1063.

Zweiter Titel.

Von den Consensual-Contracten.
1) Kaufs- und Verkaufs-Vertrag.
a) Begriff, §. 1064.
b) Wesen desselben.
α) Einwilligung.
Ausnahmen
1) In Ansehung einer Hofstatt, §. 1065.
2) Eines nie überbaut gewesenen Platzes in einer Stadt, §. 1066=67.
3) Wegen eines Staats- oder Corporations-Zwecks, §. 1068.
β) Verkäuflichkeit der Waare, §. 1069.
Insbesondere von der Nutznießung, §. 1070.
— — — — Erbschaft, §. 1071.
1) Sachen, deren Verkauf verboten ist:
Wein am Stock, Früchte auf dem Halm ꝛc., §. 1072.
2) Sachen, deren Verkauf beschränkt ist:
a) Aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl, §. 1073.
b) Aus privatrechtlichen Rücksichten, §. 1074.
γ) Bestimmtheit der Waare,
δ) — — des Kaufpreises. remissive, §. 1075.
Weinkauf, §. 1076.
Gesetzliches Maaß desselben, wann es statt finde? §. 1077.

2) einer Schenkung von unbeweglichen Sachen, §. 1106.
c) Vollkommenheit des Kaufvertrags, §. 1078.
d) Vollziehung desselben, §. 1079.
e) Wirkung der Vollkommenheit des Kaufvertrags,
1) auf die Unwiderruflichkeit desselben, §. 1080.
2) auf die Verbindlichkeit zur Vollziehung, §. 1081.
3) — — — — die Gefahr zu übernehmen, §. 1082.
f) Wirkung der Vollziehung des Kaufvertrags.
1) Auf das Verhältniß zwischen den Contrahenten, §. 1083.
2) Auf das Recht eines Dritten, §. 1084.

Losungsrecht.
Geschichte desselben, §. 1085—87.
Jetziges Recht, §. 1088.
Grundsätze des auf Privatwillen beruhenden Losungsrechts, §. 1089—92.
Autonomische Normen für die Ausübung des Losungsrechts, §. 1093.
Gesetzliche Normen, §. 1094.
Erlöschen des Losungsrechts, §. 1095.

2) Schenkungsvertrag.
1) Begriff, §. 1096.
2) Arten desselben, §. 1097.
A) Schenkung unter den Lebenden.
a) Wer dieselbe eingehen könnte? §. 1098.
b) Gegenstand derselben.
Nicht das ganze Vermögen, §. 1099—1101.
c) Art den Schenkungsvertrag einzugehen.
α) Einwilligung, §. 1102.
β) Nothwendigkeit der gerichtlichen Insinuation.
1) Einer Schenkung von beweglichen Sachen, §. 1103—4.
Ausnahmen, §. 1105.

d) Wirkung des Schenkungsvertrags, §. 1107.

B) Schenkung von Todeswegen.

Begriff, §. 1108.

Verwandtschaft derselben mit den Legaten, und der Schenkung unter den Lebenden, §. 1109.

Folgen der doppelten Verwandtschaft.

Kennzeichen einer Schenkung von Todeswegen, §. 1110.

α) Wer dieselbe machen könne? wem? §. 1111.

β) Gegenstand derselben, §. 1112.

γ) Form derselben, §. 1113.

δ) Wirkung derselben, §. 1114.

3) Miethvertrag, §. 1115.

A) Miethvertrag über Sachen.

a) Begriff, §. 1116.

b) Wer denselben eingehen könne? §. 1117.

c) Wie er einzugehen sey? Besonders von der stillschweigenden Erneuerung desselben, 1) in Beziehung auf Feldgüter, §. 1118.

Fortf. 2) in Beziehung auf Wohngebäude, §. 1119.

Fortf. Wann Versteigerung oder gerichtliches Erkenntniß nöthig sey, §. 1120.

d) Von dem Miethzins, §. 1121.

Fortf. Bei Vermiethung von Zug- und Melkvieh, §. 1122.

e) Wirkung des Miethvertrags über Sachen, §. 1123.

B) Miethvertrag über Dienste, §. 1124.

Von der Uebernahme eines Werks, §. 1125.

Zwangsrecht in Beziehung auf den Miethvertrag, §. 1126.

Miethvertrag über häusliche und Gewerbsdienste, §. 1127.

1) — — zwischen Herrschaft und Gesinde, §. 1128.

Eingehung dieses Vertrags, §. 1129.

Wirkung desselben.

a) Pflichten des Gesindes, §. 1130—31.

b) Rechte des Gesindes in Ansehung seines Lohns, §. 1132—33.

c) Pflichten der Herrschaft, §. 1134.

* *

2) Verträge in Beziehung auf Dienste für Gewerbe, §. 1135.
Der Lehrvertrag, §. 1136—37.
Der Gesellenvertrag, §. 1138.
4) Aufnahmevertrag. (Receptum.) §. 1139.
Besonders in Beziehung auf Wirthe, §. 1140.
Ob die Verbindlichkeit der Posten nach den Grundsätzen dieses Vertrags zu beurtheilen sey? §. 1141.
Würtemb. Gesetzgebung, §. 1142.
Für welchen Schaden die Posten zu haften haben? §. 1143—44.
Ob auch für den auf andern Stationen erlittenen —? §. 1145.
Wie muß die Aufgabe bewiesen und declarirt werden? §. 1146—47.
5) Bevollmächtigungsvertrag.
a) Begriff, §. 1148.
b) Erfordernisse desselben, §. 1149.
c) Pflichten des Bevollmächtigten, §. 1150.
d) Rechte desselben, §. 1151.
Anweisung, §. 1152.
Arten derselben, §. 1153.
A) Außergerichtliche.
a) Gemeine Anweisung.
1) Annahme derselben, §. 1154.
2) Wirkung derselben,
a) Pflichten des Assignatars, §. 1155.
b) Rechte desselben, §. 1156—57.
c) Rechte des Assignaten, §. 1158.
b) Kaufmännische Assignationen.
Verschiedene Arten derselben, §. 1159.
1) Anweisung im eigentlichen Sinne, §. 1160.
Zeit — Beweis der Einforderung, §. 1161.
Wirkung des Versäumnisses des Assignatars, §. 1162—63.
2) Angabe an Zahlungsstatt.
3) Delegation, §. 1164—65.

Wirkung dieser Rechtsgeschäfte, §. 1166.
Welches Geschäft vermuthet werde? §. 1167.
B) Gerichtliche Anweisung, §. 1168.
a) Erörterung des Begriffs, §. 1169—71.
b) Rechtsverhältniß des Assignatars, §. 1172.
6) Gesellschaftsvertrag.
a) Begriff, §. 1173.
b) Arten desselben, §. 1174.
Erwerbsgesellschaft.
α) Arten derselben, §. 1175.
β) Wirkung
1) der allgemeinen Gesellschaft, §. 1176.
2) der partikularen und besonderen Gesellschaft.
α) Nach den Gesetzen, §. 1177.
β) Nach Nebenverträgen, §. 1178.
Verhältniß der Gesellschafter gegen Dritte, §. 1179.
Feuerversicherungs-Gesellschaft —
1) für Gebäude
Entstehung derselben, §. 1180.
Gegenstände der Versicherungsgesellschaft, §. 1181.
Ausnahmen, §. 1182.
Von der Aufnahme in die Gesellschaft, und Schätzung, §. 1183.
Welcher Brandschaden gewährt werde, §. 1184—87.
Rechtliche Bestimmungen in Ansehung des zuerkannten Schadensersatzes, §. 1188.
Von der Verbindlichkeit zur Wiederherstellung eines Gebäudes ohne Entschädigung, §. 1189.
Umlagen der Brandsteuer, §. 1190.
2) Für Mobilien, §. 1191.
Gesetzliche Bestimmungen in Ansehung derselben, §. 1192.
Wittwenverpflegungs-Gesellschaften, §. 1193.
7) Vergleich.
a) Begriff, §. 1194.
b) Wirkung desselben.

α) Nach römischem Recht, §. 1195.
β) Nach würtembergischem Recht, §. 1196—97.
8) Leibrentenvertrag.
a) Begriff, §. 1198.
b) Durch welche Verträge können Leibrenten bestellt werden? §. 1199.
c) Grundsatz, nach welchem im einzelnen zu bestimmen ist, welcher Vertrag eingegangen worden sey? §. 1200—01.
d) Arten die Leibrenten zu entrichten, §. 1202.
e) Insinuation des Leibrentenvertrags, §. 1203.
f) Rechtsverhältnisse,
α) zwischen den Contrahenten, §. 1204—5.
β) zwischen dem Leibrentennehmer nnd einem Dritten,
א) den Concurs-Gläubigern des Rentengebers, §. 1206—07.,
ב) einem dritten Besitzer eines mit den Renten in Beziehung stehenden Guts, §. 1208.
Leibgeding — Art des Leibrentenvertrags — §. 1209.
Grundsätze von demselben, §. 1210.
9) Spielvertrag.
a) Begriff, §. 1211.
b) Verbindlichkeit der Spielverträge.
α) Nach römischem Recht, §. 1212.
β) Nach wütembergischem Recht.
1) Hazardspiele, §. 1213—14.
2) Kunst- und gemischte Spiele, §. 1215.
Ausspielvertrag, §. 1216.
10) Wette.
a) Begriff, §. 1217.
b) Verbindlichkeit derselben, §. 1218.

Zweites Kapitel.

Von den Nebenverträgen.
Von der Verbindlichkeit der Nebenverträge.
a) Nach römischem Recht, §. 1219.
b) Nach würtembergischem Recht, §. 1220.

1) Wechselvertrag, §. 1221.
Wechselbrief, Wechsel, §. 1222.
Trassirter, eigener Wechsel, §. 1223.
Wechselrecht, Wechselstrenge, §. 1224.
Geschichte des Wechselrechts, §. 1225—32.
Zur Geschichte des würtembergischen Wechselrechts, §. 1233.
Quellen des würtembergischen Wechselrechts, §. 1234.
Ueber Literatur des Wechselrechts, §. 1235—36.
A) Allgemeine Grundsätze von dem Wechselvertrag. §. 1237.
I. Von der Wechselfähigkeit.
a) Begriff.
b) Allgemeine Bedingungen derselben, §. 1238.
c) Insbesondere von der Wechselfähigkeit.
1) der Kaufleute, §. 1239.
Forts. Der Handelsfrauen, §. 1240.
2) Des Adels.
3) Der Militärpersonen. } §. 1241.
4) Der Hofbedienten.
5) Gelehrten, §. 1242.
6) Schreiber, ebendas.
7) Bürgermeister in Städten, ebendas.
d) Bedingte Wechselfähigkeit
1) der dienstthuenden Subaltern-Offiziere. §. 1243.
2) Der Handwerker und Bauern, §. 1244.
3) Der Minderjährigen, §. 1245.
4) Der Frauenspersonen, §. 1246.
Ueber Erfordernisse der bedingten Wechselfähigkeit im Allgemeinen, §. 1247.
e) Von der Wirkung des Wechselvertrags eines Wechselunfähigen, §. 1248.
Forts. Besonders wenn er sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat, §. 1249—50.
f) Auf welche Zeit bei Beurtheilung der Wechselfähigkeit zu sehen sey? §. 1251.
II. Eingehung eines Wechselvertrags durch Bevollmächtigte, §. 1252.

Forts. Insbesondere durch Handlungsbediente und Verwalter herrschaftlicher Kassen, §. 1253.
a) Bedingungen des Wechselrechts gegen den Gewaltgeber, §. 1254.
b) Beweis der Vollmacht, §. 1255.
III. Von Nebenpersonen, die bei Eingehung des Wechselvertrags gebraucht werden können. Sensalen. §. 1256.
IV. Vollkommenheit, Vollziehung des Wechselvertr., §. 1257.
V. Correalität bei der Wechselverbindlichkeit, §. 1258.
B) Besondere Grundsätze von trassirten Wechseln.
I. Erfordernisse eines trassirten Wechselbriefs, §. 1259—60.
Wirkung des Mangels eines dieser Erfordernisse, §. 1261.
II. Rechtsverhältnisse, welche durch eine Tratte begründet werden, §. 1262.
1) Pflichten des Trassanten,
a) zur Ausstellung von Wechselduplicaten, §. 1263.
b) zur Absendung eines Avisbriefs, §. 1264.
2) Recht desselben die Bezahlung der Valuta zu verlangen, §. 1265.
III. Uebertragung eines Wechsels auf einen Andern.
a) Nach gemeinem Recht. Cession? §. 1266.
b) Nach Wechselrecht. Indossament-Giro, §. 1267—68.
a) Ordentliches Indossament.
Erfordernisse desselben, §. 1269.
Wirkung eines Mangels an denselben, §. 1270.
Welche Wechselbriefe indossirt werden können? §. 1271.
Forts. Ob auch die Abschriften derselben? §. 1272.
An wen indossirt werden könne? §. 1273.
Wirkung des ordentlichen Indossaments, §. 1274—76.
b) Bloßes Indossament, §. 1277.
IV. Von der Präsentation eines trassirten Wechselbriefs.
Arten derselben, §. 1278.
1) Präsentation zum Behuf der Acceptation.
a) Begriff derselben, §. 1279.
b) Durch wen sie geschehen könne? §. 1280.

c) An wen sie geschehen müsse? §. 1281.
d) Wann sie geschehen müsse? §. 1282.
2) Präsentation wegen Auslieferung eines Duplicats, oder des Originals der Tratte, §. 1283.
V. Von der Acceptation einer Tratte.
a) Begriff, §. 1284.
b) Wann sie geschehen müsse? §. 1285.
c) Wie — — — ?
α) Schriftlich, §. 1286.
β) Unbedingt und ohne Vorbehalt, §. 1287.
γ) Auf den ganzen Betrag des Wechsels.
Partikular-Acceptation nur mit Einwilligung
א) des Trassanten, §. 1288.
ב) der Indossanten, 1289.
d) Von der Wirkung der Acceptation, Verbindlichkeit zur Zahlung, §. 1290.
α) Wann die Zahlung geschehen müsse? §. 1291.
Fortf. Bezahlung vor der Verfallzeit, §. 1292.
Fortf. Respirtage, §. 1293.
Wann diese cessiren? §. 1294.
β) Wie die Zahlung geschehen müsse? §. 1295.
γ) Folge derselben, §. 1296.
VI. Rechte und Pflichten des Wechselinhabers, wenn der Wechsel nicht honorirt wird.
Einleitung, §. 1297.
I. Pflichten desselben.
A) Zu Erhebung des Protests.
a) Begriff des Protests, §. 1298.
b) Erörterung der Fälle, in welchen Protest erhoben werden muß, §. 1299.
1) Gegen den Bezogenen.
a) In Betreff der Acceptation.
α) Wegen der Verweigerung derselben, §. 1300.

β) wegen nicht gehörig geschehener Acceptation, §. 1301.
b) in Betreff der Zahlung
α) wegen Verweigerung derselben, §. 1302.
β) wegen nicht gehöriger Zahlung, §. 1303.
2) gegen den Inhaber der prima ꝛc., oder des Originals, wenn er die Herausgabe verweigert, §. 1304.
c) Durch wen der Protest erhoben werden müsse? §. 1305.
d) Inhalt des Protestinstruments, §. 1306.
e) Zeit der Erhebung des Protests, §. 1307.
f) Wirkung des Protests, §. 1308.
B) Pflicht zu Versendung des Protests, §. 1309.

II. Recht des Wechselinhabers
a) auf Sicherheitsleistung,
b) — Entschädigung, §. 1310—11.
Forts. Rückwechsel, §. 1312.
Ob er diese Rechte auch bei Unterlassung oder Verspätung des Protests geltend machen könne? §. 1313.

VII. Intervention zur Ehre des Wechselbriefs.
a) Begriff, §. 1314.
b) Natur derselben, ebendas.
c) Wer dieselbe anbieten könne? §. 1315.
d) Wann und wie sie geschehen könne? §. 1316.
e) Wirkung derselben, §. 1317.
f) Verschiedenheit derselben von der Annahme eines Wechsels, zufolge einer Nothadresse, §. 1318.

VIII. Rechte und Verbindlichkeiten eines Wechselgläubigers, wenn ein Wechselbrief verloren wird.
Vorläufige Bemerkungen, §. 1319.
A) Verlust des Wechsels vor — oder nach der Acceptation.

Verbindlichkeit des Verlierers, den Bezogenen davon zu benachrichtigen, §. 1320.
Wirkung dieser zu rechter Zeit insinuirten Nachricht.
a) Wenn der Acceptant bezahlt hat, §. 1321.
b) Wenn derselbe nicht bezahlt hat, §. 1322.
B) Verlust des Wechsels bei Zurücksendung des Protests, §. 1323.
C) Besondere Grundsätze von eigenen Wechseln.
a) Erfordernisse derselben, 1324.
Fortf. Ob in einem eigenen Wechsel der Zahlungstermin in Beziehung auf eine bestimmte Begebenheit festgesetzt werden könne? §. 1325—27.
b) Indossament, Protest ꝛc. ꝛc. bei eigenen Wechseln, §. 1328.
D) Wechselrecht ohne Wechselbrief durch Wechselmäßige Verschreibung.
a) Erfordernisse derselben, §. 1329.
b) Wer dadurch Wechselrecht erhalte, §. 1330.
c) Regel in Ansehung derselben, §. 1331.
2) Bürgschaftsvertrag.
a) Begriff, §. 1332.
b) Wer den Bürgschaftsvertrag eingehen könne? §. 1333.
c) Art, den Bürgschaftsvertrag einzugehen, §. 1334.
Fortf. Früheres Recht über die Bürgschaften der Frauenspersonen, §. 1335.
Fortf. Jetziges Recht. §. 1336.
d) Für welche Verbindlichkeiten kann man sich verbürgen, §. 1337.
e) Wie kann sich der Bürge verbinden? §. 1338.
f) Verbindlichkeit des Bürgen, §. 1339.
g) Rechte des Bürgen
aa) gegen den Gläubiger,
α) die Einrede der Vorausklage, §. 1340.
In welchen Fällen dieselbe cessire?
1) Nach gemeinem Recht, §. 1341.
2) Nach Wechselrecht, §. 1342.

β) Das Recht, die Abtretung der Klagen zu verlangen. §. 1343.

γ) Die Einrede der Theilung, §. 1344.

Ob dieselbe auch den Bürgen nach Wechselrecht zustehe? §. 1343.

bb) Rechte des Bürgen gegen den Hauptschuldner.

α) vor der Zahlung, §. 1346.

β) nach der Zahlung, §. 1347.

2) Pfandvertrag, §. 1348.

3) Vorbehalt des Eigenthums.

Aelteres Recht.

Begriff —

Zweck dieses Vorbehalts, §. 1349.

Jetziges Recht, §. 1350.

5) Vorbehalt eines höheren Anbots (addictio in diem).

a) Begriff, §. 1351.

b) Art, diesen Vertrag einzugehen, §. 1352.

c) Was ein höheres Anbot sey? §. 1353.

d) Wirkung dieses Vertrags, §. 1354—56.

6) Commissorischer Vertrag.

a) Begriff, §. 1357.

b) Wirkungen desselben, §. 1358.

7) Vertrag über den Wiederverkauf.

a) Begriff, §. 1359.

b) Bedingungen der Gültigkeit desselben, §. 1360—61.

Forts. Ob die Insinuation dazu gehöre? §. 1362.

c) Wiederkaufschilling, §. 1363.

d) Zeit des Wiederverkaufs, §. 1364.

e) Wem eine Klage aus diesem Vertrag zustehe, §. 1365.

f) Gegen wen —? §. 1366.

g) Auf was dieselbe gehe? §. 1367.

Zweite Unterabtheilung.

Von Verbrechen.

Einleitung, §. 1368.

1) Von Injurien.
a) Begriff, §. 1369.
b) Rechtsmittel des Injurirten.
1) Aestimatorische Klage, §. 1370.
2) Klage auf Widerruf, §. 1371.
3) — — Abbitte, §. 1372.
4) — — Ehrenerklärung, §. 1373.
Ueber die Concurrenz dieser Rechtsmittel mit einer Klage auf öffentliche Strafe, §. 1374.
α) Nach römischem Recht, §. 1374.
β) Nach würtembergischem Recht, §. 1375.
Pflichten des Richters in Ansehung eines Injurien-Prozesses, §. 1376—77.
5) Retorsion der Injurie.
a) Begriff, §. 1378.
b) Ueber die Rechtmäßigkeit derselben, §. 1379 bis 1381.
c) Wirkung derselben, §. 1382.
2) Schwächung.
a) Begriff, §. 1383.
b) Bürgerliche Verbindlichkeit, welche durch Schwächung begründet wird, §. 1384.
Besonders von der Privatgenugthuung der Geschwächten.
1) Rechtsquellen.
α) Mosaisches Recht, §. 1385.
β) Kanonisches — ebendas.
γ) Gerichtsgebrauch, §. 1386.
δ) Würtembergische Gesetze, §. 1387.
Verhältniß derselben zu einander, §. 1388.
2) Worin die Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung bestehe?
A) Wenn der Schwächung kein Eheverspruch vorangegangen ist, §. 1389.

Grundsätze über diese Verbindlichkeit, §. 1309 bis 1393.

Fortf. Wem? gegen Wen die Klage zustehe? §. 1394.

B) Wenn ein gültiges Eheverlöbniß vorausgegangen ist, 1395.

Zweiter Abschnitt.
Erlöschungsgründe der persönlichen Rechte.

Einleitung, §. 1396.
1) Der Tod, §. 1397—98.
2) Einseitiger Widerruf.
a) Nach Willkühr, 1399—1402.
b) Aus Gründen, §. 1403—1408.
3) Erlöschen des Rechts des Concedenten, §. 1409.
4) Verfluß einer bestimmten Zeit, §. 1410.
5) Erreichung des Zwecks, ebendas.
6) Erlöschen der Hauptverbindlichkeit, §. 1411.
7) Verjährung — jedoch nur in Ansehung des Wechselrechts.
a) Bei trockenen Wechseln, §. 1412.
b) Bei trassirten, §. 1413.
Wirkung der Verjährung bei trassirten Wechseln, §. 1414—16.

Gemeinschaftliche Grundsätze über Verjährung der Wechsel, §. 1417.

Fortf. Unterbrechung der Verjährung.
1) Durch Klage, §. 1418.
2) Durch Prolongation, §. 1419.
a) Erfordernisse derselben,
α) welche aus der Lehre von Verträgen überhaupt — §. 1420.
β) welche aus der Lehre vom Wechselrecht insbesondere — §. 1421.
γ) weiche aus dem Zweck der Prolongation folgen, §. 1422.
b) Beweis der Prolongation, §. 1423.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweite Abtheilung.

Persönliche Rechte.

Erster Abschnitt.

Entstehungsgründe der persönlichen Rechte.

§. 974.

Bestimmung dieser Entstehungsgründe im Allgemeinen.

Die persönlichen Rechte werden begründet: entweder unmittelbar durch die Gesetze, oder mittelbar durch Handlungen: die Handlungen, durch welche persönliche Rechte begründet werden, sind entweder ein Vertrag, oder eine einseitige Handlung. Diese ist entweder eine erlaubte, oder eine unerlaubte. Eine unerlaubte Handlung ist entweder ein Verbrechen, wegen dessen der Urheber außer der Strafe dem Beschädigten Ersatz zu geben schuldig ist, oder sie ist bloß widerrechtlich, verbindet den Urheber zum Schadens-Ersatz, aber nicht zur Strafe. Jedem Recht entspricht eine Verbindlichkeit von Seiten dessen, gegen welchen das Recht zusteht; wenn nun die Rechte entweder unmittelbar durch die Gesetze, oder mittelbar durch Handlungen begründet werden, so folgt, daß die Verbindlichkeiten entweder unmittelbar oder mittelbar sind a).

a) Man sehe hierüber A. D. Weber systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit ꝛc. §. 31. folg.

§. 975.

Fortsetzung.

Derjenigen unmittelbaren Verbindlichkeiten, welche durch den rechtlichen Zustand begründet werden, ist oben im Personenrecht gedacht worden; in Ansehung der übrigen enthält das würtembergische Recht nichts Eigenthümliches. Was die einseitigen Handlungen betrifft, so gehören aus eben diesem Grunde von den erlaubten nur hieher: 1) die Uebernahme einer Vormundschaft; 2) das Erkenntniß eines Gerichts über Verpfändungen, und Verträge über liegende Güter; 3) die Antretung einer Erbschaft; hievon ist des Zusammenhangs willen schon oben gehandelt worden. Von den bloß unerlaubten enthalten unsere Gesetze ebenfalls nichts. Mithin bleiben bloß die Verträge zu erörtern übrig, und diejenigen unerlaubten Handlungen, welche außer der Strafe Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz begründen.

Erste Unterabtheilung.

Ueber Verträge.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

§. 976.

Begriff.

Ein Vertrag ist die gegenseitig von mehreren Personen erklärte und angenommene Einwilligung über die Begründung eines rechtlichen Verhältnisses zwischen ihnen. Die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrags betreffen im Allgemeinen 1) die Personen der Paciscenten, 2) den Gegenstand des Vertrags, 3) die Einwilligung.

§. 977.

I. Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrags.

1) Fähigkeit, denselben einzugehen.

Zu Eingehung eines Vertrags wird Einwilligung der Paciscenten erfordert, wer also diese zu geben unfähig ist, kann keinen Vertrag schließen. Daher sind unfähig zu paciſciren: 1) diejenigen, welche ihres Verstandes nicht mächtig sind, so lange dieser Zustand dauert, ein Rasender a), ein höchst Betrunkener b), ein Kind c). 2) Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehen, hievon überhaupt, so wie besonders davon, daß diese auch ohne Zuziehung ihres Vormunds Andere sich verpflichten können, ist oben d) gehandelt worden; 3) ein Haussohn e).

a) §. 8. J. de inut. stipul.
b) Eheg. O. S. 69. f. §. 4. (Th. 1. §. 99.) Vergl. c. 14. X. de vita et honest. cleric.
c) L. 70. D. de verb. oblig. §. 10. J. de inut. stip.
d) Th. 1. §. §. 269. 279.
e) Th. 1. §. 251.

§. 978.

2) Gegenstand des Vertrags.

Gegenstand des Vertrags kann eine gegenwärtige oder künftige, körperliche oder unkörperliche Sache seyn, nur muß derselbe: I. bestimmt seyn; II. die Paciscenten müssen über ihn verfügen können, daher ist ungültig ein Vertrag: 1) über eine fremde, 2) über eine dem Verkehr entzogene Sache, III. muß der Gegenstand moralisch, rechtlich seyn a).

a) Die würt. Gesetze äussern sich hierüber nicht, außer daß sie zur Verbindlichkeit des Bevollmächtigungs = Vertrags, und einer Wette erfordern, daß der Gegenstand ehrbar sey. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. Weil nicht allwegen ꝛc. — — „in allen ehrlichen Sachen — —“ daselbst. Tit. 24. §. Wenn zween ꝛc.

§. 979.

3) Einwilligung.

Die Einwilligung muß: 1) gegenseitig gegeben und angenommen seyn; daher verbinden Tractate, d. h. solche Vorschläge nicht, welche zwar gegenseitig gemacht, aber noch nicht angenommen sind, und wobei die Eingehung des Vertrags noch der Entschließung der Parthieen überlassen bleibt. 2) Muß die Einwilligung ohne Zwang gegeben, 3) nicht durch einen wesentlichen Irrthum entweder über die Eigenschaften des Vertrags, oder den Gegenstand desselben, 4) nicht durch Betrug in Ansehung der Hauptsache veranlaßt worden, und endlich 5) ernstlich seyn. Des zweiten und dritten Erfordernisses einer gültigen Einwilligung gedenken die würtembergischen Gesetze nur gelegentlich a); des vierten wird besonders Erwähnung gethan, und jeder Vertrag, der durch Betrug veranlaßt worden ist, als nichtig erklärt b). Es darf kaum bemerkt werden, daß das Gesetz nur auf denjenigen Betrug zu beziehen ist, durch welchen ein Paciscent überhaupt zu Eingehung eines Vertrags bewogen worden ist (dolus causam dans) c), indem ein Betrug, welcher nur eine Nebenbestimmung des Vertrags veranlaßt hat (dolus incidens), nur ein Recht auf Entschädigung begründet. Was endlich die fünfte Bedingung der Gültigkeit eines Vertrags betrifft, daß nämlich die Einwilligung ernstlich seyn müsse, so wird dieselbe ebenfalls ausdrücklich im würtembergischen Landrecht erfordert d). Ernstlich, bedächtlich ist eine Einwilligung, welche Jemand in der Absicht gibt, um sich zu verbinden e).

a) Eheg. O. S. 61. §. 9. L. R. Th. 3. Tit. 9. §. Gestalt denn ꝛc. — — „ein schädlicher Irrthum — —“ s. oben §. 860.

b) L. R. Th. 2. Tit. 25.

c) Das angef. Gesetz: — — „arglistig hinterführt und beredt worden, ihr Haab und Gut — liederlich hinzugeben — —“. Was von Veräußerung eines Guts an Ausländer, und dem daraus entstehenden Schaden in diesem Gesetz gesagt wird, gehört nicht hieher, indem zufolge §. 475. eine solche ohne Verwilligung der Regierung geschehene Veräußerung auch ohne Betrug nichtig ist.

d) L. R. Th. 2. Tit. 23. §. Welcher dem andern ꝛc. — — „etwas bedächtlich versprochen — —“.

e) Daß dieß der Sinn des Worts: bedächtlich sey, s. Griesinger von der Verbindlichkeit der Verträge. Tüb. 1793. §. 19.

§. 980.

II. Von der Verbindlichkeit der Verträge.

Ein Vertrag ist verbindlich, bürgerlich gültlich, heißt: er begründet eine Klage. Was nun das würtembergische Recht betrifft, so ist nach demselben ein Vertrag, der in den angegebenen Rücksichten fehlerfrei ist, ohne weitere Bedingungen in der Regel verbindlich a). Man drückt diesen Satz gewöhnlich so aus: ein bloßer Vertrag ist verbindlich; der Begriff eines bloßen Vertrags ist aber historisch, und rührt aus dem römischen Recht her, er muß also auch aus diesem erklärt werden, so wie auch die Worte des in der Note a) angeführten Gesetzes: „mit bloßen Worten“ nur aus dem römischen Recht erklärt werden können.

a) L. R. Th. 2. Tit. 23. „Welcher dem andern etwas bedächtlich verspricht, es sey mit bloßen Worten, oder andern Zusagungen, derselbig soll sein Verspruch und Zusag zu halten, oder auf des andern Theils gebührlich Ansuchen, und Klagen mit Recht dazu angehalten werden.“

§. 981.

Fortsetzung.

a) Nach römischem Recht.

Nach römischem Recht a) konnte jeder Vertrag durch eine gewisse Feierlichkeit verbindlich gemacht werden — durch eine feierliche Frage des einen, und eine solche Antwort des andern Paciscenten (stipulatio). Ein hiedurch gültig gewordener Vertrag hieß Verbal-Contract. Ein anderer Grund der Verbindlichkeit gewisser Verträge bestund darin, daß Ein Theil den Gegenstand des Vertrags geleistet hatte. Die Verträge, welche dadurch verbindlich wurden, hießen Real-

Contracte. Vier davon hatten einen eigenen Namen, und hießen daher genannte Real-Contracte; ungenannte diejenigen, welche in den Gesetzen keinen eigenen Namen hatten. Die genannten Contracte begründeten eine nach ihnen benannte Klage, diese Wirkung konnten die ungenannten nicht haben; der Hauptunterschied aber zwischen den genannten und ungenannten Contracten war der, daß bei diesen ein Reurecht statt fand, zufolge dessen derjenige, welcher die Leistung schon gethan hatte, die Wahl hatte, von dem Vertrag wieder abzugehen, oder auf die Erfüllung desselben zu klagen b).

a) Man sehe hierüber hauptsächlich *J. G. Langsdorf* de pactis et contractibus Romanorum et de vero hujus doctrinae nexu atque systemate ex idiomate Romano, Mannh. 1772. 4. In einem vom Verf. gemachten deutschen Auszug in Hugo civilist. Magazin. 1. Bd. 2te Ausg. S. 144. f.

b) Langsdorf läßt auch bei den genannten Real-Contracten ein Reurecht statt finden, a. a. O. §. 29. S. dagegen die Anm. von Hugo S. 202. f.

§. 982.

Fortsetzung.

Außer diesen Real-Contracten gab es auch noch einige Verträge, welche der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig waren; die Stipulationen waren bei der Ausdehnung des römischen Reichs nicht mehr passend, man ertheilte daher einigen andern Verträgen bürgerliche Gültigkeit bloß darum, weil die Paciscenten eingewilligt hatten. Diese wurden Consensual-Contracte genannt (emtio, locatio, mandatum, societas). — Die Zahl der Contracte hielt man nun für geschlossen, daher erhielten andere Verträge, welche man noch bestätigte, die Benennung pacta legitima, wenn sie durch das Civilrecht, p. praetoria, wenn sie durch den praeter bestätigt wurden. Diejenigen besonderen Verabredungen, welche einem nicht feierlichen Contract angehängt, und durch welche die natürlichen Eigenschaften desselben näher bestimmt wurden, sah man als einen Theil des Contracts an, und ertheilte ihnen

dieselbe Gültigkeit, welche der Contract hatte, sie hießen pacta adjecta. Alle übrigen Verträge, welche nicht aus Einem dieser Gründe verbindlich waren, also keine Klage begründen, hießen pacta nuda, bloße Verträge.

§. 983.

b) Nach würtembergischem Recht.

Diese Theorie des römischen Rechts wollte das würtembergische Recht in dem oben a) angeführten Gesetz aufheben, und jedem fehlerfreien Vertrag, der nicht besonders verboten ist, bürgerliche Gültigkeit ertheilen. Man ist aber hierin nicht ganz consequent verfahren, indem man bei den ungenannten Contracten das Reurecht nicht aufgehoben hat b), denn wenn die Einwilligung der Paciscenten den Vertrag verbindlich machen soll, so kann es nicht mehr von der Willkühr dessen, der eingewilligt, und den Gegenstand des Vertrags geleistet hat, abhängig seyn, ob er von dem Vertrag wieder abgehen will, sondern er muß von dem Andern zu Haltung desselben gezwungen werden können.

a) §. 980. Note a).

b) L. R. Th. 2. Tit. 20. §. Und so oft einer ꝛc.

§. 984.

Fortsetzung.

Was überhaupt diejenigen Verträge betrifft, deren Wesen in der Leistung des Gegenstandes des Vertrags liegt, so liegt es in der Natur der Sache, daß solche Verträge keine Verbindlichkeit begründen können, ehe die Leistung geschehen ist. Wie kann aus einem Darlehen, oder Hinterlegungs-Vertrag geklagt werden, ehe das Geld übergeben, oder die Sache hinterlegt worden ist? Aber eine andere Frage ist, ob nicht nach würtembergischem Recht aus dem angenommenen Versprechen, einen Real-Contract einzugehen, geklagt werden könne, nämlich auf die Erfüllung desselben? Dieß führt auf die Lehre von den präparatorischen Verträgen.

§. 985.

Fortsetzung.

Insbesondere von präparatorischen Verträgen. Regel.

Ein präparatorischer Vertrag a) ist derjenige, durch welchen die Paciscenten verabreden, einen in allen Rücksichten vollkommen bestimmten Vertrag mit einander einzugehen b). Ein solcher Vertrag begründet allerdings nach würtembergischem so wie überhaupt nach deutschem c) Recht eine klagbare Verbindlichkeit, zur Erfüllung des Vertrags, oder Leistung des Interesses; denn er hat, vorausgesetzt, daß er fehlerfrei ist, alle Eigenschaften, welche zur Gültigkeit eines Vertrags gehören. Es wäre denn, daß die Gesetze in Ansehung eines oder des andern Vertrags eine Ausnahme machten.

a) Grass D. de pacto futuri contractus praeparatorio. Tub. 1688.

b) Z. B. das von A gegebene, und von B angenommene Versprechen, daß jener diesem in Jahresfrist 1000 fl. leihen, oder sein Haus um 200 fl. vermiethen wolle.

c) Boehmer doctr. de actionibus Sect. 2. c. 7. §. 8. Glück Erläuterung d. Pand. 2 Bd. §. 292. S. 105 f.

§. 986.

Fortsetzung.

Ausnahme.

Eine solche Ausnahme macht das würtembergische Recht in Ansehung des einem Tauschvertrag vorhergehenden Vertrags; dieser wird als nicht verbindlich erklärt a). Hieraus hat man schnell die Folgerung gezogen, daß nach würtembergischem Recht überhaupt ein präparatorischer Vertrag keine klagbare Verbindlichkeit bewirke b). Dieß ist aber unrichtig, wie sich sogleich aus dem Grunde dieses Gesetzes ergeben wird. Bei dem Tauschvertrag als einem ungenannten Contract haben nach würtembergischem Recht die Contrahenten das Reurecht c); gestatten nun die Gesetze, daß ein Contrahent, selbst nachdem er den Gegenstand des Tauschvertrags schon geleistet hatte,

von dem Vertrag wieder abgehen darf, so können sie, ohne inconsequent zu seyn, unmöglich die dem Tauschvertrag vorhergehende Uebereinkunft für verbindlich erklären d).

a) L. R. Th. 2. Tit. 21. §. „Wenn einer dem andern einen Tausch verspricht, mag ein jeder, ehe und dann sie einander die getäuschte Haab übergeben, von dem Tausch abstehen.“

b) Griesinger von d. Verb. d. Vertr. §. 36. f.

c) s. oben §. 983.

d) Wenn man das würtembergische Recht in der Lehre von der Verbindlichkeit der Verträge einer Inconsequenz beschuldigen will, so muß man davon anfangen, daß es bei den ungenannten Contracten ein Reurecht stattfinden läßt, nicht wie Griesinger a. a. O. §. 25 u. 35, und Andere gethan haben, davon, daß es einen dem Tausch-Contract vorhergehenden Vertrag für unverbindlich erklärt. Die Unverbindlichkeit dieses Vertrags ist eine nothwendige Folge von dem Reurecht; und das Gegentheil wäre eine zweite Inconsequenz.

§. 987.

Fortsetzung.

Wenn aber die Ungültigkeit des dem Tausch-Contracte vorhergehenden Vertrags ihren Grund in dem Reurecht hat, so ist man zwar berechtigt, anzunehmen, daß nach würtembergischem Recht diejenigen präparatorischen Verträge ungültig sind, welche einem das Reurecht zulassenden Contract vorhergehen, aber keineswegs, daß überhaupt jeder präparatorische Vertrag ohne Unterschied, von welcher Natur der dadurch verabredete Contract sey, ungültig sey: denn das Reurecht ist eine Ausnahme von der Regel, daß jeder nicht besonders verbotene Vertrag verbindlich seyn soll, mithin muß auch dasjenige, was aus dieser Ausnahme folgt, auf diejenigen Verträge beschränkt werden, in Ansehung welcher dieselbe gemacht worden ist. Zu den Verträgen, welche ein Reurecht zulassen, gehören aber nach würtembergischem Recht außer den ungenannten Contracten, diejenige Verträge über liegende Güter, durch welche das Eigenthum übertragen, oder eine Dienstbarkeit bestellt wird. Verträge, durch welche die Eingehung von diesen Contracten ver-

abredet wird, sind also nach würtembergischem Recht ungültig, alle anderen aber, welche einem genannten Real- oder Consensual-Contract vorhergehen, sind verbindlich a).

a) Vergl. Reinhard Comm. I. 337. f. Note *.

§. 988.

Fortsetzung.

Contractus stricti juris.

Die Stipulationen, welche bei den Römern einen Vertrag zum Contract erhoben, hatten auch die Wirkung, daß der durch dieselben bürgerlich verbindlich gewordene Vertrag streng nach dem, was die Formel des Contracts enthielt, beurtheilt werden mußte, durch Betrug nicht ungültig wurde, und daß die Natur desselben durch die Nebenberedungen nicht geändert werden durfte; er hieß daher contractus stricti juris. Da im Gegentheil die übrigen Verträge, welche aus andern Gründen klagbar waren, nach ihren natürlichen Eigenschaften beurtheilt wurden, diese durch Nebenverträge modifizirt werden konnten, und die Verträge durch Betrug ungültig wurden; diese hießen contractus bonae fidei.

§. 989.

Fortsetzung.

Das würtembergische Recht erkennt die Stipulationen nicht an, so wie überhaupt der Gebrauch derselben nach deutschen Rechten im Allgemeinen geleuguet wird a); es sind also, um mit dem römischen Recht zu reden, nach würtembergischem Recht alle Verträge contractus bonae fidei, es müssen demnach alle nach ihrer Natur beurtheilt werden, diese kann durch Nebenverträge, und zwar wenn sie auch erst nach Abschließung des Hauptgeschäfts eingegangen werden, modifizirt werden, und alle Verträge werden durch Betrug ungültig. (§. 979.) Der Satz, daß Stipulationen nach würtembergischem wie nach römischem Recht gelten b), wird dadurch nicht bewiesen, daß

in dem ersten und zweiten Landrecht die Stipulation als ein Mittel, den Tauschvertrag verbindlich zu machen, angeführt wird, denn im jetzigen Landrecht wird dessen nicht nur nicht gedacht, sondern jeder dem Tauschvertrag vorhergehende Vertrag als ungültig erklärt, auch der Betrug ohne Unterschied als Grund der Nichtigkeit eines Vertrags angeführt, welches nicht geschehen könnte, wenn Stipulationen im Sinne des römischen Rechts gälten.

a) Boehmer doct. de act. S. 1. c. 3. §. 44. Glück a. a. O. 4. Th. §. 310. S. 254. Hugo Lehrb. des heutigen römischen Rechts. Berl. 1799. §. 139. Thibaut Pandektenrecht. 1828. §. 168.

b) Welchen Griesinger a. a. O. §. 21 aufstellt.

§. 990.

Resultat.

Diesem zufolge ist die Theorie des würtembergischen Rechts von der Verbindlichkeit der Verträge folgende: Jeder fehlerfreie, nicht besonders verbotene Vertrag ist verbindlich, mit Ausnahme der ungenannten, und derjenigen Verträge über liegende Güter, durch welche das Eigenthum übertragen, oder eine Dienstbarkeit bestellt wird, bei diesen lassen die Gesetze ein Reurecht zu, und erklären eben deßwegen auch die denselben vorhergehenden präparatorischen Verträge für ungültig.

§. 991.

III. Evictionsleistung.

Entwährung ist derjenige Act, durch welchen Jemanden eine Sache, auf die er ein Recht erworben hat, im Wege Rechtens aus einem vor der Erwerbung statt gehabten Grunde abgestritten wird. Derjenige, welcher das Recht auf diese Sache auf einen Andern übertragen hat, wird Auctor genannt. Fertigung, Gewährleistung ist die Entschädigung, welche der Auctor demjenigen, welcher das Recht von ihm erworben hat, dafür gibt, daß diesem die Sache entwährt (evincirt) worden ist.

§. 992.

Gründe der Verbindlichkeit zu der Evictionsleistung.

Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung wird begründet: I. durch die Natur des Rechtsgeschäfts a): vermöge dieser findet sie statt bei allen Rechtsgeschäften, durch welche Jemand in seinem Namen das Eigenthums- oder ein anderes dingliches oder persönliches Recht auf eine Sache auf einen Andern überträgt, ausgenommen der Rechtstitel sey lucrativ, und die Sache, auf welche durch denselben ein Recht übertragen wird, eine einzelne bestimmte Sache b). Daher leistet der Schenker keine Gewähr, welcher eine einzelne bestimmte Sache (species) versprochen und übergeben hat c), ebensowenig der Erbe dem Legatar, welchem eine species legirt worden ist d).

a) Das Landrecht Th. 2. Tit. 15 berührt diese Lehre nur in Beziehung auf den Kaufvertrag, weil sie bei diesem am häufigsten zur Anwendung kommt. Daß aber hier mit Rücksicht auf das gemeine Recht ein allgemeiner Grundsatz über die Zuständigkeit des Rechts auf Gewährleistung aufgestellt werden muß, erhellt aus dem §. In was Fällen aber ꝛc.

b) Voët ad. tit. D. de evict. §. 5 — 14.

c) L. 18. §. 3. D. de donat. In Ansehung der Schenkung eines generis ist die Frage bestritten, s. Glück Erl. 20. Bd. S. 237 bis 268. Thibaut Civilist. Abhandlungen S. 48 — 64.

d) L. 45. D. de leg. I.

§. 993.

Fortsetzung.

Daraus, daß nur derjenige Eviction zu leisten schuldig ist, der ein Recht auf eine Sache auf einen Andern überträgt, folgt: 1) daß bei einem Vergleich diese Verbindlichkeit wegfällt, wenn vermöge desselben die von Einem Theile schon besessenen Rechte auf eine Sache von dem andern anerkannt werden, mithin keine Uebertragung von Rechten geschieht a); 2) daß bei dem Kauf aus einer Gantmasse, diese, so lange sie nicht vertheilt ist, und nachdem sie vertheilt worden, diejenigen Gläubiger haften müssen, welche wenn das Gut nicht in der Masse

gewesen wäre, ihre Befriedigung nicht erhalten haben würden b). Wenn die Verbindlichkeit zur Gewährleistung nicht durch die Natur des Rechtsgeschäftes begründet wird, so kann sie II. begründet werden durch einen Vertrag, III. durch Betrug, wenn der Auctor wissentlich auf eine fremde Sache ein Recht auf einen Andern übertragen hat c).

a) L. R Th. 2. Tit. 22. §. Und da einem ꝛc.

b) Execut. Ges. A. 74.

c) L. 18. §. 3. D. de donat.

§. 994.

Bedingung derselben.

Litisdenunciation.

Gewährleistung kann nur gefordert werden, wenn die Sache dem Erwerber durch eine richterliche Urthel abgestritten worden ist, und dieser den Auctor von dem erregten Rechtsstreit benachrichtiget, und zur Vertheidigung aufgefordert hat; — litis denunciatio a). Da der Auctor durch die Litisdenunciation verbunden wird, den Beklagten im Laufe des Prozesses zu vertheidigen, und den mit ihm eingegangenen Vertrag bei Kräften zu erhalten, so muß ihm die Aufforderung hiezu so frühzeitig mitgetheilt werden, daß er sich zur Vertheidigung gehörig vorbereiten, und seine Vertheidigungsmittel noch gebrauchen kann. Daher muß die Litisdenunciation sogleich beim Anfang des Prozesses erlassen werden; wird sie später mitgetheilt, so ist sie nur dann verbindlich, wenn der Auctor durch diesen Verzug in Hinsicht auf seine Vertheidigungsmittel keinen Schaden erlitten hat. Unter dieser Bedingung kann sie auch nach der Kriegsbefestigung, und selbst während der Prozeß in der zweiten Instanz ist, gültig erlassen werden b).

a) L. R. Th. 2. Tit. 15. §. Und soll hierinnen ꝛc.

b) L. R. a. a. O. §. Es soll auch ꝛc. §. Immassen auch ꝛc

§. 995.

Worin die Verbindlichkeit zur Gewährleistung bestehe?

Erscheine nun der Auctor auf die Litisdenunciation vor Gericht, oder erscheine er nicht, so ist er in jedem Falle, die Sache mag entwährt werden, oder nicht, schuldig, den Erwerber derselben vollkommen schadlos zu halten; wird die Sache nicht entwährt, so ist er bloß zur Ersetzung des Schadens, welchen der Prozeß dem Erwerber verursacht hat a), wird sie aber entwährt, so ist er außer diesem überhaupt zu Leistung des Interesses verbunden b).

a) L. R. a. a. O. §. Nach solcher Verkündung ꝛc.
b) L. 9. 17. 21. c. de evict. L. 9. D. loc. cond. vergl. überhaupt Malblanc pr. jur. rom. §. 589. p. 2. sect. 2.

§. 996.

Verzicht auf das Recht zur Gewährleistung.

Wenn der Auctor bei Eingehung des Vertrags in der Meinung, daß Niemanden auf den Gegenstand desselben ein dingliches Recht zustehe, sich die Freiheit von der Verbindlichkeit zur Gewährleistung bedingt, so ist er, im Fall die Sache entwährt wird, blos die vom Erwerber geschehene Gegenleistung zu erstatten schuldig; wußte er aber, daß einem Andern ein dingliches Recht auf die Sache zustehe, so ist der Vertrag, durch welchen er sich Freiheit von der Gewährleistung bedungen hat, nicht nur ungültig, so daß die Verbindlichkeit zur vollkommenen Entschädigung des Erwerbers statt findet, sondern er wird auch überdieß mit einer Strafe belegt a). Hieraus folgt, daß der Käufer auch dann, wenn er wissentlich eine mit einem Pfandrecht belastete Sache kauft, sein Recht auf Gewährleistung, soweit sie im Ersatz der Gegenleistung besteht, nicht verliert b).

a) L. R. a. a. O. §. So aber der ꝛc.
b) Bolley Commentar zum Pfdgs. I. §. 201. S. 447 f.

§. 997.

IV. Gewähr der Mängel.

Nach römischem Recht ist derjenige, welcher das Eigenthum einer Sache durch einen onerosen Vertrag (Kauf, Tausch, Theilung, Vergleich), auf einen Andern überträgt, verbunden, diejenigen heimlichen Fehler der Sache, welche der Brauchbarkeit derselben schaden, und schon zur Zeit der Eingehung des Vertrags existirt haben, zu gewähren. Die Rechtsmittel, welche zu diesem Ende dem Erwerber der Sache zustehen, sind: 1) die Redhibitorische — Wandlungsklage (actio redhibitoria), durch welche er den Auctor auf Rescission des Vertrags, Zurücknahme der Sache, und Zurückgabe der dafür geschehenen Leistung belangt; 2) die Aestimatorische — Minderungsklage (actio quanti minoris), durch welche er auf Verminderung der Gegenleistung um so viel, als die Sache wegen ihres Fehlers weniger werth ist, klagt. Zwischen beiden Rechtsmitteln hat der Erwerber die Wahl a), jenes gebraucht er, wenn er die Sache wegen ihres Fehlers nicht behalten will, dieses, wenn er sie wenigstens nicht um den Preis behalten will, für welchen er sie erworben hat. In beiden Fällen muß er beweisen, daß der Fehler schon zur Zeit der Eingehung des Vertrags existirt habe. Die Wandlungsklage wird in sechs Monaten, die Minderungsklage in Einem Jahr verjährt.

a) L. 12. §. 1. L. 14. §. 5. L. 18. pr. L. 48. §. 1. D. de aedilit. edicto etc. Noodt ad h. t. „Intellecto quid vitii — —“ etc. Feuerbachs civilistische Versuche. Giess. 1803. Th. 1. S. 49.

§. 998.

Fortsetzung.

Das römische Recht zählt die Fehler nicht auf, wegen welcher der Käufer Entschädigung zu fordern berechtigt seyn soll, es begnügt sich mit dem allgemeinen durch Beispiele erläuterten Satze, daß der Verkäufer nur diejenigen Fehler zu gewähren habe, welche den Gebrauch der Sache verhindern,

oder ganz unmöglich machen, daß hingegen unbedeutende, d. h. solche Fehler, welche den Gebrauch der Sache nicht verhindern, kein Recht auf Entschädigung begründen a). Durch deutsche Statute b), und den Gerichtsgebrauch c) wurden, wenigstens in Ansehung der Thiere, besonders der Pferde, die Fehler genau und namentlich bestimmt, welche der Verkäufer zu gewähren verbunden sey: diese Fehler wurden im Gegensatz von denjenigen, wegen welcher keine Gewährleistung stattfindet, die mithin als unbedeutend angesehen werden, Haupt-Mängel genannt d).

a) L. 1. §. 8. L. 4. §. 6. D. de aedil. ed.

b) Stryk usus modern. h. t. §. 18. Münter Roßtauscher-Recht. 2te Ausg. 1796. 2te Abth. §. 2. G. D. Hoffmann D. de actione emtori redhibenti ad repetendum pretium solutum competente. Tub. 1779. 4. §. 22.

c) Lauterbach coll. th. pr. ad h. t. §. 14.

d) Ploucquet über die Haupt-Mängel der Pferde. Tüb. 1790. S. 9 unten. S. 13.

§. 999.

Würtembergisches Regulativ hierüber.

War es schon nach römischem Recht nicht selten schwer zu entscheiden, ob dieser oder jener Fehler für den Käufer ein Recht auf Entschädigung begründe, so entstand dadurch, daß in einigen Ländern das Edict der Aedilen galt, in andern aber durch Statute die Hauptmängel namentlich bestimmt waren, diese Statute verschiedener Provinzen aber in Bestimmung der Haupt-Mängel von einander abwichen, eine neue Inconvenienz, wenigstens für die Unterthanen benachbarter Staaten; es konnte nämlich geschehen, daß der Unterthan Eines Staats dem Unterthanen eines andern einen Fehler gewähren mußte, welchen dieser nach den Gesetzen seines Landes jenem zu gewähren nicht schuldig war. Dieß veranlaßte die würtembergische Regierung, die Haupt-Mängel der verschiedenen Viehgattungen im Einverständniß mit den Regierungen der vorder-östreichischen

und baden-badischen Lande durch ein gemeinschaftliches Regulativ zu bestimmen a).

a) G.R. v. 17. Febr. 1767. (bei Kapff. S. 51. f. auch bei Moser Real-Index der W. Hofger. O. S. 253. f. in Hoffmanns angef. Diss. §. 22. S. 15. folg. und Ploncquet a. a. O. S. 11. f.) doch bei diesem nur soweit es die Pferde betrifft.

§. 1000.

Hauptmängel 1) der Pferde.

Zufolge dieses Regulativs hat I. ein Pferd einen Haupt-Mangel: 1) wenn es rotzig, 2) ein Kolderer gleichviel von welcher Art, 3) krätzig, fistlicht, wurmicht, hauptmörtig, überhaupt mit irgend einer Art von unheilbaren Unsauberkeit behaftet, 4) herzschlächtig, 5) wehetägig, und 6) mondblind ist. Für die fünf ersten Gebrechen soll vier Wochen und drei Tage, für die Mondblindheit aber acht Wochen Gewährschaft geleistet werden.

a) Das angef. G.R. nro I.

§. 1001.

2) Des Hornviehs, 3) der Schafe, 4) Schweine.

II. Das Hornvieh: 1) wenn es hirschig, cränigt, zepfig oder pferlig; 2) wehetägig, 3) typplig oder umläufig, und 4) lungenfaul, lungenhart, herzweichig, oder übergällig ist. Für den nro. 1) angeführten Mangel hat der Verkäufer zwei Monate, für die übrigen aber vier Wochen und drei Tage Gewähr zu leisten. III. Ein Schaf, wenn es die nasse oder trockene Raude, oder den sogenannten Anbruch hat; die Gewähr dafür dauert zwei Wochen und Einen Tag. IV. Ein Schwein, (die Milchschweine ausgenommen a) wenn es die Lungenfäule, und 2) die Finnen hat; die Gewähr dafür dauert vier Wochen, und drei Tage b).

a) Circ. R. v. 12. Okt. 1797.: Bei Uns ist kürzlich die U. Anfrage gemacht worden, ob ein Verkäufer bei Milchschweinen Gewähr zu leisten schuldig sey? da wir nun die in Absicht auf

die Eviction bei dem Verkauf der Thiere unter dem 17. Febr. 1767, und 10. Merz 1791 erlassenen Regulative auf die Milchschweine nicht erstreckt haben wollen; so ꝛc. ꝛc.

b) Das angef. G.R. v. nro. II — IV. Bei den Geissen, deren ebendaselbst nro. V. Erwähnung geschieht, wird kein Haupt-Mangel angeführt, sondern bloß im Allgemeinen gesagt, daß wenn sie nicht gesund und frisch seyen, der Verkäufer allen Schaden zu ersetzen habe. — Eine Beschreibung dieser Haupt-Mängel s. bei Kapff a. a. O. S. 511. f. Ploucquet a. a. O. S. 22 f.

§. 1002.

Verhältniß dieses Regulativs zum römischen Recht.

Dieses Regulativ steht zu dem römischen Edict in demselben Verhältniß, in welchem jedes statutarische Gesetz, welches einen dem gemeinen Recht bekannten Gegenstand betrifft, zu diesem steht, mithin hat das Edict der Aedilen in Ansehung aller derjenigen Bestimmungen, welche in dem Regulativ nicht berührt sind, vollkommene Gültigkeit; findet aber keine Anwendung, so weit das Regulativ eigenthümliche Bestimmungen enthält.

§. 1003.

Nur die in dem Regulativ genannten Mängel werden gewährt.

In dieser Rücksicht ist zu bemerken: I. daß bei dem Kauf und Verkauf der erwähnten Thiergattungen nur wegen derjenigen Fehler, Entschädigung gefordert werden kann, welche in dem Regulativ namentlich bestimmt sind: denn das Regulativ hat den Zweck, den Streitigkeiten vorzubeugen, welche dadurch entstehen, daß diejenigen Mängel, welche der Verkäufer zu gewähren schuldig ist, nicht genau bestimmt sind, und deßwegen nach ungleichen Grundsätzen beurtheilt werden a). Dieser Zweck könnte nicht erreicht werden, wenn der Verkäufer auch wegen anderer im Gesetz nicht bezeichneter Fehler Entschädigung schuldig wäre, indem sonst in Bestimmung dieser

andern Fehler dieselbe Ungleichheit wieder eintreten könnte, welche man durch das Gesetz heben wollte.

a) Das angef. G.R. im Anfang: — — „dadurch vielfältige Strittigkeiten erhoben, daß man in Bestimmung der Haupt-Mängel bei Pferden auch Horn- und übrigem Vieh, ingleichem wegen der Zeit der hierunter zu leisten habender Gewährschaft ganz unterschiedenen Grundsätzen gefolgt, und Wir nun zu Abschneidung der hieraus erfolgten Inconvenientien — — 2c. 2c.

§. 1004.

Wegen anderer findet keine, auch nicht die Minderungsklage statt.

Es ist bekannt, daß von vielen Rechtsgelehrten der Satz aufgestellt wird, daß nach dem Edict der Aedilen wegen derjenigen Fehler, welche die Brauchbarkeit einer Sache ganz, oder doch großentheils aufheben, die Wandlungsklage, wegen solcher Fehler aber, welche die Brauchbarkeit derselben nur vermindern, die Minderungsklage gebraucht werden könne a). Hiedurch könnte man veranlaßt werden, anzunehmen, daß man bei Bestimmung der Haupt-Mängel nur die Absicht gehabt habe, diejenigen Fehler anzuzeigen, welche die Wandlungsklage begründen, in Ansehung der nicht bestimmten Fehler aber die Minderungsklage statt finden zu lassen. Allein so sehr man hiezu berechtigt ist, wenn ein Statut, das die Haupt-Mängel bestimmt, ausdrücklich erklärt, daß wegen dieser die Wandlungsklage zustehe b); so wenig läßt das würtembergische Gesetz diese Erklärung zu, theils weil es diese Beschränkung nicht beigesetzt hat, dieselbe auch nicht in dem Begriff von Haupt-Mangel c) enthalten ist, theils weil die Zuständigkeit der Minderungsklage wegen geringerer nicht bestimmter Fehler den Zweck des würtembergischen Regulativs zuwider wäre d), denn dadurch würden ebenfalls Prozesse entstehen, und diese, weil so manches dem Ermessen des Richters überlassen wäre, nach ungleichen Grundsätzen entschieden werden.

a) Z. B. von Stryk usus mod. ad tit. D. de aedil. ed. §. 11. Münter a. a. O. Abh. 2. §. 2. S. 54 f. Abh. 13. §. 1 S. 208.

b) Wovon Münter a. a. O. Abh. 2. §. 18 S. 78 f. ausgeht.

c) S. den vorherg. §. Es kann allerdings hart scheinen, daß der Verkäufer wegen anderer als der im Gesetz bestimmten Fehler keine Entschädigung zu fordern berechtigt seyn soll, wenn die gekaufte Sache darum weniger brauchbar ist: deßwegen ist auch bei der würtembergischen Regierung die Frage in Anregung gekommen, ob die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auch auf andere, als die im G. R. v. 1767 genannten Mängel ausgedehnt werden soll; bei der Entscheidung dieser Frage werden aber gewiß, im Fall sie bejahend ausfällt, die andern zu gewährenden Fehler genau bestimmt werden.

d) oben §. 999. §. 1003.

§. 1005.

Der innerhalb der Gewährzeit zum Vorschein gekommene Haupt-Mangel muß ohne weiteren Beweis gewährt werden.

II. Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher der Verkäufer den Haupt-Mangel gewähren muß, hat für den Käufer eine vortheilhafte, und eine nachtheilige Wirkung: 1) die vortheilhafte ist, daß wenn ein Haupt-Mangel sich innerhalb der Gewährzeit äußert, angenommen wird, er habe schon zur Zeit des Kaufs existirt, der Käufer also den Beweis hievon nicht zu führen hat. Die Wandlungsklage dauert dessen ungeachtet sechs Monate, und die Minderungsklage Ein Jahr, denn wegen der Verjährung dieser Klagen ist in dem Statut nichts bestimmt worden, daher hat die Anstellung dieser Klagen nach Verfluß der Gewährzeit für den Kläger nur die Wirkung, daß er beweisen muß, der Haupt-Mangel sey schon innerhalb der Gewährzeit vorhanden gewesen a).

a) Vergl. Bolley in seinem wichtigsten ꝛc. S. 364. Reinhard Comm. I. S. 210. Note 2.

§. 1006.

Ob auch der nach Verfluß der Gewährzeit bekannt gewordene Hauptmangel gewährt werden müsse.

2) Die für den Käufer nachtheilige Wirkung der Bestimmung der Gewährzeit ist, daß er, wenn ein Haupt-Mangel sich nach Verfluß der Gewährzeit geäußert hat, deßwegen weder mit der Einen noch der Andern Klage auf Entschädigung klagen kann, ob er gleich beweisen könnte, daß der Fehler schon zur Zeit des Kaufs existirt habe: denn das Gegentheil wäre mit dem Gesetz, welches jeden Haupt-Mangel nach seiner Natur nur eine gewisse Zeit lang gewährt wissen will, im Widerspruch, indem der Verkäufer darum, daß bei einem nach Verfluß der Gewährzeit zum Vorschein gekommenen Haupt-Mangel vorher die Existenz desselben zur Zeit des Kaufs bewiesen werden müßte, nicht weniger Gewähr leisten müßte, wenn der Beweis geführt wäre, uud doch soll er nach dem Gesetz jeden Mangel nur eine bestimmte Zeit gewähren a).

a) Anderer Meinung ist, jedoch ohne einen Grund anzuführen, Hoffmann in der angef. Diss. §. 24, S. 26, welcher den Käufer noch zum Beweis zuläßt, daß der Fehler zur Zeit des Kaufs vorhanden gewesen sey. Allein diese Antithese, auf die man so leicht gerathen kann, scheint wegen des im §. angeführten Grundes nicht zuläßig zu seyn.

§. 1007.

Wie weit das römische Recht in dieser Lehre zur Anwendung komme?

III. So wie nach dem bisherigen nur diejenigen Mängel ein Recht auf Entschädigung geben, welche in dem Regulativ ausdrücklich als Haupt-Mängel aufgeführt sind, so begründen eben diese Mängel auch nur bei den in dem Regulativ genannten Thiergattungen die durch dasselbe genauer bestimmte Verbindlichkeit zur Gewährleistung a). Wenn daher 1) ein anderes Thier denselben Mangel hat, welcher bei einer der im

würtembergischen Gesetz genannten Thiergattungen ein Haupt-Mangel ist, z. B. ein Maulthier, ein Esel den Rotz b), so kann deßwegen der Käufer doch nicht aus diesem Regulativ klagen, sondern er ist an das Edikt der Aedilen gebunden, und muß, wann der Fehler auch zum Vorschein gekommen seyn mag, beweisen, daß er zur Zeit des Kaufs existirt habe. Dagegen müssen dem Käufer 2) bei andern Thiergattungen aus demselben Grunde auch andere, in dem Regulativ nicht genannte, Fehler gewährt werden, wenn sie nach römischem Recht gewährt werden müssen.

a) Man vergl. Münter a. a. O. Abth. 2. §. 18. S. 78.

b) Daß diese Thiere dieser Krankheit unterworfen sind, s. bei Ploucquet a. a. O. S. 25.

§. 1008.

Fortsetzung.

Ebenso findet 3) das gemeine Recht statt, wenn ein in dem Regulativ bezeichneter Hauptfehler sichtbar, oder dem Käufer bekannt war a), oder wenn der Verkäufer wegen Eines bestimmten Hauptfehlers ausdrücklich protestirt hat, daß er denselben nicht gewähren wolle b), hingegen die allgemeine Verwahrung, daß er wegen keines Fehlers verantwortlich seyn wolle, befreit ihn nicht von der Verbindlichkeit zur Gewährleistung c). Was das römische Recht von der Gewähr der Fehler lebloser, beweglicher oder unbeweglicher Sachen verordnet, bleibt ohnehin in Ermangelung entgegenstehender statutarischer Verordnungen gültig.

a) L. 1. §. 6. L. 2. D. de aedil. ed.

b) L. 14. §. 9. D. eod. Wiewohl dieß bei der durch das G. R. vom 10. März 1791 (Kapff S. 373) vorgeschriebenen Einrichtung der Urkunden kaum geschehen dürfte.

c) Stryk usus mod. h. t. §. 10.

§. 1009.

V. Verletzung durch einen Vertrag.

Nach römischem Recht.

Das römische Recht ertheilt dem Verkäufer, welcher über die Hälfte verletzt worden ist, das Recht, auf Aufhebung des Verkaufs zu klagen a). Dieses Recht ist durch die herrschende Meinung nicht bloß auch dem Käufer ertheilt, sondern auf alle onerosen Verträge, durch welche das Eigenthum, oder ein anderes Recht übertragen wird, ausgedehnt worden. Wann aber eine Verletzung über die Hälfte vorhanden sey, darüber ist man zwar in Ansehung des Verkäufers einig, dieser nämlich, nimmt man an, sey über die Hälfte verletzt, wenn er nicht die Hälfte des wahren Werths für eine Sache erhalten habe; der Käufer aber, sagen einige, sey über die Hälfte verletzt, wenn er für eine Sache 1) den wahren Werth, 2) die Hälfte davon, und 3) noch etwas darüber bezahle; andere aber sagen, der Käufer sey erst dann über die Hälfte verletzt, wenn er den wahren Werth doppelt und noch etwas darüber bezahle b). Diese Meinung ist die richtige, denn nach jener wäre der Käufer schon dann enorm lädirt, wenn er nur über das Drittel verletzt wäre c).

a) L. 2. Cod. de rescind. vend.

b) Man sehe hierüber Höpfner Komm. §. 870. S. 922 f.

c) Averan. interp. l. 3. c. 7. Weber in Höpfners K. a. a. O. Note ***, S. 925. Glück Erl. d. Pand. XVII. S. 35—50.

§. 1010.

Nach würtembergischem Recht.

Verletzung über ein Drittel.

Nach würtembergischem Recht begründet in der Regel schon eine Verletzung über den dritten Theil des wahren Werths ein Recht, auf Rescission des Vertrags zu klagen; und dieses Recht findet statt bei allen onerosen Verträgen, durch welche das Eigenthum, oder ein anderes Recht übertragen

wird. In Ansehung des Kaufs und Verkaufs, des Tausches, der Theilung, und des Vergleiches wird dieß im Landrecht ausdrücklich erklärt, daß es aber auch bei andern onerosen Verträgen der genannten Art, z. B. dem Pacht-Vertrag statt finde, wird nicht nur durch die Worte des Gesetzes a) — „oder andern dergleichen Contracten —“ sondern auch durch die zur Zeit der Verfassung des Landrechts herrschende Meinung b) außer Zweifel gesetzt. Die Regel, daß schon eine Verletzung über das Drittel zur Begründung dieses Rechts hinreichend sey, leidet bei dem Vergleiche eine Ausnahme, denn bei diesem wird eine Verletzung über die Hälfte erfordert c).

a) L. R. Th. 2. Tit. 14. §. Wann einer im Kaufen ꝛc. — — „über den dritten Theil des rechten Werths übernommen — —“ ꝛc.

b) Sichard ad L. 2. C. de resc. vend. nro. 4. 9. Plebst ad h. t. J. W. §. 138.

c) L. R. a. a. O. Tit. 22. §. Welcher in gütlichen Verträgen ꝛc.

§. 1011.

Bestimmung des wahren Werths.

Der wahre, oder nach der Sprache des Landrechts, der rechte Werth einer Sache ist derjenige, welcher zur Zeit der Eingehung des Vertrags bei einer unbeweglichen Sache in dem Ort, wo sie gelegen ist, und bei einer beweglichen in dem Ort, wo der Vertrag geschlossen worden ist a), der gemeine Preis derselben gewesen ist b). Der Beweis des wahren Werths von unbeweglichen Sachen kann in Würtemberg, wenn gerade zu derselben Zeit mehrere Verträge über liegende Güter geschlossen worden sind, am sichersten durch die Contract- oder Güterbücher (oben §. 479.) geführt werden, weil alle Verträge über dieselben insinuirt werden müssen; damit kann aber das Urtheil von Sachverständigen darüber, ob das im Streit befangene Gut von gleichem Werth gewesen sey,

verbunden werden c). Die Verletzung muß zur Zeit des geschlossenen Vertrags vorhanden seyn, deßwegen begründet weder ein vor dieser Zeit höher gewesener Marktpreis, noch eine Verringerung desselben nach Abschließung des Vertrags ein Recht auf Rescission desselben d).

a) Berger Oecon. jur. lib. III. tit. 5. §. 18. n. 3).
b) L. R. a. a. O. §. Und soll das für den ꝛc.
c) Vergl. Reinhard. S. 264. Note 3.
d) Ebendas. — — „ohnangesehen — —“ ꝛc.

§. 1012.

Berechnung der Verletzung.

1) Bei dem Kauf-Vertrag.

Bei der Berechnung der Verletzung begünstigt das Landrecht den Käufer mehr als den Verkäufer. Dieser ist nämlich erst dann verletzt, wenn er nicht Einmal Zwei Drittheile des wahren Werths, also für eine Sache, die sechzig Gulden werth ist, weniger als vierzig erhält; der Käufer hingegen ist schon dann verletzt, wenn er den wahren Werth, und noch ein Drittel desselben, also für eine Sache von dem so eben genannten Werth, achtzig Gulden bezahlt a). Mithin begründet für den Käufer schon eine Verletzung um ein Drittel, und für den Verkäufer nur eine Verletzung über ein Drittel ein Recht, die Aufhebung des Vertrags vermittelst einer Klage oder Einrede zu verlangen.

a) L. R. a. a. O. §. Und soll das ꝛc.

§. 1013.

2) Bei dem Tausch-Contract.

Da übrigens die bei dem Kauf-Vertrag gemachte Berechnung der Verletzung eine Ausnahme von der oben §. 1009 aufgestellten Regel ist, so darf sie bei andern Verträgen nicht angewendet werden. Bei einem Tausch-Contract ist daher nur dann eine enorme Verletzung vorhanden, wenn einer der Contrahenten eine Sache gegeben hat, welche diejenige, die

er dagegen empfangen hat, um mehr als ein Drittel im Werth übersteigt — die gegebene ist sechzig, die empfangene weniger als vierzig Gulden werth —. Anders verhält es sich, wenn der Tausch wegen der Angabe von Geld nach der Natur des Kaufs zu beurtheilen ist. Wie bei einer Theilung die Verletzung zu berechnen sey, hängt davon ab, ob sie als Kauf oder als Tausch anzusehen ist.

§. 1014.

Wirkung einer enormen Verletzung.

Der Verletzte hat das Recht, mit einer zehen Jahre dauernden Klage oder Einrede die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Der Gegentheil desselben hat aber die Wahl, entweder den Vertrag aufzuheben, oder den Verletzten zu entschädigen, und dadurch den Vertrag gültig zu erhalten a).

a) L. R. a. a. O. §. Wann einer ꝛc.

§. 1015.

Insbesondere von einer Verletzung bei einem Vergleiche.

Ob ein Vergleich wegen Verletzung aufgehoben werden könne, ist nach gemeinem Recht bestritten. Im würtembergischen Landrecht wurde die bejahende Meinung angenommen, nur hat man — vielleicht aus Achtung für die Gründe der entgegengesetzten Meinung —? nicht wie bei andern Verträgen eine Verletzung über das Drittel für hinlänglich gehalten, sondern eine Läsion über die Hälfte erfordert. Also über die Hälfte — aber wovon? Das Gesetz sagt: „desjenigen so ihm von Rechtswegen gebührt hätte“ a), diese Worte können offenbar bloß auf den Transigenten bezogen werden, welcher eine Forderung gemacht hat (Gläubiger), wenn daher dieser über die Hälfte verletzt wird, so kann er den Vergleich anfechten. Aber gesetzt, derjenige, an welchen die Forderung gemacht worden war (Schuldner), ist durch den Vergleich über die Hälfte von dem, was er schuldig war, verletzt worden, sollte diesem nicht dasselbe Recht zustehen?

a) L. R. Th. 2. Tit. 22. §. Welcher in gütlichen Verträgen ꝛc.

§. 1016.

Fortsetzung.

Für die bejahende Beantwortung dieser Frage streiten dieselben Gründe, wegen welcher die in dem römischen Recht dem Verkäufer ertheilte Befugniß auch auf den Käufer ausgedehnt worden ist a); auch geht die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten, welche die Aufhebung eines Vergleichs wegen Verletzung zulassen, dahin, daß das Recht hiezu beiden Transigenten zustehe b). Mithin ist bei einem Vergleich eine enorme Verletzung vorhanden, wenn der Gläubiger über die Hälfte von seiner Forderung, und der Schuldner über die Hälfte von seiner Schuld verletzt ist. Daß der Gläubiger seine Forderung, und der Schuldner seine Schuld zu beweisen habe, ist natürlich, indem hier von einer Schätzung die Rede nicht seyn kann.

a) S. oben §. 1009.
b) Plebst ad tit. 22. p. 2. J. W. §. 227.

§. 1017.

Ueber die Berechnung der Verletzung.

Die Berechnung der Verletzung muß nach dem Grundsatze geschehen, welcher der zweiten im §. 1009. aufgestellten Meinung zum Grunde liegt; nach diesem ist der Gläubiger durch den Vergleich über die Hälfte verletzt, wenn er weniger als die Hälfte seiner Forderung — statt sechzig Gulden weniger als dreißig — erhält, der Schuldner, wenn er die Schuld doppelt, und noch etwas darüber — statt sechzig Gulden, mehr als hundert und zwanzig Gulden bezahlt hat. Diejenige Berechnungsart der Verletzung beim Kaufvertrag, nach welcher der Käufer schon dann enorm verletzt ist, wenn er für eine Sache statt sechzig Gulden, Ein und achtzig bezahlt hat; kann — der allgemeinen ihr entgegenstehenden Gründe nicht zu gedenken — beim Vergleich schon deßwegen nicht statt

finden, weil nicht bestimmt werden könnte, welcher von beiden Transigenten die Rechte des Käufers zu genießen haben soll a). Eben darum kann auch die Frage davon nicht seyn, ob für Einen Transigenten die Verletzung um die Hälfte schon enorm sey, wie nach würtembergischem Recht in Ansehung des Käufers festgesetzt ist.

a) Anderer Meinung ist Bolley in seinen verm. juristischen Aufsätzen ꝛc. Stuttg. 1831, s. S. 307 f. in der Note 1). Allein er scheint überhaupt denjenigen beizustimmen, die bei der Berechnung der Verletzung nicht die Hälfte oder ein Drittel, sondern die Quantität (Glück XVII. 37 f.) im Auge haben. Außerdem dürfte die Frage: welcher von den Transigenten den Käufer vorstellen, und dessen Vortheil genießen soll, nicht allgemein genug beantwortet seyn; man denke an einen Tausch, welchem ein Vergleich gefolgt ist.

§. 1018.

Wirkung der Verletzung im Vergleich.

Der im Vergleich enorm Verletzte kann alternativ entweder auf Rescission des Vergleichs, oder auf Ersatz dessen, um was er verletzt worden ist, klagen a). Wann das Recht hiezu verjährt werde, ist in den Gesetzen nicht bestimmt, da aber das mehr begünstigte Recht, aus einer Verletzung im Kaufvertrag ꝛc. zu klagen, in zehen Jahren verjährt wird, so ist man nicht berechtigt, dem in einem Vergleich Verletzten eine Frist von dreißig Jahren zu gestatten b).

a) L. R. a. a. O. §. Welcher in gütlichen ꝛc. — — „der mag entweder ums Rescission — — oder aber ihm den Mangel — ergänzt zu werden begehren.“

b) Griesinger 4. Bd. S. 1061 f.

§. 1019.

Verletzung in der Theilung.

Was die Verletzung in der Theilung betrifft, so ist zwischen einer gerichtlichen und außergerichtlichen Theilung zu unterscheiden. In Ansehung jener enthält das würtembergische

Recht keine eigenthümliche Verordnung; ist aber ein Erbe in einer außergerichtlichen Theilung verletzt worden, so kömmt es darauf an, ob es durch den Anschlag der Güter, oder die Vertheilung derselben geschehen ist. Im letzten Fall kann er wegen jeder noch so geringen Verletzung auf Aufhebung der Theilung an das Gericht provoziren a); im ersten Fall, wenn er durch den Anschlag der Güter verletzt worden ist, kann er nur dann das einem verletzten Paciscenten ertheilte Rechtsmittel gebrauchen, wenn er über den dritten Theil verletzt ist b).

a) Annot. ad p. 2. tit. 14. §. 58.

b) L. R. Th. 2. Tit. 14. §. Nachdem einer ꝛc. Coss. Tab. Vol. II. 117. nro. 17. VIII. 78. nro. 78.

§. 1020.

Verletzung beim Kauf in öffentlicher Versteigerung.

Von den Gründen, aus welchen die Klage wegen enormer Verletzung wegfällt, gedenkt die würtembergische Gesetzgebung nur eines einzigen, nämlich der in Folge des Executionsgesetzes geschehenen öffentlichen Versteigerung, und entscheidet dadurch, wie zu hoffen ist, eine Controvers des gemeinen Rechts. Es haben nämlich viele, durch mißverstandene römische Gesetze verleitet, die Behauptung aufgestellt, daß durch einen Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung die Klage auf Rescission wegen Verletzung aufgehoben werde, und Manche, welche diese Meinung bestritten, schlossen sonderbarer Weise gedachte Klage wenigstens bei nothwendigen Subhastationen aus a), als ob der Verkäufer in diesem Falle, in welchem ihm keine Freiheit des Entschlusses bleibt, nicht in einem höhern Grade die menschenfreundliche Berücksichtigung, welche dieses Recht begründet hat, verdiente, als derjenige, welcher freiwillig verkauft, und das letzte Anbot genehmigen oder verwerfen kann? Durch die neue Gesetzgebung wird nun zwar ebenfalls bei einem Verkauf durch öffentliche Versteigerung in Folge des Exekutionsgesetzes b), also bei nothwendiger Subhastation die Klage auf Rescission

wegen enormer Verletzung ausgeschlossen, aber wie viele schützende Formen umgeben solchen Verkauf? Gerichtliche Schätzung, öffentliche Bekanntmachung, Bestimmung genügender Frist gehen voraus, der Verkäufer kann als Käufer concurriren, die Gläubiger genehmigen, können mehr bieten, und endlich wenn Alles erschöpft ist, bleiben dem verkaufenden Schuldner noch acht Tage, um einen mehr bietenden Käufer vorzustellen (oben Th. II. §. 619—21). Durch solche Anordnungen, kann man mit Recht annehmen — wird der höchstmögliche Kaufpreis erzielt, aber eben darum ist man nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß bei allen und jeden Subhastationen, folglich auch denen, welche nicht nach obigen Normen vorgenommen werden, die Rescissionsklage aufgehoben werde c).

a) Ueber die ganze Controvers s. Glück Erl. 17. S. 87—100.

b) Execut. Gs. A. 66. im Ersten Satze.

c) Anderer Meinung ist Bolley Comment. II. S. 1003. Note 2). Hiedurch dürften auch die Präjudizien als unpräjudizirlich erscheinen, welche von Kapff in s. Civilrechtsspr. s. N. 2. S. 17. 18, angeführt werden.

§. 1021.

VI. Zinse.

Zinse sind dasjenige, was Jemand für den Gebrauch einer Quantität schuldiger fungibler Sachen, den er gemacht, oder einem Andern entzogen hat, zu bezahlen schuldig ist. Die Sache, welche verzinst wird, heißt Kapital, Hauptsumme. Der Zins wird in der Regel in Sachen von derselben Art, von welcher die Hauptsumme ist, entrichtet, aus Geld in Geld, aus Frucht in Frucht, gleichartiger Zins, der Zins aus Früchten heißt in diesem Fall Uebersauf; es kann aber verabredet werden, daß der Zins in Sachen von anderer Art, also aus Geld in Früchten, aus Früchten in Geld entrichtet werden soll; ungleichartiger Zins.

§. 1022.

Gründe der Verbindlichkeit, Zinse zu bezahlen.

Von den Gründen der Verbindlichkeit, Zinse zu bezahlen a), erwähnt das würtembergische Recht nur des Vertrags, und des Verzugs.

a) Man sehe hierüber A. D. Weber, über die rechtlichen Gründe der Verbindlichkeit Zinsen zu bezahlen. (in s. Versuchen über das Civilrecht ꝛc. III.)

§. 1023.

Verzug.

Ein Verzug ist von Seiten des Schuldners vorhanden, wenn er seine Verbindlichkeit nicht in dem, entweder bei Eingehung des Rechtsgeschäfts, oder dem nachher durch die Anforderung des Gläubigers a), oder dem durch die Gesetze bestimmten Termine erfüllt hat. Zinse, welche aus diesem Grunde bezahlt werden müssen, werden Verzugs-Zinse genannt.

a) Die Ausnahme siehe unten §. 1035. Z. 2.

§. 1024.

Insbesondere vom Verzug gegen Gewerb treibende Personen.

Ein solcher gesetzlicher Termin ist zu Gunsten der ein bürgerliches Gewerb treibenden Personen festgesetzt worden. Gegen diese ist man im Verzug, wenn man ihre durch die Ausübung ihres Gewerbs entstandenen Forderungen nicht in einem halben Jahr nach Empfang der von ihnen gekauften Waaren oder durch sie verfertigten Arbeiten bezahlt. Doch ist hiebei vorauszusetzen, daß auf Borg gehandelt und ein früherer Zahlungstermin weder bei Eingehung des Vertrags, noch nachher (durch Interpellation §. 1023) bestimmt worden sey. Auch cessiren diese Verzugszinse, wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet worden ist. Unter diesen Voraussetzungen hat der Richter, wenn nur die Forderung liquid ist, ohne dem Schuldner

eine Einrede zu gestatten, auf die Verzugszinse zu sprechen. Behauptet der Schuldner, es sey eine längere Frist festgesetzt worden, so liegt ihm der Beweis ob a); würde aber der Gläubiger die Verabredung einer kürzeren Frist, oder daß baare Bezahlung ausgemacht worden sey, behaupten, so hätte er den Beweis davon zu führen.

a) G. R. v. 16. Nov. 1736. (Gerstl. I. S. 122 f.)

§. 1025.

Maaß der Zinse.

Das gesetzliche Maaß der Zinse für Ein Jahr ist aus Geld mit Ausnahme der Wechsel- und Kaufmannsschulden, aus welchen sechs vom Hundert zuläßig sind a), fünf vom Hundert b), aus Früchten der achte Theil derselben, also von Einem Scheffel Ein Simri c), doch letzteres nur für das Erste Jahr, in den folgenden nur Fünf vom Hundert aus dem zu Geld berechneten Werth der Frucht d). Allein es zeigte sich bald nach Publication des Gesetzes von 1798, wie wenig die Gewalt der Gesetze gegen die Natur der Dinge, und die Einwirkung derjenigen Umstände vermag, durch welche der Verkehrspreis einer Waare bestimmt wird. So sah man sich schon am 19. Nov. 1799 genöthigt, den Gemeinden zu gestatten, mit Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde Capitalien zu sechs Procent aufzunehmen e), und die Landschaft sah sich in den damaligen Kriegszeiten sogar zu noch höheren Zinsen gezwungen. Während man aber Gemeinden, welche in der Regel mehr Credit haben, als die Privaten, zu Bezahlung von sechs vom Hundert ermächtigte, verbot dieselbe Verordnung wiederholt den Privaten die Zusage des sechsten Zinsgulden. Es bewirkte jedoch das von der Regierung genehmigte Verfahren der Landschaft und der Gemeinden, in Verbindung mit den erhöhten Preisen der Naturalien, bald eine so entschiedene Nichtachtung jenes Verbots, daß Privaten sogar in den öffentlichen Blättern bei ihren Anlehengesuchen sechs

Procente anboten. Nun schritt die gesetzgebende Gewalt abermal ein, äußerte ihr Mißlieben, daß unter ihren Augen geschehe, was sie verboten habe, schärfte ihre Verfügung vom 22. Sept. 1798 aufs Neue ein, mit dem Anhang, daß unter keinem Vorwande Privatpersonen mehr als fünf Procent geben dürfen, „insofern man solche durch Obligationen versichere“ f). War durch die Verordnung vom 19. Nov. 1799 dem Rechtssinn der Privaten eine harte Zumuthung gemacht worden, so entstand durch die vom Jahr 1807 eine Rechtsungewißheit, indem einige das Wort: Obligation, in dem Sinne des im Lande üblichen Sprachgebrauchs nahmen, in welchem es mit gerichtlicher Pfandverschreibung gleichbedeutend ist, — Ansicht der damaligen Section der innern Administration — andere aber — insbesondere die Gerichte — jede Schuldverschreibung darunter verstanden, was um so gewisser die richtige Ansicht seyn dürfte, als selbst das späteste diesen Gegenstand berührende Gesetz sich bloß auf die Verordnung vom 22. Sept. 1798 beruft g).

a) G. R. v. 22. Sept. 1798. nro. I. (Kapff, S. 490.)
b) L. R. Th. 2. Tit. 1. §. Derjenig so Geld ꝛc. G. R. v. 12. März 1660. (Gerstl. I. S. 120.)
c) G. R. v. 14. März 1642. (Gerstl. I. S. 123.)
d) Komm.Ordng. S. 176. §. 18. 19.
e) Kapff Rescriptsammlg. S. 488, Note *.
f) Decret v. 24. Jan. 1807. (R. Bl. S. 29.)
g) Gs. v. 12. Sept. 1814, §. 15. (R. Bl. 530.)

§. 1026.

Zins-Wucher.

Eine Ueberschreitung des gesetzlichen Maaßes der Zinse ist der Wucher. Nach gemeinem Recht ist dieses Verbrechen erst durch die Entrichtung der Zinse, nach würtembergischem aber schon durch den Vertrag über dieselbe vollendet a).

a) Außer dem G. R. v. 5. Sept. 1695 an mehreren Orten, besonders das G. R. v. 22. Sept. 1798, nro. 2.) — — „auf die Zusage oder Annahme des sechsten Zinsgulden.“ — —

§. 1027.

Absichtlicher Zins-Wucher.

Der Zinswucher ist entweder absichtlich oder unabsichtlich a) (dolos oder culpos); wann er jenes oder dieses sey, wird in den würtembergischen Gesetzen nicht durch einen allgemeinen Grundsatz entschieden, aber aus den Beispielen b), welche in denselben angeführt werden, lassen sich folgende Sätze abstrahiren: absichtlich ist der Zins-Wucher, wann schon zur Zeit der Eingehung des Zins-Vertrags vollkommen gewiß ist, daß die verabredeten Zinsen das gesetzliche Maaß übersteigen, also wenn entweder die Zinse mit dem Kapital gleichartig sind, oder wenn sie ungleichartig sind, — Geld durch Früchte verzinst wird, — wenn die als Zins versprochene Quantität von Sachen so groß ist, daß der Werth derselben ungeachtet der möglichen Veränderungen, welchen er ausgesetzt ist, das gesetzliche Maaß der Zinse übersteigt c). Ein solcher Zinswucher wird in den Gesetzen auch notorischer Wucher genannt. d).

a) L. O. Tit. 56. §. 9. — — „wo befunden würde, daß es nicht böser, wucherischer, fürsätzlicher Weise beschehen wäre — —“ — — „Wo aber der Wucherer und Ausleiher gefährlich und vortheilig gehandelt“ — — ꝛc. ꝛc. —.

b) Die würtembergischen Gesetze über den Wucher mit ungleichartigen Zinsen besonders das G. R. v. 5. Dec. 1692. (Gerstl. I. S. 123 f.) enthalten bloß Beispiele, aus welchen der Richter sich Grundsätze zu abstrahiren hat, obgleich die einzelnen, selbst die sich zu widersprechen scheinenden Entscheidungen, wenn der untergelegte Fall vorkommen sollte, ohne Weiteres in Anwendung kommen müssen.

c) Z. B. wenn aus 3 5 fl. vier bis sechs Simri Frucht, oder aus 10—30 fl. der Genuß eines angeblümten Guts, welches etwa 2—6 Scheffel Früchte erträgt, als jährlicher Zins stipulirt wird. (Gerstl. I. S. 124 f.)

d) Gerstl. ebend. S. 124. 2).

§. 1028.

Unabsichtlicher Zins-Wucher.

Unabsichtlich ist der Zins-Wucher, wenn es bei Eingehung des Zinsvertrags zwar nicht mit vollkommener Gewißheit, aber doch mit einer durch den Erfolg bestätigten Wahrscheinlichkeit bestimmt werden konnte, daß der Zins das gesetzliche Maaß übersteigen werde. Ein solcher Wucher kann nur bei ungleichartigen Zinsen begangen werden; er ist vorhanden, wenn der Werth der anstatt des Zinses versprochenen Sache sowohl zur Zeit der Eingehung des Vertrags, als zur Zeit der Erfüllung desselben das Maaß der Zinse übersteigt, und es wahrscheinlich war, daß der Werth, den die Sache zur Zeit der Eingehung des Vertrags hatte, zur Zeit der Erfüllung desselben nicht gefallen seyn werde. Zu beiden Zeiten muß aber der Werth der Sache das Maaß der Zinse übersteigen, wenn ein culposer Wucher vorhanden seyn soll a).

a) Wenn daher für 10 fl. eine Wanne Heu anstatt des Zinses versprochen wird, und der Werth von dieser zwar nicht zur Zeit der Eingehung, aber doch zur Zeit der Erfüllung des Vertrags das Maaß der Zinse übersteigt, so wird der Exzeß, wenn er bedeutend ist, am Kapital abgerechnet, es findet aber keine Strafe statt; hat der Werth derselben aber auch schon zur Zeit der Eingehung des Vertrags das Maaß der Zinse überstiegen, so wird der Vertrag als culposer Wucher bestraft. G. N. v. 3. Dec. 1692. (Gerstl. I. S. 125. §. 82.) So läßt sich wenigstens diese Stelle erklären; die folgende „gleichermaßen ꝛc. ꝛc.“ dürfte aber nicht leicht mit jener in Harmonie gebracht werden können.

§. 1029.

Nichtigkeit eines wucherlichen Vertrags.

Ein wucherlicher Vertrag ist nichtig, so daß der Schuldner das Recht hat, den Zins, so weit er wucherlich ist, zurückzuhalten, wenn er denselben bezahlt hat, am Kapital abzurechnen, worauf der Richter von Amtswegen zu sprechen hat, oder

wenn das Kapital nebst den Zinsen bezahlt ist, mit einer eigenen Klage zurückzufordern a). Dieses Recht von den Entlehnern mit Jubel ausgeübt, wofür überdieß es an einer Norm für die Berechnung des Abzugs fehlt b), hat vollends das Seinige dazu beigetragen, die Zweckwidrigkeit der Zinsgesetze in allen Beziehungen an den Tag zu legen, die der ständischen und der Corporationskassen bewilligte Dispensation von einem Alle gleich treffenden Gesetze, hatte die Staatsgenossen um so mehr mit einem bis zu kecker öffentlicher Mißachtung und Verletzung führenden Unwillen erfüllt, als gedachte Kassen mit jenen auf Kosten der Steuerpflichtigen höher verzinsten Geldern nur Schulden bezahlten, folglich einen unproductiven Aufwand bestritten, während den Einzelnen dadurch die Herbeischaffung des zu einträglichem Verkehr erforderlichen Geldes erschwert wurde. Wer weißt überdieß, ob nicht, wenn der Zinsfuß der natürlichen Wirkung der Umstände überlassen gewesen wäre, viele Erwerbungen des während der Kriegszeit unnatürlich im Preis gesteigerten Landeigenthums, und dadurch eine zahllose Menge von Banquerouten unterblieben wäre? Das schlimmste aber war die Nichtachtung der Gesetze, und das Verletzen derselben, so lange dieß Vortheil brachte, und später das Zurückgreifen auf dieselbe, sobald dieses Vortheil brachte. Es ist zwar anzunehmen, daß letzteres Mittel nun ausgebracht sey; aber die Erfahrungen sollten eine dringende Aufforderung für die gesetzgebende Gewalt seyn, die Zinsgesetze einer Revision, und naturgemäßen Abänderung zu unterwerfen c).

a) Das angef. G. R. v. 5. Dec. 1692, und das G. R. v. 22. Sept. 1798, nro. 3. 4.

b) In Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege finden sich mehrere Abhandlungen über unsere Zinsgesetze, (Bd. I. und III.)

c) Ueber die Nothwendigkeit einer Revision der Zinsgesetze vergl. Bemerkungen über den gesetzlichen Zinsfuß in W. die angef. Jahrb. III. S. 63 f., besonders auch die ständischen Verhandlungen v. 1830. V. 1466 f. VII. 2171. (XIII.) 2190 f.

§. 1030.

Strafe desselben.

Ein unabsichtlicher Wucher wird mit Confiscation des vierten Theils, ein absichtlicher aber mit Confiscation des ganzen Kapitals bestraft, und im letzten Fall der Wucherer nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer besonderen Strafe belegt a). Was aber die Zusage oder Annahme des sechsten Zinsguldens betrifft, so wird dieser zufolge eines neueren Gesetzes nur mit einer zur Hälfte vom Gläubiger und zur Hälfte vom Schuldner zu bezahlenden Strafe von zwanzig Gulden bedroht b).

a) L. O. Tit. 56. §. 9.
b) G. R. v. 22. Dec. 1798. n. 2.

Zweites Hauptstück.

Grundsätze über einzelne Verträge.

§. 1031.

Einleitung.

Bei der Vereinfachung, welche die römische Lehre von den Verträgen durch die würtembergische Gesetzgebung erhalten hat, erschöpft folgende Eintheilung den ganzen Umfang dieser Lehre: die Verträge sind entweder Haupt- oder Neben-Verträge; Haupt-Verträge sind diejenigen, welche für sich als selbstständige Verträge bestehen; Neben-Verträge, welche einen andern Vertrag voraussetzen. Diese beiden Arten sind entweder Real- oder Consensual-Contracte; die Real-Contracte sind entweder genannte oder ungenannte Contracte. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die römische Lehre

von den Verträgen im Einzelnen durch die würtembergische Gesetzgebung wenige Modificationen erlitten hat, weßwegen auch die Darstellung derselben nach Anleitung unseres Landrechts kurz seyn wird. Eigenthümlich ist dem vaterländischen Rechte das durch den Kauf- und Verkaufs-Vertrag begründete Losungsrecht, und unter den Neben-Verträgen der Wechsel-Vertrag, welche beide Rechtsinstitute daher vollständig abgehandelt werden müssen.

Erstes Kapitel.

Von den Haupt-Verträgen.

Tit. 1.

Von den Real-Contracten.

I. Den Genannten.

§. 1032.

1) Darlehen. Begriff.

Von den genannten Real-Contracten gehören hieher, wo von den Haupt-Verträgen die Rede ist, bloß: 1) der Darlehens-, 2) der Leih-, 3) der Hinterlegungs-Vertrag, indem der Pfand-Vertrag bei den Neben-Verträgen seine Stelle findet. Das Darlehen (mutuum) ist derjenige Vertrag, wodurch Jemand einem Andern eine fungible Sache a) eigenthümlich so übergibt, daß dieser die empfangene Sache jenem in gleicher Quantität und Qualität von derselben Art zurückgeben soll. Derjenige, welcher auf diese Art etwas veräußert, wird Gläubiger, und wer es empfangen hat, Schuldner, beides im engeren Sinne, genannt.

a) Fungible Sachen (res quae functionem in suo genere recipiunt) sind solche bewegliche Sachen, deren Gebrauch ohne Ver-

zehrung oder Veräußerung nicht möglich ist, welche daher, wenn sie einem Andern unter der Bedingung der Rückzahlung überlassen werden, nur durch eine andere von derselben Art ersetzt werden können. Vergl. hierüber Karl Pfizer über die Kollation der Descendenten. Stuttg. 1807. §. 211.

§. 1033.

Natur des Darlehens-Vertrags.

Durch einen gütlichen Darlehens-Vertrag geht das Eigenthum der geliehenen Sache auf den Empfänger über a); daher kann nur derjenige ein Darlehen geben, welcher zu veräußern befugt ist. Hieraus folgt: 1) daß wenn Jemand, der über das Seinige zu verfügen nicht berechtigt ist, ein Darlehen gibt, 2) wenn Jemand eine fremde Sache in seinem Namen ohne Wissen und Willen des Eigenthümers leiht, im ersten Fall der Vormund b), im zweiten der Eigenthümer die gelichene Sache, wenn und so weit sie noch vorhanden ist, vindiciren können c); ist sie aber verzehrt, so findet im ersten Fall eine Klage aus dem Darlehens-Vertrag d) statt, im zweiten Fall aber verordnet das würtembergische Recht ohne Unterscheidung, daß der Eigenthümer zuerst den Leiher auf Entschädigung belangen müsse, und erst, wenn und soweit er diesen vergeblich ausgeklagt habe, die aus dem Darlehens-Vertrag entspringende Klage gegen den Empfänger anstellen könne e).

a) L. R. Th. 2. Tit. 1. §. Dann zum Ersten ꝛc.

b) L. 19. §. 1. de reb. cred.

c) L. R. a. a. O. §. So dann einer ꝛc. S. 240. vergl. m. L. 11. §. 2. D. eod.

d) S. Huber prael. ad pand. h. t. §. 5. — — „Eodem modo —“ vergl. Hoepfner Comment. §. 767. §. 419. Note 1 u. 2.

e) L. R. a. a. O. §. So denn einer ꝛc.

§. 1034.

Fortsetzung.

Der Darlehens-Vertrag ist seiner Natur nach unentgeldlich, begründet daher durch sich selbst keine Verbindlichkeit zu

Bezahlung von Zinsen; wohl aber kann diese durch einen Nebenvertrag a) und durch Verzug begründet werden. Auch kann im Fall eines Verzugs der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen noch das Interesse (id quod interest) wegen nicht zu gehöriger Zeit erhaltener Bezahlung fordern b).

a) oben §. 1022.

b) L. R. a. a. O. §. Derjenige ꝛc. S. 235. Reinhard lehrt zu dieser Stelle (I. S. 6. Note 3), das Recht des Gläubigers sey alternativ, aber ohne hinreichende Gründe; das Ganze dreht sich vielmehr bloß darum, fünf Procente können ohne, mehr aber nur nach geführtem Beweis größeren Schadens gefordert werden.

§. 1035.

Wann die Bezahlung des Darlehens geschehen soll?

1) Wenn eine Sache zu einem gewissen Gebrauch dargeliehen, und dabei kein Termin zur Wiedererstattung bestimmt wird, so kann die Bezahlung nicht früher gefordert werden, als wenn der verabredete Gebrauch gemacht worden, oder so viele Zeit verflossen ist, daß er hätte können gemacht werden. Schon dieser Satz ist dem würtembergischen Rechte eigen; noch singulärer ist die Verordnung, 2) daß im Fall weder ein Termin bestimmt, noch eines Gebrauchs der dargeliehenen Sache erwähnt worden ist, der Termin zur Bezahlung nicht durch Interpellation des Gläubigers, sondern durch ein richterliches Erkenntniß bestimmt werden soll a). Ist aber 3) von den Contrahenten anfänglich oder in der Folge ein Zahlungs-Termin verabredet worden, so kann der Gläubiger nach Verfluß von diesem Zahlung verlangen b), vorher aber nicht; außer es breche über den Schuldner ein Concurs aus, wohl aber kann der Schuldner, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet worden ist, vorher Zahlung leisten, weil der Termin als zu seinem Vortheil gegeben angesehen wird c). Wenn der Zahlungs-Termin auf irgend eine Art bestimmt ist, so kann denselben der Schuldner dadurch, daß er nur

einen Theil der Forderung als liquid anerkennt, nicht umgehen, sondern er muß das, was liquid ist, bezahlen, und nur das Illiquide wird zu rechtlicher Erörterung verwiesen d).

a) L. R. a. a. O. §. Welcher dem andern ꝛc. Mithin können in dem Fall, wenn der Richter nicht den durch die Aufkündigung des Gläubigers bestimmten Termin als Zahlungstermin erklärt, sondern einen entfernteren anberaumt, erst von der fruchtlosen Verstreichung von diesem an Verzugszinse gefordert werden.

b) L. R. a. a. O. §. Welcher dem andern ꝛc.

c) Vergl. Griesinger. 1. Band. S. 35. — — „der dritte Satz — —“.

d) L. R. a. a. O. §. Wo aber von einem ꝛc.

§. 1036.

Wie die Zahlung geschehen müsse?

Die Zahlung muß in Sachen von derselben Art — Korn für Korn — von der nämlichen Qualität — für guten Wein aus einer gewissen Gegend guter Wein aus derselben Gegend — und in derselben Quantität — hundert Gulden rheinisch für hundert Gulden rheinisch — geschehen. Wider Willen des Andern kann kein Contrahent eine andere Sache — Dinkel für Haber — fordern oder bezahlen a); ausgenommen wenn die Erstattung derselben species unmöglich ist, und daher nothwendige Angabe an Zahlungsstatt eintritt. Eine besondere Ausnahme ist bei einem Anlehen von Früchten, statt dieser darf der Schuldner den Werth an Geld nach dem Preise der Zeit des Darleihens erstatten b). Mehr als er dargeliehen hat, darf der Gläubiger nicht fordern c), doch ist dieses blos von dem Hauptgut zu verstehen, weil Zinse und das Interesse d) aus einem besonderen Grunde gefordert werden.

a) L. R. a. a. O. §. Und zwar soll ꝛc. §. Gleichergestalt ꝛc. —

b) G. R. v. 5. Dec. 1692. v. 15. Dec. 1734. (Gerstl. I. S. 127.)

c) Ebendas. §. Derjenige so Geld, Wein ꝛc.

d) oben §. 1022. §. 1034.

§. 1037.

Fortsetzung.

In Ansehung der Saatfrüchte.

In Ansehung der Saatfrüchte ist von dem letzteren Satze eine Ausnahme gemacht worden, diese dürfen mit dem Anhang dargeliehen werden, daß die erwachsenden Früchte zwischen Gläubiger und Schuldner getheilt werden sollen. Ob aber gleich dieser Vertrag wahrscheinlich deßwegen zugelassen wird, weil die Befriedigung des Gläubigers durch den Zufall bedingt ist, so darf dennoch, selbst wenn gleiche Theilung verabredet worden ist, dem Gläubiger blos der dritte Theil der eingeheimsten Früchte zuerkannt werden, und das Uebrige soll dem Schuldner vorbehalten seyn, weil dieser die Baukosten und öffentlichen Abgaben trägt a).

a) G. R. v. 5. Decbr. 1692 und 15. Decbr. 1734. (Gerstl. I. S. 127.)

§. 1038.

Fortsetzung.

Bei Veränderung des Werths der geliehenen Sache.

A) Der Früchte.

Besonders wichtig wird die Anwendung des Satzes: daß der Gläubiger dieselbe Quantität und Qualität fordern könne: alsdann, wenn der Werth der geliehenen Sache von der Zeit des Contracts bis zur Zeit der Zahlung sich ändert. Es ist in diesem Fall zwischen solchen Sachen, die durch den Verbrauch, — (Früchte) — und zwischen solchen, welche nur durch Veräußerung benutzt werden können, — (Geld) zu unterscheiden. Bei Wiedererstattung von dargeliehenen Früchten ist in Ansehung des veränderten Werths derselben zu unterscheiden, ob der Schuldner im Verzug ist, oder nicht: 1) wenn der Schuldner nicht im Verzug ist, mithin zu gehöriger Zeit, und am gehörigen Ort Bezahlung anbietet, so hat

er seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet, wenn er die schuldige Quantität und Qualität von Früchten erstattet; die vor dem Zahlungstermin vorgegangene Veränderung des Preises der Früchte ist für ihn rechtlich gleichgültig. Auch der Verzug des Gläubigers in Annehmung der Zahlung schadet ihm nichts, hingegen hat er auch keinen Vortheil davon a). Ebenso wenig darf 2) der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners Schaden leiden. Wenn daher der Schuldner im Verzug, und der Marktpreis der geliehenen Früchte zur Zeit des vom Gläubiger oder Richter bestimmten Termins höher gewesen ist, als zur Zeit der Zahlung, so muß der Schuldner dasjenige, um was derselbe zur Zeit des Termins höher war, dem Gläubiger an Geld ersetzen b). Sind hingegen die Früchte von der Zeit des Termins an im Preise gestiegen, so ist der Schuldner verbunden, den höchsten Preis, welchen die Früchte von der Zeit des Verzugs an bis zur Zahlung, oder wenn sie nicht freiwillig geschieht, bis zu der Zeit, da die Endurthel die Rechtskraft beschritten hat, dem Gläubiger zu ersetzen. Und wenn von der Urthel appellirt wird, und der Werth der Früchte noch mehr steigt, während die Appellation anhängig ist, so muß auch auf diese weitere Erhöhung des Preises zum Vortheil des Gläubigers in der Appellations-Instanz Rücksicht genommen werden c).

a) L. R. a. a. O. §. Dagegen wenn der Glaubiger ꝛc.
b) Ebendas. §. Wann der Entlehner ꝛc.
c) Ebendas. §. Im Fall dann ꝛc.

§. 1039.

Fortsetzung.

B) Des Geldes.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in welchem Werth das Geld angenommen werden müsse, wenn der Werth desselben von der Zeit des Contracts bis zur Zeit der Zahlung sich verändert hat? Diese Frage ist im gemeinen Recht nicht entschieden, und daher verschieden beantwortet worden. Man

unterscheidet — wenn hierüber von den Contrahenten nichts festgesetzt worden ist, — zwischen innerer und äußerer, allgemeiner und particulärer Münzveränderung; eine innere Münzveränderung ist vorhanden, wenn alte Münzsorten abgeschafft, und neue geschlagen werden, ein Fall, der gewöhnlich bei Veränderung des Münzfußes eintritt, wo zugleich eine allgemeine Münzveränderung geschieht; eine äußere Münzveränderung geschieht, wenn der Werth aller oder einzelner vorhandenen Münzen verändert wird. Darin stimmen übrigens die Rechtsgelehrten mit einander überein, daß immer auf denselben Zeitpunkt Rücksicht zu nehmen sey, ohne Unterschied, ob der Werth der Münzen zur Zeit der Zahlung höher oder geringer ist, als zur Zeit des Contracts.

§. 1040.

Fortsetzung.

Die würtembergische Gesetzgebung unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Arten von Münzveränderungen, denn sie stellt blos gute Währung der leichten Währung, oder dem gestaigertem Münzwesen entgegen a); gute Währung bedeutet aber überhaupt die Uebereinstimmung des äußern Werths mit dem inneren Werth (Schroot und Korn) einer Münze b), und gestaigerte Währung das Gegentheil, welches auf zweierlei Art möglich ist; entweder dadurch, daß der äußere Werth einer Münze erhöht wird, während der innere unverändert bleibt — der Werth des alten Laubthalers wird von 2 fl. 45 kr. auf 3 fl. erhöht — oder dadurch, daß der innere Werth verringert wird, und der äußere unverändert bleibt — man schlägt neue Laubthaler von geringerem Schroot und Korn, und läßt sie gleichwohl 2 fl. 45 kr. gelten, oder man führt statt des 20 fl. Fußes den 24 fl. Fuß ein.

a) G. N. v. 6. Febr. 1624 (Gerstl. I. 128. §. 1. 3.)

b) Dieß ist der Fall, wenn der äußere Werth einer Münze den Kaufpreis des darin enthaltenen Silbers oder Goldes, und den dem Münzherrn gebührenden billigen Schlagschatz nicht übersteigt.

§. 1041.

Fortsetzung.

Die Grundsätze des würtembergischen Rechts in dieser Lehre sind folgende: I. Vor allen Dingen kommt es auf den Vertrag an, welchen die Contrahenten über die Zahlung eingegangen haben a). Dieser ist gültig, wenn demselben kein Wucher zum Grunde liegt; 1) wenn daher der Münzfuß bestimmt worden ist, in welchem die Zahlung geschehen soll, so hat es dabei sein Bewenden; 2) wenn eine gewisse Zahl von Geldstücken gegeben, und ausgemacht worden ist, daß eine gleichr Zahl von denselben Münzsorten zurückgegeben werden soll, so kommt die Münzveränderung in keinen Betracht, ausser wenn der Schuldner im Verzug ist, in welchem derselbe dasjenige, um was die verglichenen Münzsorten im Werthe herabgesetzt worden sind, dem Gläubiger ersetzen muß; ist hingegen der Gläubiger im Verzug, so hat er den aus der Herabsetzung der Münzen entspringenden Schaden selbst zu leiden b).

a) G. N. v. 6. Febr. 1624. §. 1. — — „auch allen verglichenen denen Hauptverschreibungen einverleibten oder sonst beweislichen Handlungen nachgesetzt werden — ebendas. §. 3. „es geben denn die Hauptverschreibung, und darin begriffene sonderbare zuläßige pacta ein anderes zuerkennen — — “. (Gerstl. I. S. 129 folg.)

b) Das angef. G. N. §. 5. (Gerstl. S. 131 f.)

§. 1042.

Fortsetzung.

II. Wenn kein Vertrag über die Zahlung gemacht worden ist, so unterscheidet das Gesetz, ob das Darlehen bei guter oder leichter Währung geschehen ist: 1) wenn es bei guter Währung geschehen, und zur Zeit der Zahlung leichtere Währung eingeführt worden ist, so muß die Zahlung nach der zur Zeit des Contracts im Gange gewesenen Währung geleistet werden a), 2) im entgegengesetzten Fall, wenn das Darlehen bei leichter Währung gegeben worden ist, so muß im Fall sich die Währung

zur Zeit der Zahlung verbessert hat, auf die Zeit der Zahlung gesehen, und für den empfangenen Gulden leichter Währung ein Gulden guter Währung bezahlt, mithin darf der Laubthaler, welcher zur Zeit des Darlehens 3 fl. gegolten hat, nur für 2 fl. 45 kr., (wenn er auf diesen Werth herabgesetzt worden ist) berechnet werden b). Diese Grundsätze finden auch ihre Anwendung, wenn Summe und Münzsorten zugleich bestimmt worden sind, z. B. es sollen 100 fl. in Laubthalern zurückbezahlt werden. Die Wirkungen des Verzugs treffen auch in diesem Fall den, welchem er zur Last fällt c).

a) Das angef. G. R. v. 6. Febr. 1624. §. 1.
b) Ebendas. §. 3.
c) A. a. O. §. 5.

§. 1043.a
Verlust der Ansprüche wegen Münzveränderung.

Wer übrigens ein bei guter Währung dargeliehenes Kapital sich in leichter Währung bezahlen läßt, und darüber quittirt, und dem Schuldner die Schuldverschreibung zurückgibt, mit einem Worte, die Bezahlung ohne allen Vorbehalt als richtig annimmt, ist — vorausgesetzt, daß er unter keinerlei Vormundschaft stehe, für gehörig bezahlt anzusehen, und hat wegen der Münzveränderung keinen Anspruch an den Schuldner zu machen a).

a) Das angef. G. R. §. 4.

§. 1043.b
Wer ein Darlehen zurückfordern könne?

In der Regel ist der Empfänger nur Schuldner von demjenigen, mit welchem er contrahirt hat, also auch nur diesem zur Restitution verpflichtet. Doch finden hievon folgende Ausnahmen statt: 1) Wenn Jemand seine eigene Sache in eines Andern Namen gleichgültig ob mit oder ohne dessen Wissen darleiht, so hat dieser, wenn er im letzten Fall das

Darleihen genehmigt, ein Recht, auf Wiedererstattung gegen den Empfänger zu klagen a); 2) dasselbe Recht steht dem Eigenthümer zu, wenn seine Sache von einem andern dargeliehen und dieser insolvent geworden ist b); 3) ebenso steht dem Eigenthümer die Klage aus dem Darlehenscontract gegen den Empfänger zu, wenn diesem ein Anderer die Sache von jenem ohne dessen Auftrag dargeliehen hat c). Endlich ist noch 4) aus dem römischen Recht die sogenannte condictio Juventiana anzuführen, durch welche derjenige, von welchem die dargeliehenen Sachen herrühren, den Empfänger auf Wiedererstattung belangen kann, obgleich dieser dieselbe von einem Andern empfangen zu haben glaubt, mithin mit dem Kläger in keinem Contractverhältniß steht d).

a) L. R. a. a. O. §. So einer sein eigenes Geld ꝛc. vergl. mit L. 9. §. 8. D. de reb. cred.

b) Daselbst §. Sodann einer ꝛc.

c) Ebendas. §. Da auch fremdes Geld ꝛc.

d) L. 32. D. de reb. cred.

§. 1044.

2) Vom Leihvertrag.

Begriff, Gegenstand desselben.

Der Leihvertrag (commodatum), ist ein Vertrag, wodurch Jemand (der Verleiher) einem Andern eine Sache zu einem bestimmten Gebrauch unentgeldlich so übergibt, daß er nach geendigtem Gebrauch dieselbe Sache an den Verleiher zurückgebe. Außer der Bestimmung des Gebrauchs, den der Entlehner machen darf, kann auch die Zeit angegeben werden, wie lange er denselben machen darf a). Gegenstände dieses Vertrags sind bewegliche und unbewegliche Sachen b), selbst solche, welche durch den Gebrauch verzehrt werden c), doch letztere nur zu einem solchen Gebrauch, wodurch sie nicht verbraucht werden, ein Kleid, damit sich der Entlehner bei einer Feierlichkeit darin zeige, oder Geld, damit er dadurch den Schein, als ob er dessen vieles besitze, errege. Würden

fungible Sachen zum Verbrauchen geliehen, so wäre ein Darleihen vorhanden.

a) L. R. Th. 2. Tit. 2. §. Welcher von dem Andern ꝛc. vergl. mit ebendas. Tit. 1. §. Am Andern ꝛc.

b) L. R. a. a. O. die §. 1044 Note a) angef. G.

c) L. 3. §. 6. L. 4. D. commod. vel contra.

§. 1045.

Pflichten des Entlehners.

1) Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, zu welcher ihm dieselbe geliehen, und nur so lange, als ihm gestattet worden ist a), daher auch dieselbe nicht eigenmächtig weiter verleihen. Dagegen haftet derselbe auch nicht für den Schaden, den die Sache durch die natürliche Wirkung des vertragsmäßigen Gebrauchs ohne seine Schuld gelitten hat b). Zur Beurtheilung von dieser ist zu bemerken, daß der Entlehner, wenn der Leihvertrag allein zu seinem Vortheil eingegangen worden ist, für das geringste Versehen tenent ist c), ist er hingegen allein zu des Verleihers, oder beider gemeinschaftlichem Vortheil eingegangen worden, so haftet der Entlehner blos für grobe Nachläßigkeit (culpa lata) d). Gebraucht aber dieser die Sache zu einem andern, als dem vertragsmäßigen Zweck, oder länger als ihm gestattet worden ist, so muß er allen dadurch entstandenen, selbst zufälligen Schaden, ersetzen e).

a) L. R. a. a. O. §. Welcher von dem ꝛc.

b) Daselbst ꝛc. §. Wann aber ꝛc. Außer es wäre durch einen Nebenvertrag etwas anderes bestimmt worden. Ebendas.

c) Ebendas. §. Welcher von dem ꝛc. — — „mit allem besten Fleiß bewahren — ꝛc.“

d) L. 5. § 10. L. 18. D. commod. vel contra.

e) L. R. a. a. O. §. Welcher ꝛc. — — „Würde er aber dawider handeln ꝛc.“

§. 1046.

Fortsetzung.

Mit derselben Unterscheidung ist 2) die Schuld des Entlehners, und die dadurch für denselben begründete Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz zu beurtheilen, wenn die geliehene Sache bei dem Empfang, oder der Zurückgabe Schaden leidet a). 3) Wenn die geliehene Sache von dem Leiher zu gebührender Zeit zurückgefordert wird, so ist der Entlehner schuldig, dieselbe zurückzugeben; von dieser Verpflichtung befreit ihn nur eine durch Aufwand auf die geliehene Sache (§. 1047, Nro. 3) entstandene Gegenforderung b), eine andere hat diese Wirkung nicht, selbst nicht die Einrede des Eigenthums der geliehenen Sache c).

a) L. R. a. a. O. §. Und so der Entlehner ꝛc. vergl. Griesinger zu diesem §. Th. 1. §. 38. f.

b) S. den folgenden §. nro. 2 u. 3. das Gesetz: §. Wann auch ꝛc. am Ende: drückt sich zu eng aus.

c) L. R. a. a. O. der angef. §. Wann auch ꝛc.

§. 1047.

Pflichten des Leihers.

Der Leiher ist schuldig, 1) dem Entlehner die geliehene Sache so lange zu lassen, bis die bestimmte Zeit verflossen, oder der vertragsmäßige Gebrauch gemacht worden, oder soviele Zeit verflossen ist, daß er hätte können gemacht werden. Verhindert er den Entlehner an dem vertragsmäßigen Gebrauch, so ist er diesem die Leistung des Interesses schuldig a). 2) Demselben den Schaden zu ersetzen, den er ihm dadurch zufügte, daß er demselben eine schadhafte Sache wissentlich, und ohne ihn zu warnen, geliehen hat b). 3) Denselben wegen beträchtlicher, nothwendiger auf die geliehene Sache verwandter Kosten zu entschädigen c).

a) L. R. a. a. O. §. Es soll die zum ꝛc.

b) Daselbst. §. Derjenige ꝛc.

c) Daselbst. §. Wann auch ꝛc. am Ende vergl. L. 18. §. 2. D. h. t.

§. 1048.

3) Hinterlegungs-Vertrag.

Der Hinterlegungs-Vertrag ist ein Vertrag, durch welchen Jemand (der Hinterleger) eine bewegliche Sache einem Andern ohne bedungenen Lohn zur Verwahrung so übergibt, daß sie dem Hinterleger zu jeder beliebigen Zeit zurückgegeben werde. Derjenige, welcher die Verwahrung übernimmt, wird Depositar genannt. Zum Wesen dieses Vertrags gehört, 1) daß die zu verwahrende Sache eine bewegliche sey; eine unbewegliche Sache kann nicht Gegenstand desselben seyn, weil eine solche nicht in meinen Gewahrsam übergeben, sondern nur die Aufsicht darüber übertragen werden kann, wodurch der Vertrag ein Mandat wird a). Das würtembergische — in dieser Lehre aus dem römischen zu erklärende — Recht weicht hievon um so weniger ab, als in dem Gesetze, welches das für die entgegengesetzte Meinung b) angeführte Wort: Etwas enthält c), nicht bloß vom Hinterlegungs-Vertrag, sondern zugleich von dem Sequester handelt, dessen Gegenstand allerdings auch eine unbewegliche Sache seyn kann d). 2) Daß die Verwahrung ohne bedungenen Lohn, d. h. eine dem Dienst des Depositars angemessene Belohnung, übernommen werde, denn sonst wäre ein Miethvertrag vorhanden; ein Honorar kann aber wohl mit dem Hinterlegungsvertrag bestehen e).

a) Huber prael. ad. J. de oblig. quae re contrah. §. 12. Glück Erl. XV. 146. Das Gegentheil sagt Höpfner in s. Komment. §. 779.

b) Griesinger 1. Bd. §. 43. S. 73.

c) L. R. Th. 2. Tit. 3. §. Welcher von ꝛc.

d) Eben deßwegen ist auch Lauterbach coll. lib. 16. tit. 3. §. 10. der entgegengesetzten Meinung. Die im §. 1048 aufgestellte Meinung wird vertheidigt v. Reinhard. I. 34. Note *.

e) Derselbe a. a. O. §. 15.

§. 1049.

Pflichten des Depositars.

I. In Ansehung der Verwahrung.

1) Der Depositar hat in Ansehung der Verwahrung der hinterlegten Sache nur für eine grobe Nachläßigkeit zu haften; diese ist aber nach demjenigen Grade der Sorgfalt zu beurtheilen, die er bei seinen eigenen Sachen zu beobachten gewohnt ist a). Außer dem daß er zum Ersatz eines durch grobe Nachläßigkeit oder Betrug verursachten Schadens verbunden ist, wird er noch besonders deßwegen bestraft b).

a) L. R. a. a. O. §. Welcher von der Oberkeit ꝛc. vergl. mit L. 32. D. depos.

b) L. R. a. a. O. am Ende.

§. 1050.

Fortsetzung.

Besonders in Ansehung verschlossener Kisten.

1) Wenn mehrere Sachen versiegelt, oder in einem verschlossenen Gefäße hinterlegt, und die einzelnen Sachen dem Depositar nicht vorgezeigt, oder vorgezählt werden, so ist nur das verschlossene Gefäß als hinterlegt zu betrachten, nicht die einzelnen Sachen, mithin hat der Depositar blos in Ansehung des Gefäßes die im vorherg. §. erwähnte Sorgfalt zu beobachten, und ist, wenn er diese beobachtet hat, und das Paquet oder Gefäß so gesiegelt, oder beschlossen zurückgibt, wie er es erhalten hat, wegen der einzelnen Sachen nicht verantwortlich, außer der Deponent könnte beweisen, daß die Sigille ode Schlösser auf eine feine Art geöffnet, und wieder angelegt, oderr überhaupt die Kiste ohne Wegnehmung der Sigille oder Schlösser geöffnet worden sey a).

a) L. R. a. a. O. §. So in einem beschlossenen ꝛc.

§. 1051.

Fortsetzung.

2) Sind aber die Sigille abgerissen, oder die Schlösser geöffnet, und ist etwas aus der Kiste entwendet, so kommt es darauf an, ob dieses absichtlich also arglistigerweise geschehen ist oder nicht. Im ersten Fall, welchen der Deponent beweisen muß, wird dieser zu Abschwörung des Würdigungs-Eids über den Inhalt der Kiste und den Werth desselben zugelassen a). Ob der Depositar selbst oder ein anderer die Kiste geöffnet habe, ist gleichgültig; es wird bloß erfordert, daß die Eröffnung geschehen sey, während die Kiste in Verwahrung des Depositar war b). Im zweiten Fall, wenn eine absichtliche Eröffnung nicht bewiesen werden kann, auch der Depositar einen guten Ruf hat, wird dieser zur Abschwörung des Reinigungs-Eides, daß er die Kiste weder selbst geöffnet, noch wer sie geöffnet habe, wisse, auch in Ansehung der Bewahrung die erforderliche Sorgfalt (welche in der Eidesformel factisch zu bestimmen ist) angewandt habe, zugelassen, und von der Klage entbunden c).

a) L. R. a. a. O. §. Da aber die Sigillen ꝛc.

b) Denn es heißt in dem Gesetz bloß: „gefährlicherweise bei dem, der es hinter ihm gehabt — —“

c) Ebendas. §. So er aber kein Betrug ꝛc.

§. 1052.

Ausnahme von der §. 1049 aufgestellten Regel.

A) Denjenigen Fleiß, den ein sorgfältiger Hausvater bei seinen eigenen Sachen beobachtet, müssen diejenigen Depositarien anwenden, 1) welchen gegen eine bedungene Belohnung a), 2) zu ihrem eigenen Vortheil, 3) auf ihr eigenes Anbieten eine Sache in Verwahrung gegeben worden ist b). B) Für den Zufall ist zu haften schuldig, 1) derjenige, welcher die Zurückgabe der hinterlegten Sache bis nach der Kriegsbefestigung verzögert c), außer der Zufall hätte dieselbe auch getroffen, wenn sie dem Deponenten zu gehöriger Zeit zurückgegeben

worden wäre d); 2) welcher mit Unterlassung der ihm obliegenden nach §. 1049 oder §. 1052 A) zu beurtheilenden Sorgfalt die Sache an einen gefährlichen Ort bringen ließ. Endlich 3) derjenige, welcher den Zufall übernommen hat e).

a) Oben §. 1048. nro. 2).
b) L. R. a. a. O. §. Wann aber einer ꝛc.
c) Daselbst. §. Wie er auch ꝛc. vergl. mit L. 12. §. ult. D. depos.
d) L. 14. §. ult. D. eod.
e) L. R. a. a. O.

§. 1053.

Fortsetzung.

Depositum irregulare.

Benutzen darf der Depositar die hinterlegte Sache nicht, außer mit der Bewilligung des Hinterlegers a). In Ansehung dieser ist zu unterscheiden, ob dieselbe auf den Antrag des Depositars ertheilt worden ist, oder ob der Hinterleger bei der Hinterlegung dem Depositar freistellte, die Sache zu gebrauchen, wenn er wolle. Im letzten Fall hat der Depositar den Zufall erst von der Zeit des gemachten Gebrauchs an zu tragen b), im ersten aber von der Zeit der Hinterlegung, oder der Ertheilung des Gebrauchsrechts an c). In beiden Fällen wird aber auch in unserem Gesetze vorausgesetzt, daß die hinterlegte Sache eine fungible sey. Der Grund hievon ist, weil im Fall der Gebrauch gestattet wird, das Eigenthum der fungiblen Sachen auf den Depositar übergeht, und er nur dieselbe Quantität und Qualität zu ersetzen schuldig wird d). Gebraucht der Depositar die hinterlegte Sache ohne Bewilligung des Deponenten, so ist er diesem Entschädigung schuldig e). Geht sie in diesem Gebrauch, auch durch Zufall zu Grunde, oder veräußert sie der Depositar, so muß er, wenn er sie im letzten Fall nicht mehr herbeischaffen kann, den Werth davon dem Deponenten nach dessen mittelst Ablegung des Würdigungs-Eids bestimmten Schätzung ersetzen f).

a) L. R. a. a. O. §. Es soll derjenig ꝛc.

b) L. 10. D. de reb. cred.

c) L. 9. §. 9 eod. L. 1. §. 34. D. deposit. Aus diesen beiden Gesetzen ist die hieher gehörige Stelle des Gesetzes: „Wie er auch ꝛc. L. R. a. a. O. zu erklären.

d) L. R. a. a. O. §. Wie er auch ꝛc. Andere mögliche Fälle siehe bei Höpfner Komment. §. 783.

e) L. R. a. a. O. §. Es soll derjenige ꝛc.

f) Daselbst. §. So er dann das ꝛc.

§. 1054.

II. In Ansehung der Restitution.

1) Der Depositar ist schuldig, dem Hinterleger die hinterlegte Sache zu jeder diesem beliebigen Zeit zurückzugeben, obgleich die Zeit, die zur Restitution bestimmt worden ist, noch nicht verflossen ist a). Auch der irreguläre Hinterlegungs-Vertrag b) hebt diese Verbindlichkeit nicht auf, indem derselbe außer dem gestatteten Gebrauch in allen Rücksichten als Hinterlegungs-Vertrag zu beurtheilen ist. 2) Wenn eine Sache von Mehreren deponirt worden ist, so kommt es darauf an, ob sie theilbar ist oder nicht: im ersten Fall muß der Depositar einem einzelnen Theilhaber seinen Antheil urkundlich, unter Beziehung von gerichtlich dazu bestellten Personen zurückgeben, und das Uebrige wieder in Verwahrung nehmen. Hingegen im zweiten Falle, wenn das Object untheilbar ist, ist er einem Einzelnen sie herauszugeben nicht schuldig, außer es wäre von den Interessenten so verabredet worden, oder der Depositar erhalte hinlängliche Kaution c). 3) Mehrere Depositarien sind dem Hinterleger einer für alle, und alle für einen verbunden d), 4) die Verbindlichkeit des Depositars geht auf dessen Erben über, und wenn er mehrere hinterlassen hat, von denen Einer im Besitz der hinterlegten Sache ist, so ist dieser sie herauszugeben schuldig, ohne die Einrede der Theilung gebrauchen zu können e).

a) L. R. a. a. O. §. Es mag auch ein jeder ꝛc. S. 245.
b) Oben §. 1053.
c) L. R. a. a. O. §. Wann die Haab ꝛc.
d) L. R. a. a. O. §. Also auch, wo mehreren ꝛc.
e) Daselbst. §. Da aber derjenig ꝛc.

§. 1055.

Fortsetzung.

5) Die Zurückgabe der hinterlegten Sache kann nicht mittelst einer von dem Rechte des Depositars abgeleiteten Einrede verweigert werden; nicht durch die Einrede der Compensation, ob also gleich der Deponent, welcher 1000 Thlr. hinterlegt, dem Depositar 1000 Thlr. schuldig ist, so muß dieser gleichwohl das hinterlegte Geld zurückgeben, weil das Geld wie als eine species hinterlegt zu betrachten ist; auch nicht mit der Einrede des Eigenthums, welches der Depositar an der hinterlegten Sache behauptet a), außer er könne es sogleich liquid machen b). Nach der Ansicht vieler Practiker wird auch die weitere Ausnahme von obigem Satze statuirt, daß dem Depositar wegen eines durch das Depositum erlittenen Schadens, oder auf dasselbe verwendeten nothwendigen, oder vom Deponenten verwilligten Kostens, ein Retentionsrecht zustehe c).

a) L. R. a. a. O. §. Es mag auch ein jeder ꝛc. — — Kompensation, oder einiger andern Exception — — "
b) L. 31. §. 1. D. depos. v. e. Glück Erl. XV. 196 f.
c) Stryk usus mod. ad tit. D. depos. §. 9. Glück a. a. O. S. 204.

§. 1056.

Fortsetzung.

Von einer aus Noth geschehenen Hinterlegung.

6) Wenn eine Sache in einem Nothfall, entweder wegen des Einbruchs von Feinden, oder Feuers- oder Wassergefahr hinterlegt, und die geschehene Hinterlegung (depositum

miserabile, s. necessarium) vom Depositar abgeläuguet, und deßwegen die Restitution verweigert wird, so muß derselbe, wenn die Hinterlegung bewiesen ist, um seiner wegen der Umstände besonders schändlichen Untreue willen a) den doppelten Werth der hinterlegten Sachen, oder diese und noch den einfachen Werth derselben ersetzen. Dieselbe Verbindlichkeit hat unter gleichen Umständen der Erbe, wenn er die Hinterlegung wissentlich leuguet b). Obgleich Poenalklagen im Allgemeinen heut zu Tag nicht mehr statt finden, so kann man doch die Anwendbarkeit von dieser nicht läugnen, weil sie ausdrücklich sanctionnirt ist.

a) L. I. §. 4. D. depos.

b) L. R. a. a. O. §. Wann einer aus großem ꝛc. daß der Depositar, welcher aus einem andern Grund die Restitution eines solchen Depositums verweigert, mit dieser Klage nicht belangt werden könne, s. Griesinger I. S. 119, Note m).

§. 1057.

Sequestration.

Sequestration ist eine Handlung, durch welche ein von Mehreren in Anspruch genommenes Object zur Sicherheit des Berechtigten einem Dritten bis zu Austrag der Sache in Verwahrung gegeben wird a). Dieß kann entweder geschehen mit dem Willen der Interessenten, — freiwillige — oder auf Befehl des Richters, — nothwendige Sequestration b). Gegenstand derselben kann eine bewegliche oder unbewegliche Sache c), auch eine Person, z. B. eine bestrittene Braut c) seyn. Derjenige, welcher die Verwahrung übernimmt, wird Sequester genannt.

a) Der Sequestration erwähnt das L. R. Th. 2. Tit. 3, mit den Worten: „Welcher von Oberkeit ꝛc.“, ausführlicher handelt dasselbe davon im Th. 1. Tit. 80.

b) L. R. Th. 1. Tit. 80, §. Obwohl bei anhangenden ꝛc.

c) Cap. 14. X. de sponsai.

§. 1058.

Pflichten des Sequesters.

Die Verbindlichkeiten des Sequesters sind nach dem Vertrag zu beurtheilen, der mit ihm eingegangen worden ist. Hat er die unentgeldliche Verwahrung einer beweglichen Sache übernommen, so ist es ein Hinterlegungs-Vertrag; hat er aber die Aufsicht und Verwaltung einer andern Sache übernommen, so ist es entweder ein Mandat, Miethvertrag oder ungenannter Vertrag, je nachdem er es ohne oder gegen Belohnung übernommen hat. Allgemein ist nur das, daß er die hinterlegte Sache nicht dem Hinterleger als solchem, sondern demjenigen zurückgeben muß, dessen Ansprüche an dieselbe als gegründet anerkannt worden sind a).

a) L. R. Th. 1. Tit. 80. §. Und welcher die ꝛc.

II. Von den ungenannten Real-Contracten.

§. 1059.

Formen derselben.

Außer den biß daher angeführten Contracten kann überhaupt durch die von Einem Theile vertragsmäßig geschehene Leistung für den andern Theil, der dieselbe angenommen hat, eine Verbindlichkeit, mithin eine Klage gegen denselben begründet werden. Von diesem Contracts-Verhältniß lassen sich vier Formen denken: 1) der Eine gibt, damit ihm der Andere etwas dagegen gebe: (do ut des); 2) der Eine gibt, damit der Andere etwas dagegen thue oder mache: (do ut facias); 3) der Eine thut oder macht etwas, damit der Andere etwas dagegen gebe: (facio ut des). 4) Der Eine thut oder macht etwas, damit der Andere wieder etwas thue oder mache: (facio ut facias) a).

a) L. R. Th. 2. Tit. 20. §. Diese Contracte ꝛc. vergl. mit L. 5. D. de praescr. verb.

§. 1060.

Natur derselben.

Diese sämmtlichen Contractverhältnisse gehören zu den Real-Contracten, weil die Verbindlichkeit derselben auf der geschehenen Leistung beruht; sie erhielten keine besondere Benennung im römischen Recht, und konnten auch im Grunde keine erhalten, wegen der großen Mannichfaltigkeit, die bei den Objecten derselben möglich war; wegen dieser Verschiedenheit der Verbindlichkeiten, welche durch einen solchen Vertrag begründet werden konnten, war es auch nicht möglich, eine bestimmte Klage aufzustellen, durch deren Gebrauch auf Erfüllung derselben geklagt werden könnte, sondern der Contrahent mußte das erworbene Recht durch nähere Beschreibung kenntlich machen. Deßwegen behielten diese Verträge den allgemeinen Namen: Contracte, bei, und wurden in Beziehung auf die genannten Contracte, mit dem negativen Merkmal: ungenannte Contracte bezeichnet, und die in Ansehung aller Arten derselben zustehende Klage ist die actio praescriptis verbis.

§. 1061.

Kennzeichen derselben.

Da auch nach würtembergischem Recht bei diesen ungenannten Contracten das Reurecht statt findet a), und vermöge desselben derjenige Contrahent, welcher seine (durch) einen präparatorischen Vertrag b) gemachte) Zusage erfüllt hatte, das Gegebene (mit der condictio causa data causa non secuta) zurückfordern kann a), wenn er nicht gegen seinen Mitcontrahenten auf Erfüllung klagen will c), so ist es sehr wichtig, daß ein sicheres Kennzeichen dieser Contracte angegeben werde. Ein solches Kennzeichen kann nur negativ auf folgende Art angeben werden. So oft Jemand einem Andern eine vertragsmäßige Leistung thut, wodurch dieser eine Gegenleistung zu machen schuldig wird, und es wird dadurch kein

eine eigene Klage hervorbringender (Real- oder Consensual-) Contract eingegangen, so ist ein ungenannter Contract vorhanden d).

a) Oben §. 983.
b) Oben §. 985.
c) L. R. Th. 2. Tit. 20. §. Und so oft einer ꝛc.
d) Daselbst ꝛc. §. Diese Contracte ꝛc. — — „Und sind in Summa ꝛc. vergl. mit L. 7. §. 2. D. de pact.: „sed et si in alium contractum res non transeat, subsit tamen causa: eleganter Aristo Celso respondit, esse obligationem — —“. Wenn ich eine Sache gebe, um dagegen eine Sache zu erhalten, ein Pferd gegen ein Pferd, so ist es der contractus, do ut des. Kaufvertrag würde es seyn, wann ich Geld gebe, um eine Sache dagegen zu erhalten. L. 5. §. 1. D. de praescr. verb. Ebenso ist der Contract: do ut facias, mit dem Miethvertrag verwandt, s. L. 5. §. 2. D. eod.

§. 1062.

Ueber den heutigen Gebrauch dieser Lehre.

Ein solcher ungenannter Contract kann im gemeinen Leben, selbst in den Gesetzen wohl einen Namen haben, wie z. B. der Tausch-Contract; dieses ändert aber seine Natur keineswegs, indem immer noch die Hauptsache übrig bleibt, daß er nämlich keine eigene besondere Klage begründet. Dagegen hat man sich auch sehr zu hüten, ein einheimisches Rechtsverhältniß bloß darum, weil es auf keinen der römischen Contracte reducirt werden kann, und in Ansehung desselben keine eigene Klage vorhanden ist, zu den ungenannten Contracten zu rechnen a), mithin nach würtembergischem Recht ein Reurecht bei demselben statt finden zu lassen. Vielmehr gilt bei uns, wo es auf den Namen der Klage nicht ankommt, die Regel: So viele völlig wirksame Rechte und Verbindlichkeiten es gibt, so viele Klagen muß es auch geben, ohne Rücksicht, ob das Gesetz, oder das Gewohnheitsrecht, welches ein Recht begründet, eine Klage zu Verfolgung desselben nennt oder nicht b). Wenn nur das Recht bestimmt ist, so kann die Klage, ungeachtet sie keine

Römische ist, nicht schwankend seyn; und das Neurecht darf als Ausnahme von der Regel ohne Gesetz nicht statt finden c).

a) Wie man mit dem Wechselvertrag zu thun versucht hat.

b) Man vergl. Cap. 6. X. de judic.: J. H. Boehmer de actionibus. sect. 1. c. 2. §. 9. not. o). Klaproth ordentl. Prozeß Th. 1. Abs. 1. §. 1. Note b. Martin Lehrb. des bürgerl. Prozesses. §. 59. Weber von der natürl. Verbindl. §. §. 46. 47.

c) So sagt J. H. Boehmer a. a. O. sect. 2. cap. 8. §. 115 von dem Meyer-Contract, vermöge dessen der Meyer die Gebäude und Wirthschafts-Geräthe kaufen muß, (Stryk usus mod. ad tit. D. locati. §. 27) „Unde quando de genere actionis quaeritur, ad formulas actionum Romanarum hic recurri nequit, cum sit contractus juris germanici, nec ideo statim extra numerum contractuum consensualium ponendus, quod Romanis ignotus fuerit. Sicut itaque alias ex ipso contractu consensuali nascitur actio, ita de hoc negotio idem dici debet, sive actionem coloniariam voces, sive aliter: hodie enim nec de nomine, nec de formula actionis ideo amplius laboramus, si modo de natura ejus constat."

§. 1063.

Tauschvertrag.

Von den einzelnen ungenannten Contracten, deren im römischen Recht besonders erwähnt wird, als dem contractus aestimatorius — suffragii, dem precarium und dem Tausch, erwähnt das würtembergische Landrecht bloß des letzteren. Tausch ist ein Vertrag, wodurch Jemand das Eigenthum einer Sache auf einen Andern überträgt, damit dieser dagegen das Eigenthum einer anderen Sache gebe. Der Vertrag über Eingehung eines Tausches begründet als ein einem ungenannten Vertrag vorhergehender Vertrag keine Verbindlichkeit a); hat ein Contrahent sein Versprechen durch Uebergabe erfüllt, so ist der contractus: do ut des, vorhanden mit der oben b) angegebenen Wirkung c).

a) L. R. Th. 2. Tit. 21. §. Wenn Einer ꝛc.

b) §. 981.

c) L. R. a. a. O. §. So aber ihrer ꝛc.

Tit. 2.

Von den Consensual-Contracten.

§. 1064.

Kaufs- und Verkaufs-Vertrag.

Begriff.

Der Kauf-Vertrag ist ein Vertrag, wodurch Jemand dem Andern eine Sache gegen eine bestimmte Geldsumme eigenthümlich zu übergeben sich verpflichtet. Verkäufer ist derjenige, welcher die Sache veräußern, Käufer derjenige, welcher sie erwerben will; der Gegenstand des Vertrags wird Waare, und die dafür zu gebende Geldsumme, Kaufschilling, Kaufpreis genannt.

§. 1065.

Wesen desselben.

1) Einwilligung.

Ausnahmen a) in Ansehung einer Hofstatt.

Zum Wesen des Kaufvertrags gehört a) die Einwilligung der Contrahenten: nur aus Gründen des öffentlichen Wohls werden als Ausnahme von der Regel zufolge eigenthümlicher Verordnungen des würtembergischen Rechts zum Verkauf gezwungen: 1) Fremde, denen durch Erbrecht, Gant oder als Heirathgut, ein im Würtembergischen liegendes Gut zugefallen ist a); 2) der Inhaber einer Hofstatt, und eines unüberbauten Platzes in den Städten innerhalb der Ringmauer. Diese Ausnahme hat ihren Grund in der Landes- und Bau-Ordnung. In Ansehung der Hofstätte, worunter solche Plätze

verstanden werden, auf denen vor Jahren Gebäude gestanden hatten b), ist festgesetzt, daß wenn der Inhaber oder, wenn es Lehen sind, der Ober-Eigenthümer dieselbe nicht in einem Zeitraum von 1—3 Jahren überbaut, er sie an einen in derselben Stadt oder dem Dorf ansäßigen würtembergischen Unterthanen verkaufen muß c).

a) S. oben Th. 1. §. 84.

b) L. O. Tit. 85. §. 8. — — „leere Hofstätt, darauf vor Jahren Häuser oder Scheuren gestanden — — „Bau-Ordng. S. 33, Rubrik: „Von verfallenen Häusern ꝛc. Wo verfallene ꝛc.“

c) Die Note b) angef. Gesetze und die folgenden.

§. 1066.

Fortsetzung.

b) In Ansehung eines nie überbaut gewesenen Platzes in einer Stadt.

Hievon ist die Verbindlichkeit einen nie überbaut gewesenen Platz zu verkaufen, wohl zu unterscheiden. Diese findet statt nur in 1) Städten, 2) in Ansehung solcher unüberbauten Plätze, Gärten, Aecker u. s. w. (praedia rustica), welche innerhalb der Stadtmauer liegen, und an die öffentlichen Straßen und Gassen stoßen, 3) nicht Allmanden, oder nothwendige Zugehörstücke zu einem Hause sind, als Dungstatt, Stall, Vorhof, Einfahrt und dergleichen, gleichgültig, ob diese vor oder hinter dem Hause liegen, 4) eben so wenig zum Vergnügen hinter dem Hause angelegte Gärten a), in Ansehung welcher durch ein neueres Gesetz für Stuttgart verordnet worden ist, daß bei der Untersuchung der Lage eines solchen Gartens auf den gegenwärtigen Zustand der Stadt Rücksicht genommen werden soll b).

a) Bau-Ordng. S. 35, Rubrik: „Von Aeckern, Weingärten ꝛc. Wo in Städten ꝛc.“

b) Dekret v. 23. März 1807. (Schwäb. Merkur. 1807. Nro. 73.)

§. 1067.

Fortsetzung.

Damit aber der Inhaber oder Ober-Eigenthümer eines solchen Platzes, welcher denselben nicht selbst überbauen will, zum Verkauf gezwungen werden könne, wird 5) erfordert, daß der in derselben Stadt wohnende würtembergische Unterthan, welcher den Platz kaufen will, keine eigene Wohnung habe, und doch im Stande sey, eine solche zum Nutzen und der Zierde der Stadt zu bauen a), woraus dann von selbst folgt, daß derjenige, welcher ein Haus hat, also nicht aus Bedürfniß, sondern zum Vergnügen bauen will, den Eigenthümer eines solchen Platzes zum Verkauf nicht zwingen kann. Betreffe es übrigens eine Hofstatt b), oder einen vorher nie überbaut gewesenen Platz, so wird im Fall Käufer und Verkäufer über den Kaufpreis nicht einig werden können, derselbe durch das Gericht, oder von demselben abgeordnete beeidigte Sachverständige bestimmt c). Hiebei ist aber nicht bloß auf den Werth des Guts an sich, sondern auch darauf zu sehen, was das daran stehende Haus durch das Ueberbauen des Platzes an Werth verliert. Denn allgemeine Zwecke dürfen nicht auf Kosten des Einzelnen erreicht werden.

a) Bau-O. a. a. O. — — „die keine häusliche Wohnungen hätten, und doch gerne eine bauen wollen — —“.

b) Oben §. 1065.

c) L. O. Tit. 85. §. 9. Bau-O. in den angef. Stellen.

§. 1068.

Fortsetzung.

c) Wegen eines Staats- oder Corporations-Zwecks.

Außer den in den Gesetzen genau bestimmten Fällen kann ein unfreiwilliger Verkauf des Privateigenthums auch dann 6) statt finden, wenn die Abtretung desselben zu Erreichung eines Staats- oder Corporations-Zwecks nöthig ist. Weil nun

über diese Nothwendigkeit wegen der Verschiedenheit der möglichen Fälle durch ein Gesetz nicht entschieden werden kann, so ist das Erkenntniß sowohl über den Zweck, der erreicht, und das öffentliche Wohl, welches dadurch befördert werden soll, als über die behauptete Nothwendigkeit der Abtretung des Eigenthums zu Erreichung desselben, dem an der Staats- und Corporations-Verwaltung nicht Theil nehmenden Geheimenrath übertragen worden. Werden der Staat oder die Corporation mit dem Eigenthümer über den Werth der Sache oder über die Summe der Entschädigung nicht einig, so entscheidet darüber die Verwaltungs-Behörde. Wenn aber der Eigenthümer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigt, so wird die Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg verhandelt und erledigt, einstweilen aber muß die von der Verwaltungsstelle festgesetzte Summe ohne Verzug bezahlt werden a).

a) Verf. Urk. §. 30.

§. 1069.

2) Verkäuflichkeit der Waare.

Zur Gültigkeit des Kaufvertrags gehört ferner: b) daß die Waare verkauft werden dürfe. Verkauft dürfen werden alle körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen, fungiblen und nicht fungiblen, gegenwärtigen und zukünftigen Sachen, welche in der Gewalt der Contrahenten sind, und deren Veräußerung nicht durch die Gesetze verboten ist.

§. 1070.

Insbesondere von der Nutznießung.

Was die unkörperlichen Sachen betrifft, so ist in Ansehung der Nutznießung, und der Erbschaft zu bemerken, daß durch den Verkauf derselben nicht die Rechte selbst, sondern nur die aus denselben entspringenden Vortheile veräußert

werden. Wenn daher die Nutznießung verkauft wird, so behält der Verkäufer sein Nutznießungsrecht a), aber die Früchte aus dem der Nutznießung unterworfenen Gute darf der Käufer so lange genießen, als das Recht des Nutznießers dauert b).

a) L. 12. §. 2. L. 38. 39. D. de usufr.

b) L. R. Th. 2. Tit. 9. §. Also auch wer ꝛc. S. 264.

§. 1071.

— von der Erbschaft.

Besonders folgereich ist dieser Satz bei dem Verkauf einer Erbschaft; er beruht auf dem allgemeinen Satze, daß der Erbe nicht aufhören kann, Erbe zu seyn. Wenn daher eine Erbschaft verkauft wird, so werden nur 1) die Erbschaftsgüter, und zwar 2) nur diejenigen verkauft, welche zur Zeit des Verkaufs dem Verkäufer schon angefallen waren; was der Portion des Verkäufers nach Eingehung des Verkaufs zuwächst, ist derselbe dem Käufer zu übergeben nicht schuldig, weil das Anwachsungsrecht ein Bestandtheil des (nicht verkauften) Erbrechts ist. Aber eben weil der Verkäufer Erbe bleibt, können 3) ihn die Erbschafts-Gläubiger eben sowohl belangen, als den Käufer, jedoch hat der Verkäufer, wenn er als Erbe etwas bezahlt hat, das Recht, es von dem Käufer zurückzufordern a).

a) L. R. a. a. O. §. Nicht weniger mag ꝛc.

§. 1072.

IV) Sachen, deren Verkauf verboten ist.

Wein am Stock, Früchte auf dem Halm ꝛc.

Weil derjenige, welcher das zu Fortsetzung seines Haushalts nöthige Geld nur durch das Verkaufen künftiger Früchte bekommen kann, leicht in die Nothwendigkeit versetzt werden kann, sich jeden Kaufpreis gefallen zu lassen, so ist der Verkauf des Weins am Stock, der Früchte auf dem Halm a) und des Heus und Oehmds auf den Wiesen b) bei Strafe

der Nichtigkeit verboten. Jedoch nur der Verkauf, weil zum Wesen desselben ein bestimmter Preis gehört; deßwegen ist die Veräußerung der erwähnten Früchte unter der Bedingung wohl erlaubt, daß der Preis derselben nach dem Herbst, der Frucht- oder Heu-Ernte, und zwar nach den zu dieser Zeit in der Gegend, wo der Verkauf geschehen ist, üblichen Preisen — Wein — Fruchtrechnung — bestimmt werde c). Aber auch für diesen Fall enthalten die Gesetze viele Verordnungen, die Verhütung des Wuchers zum Zweck haben d).

a) L. R. Tit. 60. Mehrere General-Rescripte bei Hochstetter. Th. 1. S. 203 folg. Gerstl. I. S. 140 folg.
b) G. R. v. 28. Aug. 1795.
c) Die Note a) angef. Gesetze.
d) Das neueste Ges. ist v. 2. Jul. 1817 (Reg. Bl. 541).

§. 1073.

2) Sachen, deren Verkauf beschränkt ist.

a) Aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl.

Dahin gehören 1) liegende Güter, welche ohne Erlaubniß der Regierung nicht an Ausländer a), und an die todte Hand b), 2) Harnisch und Gewehr, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verkauft werden dürfen c).

a) S. oben Thl. 1. §. 84.
b) Daselbst. Thl. 2. §. 84.
c) L. R. a. a. O. §. Soviel dann diejenige ꝛc. den Grund davon s. L. O. Tit. 110. §. 11.

§. 1074.

Fortsetzung.

b) Aus privatrechtlichen Rücksichten.

1) Damit der Werth der Häuser nicht verringert werde, ist bei Strafe der Nichtigkeit verboten, Pertinenzstücke von Häusern ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu verkaufen a); eben

so wenig dürfen 2) Pupillengüter ohne obervormundschaftliche Genehmigung verkauft werden, damit von der Obrigkeit vorher die Zweckmäßigkeit des Verkaufs beurtheilt werden könne b). Daß endlich 3) die Veräußerung von Lehengütern an die Einwilligung des Lehensherrn gebunden sey, ist bekannt c).

a) L. R. a. a. O. §. Gleichergestalt ꝛc.
b) Oben Th. 1. §. 266.
c) Oben Th. 2. §. 519.

§. 1075.

c) Bestimmtheit der Waare, d) des Kaufpreises.

Remissive.

Daß die Waare und der Kaufpreis bestimmt seyn müssen, damit dem Wesen des Kaufvertrags Genüge geschehe, sind Grundsätze des römischen Rechts, welche im würtembergischen Recht weder erwähnt, noch modificirt worden sind.

§. 1076.

Weinkauf.

Unter Weinkauf versteht man den Aufwand für Wein, der bei Eingehung des Kaufvertrags von den Interessenten genossen worden ist. Zuweilen wird eine bestimmte Geldsumme dafür accordirt. Wenn nichts deßhalb verabredet worden ist, so müssen den Weinkauf beide Contrahenten zu gleichen Theilen leiden a), weil sie mit einander genießen, und der Weinkauf weder als ein Theil des Kaufschillings, noch als ein Haftpfenning angesehen werden kann. Daß dieses auch dem würtembergischen Rechte gemäß sey, erhellt daraus, daß in Ansehung der Commungüter verordnet ist, daß die Zahlung der bei dem Verkaufe derselben passierlichen Zehrungskosten dem Käufer einbedungen werden soll b).

a) Stryk us. mod. lib. 18. tit. 1. §. 12.
b) Comm. Ordng. S. 76. §. 4.

§. 1077.

Maaß desselben. Wann es statt finde.

Wenn kein Dritter auf keine Weise bei einem Kaufvertrag interessirt ist, so hängt natürlich die Größe des Weinkaufs ganz von der Willkühr der Contrahenten ab, denn sie verfügen dabei lediglich über ihr Eigenthum. Im entgegengesetzten Fall aber, wenn ein Dritter auf irgend eine Art einen Nachtheil von dem Weinkauf zu befürchten hat, ist die Größe desselben durch die Gesetze bestimmt. Daher ist derselbe bestimmt: 1) wenn ein Pfleger oder Verwalter eine fremde, seiner Verwaltung anvertraute Sache verkauft, als Pupillen-, Commun-, zu einer Concursmasse gehörige Güter, weil selbst, wenn die Bezahlung des Weinkaufs dem Käufer einbedungen wird, der Kaufschilling deßwegen kleiner werden kann. 2) Wenn ein der Losung unterworfenes Gut verkauft wird, weil der Löser dem Käufer alle Unkosten ersetzen muß a).

a) G. N. v. 3. Apr. 1745 (Gerstl. I. S. 174). Ueber das Maaß des Weinkaufs s. das angef. Gesetz v. 3. Apr. 1745.

§. 1078.

Vollkommenheit des Kaufvertrags.

Der Kaufvertrag über eine bewegliche Sache ist vollkommen, wenn die Einwilligung der Contrahenten über den Gegenstand desselben, und den Kaufpreis gehörig erklärt, und angenommen worden ist. Wenn aber eine unbewegliche Sache Gegenstand des Kaufvertrags ist, so wird außer diesem zur Vollkommenheit desselben noch das gerichtliche Erkenntniß, oder der Verfluß von 14 Tagen erfordert a), außer die Contrahenten entsagen dieser Wohlthat ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, daß sie „auf stet und fest“ handeln. Von der Wirkung eines in öffentlicher Versteigerung geschehenen Verkaufs einer unbeweglichen Sache s. unten.

a) Oben Th. 2. §. 480.

§. 1079.

Vollziehung deſſelben.

Die Vollziehung des Kaufvertrags geſchieht durch die Leiſtung der durch denſelben verſprochenen Sache, von Seiten des Käufers durch Bezahlung des Kaufſchillings, und des Verkäufers, durch Uebergebung der Waare.

§. 1080.

Wirkung der Vollkommenheit des Kaufvertrags.

1) Auf die Unwiderruflichkeit deſſelben.

Ehe der Kaufvertrag vollkommen iſt, ſteht es jedem Contrahenten frei, denſelben einſtimmig aufzuheben a), jedoch dem Käufer nur gegen Verluſt, und dem Verkäufer gegen doppelten Erſatz des Haftpfennings, wenn einer gegeben worden iſt, und jenem wie dieſem gegen Bezahlung des ganzen Weinkaufs b). Iſt aber der Kaufvertrag zu ſeiner Vollkommenheit gediehen, ſo hat dieß 1) die Wirkung, daß nunmehr kein Theil einſeitig denſelben aufheben kann, es wäre denn derſelbe unter einer gewiſſen Bedingung, oder mit der Verabredung eingegangen worden, daß eine ſchriftliche Urkunde darüber entworfen werden ſoll; in dieſem Fall kann der Vertrag vor Erfüllung der Bedingung oder Abfaſſung der Urkunde einſeitig aufgehoben werden, obgleich dieſes nicht beſonders verabredet worden iſt c). Hingegen mit gegenſeitiger Einwilligung kann auch ein vollkommener Kaufvertrag wieder aufgehoben werden, und dann iſt es in Anſehung aller Wirkungen, als ob er nie exiſtirt hätte d).

a) L. R. Th. 2. Tit. 13. §. Da aber die Inſinuation ꝛc.
b) L. R. a. a. O. Tit. 9. §. Doch wo ein Arrha ꝛc.
c) Daſelbſt. Tit. 13. §. Aber nach Verflieſg. ꝛc. verb. mit T. 9s §. Obwohl keiner ꝛc.
d) L. 2. D. de rescind. vend. — — „potest enim, dum res integra est, conventione nostra infecta fieri.

emtio: atque ita consistit posterior emtie, quasi nulla praecesserit," L. 1. C. quando liceat ab emt. disc.

§. 1081.

Fortsetzung.

2) Auf die Verbindlichkeit zur Vollziehung.

2) Hat die Vollkommenheit des Kaufvertrags die Wirkung, daß nun auf die Vollziehung desselben a) geklagt werden kann, jedoch von dem Käufer nicht eher, als wenn er den Kaufschilling gehörig bezahlt, oder angeboten, und im Fall dessen Annahme vom Verkäufer verweigert worden ist, zufolge gemeiner Rechtsgrundsätze gerichtlich hinterlegt hat, es wäre denn wegen der Bezahlung etwas anderes bedungen worden b).

a) Oben §. 1079.

b) L. R. a. a. O. §. Sobald ein Kauf beschlossen ꝛc. —

§. 1082.

Fortsetzung.

3) — — die Gefahr zu übernehmen.

Ferner hat 3) wenn der Kaufvertrag vollkommen, und nichts anderes verabredet worden ist, der Käufer das Recht, allen Nutzen von der gekauften Sache zu beziehen, ob sie ihm gleich noch nicht übergeben worden ist, dagegen auch die Verbindlichkeit, allen Schaden zu tragen, der die Sache getroffen hat, es hätte denn der Verkäufer die Uebergabe verzögert, und die Sache hätte im Besitz des Käufers denselben Schaden nicht gelitten, oder der Verkäufer denselben durch seine Schuld veranlaßt a). In welcher Hinsicht zu bemerken ist, daß der Verkäufer denjenigen Fleiß in Ansehung der verkauften, aber nicht übergebenen Waare beobachten muß, den er bei seinen eigenen Sachen beobachtet b).

a) L. R. a. a. O. §. Wann man fahrende Haab ꝛc. §. Da aber liegende Güter ꝛc. vergl. in Ansehung des Verzugs bei der Uebergabe L. 4. C. de peric. et commod. rei vend.
b) Ebendas. §. Und wo der Verkäufer ꝛc.

§. 1083.

Wirkung der Vollziehung des Kaufvertrags.

a) Auf das Verhältniß zwischen den Contrahenten.

Die Vollziehung des Kaufvertrags hat, wenn sie gleich nur einseitig geschehen ist, die Wirkung, daß nun der Kauf nicht mehr aufgehoben werden kann a); wollen gleichwohl die Contrahenten davon wieder abgehen, so ist dieß in allen Rücksichten ein neuer Kauf und Verkauf.

a) L. R. a. a. O. §. Doch wo ein Arrha — ꝛc. — — „Wo aber beide Theile ꝛc.“

§. 1084.

b) Auf das Recht eines Dritten.

Außer der im vorhergehenden Paragraphen bemerkten Wirkung hat die Eingehung eines Kaufvertrags eine dem römischen Rechte unbekannte, dem deutschen und würtembergischen Rechte eigenthümliche Wirkung auf das Recht eines Dritten, der nicht mit contrahirt hat, nämlich auf das Lösungsrecht.

Lösungsrecht.

§. 1085.

Geschichte desselben.

Durch das Lösungsrecht ist derjenige, welchem dasselbe zusteht, befugt, auf eine unbewegliche Sache, welche verkauft wird, ohne Theilnahme an dem Vertrag, aber unter Erfüllung desselben diejenigen Rechte, welche auf den Käufer über-

gegangen sind, zu entwähren und für sich zu erwerben. Dieses mit der Achtung für Gerechtigkeit und bürgerlichen Verkehr nicht gut vereinbare Institut ist ganz einheimischen Ursprungs. Von einem bescheidenen Anfang, wie die Volksgebräuche ihn herbeiführten, erhielt es eine monströse Ausdehnung, hauptsächlich durch die Einwirkung der Rechtsgelehrten, welche durch Anwendung ihrer Doctrinen den falsch aufgefaßten deutschen Gebräuchen Gewalt anthaten, und viel geleistet zu haben glaubten, wenn sie, statt diese ihren Zwecken gemäß aufzuhellen, eine unselige multiplicatio entium hervorbrachten. Die Losungen, welche vor dem geschriebenen Recht bestanden, sind: 1) die Erblosung, wodurch Verwandte des Erblassers das Recht erhielten, vererbte Güter, wenn sie an Fremde verkauft wurden, zu lösen und dadurch ein Gut, welches durch den vom Erblasser darauf verwandten Fleiß den Seinigen werth geworden war, diesen zu erhalten. 2) die Zinslosung, um ein zinsendes Gut, welches vertheilt worden war, wieder in Eine Hand zu bringen, und die Erhebung des Zinses zu erleichtern. 3) die Marklosung, um ein innerhalb der Markung einer Gemeinde gelegenes Grundstück, welches an einen Ausmärker veräußert worden war, wieder in den Besitz eines Gemeinde- und Markungs-Genossen oder Einwohners zu bringen, und dadurch die Erhebung der darauf ruhenden Abgaben zu erleichtern. 4) Die bedungene Losung, welche, da in selbiger Zeit Testamente unbekannt waren, bloß durch Verträge begründet werden konnten. Im ersten und zweiten Landrecht wurde bloß die Marklosung — ohne Zweifel als die einzige durch das öffentliche Interesse gerechtfertigte Losung — ausdrücklich sanctionirt, die Erblosung stillschweigend aufgehoben (wenigstens folgt dieß aus dem dritten Landrecht, welches dieselbe nicht mehr unter den gebräuchlichen Losungen aufführt), und die Zins- und bedungene Losung wurden jene stillschweigend und diese ausdrücklich als fortdauernd anerkannt a). Die Landesordnung von 1552 handelt von der Territorial-Losung, verbietet eigenmächtige Trennung der Lehen-

und Zinsgüter, und schädliche Vertheilung von Häusern und Grundstücken bei Erbschafts-Theilungen b). Wer hätte nach diesen Verboten die Einführung von neuen Losungen fürchten sollen, da doch durch Verträge hätte Vorsehung getroffen werden können? Gleichwohl erfolgten solche, und zwar in solcher Profussion, wie wenn alle Dämme durchbrochen worden wären. Um nämlich das Losungswesen ordentlich zu hegen und zu pflegen, beauftragte man einen gewissen Dr. Samuel Heyder, alle von Landhofmeister, Kanzler und Räthen, dem Hofgericht und der Juristen-Facultät verfaßten Gutachten kennen zu lernen, alle Losungsfälle, die sich zugetragen haben, oder zutragen könnten, zusammenzustellen, und ein Gutachten darüber einzuschicken. Heyder befolgte auch den Auftrag, und sandte am 29. Jenner 1593 einen Aufsatz ein, worin außer dem Anhang 43 Rechtsfragen beantwortet waren. Zum Glück wurden nicht alle seine Antworten Gesetze.

a) Erstes und zweites Landrecht. Th. 2. §. Wir setzen, ordnen und wollen — „wo nit andere, die eine bedingte oder ältere Losung darzu hatten, vorhanden.“ (Bei Reyscher a. a. O. S. 304.)

b) L. O. v. 1552. S. 24. 27b.

§. 1086.

Fortsetzung.

Inzwischen zeigt nachfolgendes Verzeichniß, daß gleichwohl dem bürgerlichen Verkehr zahlreiche Schlingen gelegt worden, das Eigenthum durch die Ein ganzes Jahr lang dauernde Losungszeit vielfach unsicher, und dem Käufer schon ein im Allgemeinen nützlicher Aufwand auf die gekaufte Sache wegen der Bestreitbarkeit desselben bedenklich, und vollends ein Aufwand zu Erreichung seiner besondern Absichten oder Befriedigung seines Bedürfnisses geradezu unmöglich gemacht, und schon hiedurch der Streitsucht und den Feindschaften unter den Gemeinde-Genossen ewig wiederkehrende Veranlassung und Nahrung gegeben, und zu allem dem der Preis des Grundeigenthums zum

Schaden des Verkäufers herabgedrückt worden war. Es bestanden nämlich: 1) die — durch die angeordnete Aufstellung von Zinsträgern (oben II. §. 551.) überflüßig gewordene Zinslosung, 2) die Marklosung. Diese beiden kennen wir aus dem vorhergehenden §. Letztere wurde 3) Land- oder Territorial-Losung, wenn ein Ausländer ein in Würtemberg gelegenes Gut erworben hatte; erstere gieng 4) in die Frohnlosung über, wenn die Frohnpflicht wie sonst die Zinspflicht in Betracht kam. 5) Losung zu der Vereinigung des nutzbaren und Ober-Eigenthums, sowohl in Beziehung auf Bauerlehen, als auch hinterfällige Fahrniß, und Nutznießung von hinterfälligen Grundstücken. 6) Losung zu Befreiung eines Guts von einer Zinspflicht; 7) Theillosung, um eine unbequeme oder schädliche Theilung wieder aufzuheben; 8) damit aber nicht bloß das Grund-Eigenthum im Preiße herabgedrückt, sondern auch die im Verkehr am meisten gesuchten Vermögenstheile durch Abschreckung ausländischer Kaufliebhaber, und in Folge derselben durch Beschränkung der Concurrenz der Käufer in den für diese annehmlichen Preisen bleiben möchten, z. B. Mastochsen, Wolle, Weinmost ꝛc., so wurden diese — an Ausländer verkauft — der Losung unterworfen. Gleichfalls zur Abschreckung der Ausländer 9) das Recht, die von diesen gepachteten Schafwaiden auszulösen. Auch genügte das anastasianische Gesetz nicht, wenn ein Gläubiger eine Forderung verkaufte, sondern es wurde 10) dem Schuldner ein eigenes Losungsrecht eingeräumt. Außerdem konnte 11) durch Vertrag oder seit Einführung der Testamente auch durch diese ein Losungsrecht begründet werden.

§. 1087.

Fortsetzung.

In allem diesem kamen difficile Losungsförmlichkeiten, in deren Gefahr bringenden Auslegung (wie ehemals bei den Appellations-Förmlichkeiten) die Juristen sich gefallen hatten; im-

mer neu entstandene Controversen über das Recht selbst und die Formen der Ausübung desselben erzeugten eine Menge von Processen, und so trug alles dazu bei, die Erbitterung zu unterhalten, welche durch die mit jeder Auslosung verbundenen Kränkung erzeugt worden war. Wenn man dieß alles bedenkt, so begreift man kaum, wie ein Institut sich so lange halten konnte, welches selten dazu diente, die Erreichung des beabsichtigten Zwecks zu befördern, aber immer die Wirkung hatte, daß es im Allgemeinen Schaden und nur im Besondern dem Löser Vortheil brachte. Es war daher ein verdienstliches Unternehmen eines Privaten, die Regierung auf die Zweckwidrigkeit dieses Instituts aufmerksam zu machen, und ein glückliches Ereigniß, daß die Regierung so vollkommen und umfassend darauf einging, daß am Ende der von den Behörden gepflogenen Berathungen von allen oben angeführten Losungsrechten nur das einzige blieb, welches auf dem Privatwillen oder Interessenten beruhte, nämlich das durch Vertrag oder lezten Willen begründete, indem man erkannte, daß man dieses nicht aufheben könne, ohne das Recht des Einzelnen über sein Eigenthum zu verfügen, zu beeinträchtigen a).

a) Der oben gedachte Privatmann, welcher den ersten Impuls zu Abänderung der Gesetzgebung über das Losungsrecht gegeben hat, ist in Gemäßheit der in der Geheimenraths-Registratur vorhandenen Acten der Bürgermeister Cammerer in Reutlingen. Die Eingabe desselben ist aber nicht mehr bei den Acten. Der Gang, den die Verhandlung der Sache nahm, ist dieser: Zuerst wurde die (damalige) Ober-Regierung um ein Gutachten aufgefordert, sodann das Obertribunal, hierauf das Finanz-Ministerium, nach diesem das (damalige) Ober-Justizcollegium; jeder nachfolgenden Stelle wurden die Gutachten der früher vernommenen Behörden mitgetheilt und die endliche Berathung geschah nach dem Vortrag des Justiz-Ministers im Staatsministerium. Den entschiedensten Einfluß auf den Geist der neuen Gesetzgebung hatte das Gutachten der Ober-Regierung; der durch umfassende Kenntniß der Gesetze und Verhältnisse, so wie durch tüchtige Urtheilskraft ausgezeichnete (Ober-Regierungs-, später Geheime-Rath) v. Wächter hatte den Vortrag erstattet.

Dem Obertribunal (unter dem Vortrag von Batz) verdankt man die zweckmäßige Vorschrift über die Nothwendigkeit des Eintrags eines Losungsrechts in's Unterpfandsbuch; und dem Ober-Justiz-Collegium durch sein (unter dem Vortrag v. Lempp) gründlich ausgearbeitetes Gutachten die Norm, daß der Verkäufer dem Käufer von dem auf der Sache haftenden Losungsrecht Nachricht zu geben, oder ihn zu entschädigen schuldig sey, soweit der Löser hiezu nicht gehalten sey. Zu bedauern dürfte seyn, daß die Berathungen nur über die Grundsätze sich verbreiteten und denselben nicht die Redaction derselben in Form eines Gesetzes zu Grunde gelegen war.

§. 1088.

Jetziges Recht.

Ehe übrigens bestimmt werden kann, welche Losungsrechte in Folge der würtembergischen Gesetze noch bestehen, muß ein oben (I. §. 33.) berührtes Rescript vom 20. April 1812 erörtert werden. Dasselbe erklärt, daß das sogenannte Losungsrecht der Privatpersonen bei dem Verkauf der ehemals landesherrlichen oder herrschaftlichen Güter des vormaligen Reichsadels nie statt finden soll, sondern in solchen Fällen allein das dem Souverain zustehende Recht ausgeübt werden könne a). Was ist nun dieß für ein Recht? Eines Losungsrechts gedenkt die rheinische Bundesacte nicht, wohl aber enthält sie die Bestimmung, daß die vormals regierenden Fürsten und Grafen ihre Domainen nicht veräußern dürfen, ohne sie ihrem Souverain angeboten zu haben b). Will man dieses ein Vorkaufsrecht nennen, so ist dieß von dem Losungsrecht so verschieden, daß es dieses eigentlich ausschließt, weil der Verkauf ohne vorläufiges Anbieten ungültig wäre. Eine andere Quelle für ein dem Souverain eigenthümliches Losungsrecht, welches seit der rheinischen bis zur deutschen Bundesacte entstanden wäre, gibt es aber nicht, sie müßte denn im Rescript vom 20. April 1812 selbst zu suchen seyn, was aber in Folge der über dasselbe vorhandenen (in der Registratur des königl. Geheimenraths befindlichen) Notizen der Fall nicht ist. Es erhellt nämlich aus dem vollständigen k. Rescript, welches am 20. April 1812 an

das Staatsministerium erlassen worden ist, wovon das Regierungsblatt bloß einen Auszug gibt, daß die Frage entstanden sey, ob das Losungsrecht der Bauern bei den Verkäufen von Gütern, welche die Gutsherrn nicht allein als solche, sondern auch als ehemalige Landesherrn besessen haben, statt finden könne? Hierunter konnte nun keine andere als die Landeslosung verstanden seyn, wenn der Mediatisirte außer Landes wohnte, und seine Besitzung verkaufte. Und diese Landeslosung als Recht der Bauern fand der Souverain unvereinbar mit den Verhältnissen, und rescribirte unter Sistirung der bereits über die Frage begonnene Berathung des Ober-Justizcollegiums wie oben angeführt ist. Indem nun durch das Gesetz vom 2. März 1815 alle früheren gesetzlichen Losungsrechte, also auch die Territoriallosung aufgehoben worden sind, und in Rücksicht auf das hier in Frage stehende Losungsrecht des Souverains kein Vorbehalt gemacht worden ist, so muß auch das in dem Rescript vom 20. April 1812 gedachte Losungsrecht aufgehoben seyn. Sonach würden in der gegenwärtigen vaterländischen Gesetzgebung nur zweierlei Losungsrechte anerkannt: 1) das gesetzliche auf dem Lehenrecht beruhende, und nach diesem zu beurtheilende Losungsrecht der zur Lehensfolge berechtigten Verwandten — Erblosung — in Ansehung lehenbarer Stammgüter c). 2) Das auf Privatwillen — Vertrag oder einseitiger leztwilliger Verordnung — beruhende Losungsrecht d). Inzwischen sind nicht blos die mancherlei Losungsrechte des früheren Rechts auf dieses bedungene Losungsrecht zurückgeführt, sondern es sind auch die Grundsätze desselben geläutert, die Formen vereinfacht, und Controversen entschieden worden. Nur ist zu bedauren, daß bei diesem, so wie bei vielen Gesetzen aus der neueren Zeit man sich auf keine Weise hat angelegen seyn lassen, das Verhältniß des neuen Gesetzes zu der früheren Gesetzgebung, und insoweit diese noch gelte anzugeben.

a) Reg. Blatt S. 209.

b) Oben Th. 1. J. 415. Art. 27 des Pariser Vertrags am Ende. S. 401.

c) Gs. vom 2. März 1815. nro. 11. a).

d) Daselbst. Lit. C.

§. 1089. a.

Grundsätze des auf Privatwillen beruhenden Losungsrechts.

I. Wenn durch Vertrag ein Losungsrecht erworben werden soll, so kann dieß bloß durch einen Nebenvertrag geschehen, welcher einem die Veräußerung eines Grundstücks bezweckenden Hauptvertrag angehängt wird; dieß kann der Erbtheilungs- a) Verkaufs- oder ein anderer das Eigenthum übertragender Vertrag seyn b). Dieser aus dem Landrecht folgende Grundsatz gilt nicht nur noch, weil derselbe weder durch die Worte noch die Absicht des neuen Gesetzes aufgehoben worden ist, sondern weil er in dieser sowohl als überhaupt in der den Beschwerungen von Grundstücken abholden Tendenz der Gesetzgebung unserer Zeit sogar eine neue Stütze findet. II. Das testamentarische Losungsrecht sezt eine gültige oder als solche anerkannte lezt-willige Verordnung, sey es Testament oder Codicill voraus; die Ertheilung eines solchen Losungsrechts ist nach den Grundsätzen von dem Legat zu beurtheilen: jedoch mit der Ausnahme, daß nur auf einer im Eigenthum des Erblassers oder solcher Personen, welche seinen Willen zu respectiren haben, als des Erben oder Legators befindlichen Sache ein Losungsrecht eingeräumt werden kann, weil durch die Ertheilung desselben nicht das Grundstück selbst, welches der Erbe sodann erwerben könnte und müßte, sondern nur ein Recht auf dasselbe erworben wird c).

a) Oben Thl. 2. §. 928. gegen das Ende.

b) L. R. Th. 2. Tit. 16. S. 290. Von anbedingten Losungen. §. Weil die ꝛc. — „wo in Erbtheilungen oder sonsten bei den getroffenen Käufen und Contracten der Losung halber etwas anbedingt wird —“. Vergl. Griesinger III. 865 f.

c) Vgl. Griesinger a. a. O. 878 f.

§. 1089. b.

Fortsetzung.

III. Bey den obigen Losungsrechten ist aber gemeinschaftlich: 1) daß zur Gültigkeit derselben der Eintrag in das Unterpfandsbuch vor dem Eintritt des die Ausübung des Losungsrechts möglich machenden Veräußerungsfalls erfordert wird. Diesen Eintrag zu gehöriger Zeit zu bewirken, ist die Pflicht dessen, welchem ein Losungsrecht ertheilt worden ist, und sich Kenntniß von demselben durch Einsicht des Unterpfandsbuch zu verschaffen, ist jeder berechtigt, welcher ein Interesse nachweisen kann a). Hiedurch wird bezweckt, daß derjenige, welcher ein Grundeigenthum erwerben will, nicht ohne seine Schuld der Gefahr ausgesezt werde, durch ein ihm unbekanntes Losungsrecht um den Erfolg seiner Bemühungen getäuscht zu werden. Auch ist die Obrigkeit, welcher das Losungsrecht insinuirt worden ist, verpflichtet, die eine Ausübung desselben begründende Veräußerung gleich nach dem Erkenntniß über dasselbe jedem Losungsberechtigten insbesondere, und wenn dieß nicht geschehen kann, durch allgemeine Verkündigung bekannt zu machen, und den Beweis hievon zu den Acten zu bringen b). 2) Die Ausübung des Losungsrechts kann nur bei solchen Veräußerungen statt finden, bei welchen durch die in Geld bestehende Gegenleistung des Erwerbers Entschädigung für diesen möglich ist, also beim Verkauf nnd der Angabe an Zahlungsstatt c); bei lezterer, weil sie dem Verkaufsvertrag darin vollkommen gleichkommt, daß eine Sache für einen bestimmten Preis auf einen andern übertragen wird. 3) Auch sezt der Veräußerungsvertrag damit er die Ausübung des Losungsrechts begründe, zwar nicht Vollziehung durch Uebergabe, aber doch diejenige Vollkommenheit voraus, kraft welcher er nicht mehr einseitigem Widerruf unterliegt (§. 1078) d); ist daher dieser Zustand durch den Verlauf der gesetzlichen Reuheit herbeigeführt, so kann dem Losungsberechtigten sein Recht durch Wiederaufhebung des Verkaufsvertrags nicht mehr entzogen werden.

a) Gesetz vom 2. März 1815. nro. III. im ersten Satz (S. 79).
b) A. a. O. III. im zweiten Satz.
c) Das angeführte Gs. nro. IV. a). Von der weitern Entwicklung dieses nun gesetzlich entschiedenen Satzes, welche sich in den früheren Ausgaben dieses Handbuchs findet, dürfte die Aushebung folgender Sätze von historischem Werth seyn: §. 1076 bis 1084 am Ende. (§. 1076.) Derjenige, welcher ein der Losung unterworfenes Gut veräußert, hat dasselbe vor der Veräußerung mit vollkommenem Rechte besessen, und derjenige, an welchen das Gut veräußert wird, dasselbe auf eine gültige Art erworben, wenigstens hat das Gegentheil auf das Losungsrecht keinen Einfluß, indem dieses nicht auf einen Mangel an den angegebenen Thatsachen begründet wird. Hieraus folgt, daß derjenige, welcher ein Gut veräußert, von der Ausübung des einem Dritten zustehenden Losungsrechts ganz keinen, und der Erwerber bloß denjenigen Nachtheil davon haben darf, ohne welchen die Ausübung des Losungsrechts unmöglich wäre, nämlich die Entbehrung des gelösten Guts. (§. 1077.) Soll der Veräußerer des Guts von der Ausübung des Losungsrechts keinen Nachtheil haben, so folgt nothwendig, 1) daß der Löser nicht nur alle die Bedingungen und Nebenverträge erfüllen muß, unter denen die Sache veräußert worden ist, sondern auch 2) daß er nicht einmal unbedingt zu der Theilnahme an denjenigen Vortheilen zugelassen wird, welche der Veräußerer zwar dem von ihm gewählten Erwerber, aber nicht dem Löser zugestehen konnte, ohne der Gefahr, Schaden zu leiden, ausgesetzt zu seyn. Diese beiden Sätze werden durch die Natur der Sache begründet; der erstere wird in den Gesetzen ausdrücklich anerkannt (L. R. Th. 2. Tit. 16. §. Wenn aber Güter ꝛc.); der zweite ist durch die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten eingeführt worden. (§. 1078.) Wenn der Erwerber des Guts von der Ausübung des Losungsrechts keinen andern Nachtheil haben darf, als den, daß er das Gut entbehren muß, so folgt, daß der Löser dem Erwerber sowohl die aus Veranlassung der Erwerbung des Guts, und die auf das Gut selbst verwandten Unkosten, als auch dasjenige ersetzen muß, was er für das Gut selbst gegeben hat. Damit aber dieses ersetzt werden könne, muß es in einer Sache bestehen, die einen objectiven, für jedermann gleichen Werth hat. Eine solche Sache ist das Geld. Der Vertrag aber, durch den das Eigenthum einer Sache für Geld erworben wird, ist der Kaufvertrag: mithin kann das Losungsrecht nur dann ausgeübt werden, wenn

ein Gut durch den Kauf- und Verkaufs-Vertrag veräußert wird. Dem Kaufs-Vertrag ist gleich die Angabe an Zahlungsstatt, und in Beziehung auf einen Dritten die richterliche Adjudikation. — (§. 1079). Die Veräußerung einer Sache durch den Tauschvertrag schließt das Losungsrecht aus. Dieser Satz wird durch folgende Gründe bewiesen: 1) durch die Ausübung des Losungsrechts wird dem Käufer das Gut wieder entzogen, welches er gekauft hat: wer soll beim Tausch als Käufer angesehen werden. 2) wäre man auch berechtigt, denjenigen als Käufer anzusehen und zu behandeln, welcher von einem andern ein dem Losungsrecht unterworfenes Gut eingetauscht hat, (was höchst willkührlich wäre) so folgte daraus, daß, wenn jeder von denen, welche getauscht haben, dadurch ein der Losung unterworfenes Gut erworben hätte, auch jeder als Käufer behandelt, und jedem gelöst werden könnte, wodurch dann keiner diejenige Sache hätte, die er erwerben wollte, und doch soll dem Verkäufer durch die Losung ganz kein Nachtheil zuwachsen. Endlich 3) wie kann der Löser demjenigen, welchem er das eingetauschte Gut löst, dasjenige Gut ersetzen, was dieser dafür hingegeben hat? da er es demjeuigen, welcher es erhalten hat, nicht entziehen darf, und den Werth desselben, dem, welchem gelöst wird, in Geld zu ersetzen, widerrechtlich wäre, indem dieser dadurch gezwungen würde, etwas zu verkaufen, und zwar eine Sache, die nicht mehr in seinem Eigenthum ist. (§. 1080.) Auch wenn eine Sache gegen eine andere vertauscht, und noch Geld dazu gegeben wird, und dieses dem Werth nach mehr beträgt, als die daneben gegebene Sache, so hat der bekannte Satz, daß dieser Vertrag als ein Kauf zu behandeln sey, wenn er nicht ausdrücklich von den Contrahenten als ein Tausch erklärt wird, nicht die Wirkung, daß die Losung statt findet, denn nicht nur kann der Löser dem Käufer nicht alles ersetzen, was dieser für die erworbene Sache gegeben hat (Griesinger. III. 715), sondern jener Satz wurde auch bloß in Beziehung auf die Contrahenten, — um eine Norm zur Bestimmung der zwischen ihnen statt findenden Rechtsverhältnisse zu haben — nicht in Beziehung auf einen Dritten aufgestellt (L. 1. C. de rer. permut). Ganz anders verhält es sich, wenn bei Eingehung des Vertrags zuerst ein Kaufschilling bestimmt, hernach aber verabredet wird, daß statt Gelds eine andere Sache gegeben werden könne, hier ist ein Kaufvertrag vorhanden (L. R. Th. 2. Th. 9. §. Und obwohl ꝛc.), und das Losungsrecht begründet (Coss.

tub VIII. cs. 92. n. 20. f). — (§. 1081.) Bei Theilungen findet ebenfalls kein Losungsrecht statt. Wenn die Theilung ein Tausch ist, (oben Th. 2. §. 892 b.) so kann von Ausübung des Losungsrechts die Rede nicht seyn; ist sie aber ein Kauf und Verkauf, so scheint beim ersten Anblick nach allgemeinen Grundsätzen die Losung zuläßig zu seyn. Wenn man aber bedenkt, daß der Erbe oder Gesellschafter an der bei der Theilung kaufsweise übernommenen Sache schon vor der Theilung Antheil hatte, so ergibt sich, daß ihm wenigstens dieser nicht gelöst werden könnte; wollte man nun in Ansehung des andern Theils die Losung zulassen, so würde man gegen den gewöhnlichen Zweck derselben, leichtere Erhebung der auf einer Sache haftenden Lasten, anstoßen, indem durch eine Trennung der Sache dieselbe in mehrere Hände käme, und auch einem Ausmärker nicht ganz entrissen werden könnte, weil er einen Theil nicht als Käufer hat. Daher ist die herrschende, durch Präjudizien unterstützte Meinung der würtembergischen Rechtsgelehrten, die bei der Theilung die Losung ausschließen (Bocer a. a. O. §. 44. Besold ad p. 2. L. R. §. 72. Frommann a. a. O. §. 28. S. 27. vergl. auch Walchs Näherrecht, 3te Ausg. 1. B. 3. Hptst. 2. Abs. §. 22. Anderer Meinung ist Griesinger 3. Bd. S. 707 folg.), der Natur der Sache, und dem Zweck dieses Instituts vollkommen gemäß. — (§. 1082). Es fragt sich nun, ob diese aus der Natur der Sache abstrahirten Grundsätze auch den Gesetzen gemäß seyen? die Worte derselben sind nicht ganz bestimmt, es heißt nämlich an mehreren Stellen: wenn ein Gut verkauft oder sonst verändert wird (§. Wofern aber ꝛc. am Ende ꝛc. §. setzen Wir und ordnen ꝛc. S. 291.): und daß im Landrecht das Wort verändern häufig so viel als veräußern bedeutet, ist bekannt (oben Th. 2. §. 548. Note d); dürfte man nun diese Worte nehmen, wie sie liegen, so fände nach denselben die Losung bei jeder Veräußerung statt. Dieß wäre aber eine Verletzung von allgemein anerkannten Grundsätzen. Die Geschichte der Gesetzgebung muß auch hier Aufschluß geben. — (§. 1083). Die oben §. 1071 f. angeführten früheren Gesetze schränkten die Losungen auf Veräußerungen durch Verkauf ein; Haug ließ es bei seiner Revision des Landrechts zwar gewöhnlich gerne beim Alten, weil aber Heyder in seinem weitläufigen Gutachten über das Losungsrecht der Losung auch beim Tausch statt gab (quaest. 7. fol. 36 b — 54.), so nahm Haug diese umständlich deducirte

Meinung an, und die Kommission votirte, daß es bei D. Haugens Begriff bleiben soll (das am 25. Juni 1606 angefangene Protokoll Fol. 57.), ungeachtet Bocer dabei war, welcher hierin anderer Meinung ist (in seiner Diss. de retr. §. 43); und so kam dann in das Haugische Concept (S. 543, unten. S. 552 in der Mitte. An mehreren Stellen ist das Wort: vertauscht, wieder ausgestrichen worden.) der Satz, daß auch beim Tausch die Losung statt habe. Enzlin war aber hierin anderer Meinung, er verwies daher diesen Satz aus dem nach seiner Superrevision gedruckten Landrecht, und setzte dafür: verkauft oder sonst verändert (im Fall aber ꝛc. S. 291. §. Wir setzen ꝛc. S. 291 — 92), wie auch das jetzige Landrecht sich ausdrückt. — (§. 1084). Hiedurch wäre bewiesen, daß nach dem Landrecht beim Tausch die Losung nicht statt finde; aber welche sind denn die sonstigen Veränderungen außer dem Verkauf, welche die Losung zulassen? Die Theilung ist keine davon, denn bei dieser schließen schon Heyder (quaest. 10. fol. 60—63) und mit ihm Haug (in sr. Relation ad quaest. 10. (diese Relation ist von dem oben §. 1083. Note d) angef. Concept verschieden, was er in jener verwarf, kam nicht in dieses) die Losung aus; Veräußerungen unter einem lukrativen Titel können auch nicht gemeint seyn, denn in Ansehung dieser fällt es beiden genannten Männern nicht ein, eine Losung bei denselben statt finden zu lassen. Mithin können unter dem erwähnten Ausdruck bloß diejenigen das Eigenthum übertragenden Veräußerungen verstanden werden, welche in Beziehung auf einen Dritten dem Verkauf vollkommen gleich sind, nämlich die Angabe an Zahlungsstatt und die richterliche Adjudication (dieser wird bei der Marklosung ausdrücklich erwähnt. §. Wir setzen und ordnen ꝛc. S. 291—92). Und somit wäre also der oben §. 1078 aufgestellte Grundsatz, daß das Losungsrecht nur beim Verkauf, und einer freiwilligen oder nothwendigen Angabe an Zahlungsstatt ausgeübt werden könne, als mit den Gesetzen übereinstimmend dargethan.

d) Das angef. Gs. Nro. IV. b.

§. 1090a.

Fortsetzung.

4) Der Verkauf muß an einen Dritten, Fremden geschehen seyn. Ein Fremder ist in Beziehung auf das auf Privatwillen

beruhende Losungsrecht jeder welcher α) „im Beding oder Testament nicht begriffen“, d. h. weder durch den Vertrag noch den letzten Willen ein Losungsrecht erworben hat, β) nicht ein Descendent des Verkäufers ist a). Das Losungsrecht kann nur gegen Fremde statt finden, denn es wäre unnatürlich, wenn auch dem Losungsberechtigten, der zugleich Käufer ist, gelöst werden könnte: durch die Ertheilung eines Losungsrechts sollen die Erwerber desselben in Beziehung auf die Erwerbung des Guts begünstigt werden, und zwar wenn nicht das Gegentheil bedingt ist, auf gleiche Weise: könnte nun dem Losungsberechtigten welcher zugleich Käufer ist, also zu seinem früheren Titel das Eigenthum des Guts zu erwerben, noch einen weiteren hat, gelöst werden, so würde dieser mit seinen zwei Titeln jedem seiner mit einfachem Titel versehenen Rechtsgenossen nachstehen, also Unrecht leiden. Daß das Losungsrecht ausgeschlossen ist bei einem Verkauf der Eltern an Kinder oder weitere Descendenten, hat seinen Grund in der von den Rechtslehrern schon früher anerkannten Vermuthung, daß ein solcher Verkauf durch besondere auf die Eingehung desselben und selbst die Preisbestimmung einwirkende, daher einem Fremden nicht gewidmete Rücksichten veranlaßt worden sey, und darum die Losung ausschließe b). Aber eben weil dieser besondere Satz aus der allgemeinen Regel der Rechtslehrer, daß ein Verkauf aus besonderen Rücksichten gegen den Käufer geschlossen, die Losung ausschließe c), ausgehoben worden ist, muß angenommen werden, daß diese allgemeine Regel nicht mehr, und um so weniger anwendbar sey, als einestheils bei Ertheilung des einzig noch statt findenden Losungsrechts es vom Willen der Privaten abhängt, jene Regel im Auge zu haben, wenn sie dieselbe angewandt wissen wollen, anderntheils eben durch Beschränkung des Losungsrechts die Nothwendigkeit, das Gebiet desselben auf jede mögliche Weise zu verengen, weggefallen ist. 5) Das Losungsrecht findet nur bei dem ersten die Ausübung desselben zulassenden Veräußerungs-Vertrag (Ziffer 4) statt; wenn daher nach Erwerbung des Losungsrechts zuerst an einen Lo-

sungsberechtigten oder einen Descendenten eines solchen verkauft worden ist, so wird diese Veräußerung nicht gezählt, sondern wenn nach derselben wieder ein Verkauf und zwar an einen Dritten (oben Z. 4) geschieht, so findet bei diesem die Losung statt d). 6) Das Losungsrecht steht nur denjenigen für ihre Personen zu, welche dasselbe durch Vertrag oder Testament erworben haben, geht daher nicht auf die Erben derselben über e); und hierin liegt unstreitig ein Grund, anzunehmen, daß dasselbe auch nicht abgetreten werden könne, wovon man früher wegen des das Gegentheil aussprechenden Gesetzes über die Vererbung des bedungenen Losungsrechts f) das Gegentheil gelehrt hat. Ebensowenig kann neben dem Gesetz von 1815 das frühere gesetzliche Recht der Eltern, für ihre Kinder zu lösen g), bestehen.

a) Gs. v. 2. März 1815. IV. a).

b) Walch Näherrecht. I. 3. 2. Abs. §. 28. Griesinger a. a. O. III. §. 194. S. 736 u. die dort angef. Schriftst.

c) Walch a. a. O. §. 26. Griesinger a. a. O. §. 192.

d) Gs. v. 2. März 1815. IV. h. vergl. mit L. R. a. a. O. §. Wofern aber ꝛc. S. 291.

e) Gs. v. 2. März 1815. IV. h.

f) L. R. a. a. O. Und wo bei ꝛc.

g) G. R. v. 29. Mai 1739. (Gerstl. I. 187.)

§. 1090.[b]

Fortsetzung.

7) Auch bei einem Sammtkauf findet Losung statt. Ein Sammtkauf ist vorhanden, wenn durch Einen und denselben Vertrag mehrere besondere Sachen an Eine Person verkauft werden. 1) Mehrere besondere Sachen, die zusammen nicht ein Ganzes im rechtlichen Sinne, keine Sachen-Einheit ausmachen — daher ist es kein Sammtkauf, wenn ein Lehen, oder ein Theil eines Lehens verkauft wird; auch nicht, wenn bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen als Appertinenzstücke der lezteren zugleich verkauft werden a). 2) Durch Einen und denselben Vertrag — gleichviel, ob für jede einzelne Sache ein besonderer Preis, oder für alle zusammen überhaupt Ein Kaufschilling bestimmt worden ist, denn auch in jenem Fall ist es

nur Ein Vertrag, wenn die Parthieen die Absicht hatten, mehrere Güter zum Gegenstand desselben zu machen. Dieß liegt nicht nur in der Natur der Sache b), sondern auch ganz deutlich in den Worten des Gesetzes c). Wenn unter den in einem Gesammtkauf begriffenen Gütern einige der Losung unterworfen sind, und andere nicht, so kann der zur Losung Berechtigte jene ausheben und lösen, wenn gleich der Käufer die anderen ohne die der Losung unterworfenen nicht gekauft hätte d). Wenn aber gleich der Löser zu dieser Absonderung berechtigt ist, so ist er doch nicht verbunden, alle durch den Gesammtkauf verkauften der Losung unterworfenen Güter zu lösen, sondern er kann diese nach Gefallen auswählen: denn zu Ausübung seines Rechts kann man nicht gezwungen werden e). Im Fall bei Eingehung des Gesammtkaufs der Preis der einzelnen Güter nicht besonders bestimmt worden ist, und Käufer und Löser über den Werth der zu lösenden sich nicht vereinigen können, wird derselbe durch das Gericht, oder besonders von demselben hiezu erwählte beeidigte Schätzer bestimmt f). Hiebei ist aber zu bemerken, daß es nicht sowohl darum zu thun seyn darf, den Werth der zu lösenden Güter an sich zu bestimmen, sondern daß derselbe vielmehr in Beziehung auf den ganzen Kaufschilling, und alle in dem Kauf enthaltenen Güter, ausgemittelt werden muß, so daß diese Schätzung eigentlich eine Vertheilung des Kaufschillings unter die einzelnen verkauften Güter ist g). Habe der Käufer wohlfeil oder theuer gekauft, so geschieht auf diese Art weder ihm noch dem Löser Unrecht. Wenn aber der Preis der einzelnen Güter bestimmt worden ist, so muß der Löser diesen sich gefallen lassen, er könnte denn beweisen, daß die der Losung unterworfenen Güter — um den Löser abzuschrecken — zu hoch, dagegen die übrigen zu gering angeschlagen worden seyen h).

a) Griesinger a. a. O. §. 207. S. 833 f.

b) Walch a. a. O. 1. B. 3. Hptst. 3. Abs. §. 14. S. 207.

c) L. R. a. a. O. §. Wir verordnen auch ꝛc. — —“ und auf den Fall solche Stücke oder Güter insonderheit nicht angeschlagen —“.

d) L. R. a. a. O. §. Wir verordnen auch ꝛc. G. R. v. 28. Sept. 1740. (Gerstl. Th. I. S. 177.)

e) Anderer Meinung sind Lauterbach in Coss. Tub. III. cs. 234. n. 19. 24. Schoepf D. de retr. cens. §. 16. am Ende. Man sehe dagegen Griesinger a. a. O. S. 835 folg.

f) L. R. a. a. O. §. Wir verordnen ꝛc.

g) Vergl. Pufendorf obs. IV. obs. 22. — „reliquarum pretium ex contractu secundum proportionem quandam — — definiendum est. Walch a. a. O. §. 14. S. 207 f. und dessen 25ten Näherrechtsfall S. 592.

h) Nur wenn diese beiden Thatsachen vorhanden sind, können die Interessenten eines dolus beschuldigt werden, aber nicht in dem Fall, wenn von denselben zwar die der Losung unterworfenen Gute über ihren wahren Werth, die übrigen aber um den wahren Werth angeschlagen worden sind, denn es ist keineswegs unerlaubt, wenn der Käufer um den Löser abzuschrecken, ein Gut über seinen Werth bezahlt.

§. 1091.

Fortsetzung.

8) Der Käufer bleibt in seinem durch den Kaufsvertrag begründeten Rechtsverhältniß sowohl in Beziehung auf den Verkäufer als die gekaufte Sache, bis die Losung durch Erfüllung der dem Losungsberechtigten obliegenden Verbindlichkeiten vollzogen ist. Hieraus folgt α) daß der Losungsberechtigte wenn er sein Recht ausüben will, verbunden ist, den Käufer wegen des durch den Kauf verursachten Aufwands zu entschädigen, mithin demselben den Kaufschilling, Weinkauf so wie die übrigen damit zusammenhängenden rechtmäßigen Kosten zu ersetzen a). Sollte der Käufer außer dem, was der Löser zu ersetzen hat, noch Aufwand gemacht oder Schaden gelitten haben, so ist zum Ersatz desselben der Verkäufer dann verbunden, wenn er bei Eingehung des Verkaufs unterlassen hat, dem Käufer das Losungsrecht bekannt zu machen, welchem das Gut unterworfen ist b). Der Zweck dieser Vorschrift ist die Frage, ob dem Löser Gewähr geleistet werden müsse, zu verneinen. (§. 1087, Note a.) Ist β) dem Käufer die Bezahlung des Kaufschillings

in Zielern verwilligt, so kann diese Begünstigung als auf besonderem Vertrauen beruhend der Löser nur unter der Bedingung in Anspruch nehmen, wenn er für die in Terminen zu bezahlende Summe demjenigen, welchem Zahlung zu leisten ist, sey er Verkäufer oder angewiesener Gläubiger, Sicherheit leistet c). Der Löser kann aber, wenn das Gegentheil nicht ausgemacht worden ist, auf die Terminzahlungen verzichten, weil man dieselbe als zu Gunsten des Schuldners bewilligt vermuthet, und durch Baarzahlung der Nothwendigkeit Sicherheit zu leisten sich entziehen. Ungeachtet γ) der zur Losung berechtigte die Absicht sein Recht auszuüben erklärt hat, bleibt doch der Käufer und zwar ohne Unterschied, ob er das Losungsrecht anerkannt oder widersprochen habe, so lange bis die Losung vollzogen ist, verbunden, die Verbindlichkeiten gegen den Verkäufer zu erfüllen d), also z. B. die in der Zwischenzeit verfallenden Terminzahlungen zu leisten; ebenso zufälligen Schaden zu leiden, welcher in gedachter Zeit die gekaufte Sache betroffen hat e); wie er dagegen auch berechtigt ist, wenn er im Besitz von dieser geblieben ist, die Früchte aus derselben zu beziehen f). So wie aber die Losung vollzogen ist, tritt der Käufer in jedem Betracht aus dem Vertragsverhältniß heraus, und alle durch dasselbe begründeten Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf den Löser über g), und zwar mit Ausschließung alles Reurechts für den Käufer, so wie für den Löser h).

a) Gs. v. 2. März 1815. III. a. S. 80.

b) Daselbst. IV. e.

c) Ebendas. IV. c. Daß im Gesetz IV. d. Compensation des Lösers zugelassen wird, wenn der Käufer dieselbe bewilligt, ist übrigens weder mit der Tendenz der neuen Gesetzgebung, noch mit der Pfandgesetzgebung vereinbar. Welche Verwicklungen werden herbeigeführt, wenn der Kauf auf Baarzahlung geschlossen, vor Erlegung des Geldes aber der Löser aufgetreten ist, und compensirt hat, und der Käufer sodann insolvent geworden ist. Das Eigenthum der verkauften Sache geht zwar in diesem Fall nicht über, wenn aber der Verkäufer unbekannt mit der ohne sein Zuthun erfolgten Compensation die Vormerkung seines

Eigenthums unterläßt, oder nach einer Verpfändung durch den Löser erst bewirkt, so muß er das Unterpfandsrecht anerkennen, und mag sehen, ob er je Zahlung erhält.

d) A. a. O. III. c.

e) Daselbst. IV. f.

f) A. a. O. IV.

g) Siehe die Note e) angef. Stelle.

h) L. R. a. a. O. §. Und sobald der Käufer ꝛc. S. 296.

§. 1092.

Fortsetzung.

9) Die verschiedenen früher bestandenen Losungsrechte beruhten auf verschiedenen Gründen, und diesen wurde in den Gesetzen ein verschiedener Werth beigelegt, nach welchem der Vorzug des einen Losungsrechts vor dem andern bestimmt worden war. Durch die Beschränkung der früheren Losungsrechte auf ein Einziges, sind natürlich jene Vorzugsrechte weggefallen, weil die verschiedenen Rücksichten, die etwa zu Ertheilung eines Losungsrechts Veranlassung geben, nicht in Betracht kommen können, und immer nur Ein Grund des Losungsrechts besteht, der Privatwille. Darum sind nun die Losungsrechte aller Berechtigten gleich, sofern nicht durch diesen Privatwillen um persönlicher oder anderer Verhältnisse willen eine Ungleichheit oder ein Vorzug festgesetzt worden ist. Diese Norm ist entscheidend bei der Concurrenz mehrerer Losungsberechtigter. Ist aber durch den Privatwillen eine solche Norm nicht gegeben, so sind die Losungsrechte der Betheiligten gleich, und es entscheidet zwischen Concurrenten — nicht wie früher das Loos a) — sondern der Vorzug der Zeit für denjenigen, welcher die Verbindlichkeiten des Lösers zuerst vollständig erfüllt, und wenn dieß keiner gethan hat, für denjenigen, welcher die Absicht zu lösen, dem Käufer zuerst erklärt hat b). Da übrigens mit Recht demjenigen der Vorzug eingeräumt ist, welcher die Verbindlichkeiten des Lösers zuerst erfüllt hat, so folgt, daß der Vorzug, welchen die Priorität der Erklärung begründet, aufhört, und auf denjenigen übergeht, welcher die Losung zwar später

angekündigt, aber den ihm anfänglich bei Erfüllung der Losungs-Verbindlichkeiten ebenfalls zur Last gefallenen Mangel zuerst innerhalb der Losungsfrist gehoben hat. Sollte die Abwesenheit des Käufers es dem Losungsberechtigten unmöglich machen, die Losung zu verkündigen, oder die dadurch begründeten Verbindlichkeiten zu erfüllen, so kann der Losungsberechtigte nach Analogie der Gesetze sein Recht dadurch wahren, daß er die erforderliche Handlung innerhalb der gesetzten Zeit vor der über die Veräußerung erkennenden Behörde vornimmt.

a) L. R. a. a. O. §. Und wo bei den Erbtheilungen ꝛc. am Ende.
b) Ges. v. 2. März 1815. IV. k.

§. 1093.

10) Autonomische Normen für die Ausübung des Losungsrechts.

Für das bedungene Losungsrecht ist die Erste Rechtsnorm das, was in Ansehung desselben im Vertrag oder letzten Willen bestimmt worden ist. Nun entsteht aber die Frage: wie weit erstreckt sich diese Autonomie? Wo ist ihre Gränze? Wer ein Losungsrecht ertheilt, schadet, wenn es durch Vertrag geschieht, nur sich selbst, und geschieht es durch einen letzten Willen, nur dem Erben oder Legatar: denn ob der Käufer kaufen, oder der Löser lösen will, hängt von der Entschließung dieses oder jenes ab, der Verkäufer aber kann nicht wählen, ob er der Losung statt geben wolle, oder nicht. Darum ist kein Grund vorhanden, die Autonomie bei Ertheilung eines Losungsrechts zu beschränken, soweit dieselbe mit ihren Normen bloß die Rechte des Verkäufers modificirt, und das Wesen des Losungsrechts nicht aufhebt. Deßwegen muß das bedungene Losungsrecht auf die erste Veräußerung beschränkt bleiben, und darf nur bei dem Verkauf oder der Angabe an Zahlungsstatt und nur gegen Dritte in Anwendung kommen. (§. 1089.[b] Z. 2. §. 1090.[a] Z. 4. 5.) Alles Uebrige ist frei gegeben, denn will die Verjährungszeit der Losung verlängert,

die Ausübung derselben in Ansehung der Zahlung, Sicherstellung erleichtert werden, so schadet der Verkäufer bloß sich, weil er schwerer einen Käufer findet, aber ebenso kann in dem Beding des Losungsrechts die Zahl der Losungsberechtigten durch die Auflegung von Bedingungen vermindert werden. Hiemit stimmt das Gesetz überein a), und das Landrecht, dessen fortdauernde Gültigkeit in dieser Beziehung ausgesprochen ist. Durch dieses ist bei aller Anerkennung der Autonomie die bedungene Losung auf die erste Veräußerung beschränkt b) und festgesetzt worden, daß die Bedingung des Losungsrechts nichts den Rechten Zuwiderlaufendes enthalten dürfe c); wogegen die beiden folgenden Gesetzesstellen die Freiheit ausdrücken, die übrigen Verhältnisse zu bestimmen d), wobei die natürliche Folge von der abgeänderten Gesetzgebung ist, daß, was im Vertrag oder letzten Willen nicht bestimmt ist, nach dem itzigen Gesetz geregelt wird, namentlich auch in Beziehung auf Sicherheitsleistung bei Zahlung in Fristen e).

a) Ges. v. 2. März 1815. III. im dritten Satz.
b) L. R. Th. 2. Tit. 16. Rubrik: von anbedingten Losungen. §. Wofern aber ꝛc.
c) Daselbst. §. Weil die ꝛc.
d) Ebendas. §. Und wo bei ꝛc. §. Hiebei ist ꝛc.
e) Vergl. §. Hiebei ist ꝛc. mit IV. c. des Ges. v. 2. März 1815.

§. 1094.

II) Gesetzliche Normen für die Ausübung des Losungsrechts.

Die Zeit, in welcher, und die Art, auf welche das Losungsrecht ausgeübt werden muß, sind in Ermanglung von autonomischen Bestimmungen folgende: 1) der zur Losung Berechtigte muß innerhalb dreißig von der Stunde, in welcher er Kenntniß von dem Verkauf erlangt hat, zu berechnender (natürlicher) Tage, dem Käufer die Absicht zu lösen, ankündigen, und sich zum Ersatz des gemachten Aufwands an Kaufschilling und andere Kosten bereit erklären. 2) Gibt der Käufer der Losung statt, so muß der Ersatz des gedachten Auf-

wands innerhalb obigen Zeitraums erfolgen; wodurch sodann die Losung vollzogen ist. 3) Widerspricht der Käufer das Losungsrecht, so hat der Löser dreißig natürliche, von der Zeit des Widerspruchs an zu berechnende Tage zu Anstellung der Losungsklage. 4) Wird diese zu Gunsten des Lösers entschieden, so ist dieser abermals innerhalb dreißig Tage von der Rechtskraft der Urtel an gerechnet, schuldig, die ihm obliegende Zahlung zu leisten a). Wenn der Käufer während der Verhandlung des Prozesses über die Losung im Besitz des im Streit befangenen Guts bleibt, und gegen ihn entschieden wird, so werden die während dieser Zeit vom Käufer erhobenen Nutzungen mit den Zinsen aus der vom Löser zu leistenden Zahlung ohne Berechnung compensirt b).

a) Ges. v. 2. März 1815. III. a–d.

b) Das. III. g.

§. 1095.

Erlöschen des Losungsrechts.

Das Losungsrecht erlischt 1) durch Verzicht des Berechtigten, nachdem er von dem Verkauf und den Bedingungen desselben Kenntniß erlangt hatte. Aber die Einwilligung desselben zum Kaufe kann nur dann als Verzicht angesehen werden, wenn dieselbe lediglich in Beziehung auf den Verzicht nachgesucht und ertheilt worden ist a). Dagegen wird durch die allgemeine Erklärung des zur Losung Berechtigten, daß er den Verkauf ganz dem Ermessen des Verkäufers und Käufers überlasse, so wie durch seine Theilnahme an den Kaufs-Verhandlungen und dem Weinkauf ein Verzicht auf das Losungsrecht nicht begründet b). 2) Durch den Verfluß der Fatalien, welche je dem Losungsberechtigten vorgeschrieben sind c). 3) Durch Unterlassung der Förmlichkeiten, die er in Beziehung auf das Anbieten der Zahlung und Sicherheitsleistung zu erfüllen hat d). 4) Durch den Tod des Berechtigten, so wie 5) nach dem ersten die Losung begründenden Verkauf e). (§. 1090.ª Z. 5.)

a) Ges. v. 2. März 1815. IV. i.
b) L. R. a. a. O. §. Als sich auch ꝛc. S. 296.
c) Oben §. 1094. Z. 1—4. und die daselbst Note a) ang. Gesetzes-Stelle.
d) Ebendaselbst.
e) A. a. O. IV. h.

§. 1096.

II. Schenkungsvertrag.

1) Begriff.

Der Schenkungsvertrag ist der Vertrag, durch welchen Jemand, ohne rechtlich dazu verbunden zu seyn a), eine Sache auf einen Andern (den Donator, Schenknehmer) unentgeldlich zu übertragen verspricht b). Unentgeldlich wird etwas übertragen, wenn der Empfänger nicht rechtlich schuldig wird, etwas, das zum Vortheil des Gebers gereicht, dagegen zu leisten: daher ist die Schenkung mit der Auflage (donatio sub modo), dem Schenker Alimente dagegen zu reichen c), (Leibgedings-Vertrag) eine uneigentliche Schenkung d).

a) L. R. Th. 2. Tit. 18. §. Welcher ein Gab „von freien Händen“ — — „Nullo jure cogente — —„ L. 29. pr. D. de donat.

b) Die Uebergabe, welche mit dem Schenkungsvertrag verbunden seyn kann, gehört nicht zu den Merkmalen des Begriffs desselben, denn sie ist bloß die Vollziehung des Schenkungsvertrags, und ein modus acquirendi, dagegen der Schenkungsvertrag der Titel ist. Daß die Römer die Schenkung unter die modos acquirendi rechneten, bindet uns nicht. S. Wernher praelect. jur. civ. ad tit. D. 39. tit. 5. §. 1.

c) L. 1. Cod. de donat. quae sub. modo etc.

d) Hofacker princ. jur. rom. germ. tom. II. §. 1007. Hugo Lehrb. des heut. röm. Rechts (civilist. Cursus, 4. Bd.); sagt §. 156: „Die donatio sub modo sey oft ein wahres zweiseitiges Geschäft, das nur etwa aus Schonung nicht als solches ange-

sehen werde.“ Vergl. noch Höpfner Comment. §. 409. Note 3.

§. 1097.

2) Arten desselben.

Eine Schenkung geschieht entweder in Beziehung auf den Tod des Schenkers, oder ohne diese: im ersten Fall wird sie Schenkung von Todeswegen auf den Todesfall a), im zweiten im Gegensatz von dieser, Schenkung unter Lebenden b) genannt (donatio mortis causa, donatio inter vivos). Diese wird entweder mit oder ohne Beziehung auf eine gewisse Leistung gemacht; jene ist eine uneigentliche, diese eine eigentliche Schenkung c). Eine Schenkung, welche in Beziehung auf eine Leistung gemacht wird, geschieht entweder in Beziehung auf eine vom Schenknehmer bereits entrichtete, oder noch zu entrichtende Leistung, in jenem Fall ist eine belohnende Schenkung, soweit sie mit der Leistung des Schenknehmers im Verhältniß steht (donatio remuneratoria), in diesem eine donatio sub modo vorhanden.

a) L. R. Th. 2. Tit. 19.

b) Daselbst. Tit. 18.

c) Die uneigentliche wird auch relata, modalis, und die eigentliche simplex, absoluta, genannt. Auch die Schenkung von Todeswegen kann zu den uneigentlichen Schenkungen gerechnet werden, aber nicht in Rücksicht auf ihren Grund, sondern in Hinsicht auf ihre Widerruflichkeit. Die remuneratorische Schenkung ist genau genommen eine eigentliche Schenkung, weil der Schenker durch keine Rechtspflicht zu derselben verbunden war.

§. 1098.

A) Schenkung unter den Lebenden.

α) Wer dieselbe eingehen könne?

Hierüber finden die Grundsätze des römischen Rechts statt, nur mit der Ausnahme, daß nach würtembergischem

Rechte auch die von der Mutter einem in ihrer Gewalt befindlichen Kinde gemachte Schenkung erst durch Beendigung der elterlichen Gewalt unwiderruflich wird a). Hingegen findet der allgemeine Grundsatz, vermöge dessen Verträge zwischen Eltern und Kindern des gerichtlichen Erkenntnisses bedürfen b), bei Schenkungen unter 200 fl., zufolge eines besonderen Gesetzes c), keine Anwendung.

a) Zwar konnte man wegen §. Es mögen auch ꝛc. L. R. Th. 2. Tit. 18. glauben, dieß sey auf den Vater zu beschränken, allein der folg. §. „Da aber in obgesetztem Fall die Eltern bei ihren Lebzeiten — —“ spricht ganz allgemein.

b) Oben Th. 1. §. 248.

c) L. R. a. a. O. §. Jedoch wenn die ꝛc.

§. 1099.

b) Gegenstand derselben.

Nicht das ganze Vermögen.

Es war in früheren Zeiten die gemeine Meinung, daß man nicht sein ganzes Vermögen schenken dürfe, weil dadurch die Freiheit zu testiren verloren werde a). Diese Meinung ist auch von unserer Gesetzgebung angenommen und verordnet worden, daß die Schenkung des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens ohne Vorbehalt eines Theils, worüber man testiren könne, ungültig sey b). Auch bei remuneratorischen Schenkungen findet dieses allgemeine Gesetz seine Anwendung c); in welcher Form dieser Vorbehalt ausgedrückt werde, ist übrigens gleichgültig d).

a) Grass D. de reservato bonorum liberae testandi facultatis praeservativo. Tub. 1710. 4. §. 4. §. 11. die Unrichtigkeit dieser Meinung wird ebendas. §. 12. dargethan.

b) L. R. a. a. O. §. Da Jemand alle ꝛc. S. 304.

c) Grass a. a. O. §. 24.

d) Derselbe §. 36. daß man ausdrücklich erkläre, man behalte sich dieß vor, um darüber zu testiren, ist nicht nöthig.

§. 1100.

Fortsetzung.

Die Summe des vorzubehaltenden Vermögens läßt sich im Allgemeinen nur so bestimmen: es muß so viel seyn, daß man einen Erben dazu findet a). Der Vorbehalt des künftigen Vermögens ist nicht hinreichend, weil es ungewiß ist, ob und wie viel der Schenker erwerben werde b), eben so wenig der Vorbehalt solcher Rechte, welche auf die Erben nicht übergehen, z. B. die Nutznießung von den geschenkten Gütern c), wohl aber der Vorbehalt der Früchte davon, wenn sie mehr ertragen, als der Schenker zu seinem Unterhalt nöthig hat d). Ohne solchen Vorbehalt ist die ganze Schenkung ungültig e); daß aber eine Schenkung, die mit dem gehörigen Vorbehalte geschehen ist, doch wegen der Pflichtwidrigkeit derselben angegriffen werden könne, davon ist oben f) gehandelt worden.

a) Grass a. a. §. 5. u. §. 35.

b) Derselbe. §. 23. Nach dem ersten und zweiten Landr. S. 186. S. 201, war der bloße Vorbehalt des zukünftigen Vermögens hinreichend, wenn darüber erkannt worden ist. Daß dieses weggelassen worden, ist eine Bestätigung des aufgestellten Satzes.

c) Derselbe §. 29—33.

d) Ebenderf. a. a. O. §. 34.

e) Derselbe §. 40.

f) Th. 2. §. 763.

§. 1101.

Fortsetzung.

Wenn aber der Schenker stirbt, ohne über den vorbehaltenen Theil seines Vermögens testirt zu haben, wem fällt dieser zu? Dem Schenknehmer, sagen Mehrere, in dem Fall, wenn ihm alles geschenkt, und nur ein Theil vorbehalten worden ist a); für diese Meinung läßt sich das anführen, daß dem Gesetze Genüge geschehen zu seyn scheine, wenn bloß

etwas vorbehalten worden ist; daß über dieses testirt werde, wird nicht erfordert, der vorbehaltene Theil kann als bedingt geschenkt angesehen werden. Allein dem Gesetze gemäßer ist diejenige Meinung, welche ohne Unterscheidung den vorbehaltenen Theil den Intestat-Erben zuerkennt b), denn der zum Testiren vorbehaltene Theil soll von der Schenkung ausgenommen seyn; dieß erhellt deutlich aus den Worten: „die Donation seines ganzen übrigen Vermögens.“ Außer dieser Eigenthümlichkeit gelten die römischen Grundsätze in Ansehung der Gegenstände des Schenkungsvertrags.

a) Z. B. „ich schenke dem A mein ganzes Vermögen, behalte mir aber den vierten Theil (oder mein Haus) zu meiner freien Disposition vor.“

b) Vergl. hierüber Grass a. a. O. §. 46—48. Reinhard I. 337. Note 2). Die Gebrüder Overbek sprechen den vorbehaltenen Theil in dem Note a) bemerkten Fall dem Schenknehmer zu, aber sie gehen von der Voraussetzung aus, daß eine Schenkung des ganzen Vermögens gültig sey. Meditationen über versch. Rechtsm. 7. Bd. nro. 356. Daß übrigens der Schenknehmer als Erbe des vorbehaltenen Theils eingesetzt werde, widerspricht diesem Gesetze nicht.

§. 1102.

c) Art, den Schenkungsvertrag einzugehen.

a) Einwilligung.

Der Schenkungsvertrag wird durch gegenseitige Einwilligung der Contrahenten, welche von Abwesenden auch durch Briefe erklärt werden kann a), eingegangen. Daß die Annahme des Geschenknehmers erfordert werde, folgt aus der Natur des Vertrags, und ist im Gesetz — ohne Zweifel zur Beseitigung der entgegengesetzten Meinung b) — ausdrücklich bemerkt worden. Ebenso gewiß ist, daß diese Annahme im Zweifels- oder Widerspruchsfall bewiesen werden müsse c).

a) L. R. a. a. O. §. Und mögen solche Gaben ꝛc.

b) Höpfner Comm. §. 411.

c) Bolley Betr. 233 f.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 1103.

Fortsetzung.

β) Nothwendigkeit der gerichtlichen Insinuation.

1) Einer Schenkung von beweglichen Sachen.

Außer dieser Einwilligung wird zur Gültigkeit einer Schenkung von beweglichen Sachen, deren Werth 200 fl. würtembergischer Währung übersteigt, erfordert, daß sie vor Gericht gebracht, und ins Gerichtsbuch eingetragen werde a). 1) Da der Zweck dieses aus dem römischen Rechte b) nur mit einiger Modification der Summe, entlehnten Gesetzes, Verhinderung von Betrügereien ist, so hat der Richter nicht über die Schenkung zu erkennen, auch ist weder durch das Gesetz, noch die Natur der Sache vorgeschrieben, worauf das Erkenntniß zu richten sey, sondern die Schenkung ist bloß zu Protocoll zu nehmen, damit ihre Gewißheit außer Zweifel gesetzt werde c), eben deßwegen kann sie auch einem incompetenten Richter insinuirt werden d). Man hat zwar neuerdings die Meinung aufgestellt, eine solche Schenkung könne nur dem competenten Richter insinuirt werden, und dieß sey der Richter des Schenkgebers, weil dieser die Verhältnisse desselben am besten kenne e). Aber immer kehrt die Frage wieder: Wozu braucht er denn diese Verhältnisse zu kennen, da er aus der Kenntniß derselben keine Verweigerung des Eintrags ableiten darf? Und dann kann solche Kenntniß dem Gemeinderath einer kleinen Gemeinde in Ansehung der Genossen derselben, wie soll sie aber einem Kreisgerichtshof beiwohnen? Will man sich endlich auf das Ges. v. 19. Jun. 1808 berufen, so entbehrt der §. 7. desselben alles logischen Zusammenhangs, indem Schenkung liegender und beweglicher Güter zusammengeworfen ist, und dann würde daraus die Competenz des Gerichts der gelegenen Sache folgen f).

a) L. R. a. a. O. §. Wenn einer dem andern ꝛc.

b) L. 27. Cod. de donat.

c) L. R. a. a. O. „— — ins Gerichtsbuch eingeschrieben."
d) Lauterbach Coll. ad tit. D. de donat. §. 11.
e) Reinhard I. 333. nr. 4.
f) Reg. Bl. 323.

§. 1104.

Fortsetzung.

2) Mehrere Schenkungen, welche zu gleicher Zeit, Einer oder mehreren Personen gemacht werden, müssen insinuirt werden, wenn der Betrag von allen zusammen obige (§. 1103.) Summe übersteigt a). Ebenso 3) die Schenkung einer jährlichen Rente, wenn sie so lange dauern soll, daß sie zusammen gerechnet 200 fl. übersteigt b). 4) Die Unterlassung der Insinuation hat die Nichtigkeit der Schenkung, soweit sie jene Summe übersteigt, jedoch mit Ausschluß der Früchte aus der geschenkten Sache, zur Folge c).

a) Lauterbach a. a. O. §. 15. Abw. ist Reinhard a. a. O. 331. nro. 1.
b) L. 34. §. 4. de donat.
c) L. R. a. a. O. §. Wenn einer ꝛc. verb. mit L. 9. §. 1. L. 11. D. de donat.

§. 1105.

Ausnahmen.

Ausgenommen von obiger Vorschrift sind: 1) Geschenke, welche ein Regent und dessen Gemahlin einem Privatmanne macht und umgekehrt a); 2) Geschenke der Offiziere an Soldaten b); 3) zur Einlösung von Gefangenen c); 4) zu Wiederaufbauung eines abgebrannten oder eingestürzten Hauses d); 5) Wenn Eltern jedem ihrer Kinder über 200 fl. schenken e). Endlich 6) ist die bestrittene Frage des gemeinen Rechts, ob eine remuneratorische Schenkung der Insinuation bedürfe, in unsern Gesetzen verneinend beantwortet, und im Fall Ansprüche deßhalb gemacht werden, dem Schenknehmer bloß der

Beweis seiner der Schenkung vorhergegangenen Leistungen aufgelegt worden f).

a) L. 24. pr. et Avth. „item“ C. de donat. Lauterbach coll. ad tit. D. de donat. §. 16.
b) L. 36. §. 1. C. eod.
c) L. 36. pr. C. eod.
d) L. R. a. a. O. §. Doch sollen hiemit ꝛc. vergl. mit L. 36. §. 2. C. eod.
e) L. R. a. a. O. §. Jedoch wann die Eltern ꝛc.
f) L. R. a. a. O. §. Doch sollen hiemit ꝛc.

§. 1106.

Fortsetzung.

2) Einer Schenkung von unbeweglichen Sachen.

Eine Schenkung von unbeweglichen Sachen und der denselben gleichgeachteten Rechte muß — nicht weil es eine Schenkung ist — sondern zufolge der allgemeinen Grundsätze über Insinuation der Veräußerung liegender Güter a) gerichtlich insinuirt werden b). Hieraus folgt, daß die Insinuation derselben bei dem competenten Richter c), und ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung d), und ohne Ausnahmen geschehen muß; daß aber die Gültigkeit des Schenkungsvertrags davon abhängig gemacht wird e), dieser Satz hat sich von dem ersten und zweiten Landrecht f) in das dritte eingeschlichen, und steht mit den Grundsätzen von diesem im Widerspruch g).

a) Oben Th. 2. §. 478 folg.
b) L. R. a. a. O. §. Wann aber die Gaab ꝛc. §. Jedoch wenn die Eltern ꝛc.
c) Oben §. 480.
d) L. R. a. a. O. §. Wann aber die Gaab ꝛc.
e) Ebendas. — — „Und sonst nicht Kraft haben“ — —
f) L. R. v. 1554. Th. 2. §. Wir setzen, ordnen ꝛc. S. 155 f. L. R. v. 1567. S. 172.
g) Oben Th. 2. §. 480, und dazu Note b.

§. 1107.

d) Wirkung des Schenkungsvertrags.

Der Schenkungsvertrag verbindet den Schenker vollkommen, und begründet eine Klage gegen denselben a). Doch hat er vermöge der Wohlthat der Competenz das Recht, wenn er nach Eingehung des Schenkungsvertrags in Armuth gerathen ist, soviel von der Schenkung abzuziehen, als er zu seinem Unterhalt bedarf. Sogar muß der Schenknehmer, wenn der Gegenstand der Schenkung schon übergeben ist, den Schenker, wenn er durch Unglück oder ohne bedeutende Schuld von seiner Seite in Armuth gerathen, und das Geschenk nicht gering ist, bei Verlust desselben dem Schenker die nothwendigen Alimente geben b). Gering ist das Geschenk, wenn der Ertrag desselben zu den nothwendigen Alimenten des Schenkers nicht hinreicht c). Daß aber von einem solchen Geschenk wenigstens ein verhältnißmäßiger Beitrag zu geben sey, ist in dem Gesetz zwar nicht entschieden, dürfte aber demselben gemäß seyn.

a) L. R. a. a. O. §. Welcher ein Gab ꝛc.
b) Daselbst. §. Im Fall auch derjenig ꝛc. S. 305.
c) Ebendas. am Ende.

§. 1108.

B) Schenkung von Todeswegen.

Die Schenkung Todeshalber a) ist diejenige Schenkung, welche unter Beziehung auf den vor dem Tode des Beschenkten erfolgenden Tod des Schenkers gemacht wird.

a) Diese Materie hat in neuerer Zeit viele Bearbeiter gefunden. Die neueste Bearbeitung derselben sowohl nach gemeinem als würtembergischem Recht ist von Bolley in der Abhandlung: Ueber die Schenkung Todeshalber, besonders auch nach dem würtembergischen Landrecht Th. II. Tit. 19. Auch die Literatur findet sich daselbst zusammengestellt. (Verm. juristische Aufsätze. I. 1831. nro. I.)

§. 1109.

Verwandtschaft derselben mit einem Legat und Schenkung unter Lebenden.

Die Schenkung von Todeswegen ist in den meisten Beziehungen den Legaten gleichgestellt worden a), hat aber gleichwohl einiges mit der Schenkung unter den Lebenden gemeinschaftlich b). Man hat sich verschiedentlich aber vergeblich um eine Formel bemüht, durch welche man obige Verwandtschaft und Verschiedenheit bezeichnen könnte c); es läßt sich jedoch hievon kein Gewinn für die Doctrin hoffen, und die Hauptsache ist wohl, daß man ein sicheres Kennzeichen habe, woran man erkennen könne, welches Rechtsgeschäft eingegangen worden sey und sich im übrigen in Ansehung der Wirkungen der Verwandtschaft an die besondern Vorschriften der Gesetze halte.

a) L. 37. D. de mortis c. donat.

b) Grass them. miscell. ex jure civili etc. 1727. 4. §. 5.

c) So will Graß die Schenkung von T. w. mit einem letzten Willen im Allgemeinen vergleichen, ebenso Griesinger. IV. §. 247. Aber damit ist nicht nur nichts gewonnen, sondern sogar einem Irrthum der Weg gebahnt. (Bolley a. a. O. S. 62. nro. VIII. Die Transformation solcher Schenkung in einen Erbvertrag, wie das civilist. Archiv. II. 312 will, ist mit der Widerruflichkeit von jener unvereinbar.

§. 1110.

Kennzeichen einer Schenkung von Todeswegen.

1) Das Eigenthümliche der Schenkung von Todeswegen ist, daß sie gemacht wird in Beziehung auf den Tod des Schenkers entweder im Allgemeinen, oder in der Voraussetzung des Eintritts desselben als Folge einer bestimmten Todesgefahr durch eine Krankheit, eine Reise oder einen Zug in den Krieg a).

2) Gemeinschaftlich mit der Schenkung unter den Lebenden ist der Schenkung Todeshalber die Form, daß diese wie jene nur durch Annahme des Beschenkten in Stand kommt b), welche

außer den Fall der gleichhaldigen Tradition der geschenkten Sache zu Lebzeiten des Schenkers erklärt werden muß, und 3) gemeinschaftlich mit den Legaten ist der Schenkung von Todeswegen die äußere Form, daß fünf Zeugen zu derselben erforderlich sind c). Aus dem Zusammenfassen dieser drei Erfordernisse ergibt sich also, daß eine Schenkung, welche in Beziehung auf den Tod des Schenkers vor fünf Zeugen gemacht und vom Beschenkten angenommen ist, eine Schenkung von Todeswegen ist, und sich dadurch sowohl von einem Legat, als von einer Schenkung unter den Lebenden, deren Vollziehung auf den Tod des Schenkers ausgesezt ist, unterscheidet.

a) L.R. Th. 2. Tit. 19. §. Es begibt sich oft ꝛc.
b) Schirach im civilist. Archiv. II. S. 304 f. Reinhard vermischte Aufs. II. 1823. §. 16. S. 71.
c) L. R. a. a. O. — — Immassen dann auch ꝛc.

§. 1111.

Folgen der doppelten Verwandtschaft.

α) Wer dieselbe machen könne? wem?

Eine Wirkung dieser zweifachen Verwandtschaft der Schenkung von Todeswegen ist, daß sie jeder machen kann, welcher 1) testiren oder 2) unter Lebenden schenken kann a). Hieraus folgt 1) daß wer unter Lebenden zwar nicht schenken, aber testiren kann, 2) daß derjenige, welcher zwar nicht testiren aber unter Lebenden schenken darf, eine Schenkung von Todeswegen zu machen berechtigt ist. Schenken kann man auf diese Art jedem, dem man ein Legat hinterlassen, oder unter Lebenden schenken kann, woraus sich dieselbe Consequenz ergibt. Aus der Gleichstellung mit der Schenkung unter Lebenden ergibt sich die Nothwendigkeit der Annahme von Seiten des Beschenkten und zwar muß dieselbe zu den Lebzeiten des Schenkers erklärt werden, durch Worte, wenn mit dem Schenkungsvertrag nicht zugleich Uebergabe der geschenkten Sache verbunden worden ist. Die Schenkung kann entweder so eingegangen

werden, daß das Eigenthum der geschenkten Sache sogleich auf den Schenknehmer übergeht, aber auf den Schenker zurückfalle, wenn die Schenkung erlischt; oder so, daß das Eigenthum der geschenkten Sache erst von der Zeit an, in welcher die Schenkung unwiderruflich wird, auf den Schenknehmer übergeht. Letzteres wird in Gemäßheit des würtembergischen Rechts vermuthet b).

a) L. R. a. a. O. §. Es begibt sich oft ꝛc. — — „darin einer Testament zu machen, oder etwas frei von Händen weg zu geben befugt — —“ daß letzterer Ausdruck von der Schenkung unter den Lebendigen zu verstehen sey, erhellt aus L. R. Th. 2. Tit. 18. §. Welcher ein Gaab ꝛc. — Von der Testirfähigkeit s. oben Th. 2. §. 701 f.

b) L. R. a. a. O. — — „so soll die vergabte Sache sein eigen seyn“ — Bolley a. a. O. S. 51.

§. 1112.

β) Gegenstand derselben.

Wegen der Gleichheit mit dem Legat, und der daraus fließenden Widerruflichkeit einer Schenkung von Todeswegen a) ist kein Zweifel, daß das ganze Vermögen des Schenkers Gegenstand derselben seyn kann b), denn der Grund des Gesetzes, welches dieses bei Schenkungen unter Lebenden verbietet c), fällt hier weg. Anders dürfte es sich aber verhalten, wenn der Schenkung von Todeswegen die Clausel angehängt ist, daß sie nicht widerrufen werden soll, denn in solchem Fall ist sie als eine Schenkung unter Lebenden zu betrachten d).

a) Unten §. 1214.

b) Grass D. all. de reserv. bonor. lib. sest. fac. §. 25. Und zwar wenn alles geschenkt, aber ein Theil zur freien Verfügung vorbehalten worden ist, so fällt dieser im Fall nicht darüber verfügt worden ist, nicht dem Intestat-Erben des Schenkers, sondern dem Beschenkten zu. Vergl. oben §. 1101. Note b), und Pufendorf obs. tom. 4. obs. 48.

c) Oben §. 1099.

d) L. 27. D. de mortis c. donat. vergl. Vinnius sel. quaest. lib. 2. cap. 34.

§. 1113.

γ) Form derselben.

Aus demselben Grunde folgt, daß 1) zur Eingehung derselben, welche schriftlich oder mündlich geschehen kann, in der Regel fünf Zeugen erfordert werden a), in Ansehung welcher die Grundsätze von den Codicillszeugen b) gelten. 2) Wer auf eine privilegirte Art testiren oder codicilliren darf, auch auf diese Art von Todeswegen schenken kann c), der Vater z. B. seinen Kindern, mit zwei Zeugen d), ohne Unterschied übrigens ob er mündlich oder schriftlich schenke e); der gerichtlichen Insinuation endlich 3) eine Schenkung von Todeswegen nicht bedarf f). Mit der Schenkung unter den Lebenden hingegen hat sie das gemein, daß die Einwilligung des Schenkers und die Annahme des Schenknehmers, welche zu Lebzeiten des Schenkers erklärt werden muß, zur Gültigkeit derselben nöthig sind g). Wenn 4) einem Schenkungsvertrag, welcher alle Erfordernisse einer Schenkung von Todeswegen hat, der Verzicht auf die Widerruflichkeit oder das Reurecht von dem Schenker angehängt ist, so fällt dieses Reurecht allerdings weg, weil auch dieser Verzicht ein Theil des Vertrags und der Annahme von Seiten des Beschenkten ist, wodurch sich ein solcher Verzicht wesentlich von der einem lezten Willen angehängten cassatorischen Clausel (oben II. §. 828) unterscheidet. Aber die Schenkung verliert mit ihrem Charakter der Widerruflichkeit auch den der Schenkung von Todeswegen, und geht in eine Schenkung unter Lebende über.

a) L. R. a. a. O. §. Es begibt sich ꝛc.

b) Oben Th. 2. §. 921.

c) J. A. Frommann D. de different. prim. donationum simplicis es mortis causa. §. 9. — — Aliter se habet — —."

d) L. R. a. a. O.

e) Gegen die gewöhnliche Meinung unterscheidet, und erklärt bei einer schriftlichen Schenkung die Zeugen entbehrlich Griesinger 4. Bd. S. 1031, allein nicht nur die Worte des Gesetzes sind gegen ihn, welche allgemein reden, obgleich die folgenden

Worte auf Unterscheidung zwischen mündlicher und schriftlicher Schenkung leiten; sondern auch der Geist des Gesetzes streitet gegen seine Meinung, denn der bedeutende Unterschied zwischen einem Codicill und einer Schenkung von T. w. ist der, daß bei jenem bloß die Aechtheit des Documents, bei dieser aber außer der Aechtheit der Urkunde auch die Annahme des Beschenkten zu den Lebzeiten des Schenkers gewiß seyn müssen. Hiezu gehören Zeugen, weil mit der Unterschrift des Beschenkten Unrichtigkeiten vorgehen können.

f) L. R. a. a. O.

g) §. Doch wird sie ohne die Annahme des Beschenkten als Fideikommiß erhalten. L. 77. §. 26. D. de Legat. 2. Frommann a. a. O. §. 8.

§. 1114.

δ) Wirkung derselben.

Das Recht des Beschenkten a) ist 1) widerruflich b), und hört 2) auf, wenn die Gefahr, in Rücksicht auf welche geschenkt worden ist, vorüber oder der Beschenkte vor dem Schenker gestorben ist c); das Recht zu widerrufen, oder das Reurecht ist übrigens ein ganz persönliches Recht des Schenkers, erlischt daher mit seinem Tode, und geht nicht auf seine Erben über, vielmehr gilt eben in Beziehung auf diese der Satz daß durch den Tod des Schenkers die Schenkung von Todeswegen vollkommen oder unwiderruflich werde.

a) Dessen Auseinandersetzung s. bei Hofacker pr. jur. rom. g. tom. 11. §. 1011.

b) L. R. a. a. O. §. Welcher auch ꝛc.

c) L. 29. D. de m. c. donat.

§. 1115.

III. Miethvertrag.

Gegenstände des Miethvertrags sind Sachen und Dienste; daß die Rechtsverhältnisse zwischen den Contrahenten verschieden sind, je nachdem Sachen oder Dienste Gegenstände des Miethvertrags sind, läßt sich nicht bezweifeln; daher wird es zweckmäßig seyn, den Miethvertrag über Sachen nach Anleitung

unseres Landrechts a) von dem Miethvertrag über Dienste abgesondert vorzutragen.

a) L. R. Th. 2. Tit. 17.

§. 1116.

A) Miethvertrag über Sachen.

a) Begriff.

Der Miethvertrag über Sachen ist ein Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch seiner Sache einem Andern gegen einen bestimmten Preis zu überlassen verspricht. Derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch überlassen will, heißt Vermiether, Verpachter; wer sie zum Gebrauch übernimmt, Miethsmann, Pächter, Beständer; die Vergeltung die für den Gebrauch versprochen wird, Miethe-Pacht-Zins.

§. 1117.

b) Wer denselben eingehen könne?

Die römischen Gesetze, vermöge welcher Soldaten und Geistliche keine Landgüter pachten durften, finden in Deutschland keine Anwendung a).

a) Höpfner Comment. §. 885. Von den Dekurionen ist ohnehin keine Rede.

§. 1118.

c) Wie er einzugehen sey?

Besonders von der stillschweigenden Erneuerung desselben.

1) In Beziehung auf Feldgüter.

Als Consensual-Contract kann der Miethvertrag durch ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung eingegangen werden. Letztere Art findet hauptsächlich bei Erneuerung eines

Pachtvertrags statt. Wenn nämlich der Miethsmann nach geendigter Miethzeit, ohne neue Verabredung, aber mit Vorwissen und ohne Widerspruch des Vermiethers, die gemiethete Sache zu gebrauchen fortfährt, so wird es so angesehen, als ob die Contrahenten den Miethvertrag um den anfänglich festgesetzten Miethzins erneuert hätten. Nur ist in Ansehung der Zeit des auf diese Art erneuerten Bestandes zwischen Feldgütern und Wohnungen zu unterscheiden; bei jenen ist dieselbe zufolge einer ausdrücklichen eine Controvers des gemeinen Rechts entscheidenden Bestimmung des würtembergischen Landrechts Ein Jahr a). Dieß ist völlig unbestreitbar; auch kann kein Zweifel seyn, daß diese Erneuerung des Pachtvertrags sich auch auf die in demselben ursprünglich begriffenen, zur Wohnung des Pächters und der Bewirthschaftung der Felder gehörigen Gebäude erstreckt. Aber nun entsteht die Frage, wie es sich mit der durch Unterpfänder bestellten Sicherheit für den Pachtschilling verhalte? Nach römischem Recht dauert auch diese Sicherheit für die stillschweigend verlängerte Zeit fort, wenn der Pächter dieselbe durch Verpfändung seiner Güter geleistet hat b). Was ist nun Rechtens nach den Grundsätzen des würtembergischen Pfandrechts? Offenbar hört mit dem Ende des Pachtvertrags auch der demselben angehängte Pfandvertrag und das dadurch begründete Unterpfandsrecht auf, dieß liegt im Verhältniß des Nebenvertrags zum Hauptvertrag, und folgt aus dem Satze, daß in Folge der Tilgung der Schuld das für dieselbe bestellte Unterpfand (oben §. 637) erlösche. Ein Unterpfand kann aber nach würtembergischem Recht nicht durch den Consens der Interessenten allein, sondern nur durch das Hinzukommen des Eintrags ins Unterpfandsbuch in Stand kommen, mithin kann durch die stillschweigende Erneuerung des Pachtvertrags zwar auch der Pfandvertrag als erneuert angenommen werden, aber dadurch erwirbt der Verpächter bloß einen Titel auf die Verpfändung der früher verpfändeten Güterstücke, das Unterpfandsrecht selbst aber erwirbt er erst durch den wiederholten Eintrag ins Unterpfandsbuch c).

a) L. R. Th. 2. Tit. 17. §. Wann einer über ꝛc. Dieses Gesetz gründet sich, wie man auch ohne die ausdrückliche Versicherung von Haug (in sr. Relation über diesen Titel) überzeugt wird, auf L. 13. §. ult. D. locati conducti. Unser Gesetz hat zwar Eine der durch dieses so vielfach erklärte Gesetz veranlaßten Controversen entschieden, nämlich die, daß auch bei Uns die tacita relocatio eines praedii rustici ohne Unterscheidung nur Ein Jahr daure, obgleich Griesinger 4. Bd. S. 974 anderer Meinung ist. Allein die bedeutende Schwierigkeit, welche mit der Erklärung des Endes des römischen Gesetzes verbunden ist, hat es nicht gehoben, vielmehr ist in unser Gesetz eine eigene Schwierigkeit dadurch gekommen, daß es bloß den Ausdruck: Gut, gebraucht, also alle Unterscheidung zu verwerfen scheint, jedoch wie sich aus Folgendem ergeben wird, nur scheint:

Nämlich das Erste und Zweite Landrecht unterschieden in dieser Lehre zwischen Feldgütern und Wohnungen nicht. S. 171, S. 187, §. Welcher über ꝛc. Denn es heißt dort: — „bei dem Haus oder Gut bleibt —“. Auch Haug und die Kommission (Protok. S. 59) ließen es bei diesen Worten, wie gewöhnlich, bewenden, und so kamen sie auch in das Manuscript, S. 576, welches abgedruckt werden sollte. Erst Kanzler Enzlin warf die Worte: „Haus oder“ heraus, und setzte dafür, — „bei dem bestandenen Gut“ — S. 297. §. Wann einer ꝛc. Ganz nach Enzlin wurde das in Frage stehende Gesetz in unserem Landrecht abgedruckt; Enzlin hat aber offenbar durch Weglassung der Worte, welche Häuser und Feldgüter gleich stellten, einen (im römischen Recht gegründeten) Unterschied, vielleicht mit Rücksicht auf das im folg. §. angeführte Herkommen zwischen denselben, aufstellen wollen. Ueber die verschiedenen Erklärungen der römischen Gesetze s. Höpfner Comment. §. 891. Note 3 und Glück XVII. 273 folg.

b) L. 13. §. 11. D. Locati cond. L. 16. Cod. h. t.

c) Oben Th. 2. §. 592.

§. 1119.

Fortsetzung.

2) In Beziehung auf Wohngebäude.

Was aber den Miethvertrag über ein Wohngebäude betrifft, so kann wegen eines in Würtemberg statt findenden

Herkommens die Bestimmung des römischen Rechts in Ansehung der Dauer der stillschweigenden Erneuerung des Miethvertrags nicht in Anwendung kommen: denn es ist Regel, daß wenn bei Eingehung eines Miethvertrags über ein Wohngebäude für die Dauer desselben keine an sich bestimmte Zeit festgesetzt wird, das Ende der Miethzeit durch Aufkündigung, welche beiden Theilen freisteht, bestimmt wird, und nur die Zeit der Dauer des Miethvertrags von der Zeit der Aufkündigung an kann in verschiedenen Orten verschieden seyn, oder durch Vertrag verschieden regulirt werden. Daher wird bei Vermiethung von Wohnungen der Miethzins zwar dem Jahr nach festgesetzt, aber es wird darum gleichwohl von beiden Theilen angenommen, daß die Dauer des Vertrags durch die Aufkündigung bestimmt und begrenzt werde, weßwegen nach zehenjähriger miethsweisen Benutzung einer Wohnung für den Vermiether sowohl als den Miether jede stillschweigend fortgesetzte Bewohnung nur eine Erneuerung des Vertrags für denjenigen Zeitraum in sich schließt, welche nach Herkommen oder Vertrag dem Ende des Miethvertrags vorhergehen muß. Ist aber bei Eingehung des Miethvertrags die Zeit der Dauer desselben an sich durch einen ausgesprochenen Zeitraum bestimmt worden, so findet obiges Herkommen, solange diese bestimmte Zeit dauert, keine Beachtung, aber dasselbe tritt wieder ein, wenn die Vertragszeit abgelaufen ist, und der Miether die Bewohnung ohne neue Verabredung fortsetzt a).

a) Auf diese Weise dürfte, wenn es nöthig wäre, das freilich nicht nach dem Wortverstand erklärte: ut, prout quisque habitaverit, ita et obligetur, Glück Erl. Th. 17. S. 284 f. mit dem Inhalt dieses §. übereinstimmend gefunden werden.

§. 1120.

Fortsetzung.

Wann Versteigerung oder gerichtliches Erkenntniß nöthig sey?

Die Art, wie sie den Miethzins bestimmen wollen, hängt in der Regel von der Willkühr der Contrahenten ab; nur die

Vermiethung, welche ein obrigkeitlich aufgestellter Verwalter fremden Vermögens vornimmt, muß unter öffentlicher Versteigerung geschehen, damit der höchst mögliche Miethzins erzielt werde, und daß dieser erzielt worden, gewiß sey; z. B. die Vermiethung der Staats- a) — Kommun- und der Güter der Stiftungen. Der Pachtvertrag wird erst durch die Genehmigung der aufsehenden Behörde verbindlich b). Der Miethvertrag über Pupillengüter muß wenigstens der Obervormundschaftlichen Behörde zum Erkenntniß vorgelegt werden c). Der über Zug- und Melkvieh unterliegt gerichtlicher Erkenntniß, letzterer bei Strafe der Nichtigkeit, um dem Wucher vorzubeugen d).

a) L. 3. Cod. de locatione praed. civ. vel. fisc.

b) Verordnung vom 17. Jan. 1823. §. 4. a). Verwaltungsedict von 1822. §. 30. §. 133. Gegen die Nachgebote s. Verordnung vom 8. Jan. 1821. (Reg. Bl. S. 23 f.)

c) Staat und Unterricht für Vormünder. Kap. 3. §. 12. (Kapff S. 146.)

d) G. R. v. 14. Merz 1642. (b. Gerstl. Th. 1. §. 105. S. 195 f.)

§. 1121.

d) Von dem Miethzins.

Der Miethzins muß 1) im Ernst (nicht bloß zum Schein) festgesetzt, 2) billig und 3) bestimmt seyn. Was das zweite Erforderniß betrifft, so findet bei einer nach den oben a) vorgetragenen Grundsätzen zu berechnenden Verletzung über die Hälfte das dort angeführte Rechtsmittel statt. Bestimmt wird der Miethzins entweder durch die Contrahenten, oder einen Dritten, oder durch Gewohnheit, eine Taxe, oder das Gesetz. Wird auf keine dieser Arten der Miethzins bestimmt, so ist ein ungenannter Contract vorhanden. Der Miethzins kann statt des verabredeten Geldes in andern Sachen entrichtet werden; auch ist dasjenige Geschäft ein Miethvertrag, wenn statt des Geldes ein bestimmtes Maas von Früchten oder andere

Sachen, oder Gegenleistungen versprochen worden, z. B. bei der Vermiethung von Zug- und Melkvieh.

a) §. 1009.

§. 1122.

Fortsetzung.

Bei Vermiethung von Zug- und Melkvieh.

Zugvieh — ein paar der besten Ochsen dürfen nach rechtlichem Erkenntniß auf ein Jahr höchstens für acht, mittelmäßige für sechs, und ein paar Stiere für fünf Scheffel Früchte zu rauhem, immer zwei Theile an Dinkel, und Ein Theil an Haber vermiethet werden. Wenn die Früchte durch Hagel oder anderes Unglück Schaden leiden, so wird dieser nach den im Zehendrecht a) vorgetragenen Grundsätzen berechnet und der Pachtzins darnach verringert. Auch kann der Miethzins für Zugvieh in der Verbindlichkeit eine gewisse vom Richter zu bestimmende Anzahl von Morgen Felds zu bauen bestehen b), Melkvieh — eine Kuh für 1 fl. 20 kr., oder 2 fl. oder um das gewöhnliche drei- oder vierwöchige Milchkalb c).

a) Oben Th. 2. §. 570. Note b).

b) L.O. Tit. 56. §. 8. G.R. v. 14. März 1642. (b. Gerstl. Th. 1. §. 103. S. 188 folg.)

c) Das angef. G.R. und ein anderes v. 8. Dez. 1668. (Gerstl. I. §. 104. S. 190 f.)

§. 1123.

e) Wirkung des Miethvertrags über Sachen.

I. Keiner der Contrahenten darf vom Miethvertrag willkührlich abgehen a). II. Der Miether ist schuldig, die gemiethete Sache ordnungs- und vertragsmäßig zu gebrauchen b), und hat III., wenn er sie so gebraucht, nur für den Schaden zu haften, welcher durch Unterlassung derjenigen Sorgfalt, die er bei seinem Eigenthum zu beobachten pflegt, entstanden ist c), einen anderen, so wie den zufälligen Schaden hat er nicht zu

leiden, außer 1) wenn er denselben durch einen Nebenvertrag übernommen hat, welchen man Contractus socidae, und wenn Vieh Gegenstand derselben ist, Eisern-Vieh-Contract, Holländerey-Pacht nennt d); 2) bei dem Miethvertrag über Zug- und Melkvieh, bei welchem zufolge der Gesetze den zufälligen Schaden beide Contrahenten gemeinschaftlich leiden müssen e).

a) L. R. a. a. O. §. So begibt sich ferner ꝛc. §. Hingegen, und obwohl ꝛc.

b) L. 25. §. 3. D. loc. conducti.

c) L. R. a. a. O. §. Welche in unserm ꝛc. Das R. R. ist hierin nach L. 25. §. 7. h. t. strenger, aber bestritten. S. Höpfner Komment. §. 889. Note 1).

d) Darin stimmen alle Rechtslehrer überein: daß der Miether durch diesen Nebenvertrag, zufolge dessen ihm das Guts-Inventarium in einem Anschlag übergeben wird, die Gefahr übernehmen müsse. Stryk usus mod. ad. tit. D. loc cond. §. 8. Ob aber durch denselben das Eigenthum des geschätzten Inventars auf den Miether übergehe, eine im Fall eines Concurses sehr wichtige Frage, ist bestritten. Verneint wird dieselbe von Gmelin Ordn. d. Gl. Kap. 1. §. 7. S. 38 und den dort angef. Schriftst. Höpfner Comment. §. 889. Ziff. 3. Bejaht von Bolley Betr. über versch. Rechtsmaterien. nro. V. und außer den dort angef. Schriftst. von Thibaut Pandectensystem. Th. 2. §. 863. Der Hauptgrund, auf welchen die bejahende Beantwortung dieser Frage gestützt wird, nämlich der in L. 3. D. loc. cond. enthaltene Satz, daß die Annahme des geschätzten Inventars ein Kauf desselben sey, ebenso wie wenn das Heurathgut geschätzt übergeben werde, fällt nach den Grundsätzen des würtembergischen Rechts, weil nach diesem der Anschlag des Heurathguts im Zweifel taxationis causa geschieht, (s. oben Th. 1. §. 153) mithin dieselbe Analogie nach würtembergischen Recht auf Verneinung dieser Frage führt, welche nach R. R. auf Bejahung leitet. (Etwas Aehnliches bietet die Lehre von der Exemplarsubstitution dar: oben Th. 2. §. 742—743.) Die L. 54. §. 2. D. eod. beweißt ohne die angef. L. 3. D. eod. nichts für die bejahende Meinung, indem die Gefahr auch vom Nichteigenthümer übernommen werden kann; ebenso wenig folgt daraus etwas für dieselbe, daß der Eisern-Vieh-Beständer

aus dem Inventar Stücke verkaufen darf, denn auch der Ehemann kann nach römischem Recht Mobilien aus dem bloß taxacionis gratia geschäzten Heurathgut veräußern. Die Natur dieses Vertrags ist gut entwickelt in dem Code Napoleon liv. III. tit. VIII. sect. IV.

e) G. R. v. 14. März 1642. (Gerstl. I. §. 103. 104. S. 188. S. 190. f.)

§. 1124.

B) Miethvertrag über Dienste.

Der Miethvertrag über Dienste ist ein Vertrag, wodurch jemand dem Andern gegen eine bestimmte Belohnung Dienste zu leisten verspricht. Derjenige, welcher Dienste zu leisten verspricht, heißt der Gedungene, locator operarum, und der, welchem sie geleistet werden sollen, der Dingende, conductor operarum. Sind nicht bloß einzelne Dienste, sondern ein bestimmtes Product derselben, ein fertiges Werk Gegenstand des Vertrags, so heißt der, welcher dasselbe zu liefern verspricht, Unternehmer, conductor operis, und der, welchem es geliefert werden soll, Besteller a) locator operis.

a) L. R. a. a. O. §. Also auch im widrigen Fall ꝛc.

Anm. Gegenstand dieses Vertrags sind bloß gemeine Dienste, d. h. solche, zu deren Verrichtung mehr körperliche Kräfte, und mechanische Fertigkeit, als Geistestalente, erforderlich sind; operae illiberales. Die Dienste von der entgegengesezten Art sind Gegenstand des Mandatsvertrags.

§. 1125.

a) Von der Uebernahme eines Werks.

1) Wenn der Unternehmer eines ganzen Werks den Vertrag in der bestimmten Zeit nicht erfüllt, so ist er dem Besteller den Ersatz des Schadens und Interesses schuldig, und kann sich von dieser Verbindlichkeit durch das Anbieten, das Werk zu liefern, wider Willen des Bestellers nicht befreien a);

dagegen kann er auch, wenn er den Schaden und das Interesse zu ersetzen bereit ist, in der Regel von dem Besteller nicht zu Lieferung des Werks gezwungen werden; eine Ausnahme begründet die Unentbehrlichkeit des Werks, und die Unmöglichkeit einen andern zu finden, der es liefern könnte b). Ebenso kann 2) der Unternehmer von dem Besteller Schadens-Ersatz fordern, wenn er von diesem an der Bearbeitung des übernommenen Werks verhindert worden ist c). Beide sind aber 3) von der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz frei, wenn die Verhinderung ohne ihre Schuld von einem Dritten, oder dem Zufall herrührt d), hingegen kann der Dritte auf Entschädigung belangt werden e). 4) Aftervermiethung ist bey Strafe verboten f). Wenn mehrere sammt und sonders ein Werk unternommen haben, so hat der Besteller die Wahl, welchen er auf Bearbeitung und Lieferung des Ganzen belangen will; doch hat dieser den Regreß gegen die Andern. Haben aber mehrere ohne solidarische Verbindlichkeit jeder in Beziehung auf gewisse Arbeiten das Werk übernommen, so haftet jeder nur für seinen Antheil g).

a) L. R. a. a. O. §. Wann auch einem ꝛc. Bau-Ordng. S. 121. §. Thut aber ꝛc.

b) L. R. a. a. O. §. Dafern aber ꝛc. Bardili D. de faciendi obligatione. §. 111.

c) L. R. a. a. O. §. Also auch im widrigen Fall ꝛc. Vergl. Bau-Ordn. S. 125. §. Würde ein Werkmeister ꝛc.

d) Daselbst. §. Da aber solche ꝛc.

e) Bau-O. S. 125. §. Würde ein Werkm. ꝛc.

Anm. Von der Verbindlichkeit des Werkmeisters zum Schadens-Ersatz, wenn er gegen die Bau-Ordnung, oder auf eine dem Besteller schädliche Art baut, s. Bau-O. S. 118, 119. Ebenso darüber, was der Unternehmer bei dem Verdingen eines Bauwesens nach Ruthen, nicht besonders verrechnen dürfe, B. O. S. 129, S. 136. §. Sonsten ꝛc. S. 144. §. Es soll auch ꝛc.

f) Bau-O. S. 120. §. Wann dann ꝛc. S. 121. §. Und wofern ꝛc.

g) L. R. a. a. O. §. Begebe sich auch ꝛc.

§. 1126.

Zwangsrecht in Beziehung auf den Miethvertrag.

Der Miethvertrag über einzelne Dienste hängt zwar sowohl in Beziehung auf die Eingehung desselben, als auf den Lohn, welcher für die Dienste und die gelieferte Arbeit zu entrichten ist, von dem freien Willen der Interessenten ab; da man aber gleichwohl das Publicum nicht der Willkühr der Gewerbenden Preis geben kann, so können diese durch die Polizeigewalt nicht nur zur Arbeit genöthigt, sondern es können auch übertriebene Forderungen für dieselbe ermäßigt werden a).

a) Gewerbeordnung A. 9. (R.Bl. v. 1828. S. 240. Ständ. Verhandl. v. 1828. II. Heft. S. 414 f.

§. 1127.

c) Miethvertrag über häusliche und Gewerbsdienste.

Noch gibt es Rechtsverhältnisse, wodurch die Verbindlichkeit zu einer Reihe von Diensten oder zu Diensten begründet wird, welche eine gewisse Zeitlang fortzusetzen sind. Die Belohnung dafür geschieht theils in Geld, theils in der Einräumung eines Wohngelasses und der Verköstigung. Gleichwohl ist die Grundlage dieses Rechtsverhältnisses ebenfalls der Miethvertrag. Aber derselbe hat im römischen Recht nicht die für uns erforderliche Ausbildung erhalten, weil die Römer ihre häuslichen oder zu ihren Gewerben nöthigen Dienste durch Sclaven versehen ließen. Inzwischen kann doch trotz dieser großen Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse der römischen und deutschen Hausgenossen, welche zu Diensten verpflichtet sind, nicht übersehen werden, daß dem Hausherrn eines Theils eine solche Hausherrschaft eingeräumt werden muß, als zur Erhaltung der häuslichen Ordnung erforderlich ist, andern Theils aber der zu Diensten verpflichtete Theil Mittel haben muß, sich vor Unrecht zu sichern, damit nicht

jeden Augenblick die Zuflucht zu der, in diesem Verhältniß ohnehin nicht immer hinlänglich wirksamen richterlichen Hülfe nöthig sey. Aus dieser Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses scheint auch das Vorzugsrecht entsprungen zu seyn, welches dem Liedlohn im Konkurs eingeräumt ist. Ein solches Rechtsverhältniß besteht im Allgemeinen zwischen Herrschaft und Gesinde, und für die zünftigen Gewerbe im Verhältniß des Meisters zu dem Lehrjungen und den Gesellen.

§. 1128.

1) Miethvertrag zur Herrschaft und Gesinde a).

Das Wort: Gesinde b), so wie das: Ehehalten c) sind eine kollective Bezeichnung von Dienstboten. Häusliche Dienste sind nicht bloß solche, welche im Hause, sondern auch solche, welche außer dem Hause, auf dem Felde verrichtet werden, aber auf den Haushalt Beziehung haben. Das Gesinde unterscheidet sich von Taglöhnern dadurch, daß diese für ihre Dienste tagweise belohnt werden, 2) von dem Unternehmer eines Werks dadurch, daß dieser ohne Rücksicht auf die Zeit, die er mit Verfertigung desselben zugebracht hat, belohnt wird; 3) von andern Personen, welche ebenfalls eine Reihe von Diensten auf eine bestimmte Zeitlang gegen Belohnung versprechen, z. B. Hauslehrern ꝛc. ꝛc. durch die Art der Dienste, obgleich die Praxis in Ansehung der Belohnung nicht so streng unterscheidet d).

a) Joh. Lorenz Dorn Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen 1794. 8. Besondere Empfehlung verdient in dieser, von den Gesetzgebungen nicht sehr berücksichtigten Rechtslehre das Allgemeine Preußische Landrecht. 2. Th. 5. Titel im 3. Bande.

b) Von dem veralteten Worte: Sind, der Weg, so daß es eigentlich Reisegefolge bedeutet. Gasindus im mittleren Latein. S. Adelung Wörterb. s. v. Gesinde.

c) L. R. a. a. O. Rubrik: „von Ehehalten ꝛc. L. O. Tst. 49.

d) Wegen des Vorzugsrechts des Liedlohns; Gmelin O. d. Gl. S. 94.

§. 1129.

Eingehung dieses Vertrags.

Die Eingehung dieses Vertrags unterliegt den allgemeinen Grundsätzen, nur ist es verboten, Dienstboten eines andern ohne dessen Vorwissen zu miethen, und dadurch zu Verlassung der Dienste desselben zu veranlassen a). Die stillschweigende Erneuerung des Vertrags geschieht je nach der Observanz auf Ein Vierteljahr, oder auf Einen Monat.

a) L. O. Tit. 49. §. 3. Das Gesetz braucht den Ausdruck: eines andern Ehehalten „kickern."

§. 1130.

Wirkung desselben.

a) Pflichten des Gesindes.

1) Der Eintritt in den Dienst muß, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden ist, mit dem Quartal geschehen; etwas früherer Eintritt berechtigt nicht zu früherem Austritt, weil die Dienstzeit nach Quartalen berechnet wird. 2) Das Gesinde muß sich der häuslichen Ordnung unterwerfen; 3) Schaden, den es aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen (culpa lata, levis) verursacht hat, ersetzen; darf 4) das Haus ohne Genehmignng der Herrschaft nicht verlassen; 5) gemeines Gesinde — welches nicht zu bestimmten Diensten angenommen worden ist, — muß nach dem Willen der Herrschaft jede häusliche Arbeit verrichten.

Anmerk. Das Züchtigungsrecht, welches Dorn in der angef. Schrift §. 112–16. im Einverständniß mit mehreren Rechtsgelehrten der Herrschaft einräumt, sieht zu sehr dem Rechte der römischen Herrn über ihre Sklaven ähnlich, und ist dem Mißbrauch zu sehr ausgesetzt, als daß es — auch nur als Disciplin betrachtet — zu rechtfertigen wäre. Sehr passend scheint vielmehr die Verordnung des Preußischen Landrechts a. a. O. §. 77. zu seyn: daß das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn reize, und in

selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt werde, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern könne; hingegen Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft nach den Grundsätzen des Criminalrechts bestraft werden müssen. Ebendas. §. 86.

§. 1131.

Fortsetzung.

7) Wenn ein Dienstbote vor Beendigung der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursache a) den Dienstvertrag aufhebt, so hat die Herrschaft das Recht, denselben entweder auf Fortsetzung des Dienstes bis zu der bestimmten Zeit, oder auf das Interesse zu belangen; oder wenn sie denselben nicht wieder in Dienste nehmen will, ihm den verdienten Lohn vorzuenthalten b). So wenig in diesem Fall von Interesse-Forderung die Rede seyn kann, weil dem Dienstboten die Wahl nicht gelassen wird, so wenig kann in jenem Fall, wenn das id quod interest gefordert wird, von Zurückbehaltung des verdienten Lohns die Rede seyn, außer zum Behuf der Compensation.

a) Davon unten §. 1417.

b) L. R. a. a. O. §. Wann gedingte Knecht ꝛc. Lauterbach ad tit. D. loc. cond. §. 109. Harpprecht differ. jur. comm. et Wurt. §. 12. (in Diss. Vol. II. d. 82.)

§. 1132.

Fortsetzung.

b) Rechte des Gesindes in Ansehung seines Lohns.

In Ansehung seines Lohns — Liedlohns a) ist das Gesinde so privilegirt, daß es im Fall eines Concurses der Herrschaft mit dem laufenden, so wie dem rückständigen Lohne von dem Jahr, welches der Einleitung des Concurs-Verfahrens vorangegangen ist, in die Erste Klasse in der gesetzlichen Ordnung locirt wird b). Was Liedlohn sey, ergibt sich aus dem

Begriff von Gesinde d); nur das ist zu bemerken, daß auch das Kostgeld, welches dem Dienstboten desonders versprochen worden ist, das Privilegium des Lohns genießt, weil es als ein Theil desselben anzusehen ist; denn die Belohnung der Dienstboten geschieht gewöhnlich durch Geld und Reichung der Kost e); wird diese von der Herrschaft nicht gegeben, so wird der Lohn in Geld um so viel größer, und dieser genießt ohne Anstand das erwähnte Vorzugsrecht. Nun ist es aber offenbar gleichgültig, ob man deßwegen, weil die Kost nicht gereicht wird, größeren Lohn in Geld, oder den gewöhnlichen Lohn, aber Kostgeld besonders verspricht f), daß der Liedlohn bestimmt oder der Bestimmung einer gewissen dritten Person überlassen sey, ist nach der Theorie nothwendig g), allein die gemeine Meinung ist gelinder, und läßt ihn, wenn dieses Erforderniß fehlt, durch den Richter bestimmen h), welches sich insofern rechtfertigen läßt, als der Vertrag dadurch ein ungenannter Contract wird i).

a) Lohn der Leute — Niedersächsisch: Lüde: worunter geringere Personen verstanden werden, die Jemanden unterworfen sind, s. Adelung unter dem Wort Liedlohn.
b) Prioritätsgesetz v. 15. Apr. 1825. A. 4.
c) L. R. Th. 1. Tit. 75. §. Wann der Schuldner ꝛc. S. 209.
d) Oben §. 1128.
e) Pufendorf obs. I, obs. 104, §. 4.
f) Zu der entgegengesetzten Meinung neigt sich: Gmelin Ord. d. Gl, K. 2. §. 7. S. 95.
g) L. 25. pr. D. Loc. cond.
h) Gmelin a. a. O. S. 92. und die Note q angef. Schriftst.
i) Oben §. 1121.

§. 1133.

Fortsetzung.

1) Das Vorzugsrecht des Liedlohns ist unbedingt: daher ist es gleichgültig, ob der Dienstbote bei Eröffnung des Concurses noch in den Diensten des Gemeinschuldners ist oder nicht, und es genießt nicht nur der seit der Einleitung des

Concurses verfallene Einjährige, sondern auch der während des Concursprozesses verfallende Liedlohn dieses Vorzugsrecht (§. 1132). II. Dasselbe ist bloß persönlich, geht daher weder auf den Cessionar, noch Erben über b). III. Es erlischt durch Novation, diese ist aber dadurch noch nicht begründet, daß der Dienstbote Zinse aus seinem rückständigen Liedlohn genommen hat c): denn Verzugszinse können aus jeglicher Forderung verlangt werden, ohne daß darum der Grund derselben, z. B. Kauf-Hinterlegungsvertrag ꝛc. aufgehoben wird, und nur dann ist eine stillschweigende Novation vorhanden, wenn eine neue Verbindlichkeit eingegangen wird, durch welche an sich selbst die ältere in ihren wesentlichen Bestandtheilen aufgehoben d), also — um es hier anzuwenden — erklärt wird, daß der Liedlohn als Darlehen verzinst werden soll.

a) Gmelin a. a. O. S. 93.
b) Coss. Tub. II. ch. 47. Nro. 32.
c) Pufendorf obs. I. obs. 104. §. 5. Dorn Gesinderecht. §. 202. Anderer Meinung ist Gmelin a. a. O. S. 93.
d) Voët ad tit. D. de novat. §. 3. Crell D. de animo novandi factis expresso ectr. §. 4. (in dessen opusc. tom. IV. Nro. 29. S. 712.)

§. 1134.

Fortsetzung.

c) Pflichten der Herrschaft.

Dagegen ist die Herrschaft verpflichtet: 1) dem Gesinde den versprochenen Lohn zu gehöriger Zeit zu zahlen, und wenn ein Theil der Belohnung in der Kost besteht, diese in den in jedem Orte üblichen Speisen bis zur Sättigung zu reichen; 2) demselben die zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes nöthige Zeit zu gestatten. 3) Wenn ein Dienstbote sich durch seinen Dienst oder aus Gelegenheit desselben eine Krankheit zuzieht, die Kur- und Verpflegungskosten, so lange als die Dienstzeit dauert, auf sich zu leiden, wenn nicht besondere örtliche Einrichtungen anderes begründen. Als eine solche Krankheit

ist aber nur diejenige anzusehen, in welche der Dienstbote außer dem Dienste, in welchem er ist, wahrscheinlich nicht gefallen wäre, z. B. wenn ein Dienstbote durch Abwartung der an einer ansteckenden Krankheit leidenden Herrschaft von dieser Krankheit oder von einer Epidemie ergriffen wird, welche in dem von dem vorigen Aufenthaltsort des Dienstboten verschiedenen Wohnorte der Herrschaft grassirt a). Die Begräbnißkosten hat aber die Herrschaft nicht zu tragen, weil mit dem Tode der Dienstvertrag aufhört. Dagegen ist die Herrschaft 4) schuldig den auch über die Dienstzeit hinauszugehenden Schaden zu ersetzen, welchen der Dienstbote durch seinen Dienst oder aus Gelegenheit desselben gelitten hat b). 5) Demselben, wenn er vor der bestimmten Zeit ohne rechtmäßige Ursachen aus dem Dienste entlassen wird, den Lohn nebst dem Kostgeld, wenn es nicht schon zum Lohn in Geld geschlagen worden ist, c) bis zum Ende der Dienstzeit zu bezahlen d).

a) Man vergl. hierüber Dorn in der angef. Schrift §. 155—60. Die Einseitigkeit des Vfs. erhellt daraus, daß er §. 155, Note o) gegen die Verbindlichkeit der Herrschaft die Kurkosten zu bezahlen, bloß den Satz anführt, casum sensit dominus. Wegen zufälliger Krankheiten kann keine Frage von vollkommener Pflicht der Herrschaft seyn, wohl aber wegen der im §. erwähnten. Vielleicht etwas zu allgemein behaupten das Gegentheil von Dorn, Leyser spec. 212. med. 5. und Hommel rhaps. obs. 332. n. 2. 3. Der hier aufgestellte Satz ist durch das Preuß. Landr. a. a. O. §. 86 folg. veranlaßt worden.

b) Dorn in der angef. Schrift. §. 161.

c) Den Grund siehe §. 1132.

d) L. R. a. a. O. §. Hingegen aber ꝛc.

§. 1135.

6) Verträge in Beziehung auf Dienste für Gewerbe.

Was die Gesetze in dieser Beziehung bestimmen, gilt 1) nur für zünftige Gewerbe a); 2) nur soweit, als die

Paciscenten nicht selbst durchden Vertrag eigenthümliche Normen festgesetzt haben b).

a) Gewerbe=Ordnung A. 13. 28.

b) Daselbst. A. 14—16. A. 27. 33. 35.

§. 1136.

Der Lehrvertrag.

I. Der Vertrag, durch welchen ein Meister sich verbindlich macht, in seinem Gewerbe einen andern — den Lehrling — zu unterrichten — Lehrvertrag — kann mit jedem eingegangen werden, welcher die gesetzlichen Schuljahre vollendet hat a). II. Wenn die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters durch den Vertrag nicht bestimmt sind, so wird beides nach der Vorschrift der besondern Handwerks=Ordnung, oder dem bei dem besondern Handwerk statt findenden Gebrauch geregelt b). III. Zwei Drittheile des für die ganze Lehrzeit auf die eine oder die andere Weise festgesetzten Lehrgelds werden durch das Gesetz als für die erste Hälfte der Lehrzeit bedungen erklärt c). IV. Statt des Lehrgelds kann auch ein Zusatz zu der bei dem besondern Gewerbe gewöhnlichen Lehrzeit bedungen, und durch den Arbeitslohn welchen außerdem in der zugesetzten Zeit der zum Gesellenstand vorgerückte Lehrling verdienen würde, das Lehrgeld ausgeglichen werden. Wenn auf diese Weise die Lehrjahre bestimmt werden, so ist es für den Fall, daß eine so verlängerte Lehrzeit nicht eingehalten wird im Interesse der Paciscenten, und im Gesetz deßhalb vorgeschrieben, daß, um Streitigkeiten und obrigkeitliches Ermessen zu vermeiden, in dem Lehrvertrag sowohl die Dauer der zugesetzten Zeit, als die Lehrgeldssumme an deren Stelle der Zusatz tritt, bezeichnet werde. V. Der Lehrvertrag wird erst durch den Verfluß der gesetzlich auf vier Wochen gesetzten Probezeit für beide Theile unwiderruflich e).

a) Gewerbe-Ordng. A. 13.
b) Das. A. 14.
c) Ebendas. A. 16.
d) Gew.O. A. 24.
e) Das. A. 15.

§. 1137.
Fortsetzung.

VI. Wenn der Lehrling wegen der Wahl eines andern Berufs den Lehrvertrag gehörig aufhebt (§. 1408.) hat er nur die Verbindlichkeit das verfallene Lehrgeld (§. 1136) III. zu bezahlen a). Dasselbe findet statt, wenn die Aufhebung des Lehrvertrags in Folge des Todes eines der Interessenten, der freiwilligen Entlassung des Meisters aus zureichenden Gründen, oder aus Mangel an Beweis der Beschuldigungsgründe erfolgt b). Wenn dagegen VII. der Lehrvertrag vom Lehrling ohne zureichende Gründe (§. 1408) wider Willen des Meisters aufgehoben wird, so kann dieser ausser dem verfallenen Lehrgeld eine Entschädigung ansprechen, welche jedoch das Drittel des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen darf c). Hat aber der Meister durch seine Pflichtwidrigkeit dem Lehrling Gründe zur einseitigen Aufhebung des Vertrags gegeben, so kann dieser zu seiner Entschädigung das Erlassen oder Zurückzahlen des verfallenen Lehrgelds fordern, ohne jedoch dadurch mehr als obiges Drittheil in Anspruch nehmen zu können d). Uebrigens ist die Bedingung dieser Entschädigungs-Ansprüche Anzeige von der Aufhebung des Lehrvertrags beim Zunft- oder Ortsvorstand e).

a) Gewerbe-Ordng. A. 20.
b) Das. A. 23.
c) Ebendas. A. 18.
d) A. a. O. A. 19.
e) Gew. O. A. 22.

§. 1138.
Gesellen-Vertrag.

I. Dieser Vertrag, durch welchen ein Gesell seine Dienste an einen Meister vermiethet, wird nach Verfluß der gesetzlichen

Probezeit von acht Tagen unwiderruflich a). II. Um dem Unfug des blauen Montags zu begegnen begründet der Gesellen-Vertrag für den Gesellen die Verbindlichkeit, sich außer den Sonn-, Fest- und gesetzlichen Feiertagen der Arbeit zu widmen b). Die übrigen durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten werden am zweckmäßigsten bei Anführung der Aufhebungsgründe bemerkt (§. 1407). III. Erfolgt die Aufhebung des Vertrags durch den Meister ohne einen gesetzlichen Grund, so hat der Gesell für den Lohn, und die Verpflegung die er bis zu Ablauf der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, Ersatz anzusprechen c); tritt aber der Gesell mit Unrecht aus, so kann der Meister denselben zu Erfüllung des Vertrags oder zur Entschädigung zwingen d).

a) Gew. O. A. 33.
b) Das. A. 42.
c) Ebendas. 39.
d) A. a. O. A. 40.

§. 1139.

IV. Aufnahme-Vertrag (receptum).

Man kann die Sachen oder Dienste eines Andern gegen Belohnung gebrauchen, ohne daß darum nach römischem Rechte das Verhältniß zwischen den Interessenten nach den Grundsätzen des Miethvertrags beurtheilt wird. Dieß geschieht, wenn Schiffer, Gast- und Stallwirthe Personen und deren Sachen aufnehmen a). Durch den vermittelst der Aufnahme stillschweigend geschlossenen Vertrag b) werden die Schiffer und Wirthe verbindlich, jeden Schaden zu ersetzen, der die aufgenommenen Sache im Schiffe oder dem Hause getroffen hat, ausgenommen sie könnten zeigen, daß ein bloßer Zufall denselben veranlaßt habe, als solcher sind aber die Handlungen der von dem Wirth ꝛc. aufgenommenen Personen nicht anzusehen, ob sie gleich für denselben unabwendlich waren c). Die heutige Gültigkeit dieser Lehre ist weder im Allgemeinen d) noch insbesondere in Beziehung auf das würtembergische Recht e) einem Zweifel unterworfen.

a) Tit. D. Nautae, caupones etc. —
b) Weber v. d. natürl. Verbindlichkeit. §. 27.
c) L. I. §. ult. L. 2. D. cod.
d) Webers Reflexionen über die Anwendung des römischen Rechts. (in den Versuchen über das Civilr.) I. 18. S. 57. f.
e) L. R. Th. 2. Tit. 3. §. Doch sollen ꝛc. S. 246.

§. 1140.
Fortsetzung.
Besonders in Beziehung auf Wirthe.

Nachdem nämlich im Titel vom Hinterlegungs-Vertrag bestimmt worden ist, zu was der Depositar verbunden sey, wenn eine verschlossene Kiste, deren Inhalt nicht angegeben worden, hinterlegt werde, so geht das Landrecht auf die Wirthe über, und erklärt diese in Beziehung auf obige Bestimmungen „zu mehr denn andere, und zum höchsten Fleiß also verbunden, daß sie nichts denn allein unversehens zugestandene Unglücksfälle entschuldigen mögen“ a). Daß in den zwei früheren Landrechten außerdem eine Verweisung auf das gemeine Recht enthalten war b), und diese im obigen Landrecht weggelassen worden ist, ändert nichts, weil bei der Aufnahme der Materie des gemeinen Rechts die Form in Ansehung der Berufung auf dasselbe überflüßig war. Wenn aber hiedurch die Gültigkeit des römischen Rechts außer Zweifel gesetzt ist, so entsteht eine andere Frage, ob die vortheilhaftere Klage de recepto gegen alle bei uns bekannte Wirthe, also auch gegen die bloßen Speise- und Schenkwirthe, angestellt werden könne? Diese Frage ist zu verneinen, denn die strengere Verbindlichkeit der (Schiffer- und) Gastwirthe beruht darauf, daß die Aufnahme des Eigenthums des Fremden und die Verwahrung desselben zu ihrem Gewerbe gehört — quod cujusque salvum fore receperint c) — während das Gewerbe der übrigen Wirthe bloß in Abgabe von Speisen und Getränken besteht, daher wenn ihnen ein Gast etwas aufzubewahren gibt, durch diese Thatsache ein anderes Rechtsverhältniß begründet wird d).

a) Die in der Note c) zum vorherg. §. angeführte Stelle.
b) „Nach Ausweisung der Rechte“ (Reyscher a. a. O. IV. S. 296).
c) L. 1. pr. D. Nautae, caupones etc.
d) Vergl. Glück. VI. §. 485. Thibaut. §. 912. Anderer Meinung ist Reinhard. I. 54. Note 2.

§. 1141.

Ob die Verbindlichkeit der Posten nach den Grundsätzen dieses Vertrags zu beurtheilen sey?

Auch die Verbindlichkeit der Posten wird nicht nach den Grundsätzen von dem Miethvertrag beurtheilt, sondern zufolge der von den meisten Rechtsgelehrten a) angenommenen, mit Präjudicien b) unterstützten, Meinung nach den Grundsätzen des strengeren prätorischen Rechts, welches die Verbindlichkeit der Schiffer, Gast- und Stallmiethe bestimmt c). Man findet den Grund zu der Ausdehnung dieses Rechts auf die Posten theils darin, weil den Schiffern ꝛc. ꝛc. eine strengere Verbindlichkeit um des öffentlichen Wohls willen auferlegt worden sey d), ein Grund, der auch bey dem Institut der Posten, und zwar um so mehr statt finde, als man genöthigt sey, sich derselben zu bedienen e), theils darin, weil der römische Gerichtsgebrauch selbst die Verbindlichkeit ex recepto auf die im Gesetz nicht genannten Kahnführer f) ausgedehnt habe. Auch folgert man aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, vermöge welcher der Contrahent nur mit dem Contrahenten zu thun hat, daß dasjenige Postamt, welchem eine Sache zur Beförderung übergeben worden ist, für alle folgenden Postämter zu haften habe und belangt werden könne g), und dehnt dieß mit Recht auch auf solche Postämter aus, welche mit dem Aufgabepostamt in keinem Abhängigkeitsverhältniß stehen, weil das Aufgabepostamt einestheils die Ueberlieferung an den Ort und die Person der Adresse übernimmt, anderntheils mit den folgenden Poststellen, welche die Sache weiter befördern, einen Uebernahmevertrag abschließt. Endlich leitet man aus dem Ansatz der Transportkosten

für Geld nach dem Betrag, nicht nach dem Gewicht die Folgergabe, daß die Posten auch für Raub und Diebstahl einzustehen schuldig seyen h).

a) Cocceji jus controvers. ad D. Lib. IV. tit. 9. quaest. 3. Leyser spec. 66. med. 3. Boehmer de actionibus. sect. 2. cap. 7. §. 33. Gebr. Overbeck Meditat. 2 Bd. nro. 88. Glück Komment. 6 Th. §. 493. Höpfner Komment. §. 1084. Note 1). Runde Grds. d. deutsch. Priv. R. §. 135. Danz Hdb. ebendas. Bd. 1. S. 481 f. Malblanc princ. jur. rom. §. 337. S. 573. Thibaut. §. 913.

Die entgegengesetzte Meinung vertheidigen: F. Chr. Harpprecht D. Actio utilis de recepto utrum contra rhedarum meritoriarum exercitores, postarum magistros, et quoscunque aurigas, Postmeister, Landkutscher und andere Fuhrleute, locum obtineat? (in diss. Vol. I. nro. 17.) Hofacker pr. jur. rom. germ. tom. 3. §. 4034.

Unentschieden läßt die Frage: Chr. Ferd. Harpprecht, ob er gleich eine Diss. de officio magistri postarum. Tub. 1755, geschrieben hat. Die Gründe für und wider hat er angeführt: cap. 2. §. 5—7. Er neigt sich aber mehr zu der entgegengesetzten Meinung, weil er a. a. O. §. 9, die Post nur für mittlere Schuld tenent erklärt. Lauterbach D. de nautis, cauponibus etc. §. 33. (Vol. diss. 3. nro. 105) spricht bloß gegen die Ausdehnung auf Fuhrleute, nicht von den Posten.

b) Leyser a. a. O. Berger oecon. jur lib. 3. tit. 6. §. 8. note 3). Coss Tub. Vol. VIII. cn. 90. nro. 36. Pütters Rechtsfälle. 1. Bd. 4. Th. Dec. 142.

c) Tit. D. Nautae, caupones, stabularii etc.

d) L. 1. §. 1. D. h. t.

e) Gebr. Overbeck a. a. O. §. 3. Weber zu Höpfners Komment. a. a. O.

f) Glück a. a. O. Gebr. Overbeck §. 4. Noch andere Gründe s. bey Runde §. 135. Auch das allgem. preußische Landrecht Th. 2. Tit. 13. §. 185 folg. erklärt die Post-Aemter für allen Schaden, auch für die Versehen der Postbedienten tenent, und spricht sie nur dann frey, wenn der Schade durch einen bloßen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden ist, welche vorherzusehen, oder zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen sey.

g) Pütter Rechtsfälle in der Note b) angeführten Stelle nro. 14. Glück a. a. O. §. 493. S. 130 f. Thibaut a. a. O.

h) Runde a. a. O. §. 135. Danz a. a. O. S. 483. III. Glück a. a. O. §. 493. S. 128 f.

§. 1142.

Fortsetzung.

Würtembergische Gesetzgebung.

Es finden darum obige Grundsätze auch bey den würtembergischen Posten ihre Anwendung und zwar um so mehr, als auf den Straßen, auf welchen ein regelmäßiger Postenlauf besteht, dem Publikum nicht die freye Wahl gelassen ist, ob es sich der Posten oder der Landboten und Fuhrleute bedienen will, sondern der Gebrauch der Dienste von diesen nur den Bewohnern solcher Orte freygegeben ist, welche nicht durch eine Post in Verbindung miteinander stehen a). Jedoch kommen obige Grundsätze nur soweit in Anwendung, als dieselben nicht durch besondere gesetzliche Normen derogirt sind. Solche Normen gingen, so lange die Posten unter der absoluten Regierung in unmittelbarer Verwaltung des Staats waren, natürlich von der Regierung aus; als sie aber am 9. Sept. 1819 dem fürstlichen Hause v. Thurn und Taxis als Thronlehen verliehen worden waren, blieb ebenso natürlich das Gesetzgebungsrecht in Postsachen, so wie die Postpolizeigewalt der Regierung vorbehalten b), welche nun jenes der Verfassung gemäß, ausübt. Daß die von jener früheren Zeit herrührenden Gesetze und Verordnungen in Postsachen der veränderten Verwaltung ungeachtet in Kräften blieben, folgt aus allgemeinen Grundsätzen, und ist überdieß in der Belehnungsurkunde ausgesprochen worden c).

a) Verordnung vom 16. Febr. 1821. A. II. (R. Bl. S. 70.)

b) K. Verordnung vom 9. Sept. 1819. A. 6, 7. (R. Bl. S. 619.)

c) Verordnung vom 9. Sept. 1819. A. 6. Z. 4. (Reg. Bl. 619 f.)

§. 1143.

Fortsetzung.

Für welchen Schaden die Posten zu haften haben?

Es haften sonach die Postämter für jeden Schaden, welcher die denselben zur Beförderung anvertrauten Sachen getroffen hat, soweit es möglich war, denselben vorauszusehen und zu vermeiden. Ob der Schaden eine Folge der Nachläßigkeit eines Postofficianten oder einer Untreue desselben war, ist für den Anspruch des Beschädigten auf Schadensersatz gleichgültig, und kann bloß auf das Recht des Postamts, vom Officianten Entschädigung zu verlangen, einwirken. Wenn daher 1) eine Sache in Folge der vom Aufgeber selbst gemachten schlechten Verpackung Schaden gelitten hat oder verloren worden ist, so ist gleichwohl die Post zum Ersatz verbunden, denn sie war berechtigt die Aufnahme des unzureichend gemachten Pakets zu verweigern a), leidet also durch ihre Schuld, wenn sie von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht hat; eine Ausnahme von dieser Regel findet in Ansehung solcher Sachen statt, für welche dem Aufgeber eine bestimmte Verpackungsweise mit der Erklärung vorgeschrieben ist, daß die Nichtbeachtung derselben den Verlust des Regresses zur Folge habe, wenn der Schaden durch die Verpackung entstanden ist, eine solche Ausnahme ist ausgesprochen bey Sachen von höherm Werth und Gegenständen, die durch Näsſe oder Reibung Schaden leiden können, oder bey Waaren, die ins Ausland versendet werden b). Jedoch ist diese Ausnahme auf den aus der vorschriftswidrigen Verpackung entstandenen Schaden beschränkt und jeder andere Verlust — etwa des ganzen Pakets unterliegt der Regel. 2) Auch derjenige Schaden ist von der Post zu ersetzen, welcher durch Packer oder andere von der Post gewählte Personen an Sachen, welche bereits an dem Ort der Adresse eingetroffen sind, bey Gelegenheit der Ueberlieferung zugefügt worden ist c). 3) Nicht weniger haftet die Post auch für die freie (ohne besondere Entgeltung übernommene) Bagage, welche der auf dem Postwagen

Reisende mit sich führt, außer der Schaden wäre während des Um- und Abpackens des Postwagens zugefügt worden, weil während dieser Zeit der Reisende sein Eigenthum selbst in Aufsicht nehmen soll d). Auch diese Ausnahme beschränkt sich auf die Bagage und den Schaden, der in gedachter Zeit zugefügt wird.

a) Post-Dienstinstruction vom 25. April 1807. §. 2. (Reg. Bl. S. 166.) Verordnung vom 12. Febr. 1819. (R. Bl. S. 70.)

b) Postwagentarif vom 2. Jun. 1814. §. 9. (Beilage zum Reg. Bl. S. VIII.

c) Postdienstinstr. v. 1807. §. 26. (R. Bl. S. 195.)

d) Daselbst. §. 12. Zweiter Satz §. 14. a. a. O. S. 175.

§. 1144.

Fortsetzung.

4) Ob der Schaden, welcher eine von der Post übernommene Sache trifft, bloß in einer Verringerung des Werths, oder im gänzlichen Verlust derselben besteht, ist gleichgültig in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Entschädigung. Ebenso gleichgültig ist es 5) ob die Beschädigung durch Officianten der Post, oder durch solche, welche mit dem Postwagen reisten, oder durch andere zugefügt worden ist; 6) ob sie heimlich oder mit offener Gewalt verübt worden ist, wenn diese entweder durch die gewöhnlich angewandten, also bey Regulirung des Posttarifs in Rechnung genommenen Schutzmittel abgewendet, oder dadurch, daß sie vorausgesehen werden konnte, durch Ergreifung der geeigneten Maßregeln vermieden werden konnte. Außerdem, daß eine Beschädigung von der letztern Art nicht als ein „unversehens zugestandener Unglücksfall“ a) angesehen werden kann, erinnere man sich, daß vom Jahr 1807 an zur Sicherheit des Postwagens eine Begleitung desselben bei Nacht vom Postamt verlangt werden kann b); durch Bezahlung des Aufwands für diese, so wie des in eine Art von Assecuranzprämie übergehenden höheren, nicht wie sonst nach dem Gewicht be-

rechneten Porto's für Geld c) wird der Anspruch auf die angegebene Sicherheit begründet. Zufolge desselben ist die Post nur dann frey von der Pflicht zu entschädigen, wenn ein Diebstahl durch Gewalt mittelst physischer Uebermacht verübt worden, und nicht vorher bekannt gewesen ist, daß die Sicherheit der Gegend gefährdet sey.

a) L. R. Th. 2. Tit. 3. §. Doch sollen in ꝛc. (§. 1139. Note e).
b) Postdienstinstr. §. 18. f. (Reg. Bl. v. 1807. S. 179.) Instruction für das Landdragoner-Corps v. 4. Aug. 1809. §. 33. Instruction für das Landjäger-Corps v. 5. Jun. 1823. §. 35 f. (Reg. Bl. S. 441.)
c) Verordnung v. 2. Jun. 1814 §. 2. (R. Bl. Beil. S. V.)

§. 1145.

Fortsetzung.

Ob auch für den auf andern Stationen erlittenen Schaden?

Jeder, welcher einem Postamt eine Sache zur Ueberlieferung anvertraut, geht mit dem Inhaber der Posten, dem Erblandpostmeister, einen Vertrag ein, durch welchen dieser mittelst seines Mandatars die Pflicht übernimmt, die übernommene Sache dem Adressaten zu überliefern. Es kann daher keine Frage seyn, daß wenn diese Sache, ehe sie dem Adressaten zugestellt ist, beschädigt oder verloren wird, es für den Aufgeber gleichgültig ist, auf welcher der Stationen im Lande die Beschädigung erfolgt ist; der Inhaber der Posten ist dem Aufgeber gegenüber — die Bedingungen der Entschädigungspflicht als vorhanden vorausgesetzt (§. 1143—44) unbedingt zur Entschädigung verbunden. Wenn dieser in der Natur der Sache liegende Satz einer weitern Bestätigung bedürfte, so würde sie in der Bestimmung gefunden werden, wonach Privatklagen, welche nur auf einen Theil des Postinstituts Bezug haben, vor den ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch wenn die Generalpost-Direction in Anspruch genommen wird, nur vor dem befreiten Gerichtsstand derselben angebracht werden können a), mithin dem

Kläger die Wahl frei steht, gegen wen er seinen Anspruch verfolgen will. Zweifelhaft könnte die Antwort auf die Frage scheinen, aber auch nur in Folge eines Mißverständnisses scheinen: ob Verlust oder Beschädigung auf einer auswärtigen von dem Inhaber der würtembergischen Posten unabhängigen Post eingetreten, von dem würtembergischen Aufgabepostamt ersetzt werden müsse? Wenn man sich erinnert, daß durch Annahme einer in's Ausland adressirten Sache die Aufgabepost die vertragsmäßige Verbindlichkeit übernimmt, die Sache dem Adressaten zu überliefern, so kann man nicht einen Augenblick im Zweifel seyn, daß die Aufgabepost ihre Vertragspflicht nicht früher erfüllt hat, als nachdem die Waare dem Adressaten zugestellt ist. Daß die im Ausland befindlichen Posten nicht von der würtembergischen Aufgabepost oder dem Inhaber derselben abhängig seyen, wußte ja diese bei der Annahme der Sache, hat sie sich also nicht wegen einer im Ausland eintretenden Gefahr verwahrt, so hat sie diese um so gewisser übernommen, als es ihr überlassen werden muß, mit dem ausländischen Postinstitut sich über ein das Bestehen der Posten bedingendes gegenseitiges Verhältniß zu verständigen. Nun aber enthalten bekanntlich die Postscheine für eine in's Ausland zu überliefernde Sache keine Verwahrung gegen Uebernahme einer auf auswärtigen Posten möglichen Gefahr, im Gegentheil sie enthalten eine Verwahrung wegen ihrer Gültigkeit in Ansehung der Zeit — für drei Monate — aber nicht in Ansehung des Raums; folglich kann sich die Aufgabepost der Verbindlichkeit, die Gefahr auf ausländischen Posten zu gewähren, nicht entziehen. Damit stimmen auch die zu verschiedenen Zeiten erlassenen gesetzlichen Vorschriften überein, wenn sie für Verluste an Postwagenaufgaben, welche sich ereignen, während sie durch die Posten an ihre Adresse transportirt werden, ohne allen Vorbehalt Entschädigung zusichern b), und die selbst die Verbindlichkeit der Posten nicht beschränken, ungeachtet die Vorschrift durch ihre Erwähnung des Zolls den Beweis gibt, daß sie auch den Verkehr mit auswärtigen Posten im Auge habe c). Es kann darum durch dieß in

der Verordnung vom 19. Septbr. 1819 enthaltene Erklärung, daß der Erblandpostmeister den Ersatz des Werthes der den Posten anvertrauten, aber auf irgend einem Punkte der fürstl. Thurn und Taxischen Postverwaltung ihrem ganzen Umfang nach entkommenen oder beschädigten Gegenstände, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu leisten habe d), keine Beschränkung obiger Ersatzpflicht auf die im Lande erlittenen Schäden begründen: denn die angeführte Stelle beruft sich nicht nur auf die bestehenden Postgesetze, welche das Gegentheil sagen, sondern der Zweck der ganzen Verordnung beschränkt sich auch der Hauptsache nach bloß auf die Regulirung der Verhältnisse der veränderten Postverwaltung zum Staat, und was die Hauptsache ist, die Post übernimmt nach wie vor Sachen zur Beförderung in's Ausland, berechnet die Transportkosten, und verwahrt sich nicht wegen der Verluste, die auf auswärtigen Posten sich ereignen könnten.

a) Verordnung v. 19. Sept. 1819, A. 14, im zweiten und vierten Satz. S. 623. Auch Art. 7. Z. 2, könnte dafür angeführt werden.

b) Verordnung v. 9. Okt. 1811, (R. Bl. S. 550 vergl. mit §. 9 der Verordg. v. 2. Jun. 1814), wonach Waaren in Schachteln gepackt für's Ausland nur auf Gefahr des Aufgebers angenommen werden sollen.

c) Z. B. Verordnung v. 19. April 1808. (R. Bl. S. 209.)

d) R. Bl. S. 615.

§. 1146.

Fortsetzung.

Wie muß die Aufgabe bewiesen und declarirt werden?

Wer die Post auf Entschädigung belangt, muß natürlich zwei Thatsachen beweisen, einmal daß eine gewisse Sache der Post zur Ueberlieferung übergeben worden sey, zweitens, daß sie den eingeklagten Werth gehabt habe. Nach allgemeinen Grundsätzen wäre es dem Aufgeber überlassen, wann und wie er sich die erforderlichen Beweismittel verschaffen, ob zur Zeit der Aufgabe, oder zur Zeit der Klage, ob er Beweis durch

Zeugen, Urkunden, oder durch Eideszuschiebung führen wolle. Dieser Gesichtspunkt ist auch in den früheren Postgesetzen festgehalten, und dem Aufgeber frei gestellt worden, ob er sich gleich bei der Aufgabe der nöthigen schleunigen Beweismittel versichern, oder aber durch Unterlassung dieser Vorsicht sich der Erschwerung seiner Beweisführung aussetzen wolle a)? Auch war anfänglich bloß von Postscheinen, mithin bloß vom Beweis der Aufgabe die Rede, aber nicht nur scheint man unter einem Postschein zugleich auch eine Urkunde über den Werth der aufgegebenen Sache verstanden zu haben, sondern man ging auch bald zu bestimmteren Vorschriften über, und setzte fest, daß Postschein und Angabe des Inhalts und Werths eines der Post übergebenen Pakets die Bedingung des Rechts auf Entschädigung seyen, wenn die Sache verloren oder in ihrem Werth verringert worden sey b). Endlich ist man dabei stehen geblieben, es jedem Aufgeber zu überlassen, ob er für die der Post zur Versendung anvertrauten Postwagenstücke von Werth einen Postschein nehmen wolle oder nicht, daß jedoch, wenn ein aufgegebenes Stück vermißt wird, kein anderer Beweis der geschehenen Aufgabe, als entweder ein solcher Postschein oder der Eintrag in die Post-Charte oder in das Post-Amtsmanual zugelassen werden und ohne eines dieser Beweismittel auch kein Ersatz statt finde c).

a) Postdienstinstr. v. 25. April 1807, §. 6. (Reg. Bl. S. 167) — — „zu seiner Sicherheit —“ Bekanntmachung v. 26. Mai 1811. (R. Bl. S. 270.)

b) Verordnung v. 2. Jun. 1814, §. 7, 8. (R. Bl. S. VII.)

c) Verordnung v. 23. Jan. 1818. (R. Bl. S. 50.) Die Wichtigkeit der Post-Charten für die Pünktlichkeit und Genauigkeit des Postdiensts ist aus dem §. 4, der Postdienstinstr. v. 1807 (166) zu ersehen.

§. 1147.

Fortsetzung.

Die Angabe des Inhalts und Werths einer der Post anvertrauten Sache — Declaration derselben — geschieht vom

Aufgeber, die Post übernimmt die declarirte Sache ohne allen Beweis (außer bei Goldstücken, Bankozetteln und Coupons a), mithin wird durch die Uebernahme einer declarirten Sache eigentlich bloß der Betrag der Entschädigungssumme vertragsmäßig festgesetzt, daher die Post bloß zum Ersatz von dieser verbunden, und eine andere Größe des wahren Werths ohne alle Wirkung ist auf die Rechtsverhältnisse der Contrahenten b). Die Postscheine werden gewöhnlich als drei Monate gültig erklärt. Bedeutet dieß, daß nach Verfluß dieser Zeit kein Klagrecht gegen die Post mehr statt finde? Oder bloß, daß der Postschein nicht mehr als Beweismittel gebraucht werden könne? Letzteres tritt gewiß immer, aber Ersteres kann unter gewissen Umständen eintreten. Zwar wird die Post durch kein Gesetz ermächtigt, die Gültigkeit ihres Empfangscheins auf eine gewisse Zeit einzuschränken, aber durch die — obwohl bei mangelnder Concurrenz nicht ganz freiwillige — Annahme eines solchen Scheins von Seiten des Aufgebers willigt dieser in die beschränkte Wirksamkeit ein, und muß sich dieselbe gefallen lassen. Wird er nun erst nach Verfluß der drei Monate von dem ihm zugegangenen Schaden in Kenntniß gesetzt, und die aufgegebene Sache ist in die Post-Charte eingetragen, so kann er seinen Beweis mit dieser führen und ist berechtigt, zu diesem Ende von der beklagten Post die Edition der gedachten Post-Documente zu verlangen. Ist aber die aufgegebene Sache in die Charte nicht eingetragen worden, so entbehrt er des Beweises seines Klaggrundes, weil nach der Verordnung vom 23. Jenner 1818 nur die gedachten Documente als Beweismittel zugelassen werden. Insofern nun der Aufgeber den Eintrag in die Post-Charte nicht zu bewirken vermag, kann ihm allerdings materielles Unrecht zugefügt werden.

a) Verordng. v. 2. Jun. 1814. §. 12. (IX.) Ueber die den Anspruch auf Entschädigung bedingende Form der Declaration von Waaren und Geld in Einem Paket, s. Verordnung vom 26. April 1812 (Reg. Bl. S. 442). Die Verordnung vom 2. Jun. 1814 und die v. 21. Jan. 1818 erinnern zwar nicht

auch an die v. J. 1812, wie sie an die v. 9. Oct. 1811, und 2. Jun. 1814 erinnern, aber darum ist jene doch nicht aufgehoben.

b) Verordn. v. 9. Oct. 1811 im dritten Satz — — „nach dem angegebenen Werth sogleich Ersatz geleistet.“ (N. Bl. S. 550.)

§. 1148.

5) Bevollmächtigungs-Vertrag.

Begriff.

Der Bevollmächtigungs-Vertrag ist ein Vertrag, wodurch Jemand das Geschäft eines Andern in dessen Namen ohne Lohn a) zu verrichten verspricht. Derjenige, welcher das Geschäft eines Andern zu verrichten verspricht, wird Bevollmächtigter, Gewalthaber, Mandatar — und derjenige, dessen Geschäft zu verrichten versprochen wird, Gewaltgeber, Mandant, Principal genannt. Das Geschäft, dessen Verrichtung einem Andern übertragen wird, ist entweder ein gerichtliches oder außergerichtliches; hier ist bloß von der Bevollmächtigung zu Geschäften von letzterer Art die Rede b).

a) Wenn dieser Vertrag entgeltlich eingegangen wird, so wird die Belohnung der Dienste des Mandatars, weil sie keinen Marktpreis haben, Honorar genannt.

b) L. R. Th. 2. die Rubrik des vierten Titels. Von Bevollmächtigung zu Geschäften von ersterer Art handelt d. L. R. Th. 1. Tit. 16.

§. 1149.

Erfordernisse desselben.

Außer den allgemeinen Erfordernissen der Gültigkeit eines Vertrags wird zu der Verbindlichkeit des Bevollmächtigungs-Vertrags besonders erfordert, daß der Auftrag entweder den Vortheil des Gewaltgebers, oder eines Dritten a) betreffe. Ein Mandat, welches bloß den Vortheil des Bevollmächtigten

zum Gegenstand hat b), hat nur dann die Wirkung eines Bevollmächtigungs-Vertrags, wenn ohne dieses Mandat der Bevollmächtigte nicht würde gehandelt haben c).

a) L. R. Th. 2. Tit. 4. §. Weil nicht allwegen ꝛc. — — „von sein selbs. vergl. L. 2. D. mandati vel contra.

b) Die angef. L. 2. §. 6. D. Ein solches Mandat wird in den Gesetzen als ein Rath, und als in der Regel unverbindlich erklärt §. 6. de mandato. L. 2. pr. eod. Ein Rath ist die einem Andern erklärte Meinung, ob dieser eine Handlung begehen, oder unterlassen soll.

c) L. 6. §. 5. D. eod.

§. 1150.

Pflichten des Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte ist 1) schuldig, genau die Grenzen seines Auftrags zu beobachten; handelt er dagegen, so muß er dem Mandanten den dadurch erlittenen Schaden ersetzen a), welches, im Fall er mehr als ihm aufgetragen war, gethan hat, dadurch geschieht, daß er wegen des zu viel Geschehenen keine Klage gegen den Mandanten hat b). 2) Ist er verbunden, den übernommenen Auftrag mit der größten Sorgfalt zu besorgen c); doch hat er nicht für einen Zufall zu haften d); 3) alles was er aus Veranlassung der Vollziehung des Auftrags gewonnen hat, dem Mandanten zurückzugeben, und wenn er damit im Verzug ist, die Verzugszinse demselben zu bezahlen e).

a) L. R. a. a. O. §. Es soll auch derjenig ꝛc. vergl. L. 5. §. 1–3. D. mandati vel contra.

b) L. 3 u. 4. D. eod. Wenigstens nicht die Mandatsklage, von der allein hier die Rede ist; daß er die actio ob factam versionem in rem haben kann, gehört nicht hieher.

c) L. R. a. a. O. §. Es stehet aber anfangs ꝛc. — — „fleißig zu vollziehen — —“ L. 13. Cod. mand. v. contra „a procuratore omnem culpam — praestandam esse — —.“ Das würtemb. Recht drückt sich nicht so bestimmt aus, doch kann gerade deßwegen, weil der Ausdruck nicht gehörig bestimmt ist,

die Absicht, vom römischen Recht abzuweichen, nicht angenommen werden.

d) Die angef. L. 13. C. — — „non etiam improvisum casum —“

e) L. R. a. a. O. §. Was aber der ꝛc. vergl. L. 10. §. 3. §. 8. D. eod.

§. 1151.

Rechte des Bevollmächtigten.

Dagegen hat der Bevollmächtigte das Recht, die Erstattung der nothwendigen Kosten, die er wegen Vollziehung des Auftrags angewandt hat, von dem Mandanten zu verlangen a). Nothwendige Unkosten sind diejenigen, welche der Bevollmächtigte redlicherweise aufgewandt hat; der Umstand, daß der Mandant weniger Aufwand gemacht haben würde, wenn er sein Geschäft selbst verrichtet hätte, berechtigt diesen nicht zu einem Abzug b), hingegen darf der Mandatar auch dasjenige nicht anrechnen, was er durch Zufall bei Verrichtung des ihm aufgetragenen Geschäfts verloren hat c).

a) L. R. a. a. O. §. Dagegen so Jemand ꝛc.

b) L. 27. §. 4. D. mandati v. contr.

c) L. 26. §. 6. D. eod.

§. 1152.

Anweisung.

Eine besondere Benennung erhält der Bevollmächtigungs-Vertrag, wenn ein Gläubiger bevollmächtigt wird, statt von seinem Schuldner bei einem Dritten die Zahlung zu seiner Befriedigung in Empfang zu nehmen. Dieser Vertrag wird Anweisung, Assignation genannt, der Gewaltgeber Assignant, der zu Erhebung der Zahlung Bevollmächtigte Assignatar, und der Dritte, bei welchem die Zahlung erhoben werden soll, Assignat. Eigentlich wird in diesem Fall ein doppelter Mandatsvertrag eingegangen; einer zwischen dem Assignanten und Assignatar, der andere zwischen dem

Assignanten und Assignaten, wenn nämlich dieser die Assignation acceptirt.

§. 1153.

Arten derselben.

Wenn die Anweisung an einen Dritten von dem Schuldner selbst geschieht, so ist dieß eine außergerichtliche Anweisung, im Gegensatz von der gerichtlichen Anweisung, welche vorhanden ist, wenn der Richter den Gläubiger eines Schuldners an einen Dritten assignirt. Die außergerichtliche Anweisung ist eine kaufmännische, wenn sie von einem Kaufmann an den andern in kaufmännischen Geschäften gegeben wird, in allen andern Fällen eine gemeine Anweisung. Die zuletzt angegebene Unterscheidung gründet sich zwar nicht auf die Worte eines Gesetzes, allein das sächsische Gesetz, aus welchem das würtembergische beinahe wörtlich entlehnt worden ist, läßt keinen Zweifel übrig, daß die Verordnungen der würtembergischen Wechselordnung a) über Assignationen, so weit sie genauere Bestimmungen dieses Rechts-Verhältnisses enthalten, auf kaufmännische Assignationen zu beschränken sind. Die Eintheilung der Anweisung in gerichtliche und außergerichtliche wird durch die tägliche Erfahrung gerechtfertigt.

a) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 6. §. 14. Dieser §. 14. ist aus dem Kön. sächsischen Mandat v. 23. Dec. 1699 — — „bei der dritten Frage —“ entlehnt: im Eingang dieses Gesetzes wird gesagt, daß es gegeben werde, um die Zweifel zu heben, welche „über die unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und Assignationes entstanden“ seyen. (S. in Püttmann Anmerkungen und Beilagen zu der Leipziger Wechsel-Ordnung. Leipz. 1778. 4. Beil. N. S. 124 folg.) und dessen Bemerkungen darüber zum §. 25 der Leipz. W. O. Auch das allgemeine preußische Landrecht unterscheidet zwischen gemeinen (Th. 1. Tit. 16. §. 251 f.) und kaufmännischen (Th. 2. Tit. 9. §. 1251. f.) Assignationen.

§. 1154.

A) Außergerichtliche.

a) Gemeine Anweisung.

1) Annahme derselben.

Die Grundsätze von der gemeinen Anweisung a) machen die Regel bei den übrigen Arten, daher werden diese zuerst vorgetragen. I. Ob der Gläubiger die Anweisung annehmen will, hängt ganz von seiner Willkühr ab b); was den Assignaten betrifft, so ist zu unterscheiden, ob er der Schuldner des Assignanten ist, oder nicht: im letzten Fall hängt es ebenfalls von seiner Willkühr ab, ob er die Anweisung honoriren will oder nicht; im ersten Fall aber, wenn der Assignat des Assignanten Schuldner ist, muß er die Anweisung honoriren, wenn die durch dieselbe ihm aufgetragene Zahlung in keiner Rücksicht beschwerlicher ist, als die, welche er dem Assignanten schuldig ist c): denn der Assignat kann dem Assignatar keine andere Einrede entgegensetzen, als diejenige, welche er dem Assignanten entgegensetzen kann; diesem kann er aber keine Einrede entgegensetzen, wenn er die Leistung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit verlangt d).

a) Ferd. Christ. Harpprecht D. de assignatione nominis, von Anweisung einer Schuld, zu Bezahlung des Gläubigers, auf des anweisenden Schuldners Gefahr. Tub. 1703. (Vol. Diss. II. diss. 56.)

Henr. Cocceji Comment. de assignationibus. (in Beseke thes. jur. camb. p. 2, nro. 66. S. 1272 f.)

Stryk us. mod. ad lib. 18. tit. 4. D. de hereditate vel act. vend. §. 14 handelt zwar der Aufschrift nach de jure assignationis inter mercatores, trägt aber größtentheils gemeines Recht vor.

b) Nach den Grundsätzen vom Mandatvertrag, oben §. 1149, f. auch würt. Wechsel-Ordn. Kap. 4. §. 32.

c) Weder in Ansehung der Zeit, des Orts der Zahlung, noch der Münzsorten u. s. w.

d) Vergl. Stryk a. a. O. §. 36. Harpprecht angef. Diss. §. 11. Cocceji a. a. O. §. 6. Obgleich der Grund, welchen beide letztere von der Analogie der L. 1. Cod. de novat. und L. 3. c. de hered. vel art. vend., herleiten, den Gedanken erwecken könnte, daß sie hier Cession und Assignation, die sie sonst (s. §. 1156. Note a. b.) sorgfältig von einander unterscheiden, mit einander vermischen. — Uebrigens kann man durch den Einwurf, daß man sich einen anderen Gläubiger aufdringen zu lassen nicht schuldig sey, den im §. enthaltenen Satz nicht widerlegen, denn der Assignatar wird keineswegs Gläubiger des Assignaten (§. 1156), sondern er hat bloß die Vollmacht, die dem Assignaten, also dem Gläubiger des Assignaten gebührende Zahlung zu erheben.

§. 1155.

2) Wirkung derselben.

a) Pflichten des Assignatars.

Wenn der Gläubiger die Anweisung angenommen hat, so muß er den höchsten Fleiß anwenden, die Honorirung derselben zu bewirken, und den Schaden ersetzen, welchen er durch Nachlässigkeit dem Assignanten zugefügt hat; er ist schuldig, sich innerhalb der Gränzen seines Auftrags zu halten, und die Zahlung von dem Assignaten zu der Zeit zu fordern, und in Empfang zu nehmen, welche von dem Assignanten bestimmt ist a).

a) Die Gründe s. oben §. 1150.

§. 1156.

Fortsetzung.

b) Rechte des Assignatars.

Da die Anweisung von der Cession a) sowohl als von der Delegation b) verschieden, und lediglich nach den Grundsätzen des Bevollmächtigungs-Vertrags c) zu beurtheilen ist, so erwirbt der Assignatar nicht das Recht selbst, welches dem Assignanten gegen den Assignaten zusteht; sondern bloß die Befugniß, die Zahlung bei diesem zu erheben d); um diese

zu erlangen, kann er die dem Assignanten zustehenden Klagen anstellen e), ist aber hiezu nicht verbunden f).

a) Harpprecht angef. Diss. §. 25. Cocceji a. a. O. §. 16. Stryk a. a. O. §. 26.

b) Cocceji §. 13. Stryk §. 23.

c) Stryk §. 19. Cocceji §§. 8. 9.

d) Harpprecht a. a. O. §. 30.

e) L. 3. Cod. de novationibus — — „quamvis creditori tuo adversus eum solutionis causa mandavetis actiones — —". Harpprecht a. a. O. §. 32 folg. Mevius dec. VIII. dec. 440. Stryk a. a. O. §. 42.

f) Stryk a. a. O. §. 41.

§. 1157.

Fortsetzung.

Wenn aber der Assignatar von dem Assignaten nicht bezahlt wird, ungeachtet jener seine Pflichten a) erfüllt hat, so hat er den Regreß gegen den Assignanten auf Bezahlung der assignirten Summe, weil — Anweisung keine Zahlung ist b); eben deßwegen behält er auch sein Pfandrecht, wenn ihm eines ertheilt worden ist, und seine Ansprüche gegen die Bürgen. Diesen Anspruch verliert der Assignatar, wenn er ohne Einwilligung des Assignanten dem Assignaten eine Fristverlängerung ertheilt, und dieser während der verlängerten Frist fallirt, weil der Auftrag nicht so wie er gegeben war, erfüllt worden ist; außer der Assignatar könnte beweisen, daß auch ohne Fristverlängerung die Assignation nicht honorirt, sondern vielmehr durch das Andringen des Assignanten der Concurs früher herbeigeführt worden wäre. Ebenso behält er seinen Regreß, der ertheilten Fristverlängerung ungeachtet, wenn der Assignat noch innerhalb der vom Assignanten bestimmten Zahlungsfrist in Concurs gerathet, denn in diesem Fall kann die Ursache der nicht erlangten Zahlung nicht von der Fristverlängerung abgeleitet werden.

a) §. 1155.

b) W. Wechsel-O. Kap. 6. §. 14. — — Gleichwie aber ꝛc. — — „es verbleibt bei dem allgemeinen Satz: daß Anweisung keine Zahlung sey.“ Harpprecht a. a. O. §. 26. Wernher obs. p. 7. Nro. 181.

§. 1158.

Fortsetzung.

c) Rechte des Assignaten.

Wenn der Assignat Schuldner des Assignanten ist, so wird er durch die Honorirung der Anweisung frey von seiner Verbindlichkeit gegen den Assignanten a); und ist er nicht Schuldner desselben gewesen, so erwirbt er durch Honorirung der Anweisung die Mandatsklage gegen den Assignanten auf Ersatz dessen, was er dem Assignatar bezahlt hat, sammt Zinsen b). Diese Wirkung findet auch statt, wenn der Assignant seine Anweisung zwar widerrufen, der Assignat aber, ehe er diesen Widerruf erfahren hat, bezahlt hat c).

a) L. 64. D. de solut. et liberat.

b) Oben §. 1151.

c) L. 12. §. 2. D. de solut.
Wenn ein Anderer, der keinen Auftrag hat, die von dem Assignaten zurückgewiesene Anweisung honorirt, so steht diesem gegen den Assignanten die actio negotiorum gestorum zu. L. 43. D. de neg. gest.

§. 1159.

b) Kaufmännische Assignationen.

Verschiedene Arten derselben.

In der Sprache des Handelsrechts werden mit dem Wort: Assignation, drei verschiedene Rechtsgeschäfte bezeichnet: 1) Anweisung im eigentlichen Sinne, als Bevollmächtigungs-Vertrag; 2) Angabe an Zahlungsstatt, 3) Delegation.

§. 1160.

1) Anweisung im eigentlichen Sinne.

In Ansehung der Anweisung im eigentlichen Sinne finden nach dem Handelsrecht ganz die in den vorhergehenden §§. vorgetragenen Grundsätze statt; sie wird als Bevollmächtigungs-Vertrag behandelt, und ist daher keine Zahlung a), auch hängt es von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er eine Anweisung annehmen will b). Die eigenthümlichen Bestimmungen, welche das Handelsrecht hinzugefügt hat, betreffen nur theils die Zeit, in welcher der Assignatar die Bezahlung der Anweisung fordern, theils das Beweismittel, wodurch er, daß er diese Zeit beobachtet habe, darthun muß.

a) Würt. Wechsel-Ordnung. Kap. 6. §. 14. — „Gleichwie aber —".
b) Ebendas. Kap. 4. §. 32.

§. 1161.

Zeit — Beweis der Einforderung.

In Ansehung der Zeit, in welcher der Assignatar sich bei dem Assignaten melden und Zahlung fordern muß, ist zwischen Wechsel- und andern Schulden zu unterscheiden: 1) wenn die angewiesene Schuld eine Wechselschuld ist, so muß der Assignatar spätestens an dem Verfall-Tag von dem Assignaten Zahlung fordern; 2) wenn sie eine Waaren- oder andere gemeine Handelsschuld, und kein Zahlungs-Termin bestimmt ist, innerhalb acht Tage vom Empfang der Anweisung gerechnet, wenn aber ein Zahlungs-Termin bestimmt ist, spätestens den Tag hernach. Zahlt der Assignat nicht, so muß der Assignatar die Anweisung dem Assignanten sogleich zurückgeben, oder wenn dieser abwesend ist, zum Beweis, daß er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, protestiren a).

a) W. Wechs. O. K. 6. §. 14. — — „Wenn der assignirte — —".

§. 1162.

Wirkung des Versäumnisses des Assignatars.

Durch die zeitige Einforderung der assignirten Schuld, und den Beweis hievon begründet der Assignatar seinen Regreß an den Assignanten, wenn der Assignant nicht bezahlt, und belangt nun, da seine Ansprüche liquid sind, im summarischen Prozeß mit der aus seiner Forderung entspringenden Klage den Assignanten auf Bezahlung, und mit der Mandatsklage auf Ersatz der Kosten, die ihm die Assignation verursacht hat. Hat aber der Assignatar weder zu gehöriger Zeit vom Assignaten Zahlung gefordert, noch bei dessen Nichtzahlung dem gegenwärtigen Assignanten die Assignation zurückgegeben, oder wenn dieser abwesend ist, einen Protest erhoben, und der Assignat wird einstweilen insolvent, so hat er keinen Regreß an den Assignanten, weil er den Auftrag nicht erfüllt hat a).

a) W. Wechsel-O. a. a. O. §. 14. — — „Wenn der ꝛc. — — auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen zu lassen.“

§. 1163.

Fortsetzung.

Gesetzt aber, der Assignatar fordere die assignirte Schuld zu rechter Zeit, gebrauche aber im Nichtbezahlungsfall nicht die im vorhergegangenen §. angegebenen Mittel, seine Vigilanz zu beweisen; sollte er dann nicht im ordentlichen Prozeß seinen Regreß gegen den Assignanten nehmen können? Ohne Anstand, wenn der Assignant nicht gerade dadurch in Schaden kommt, daß der Assignatar das gesetzliche Beweismittel nicht gebrauchte, mithin ein weitläufigeres Verfahren nöthig, und somit die Anstellung seiner Klage gegen den Assignaten dem Assignanten später möglich machte — zu einer Zeit da dieser schon fallirt hat. Beweist also der Assignatar seine Vigilanz gegen den

Assignaten zu einer Zeit, da dieser noch solvent ist, so schadet dem Assignanten die Unterlassung des Protests nicht, und der Regreß findet gegen ihn statt.

§. 1164.

2) Angabe an Zahlungsstatt. 3) Delegation.

Wenn die Absicht des Schuldners ist, daß seine Assignation als Angabe an Zahlungsstatt, oder als Delegation gelten soll, so muß er entweder den Vertrag schriftlich aufsetzen, und von demjenigen, mit welchem er denselben eingeht, eine Quittung nehmen, oder der Vorgang muß in die Scontro-Bücher eingetragen, und durch diese bewiesen werden a). Scontriren heißt eine Schuld mittelst Ueberweisung des Gläubigers an einen Dritten bezahlen; das Buch, worin diese Ueberweisungen eingeschrieben werden, heißt Scontro-Buch b). Daß diese Handelsbücher einen vollkommenen Beweis geben, rührt daher, weil die Bücher von drei Handelsleuten übereinstimmen.

a) Wechs.-O. a. a. O. §. 14. — „Damit aber — ꝛc.“

b) Man sehe hierüber Püttmanns Anm. 7) zu dem §. 24 der Leipz. W. O.; auch Scherer Hdbuch. des Wechselr. unt. d. Wort: Scontro.

§. 1165.

Fortsetzung.

So gewiß nun das auf die im vorhergegangenen §. bemerkte Art eingegangene Rechtsgeschäft keine Anweisung im eigentlichen Sinne ist, so fragt sich doch noch, ob es für eine Angabe an Zahlungsstatt oder Delegation anzusehen sey? Zur Gültigkeit der Delegation wird nach römischem Recht die Einwilligung des zu delegirenden Schuldners erfordert a), dieß ist nicht nöthig bei der Angabe einer unkörperlichen Sache an Zahlungsstatt, diese wird wie eine Cession behandelt. Hieraus ergibt sich, daß unter den obigen Voraussetzungen eine Delegation

vorhanden ist, wenn der assignirte Schuldner in die Assignation gewilligt hat, im entgegengesetzten Fall eine Angabe an Zahlungsstatt a).

a) L. I. Cod. de novat. et delegat.

b) Es gedenkt zwar weder die W. O. a. a. O. noch das Churſächsische Mandat v. 1699 (§. 1153, Note a) dieses Unterschieds; allein da er in dem gem. Recht gegründet, und in den angef. Gesetzen nicht aufgehoben worden ist, so kann die Gültigkeit desselben nicht bezweifelt werden, besonders da auch die Leipz. W. O. §. 24 zum Scontriren die Einwilligung des Schuldners erfordert.

§. 1166.

Wirkung dieser Rechtsgeschäfte.

Durch die Delegation sowohl, als durch die Angabe an Zahlungsstatt wird der assignirende Schuldner von seiner Verbindlichkeit gegen seinen Gläubiger befreit, so daß dieser die Gefahr der übernommenen Schuld zu leiden hat a). Nur muß derjenige, welcher eine Schuld an Zahlungsstatt gibt, wie der Cedent, für die Wahrheit derselben haften.

a) Wechsel-O. a. a. O. §. 14. — „Gleichwie —“

§. 1167.

Welches Geschäft vermuthet werde?

Wenn über die Assignation weder ein schriftlicher Aufsatz und Quittung vorhanden sind, noch dieselbe in die Scontro-Bücher eingetragen ist, so wird dieselbe als ein bloßer Bevollmächtigungs-Vertrag behandelt, und der Beweis sowohl durch Zeugen als durch Eides-Delation, daß eins der im §. 1164 angegebenen Rechtsgeschäfte eingegangen worden sey, ist ausgeschlossen a).

a) Wechsel-O. a. a. O. §. 14. „Damit aber ꝛc.“

§. 1168.

A) Gerichtliche Anweisung.

Eine gerichtliche Anweisung ist vorhanden, wenn der Richter einen Gläubiger an den Schuldner von diesem anweist. Dieß kann geschehen: I. wenn der Schuldner solvent ist; 1) aus Veranlassung einer einzigen Schuld desselben, deren Bezahlung ihm auferlegt worden ist, und nun zufolge der Grundsätze von der Execution a) durch Anweisung des Gläubigers an einen Schuldner seines Schuldners realisirt werden soll. 2) Aus Veranlassung mehrerer Schulden, wenn der Richter, entweder aufgerufen vom Schuldner, oder von Amtswegen dessen Schuldenwesen berichtigt — Schuldenverweisung — und einen Gläubiger an einen Schuldner des Schuldners assignirt. II. Kann es geschehen, wenn der Schuldner insolvent ist, und nach geendigtem Concurs-Prozeß ein Gläubiger an einen Schuldner des Gemeinschuldners, jetzt der Masse, assignirt wird.

a) L. R. Th. 1. Tit. 75. §. Zum Dritten im Fall ꝛc. S. 202.

§. 1169.

a) Erörterung des Begriffs.

Es konnte in den obigen Fällen, besonders im Ersten geschehen, daß dem Gläubiger statt der Zahlung ein liegendes Gut des Schuldners zugewiesen wurde; dieß war aber keine Anweisung, sondern ein gerichtlicher Zuschlag, eine Adjudication a), welche alle Rechte, die dem Schuldner auf dieses Gut zustehen, auf den Gläubiger übertrug b), die aber durch die neue Gesetzgebung aufgehoben worden ist c). Ferner ist keine Anweisung vorhanden, wenn bei einer Schulden- oder Gantverweisung die Gläubiger angewiesen werden, bei dem Güterpfleger ihre Zahlung in Empfang zu nehmen: denn dieser vertritt in Beziehung auf Zahlungen die Person des Schuldners, weil man diesem die Verwaltung seines Vermögens oder der Masse nicht überlassen kann.

a) S. oben Th. 2. §. 616, Z. 3. Nur von dieser handelt L. C. Smalcalder D. de judiciali bonorum obaerati assignatione. Tub. 1749.
b) Smalcalder a. a. O. §. 29.
c) Oben Th. 2. §. 620, Z. 4.

§. 1170.

Fortsetzung.

Ueberhaupt ist eine Schulden-, so wie eine sogenannte Gantverweisung bloß eine Vertheilung des schuldnerischen Vermögens, diese nach Anleitung der Locations-Urthel, jene ohne solche. Wenn daher der Güterpfleger, auf welchen der Gläubiger wegen seiner Befriedigung verwiesen worden ist, nicht zahlt, so findet sowenig eine Regreßklage gegen das Concursgericht statt, als wenn der Schuldner selbst nicht zahlt. Auch findet — um es gelegentlich zu bemerken — in diesem Fall keine subsidiarische Klage gegen den Richter statt, welcher den Güterpfleger gewählt hat, denn die Wahl von diesem steht der Creditorschaft zu a), diese kann daher die provisorische Wahl des Richters umstoßen, und wenn sie dieses nicht thut, so genehmigt sie dieselbe entweder ausdrücklich oder stillschweigend; in jedem Fall ist also die Wahl als von der Creditorschaft geschehen anzusehen, und kann mithin keine Ansprüche gegen den Richter begründen b).

a) Edict über die Rechtspflege v. 31. Dez. 1818 §. 162. 1).
b) So sehr man auch die actio tutelae subsidiaria, die sich auf den tit. D. de magistrat. conven. gründet, ausdehnen mag, s. Hering tr. de fideijussoribus cap. 8. n. 26. Lauterbach coll. ad h. t. 13. Coss. Tub. IX. 28. n. 71. Bolley von den öffentl. Unterpfändern §. 130, so muß sie doch auf solche Handlungen des Richters beschränkt werden, welche durch den Widerspruch der Interessenten nicht umgestoßen werden können, daher kann man jene Klage gebrauchen, wenn der Richter für einen Abwesenden oder einen Verschwender einen Curator bestellt; aber nicht, wenn er einen Concursmasse-Vertreter wählt, welcher nachher von der Creditorschaft bestätigt wird; außer in Ansehung derjenigen Handlungen des Masse-Vertreters, welche er vorgenommen hat, ehe die Creditorschaft ihre Erklärung über die

Wahl desselben gegeben hat, doch auch in diesem Fall nur unter der Bedingung, daß sie die Wahl, indem sie sich darüber erklärte, verworfen hat.

§. 1171.

Fortsetzung.

Eine gerichtliche Anweisung ist vielmehr nur alsdann vorhanden, wenn der Richter den Gläubiger wegen seiner Befriedigung an den Schuldner seines Schuldners, oder den Schuldner der Masse von diesem anweist. In der Regel soll dieß bei Verweisungen und Concursen nicht geschehen, sondern alle Gläubiger, welche Zahlung erhalten, an den Güterpfleger gewiesen werden, welcher die Forderungen der Masse einziehen soll. Allein, wenn entweder frühere Forderungen des Gemeinschuldners, oder auch Forderungen der Masse, welche nach Eröffnung des Concurses durch Verkauf von Gütern entstanden sind, noch nicht exigibel sind, so läßt man die Curatel der Masse aufhören, und weist die Gläubiger an die Schuldner der Masse an.

§. 1172.

Rechtsverhältnisse des Assignatars.

1) Der einzige Unterschied der zwischen der außergerichtlichen und der gerichtlichen Anweisung statt findet, besteht darin, daß diese der Gläubiger sich gefallen lassen muß, und im Fall er Befriedigung will, es nicht von seiner Willkühr abhängt, ob er sie annehmen wolle oder nicht, vorausgesetzt, daß der Richter gesetzlich gehandelt hat. Allein so wenig in dieser Rücksicht die gerichtliche Anweisung die Eigenschaften eines Vertrags hat, wie die außergerichtliche, so sehr sind diese beiden Rechtsgeschäfte in allen anderen Beziehungen sich gleich. 2) Der Assignatar ist schuldig, bei Einforderung der angewiesenen Schuld den möglichsten Fleiß zu beobachten, am bestimmten Zahlungstermin Zahlung zu fordern, und wenn

der Termin erst durch Aufkündigung bestimmt werden muß, diese sogleich vorzunehmen; dagegen ist er auch befugt, um zu seiner Befriedigung von dem Assignaten zu gelangen, alle Rechte auszuüben, welche dem Schuldner a) oder dessen Masse zustehen b).

a) Oben §. 1168. I. 1.
b) Nach §. 1156.

§. 1173.

6) Gesellschafts-Vertrag.

a) Begriff.

Der Gesellschafts-Vertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen sich Mehrere zu Erreichung eines ihnen gemeinschaftlichen Zwecks verbinden.

§. 1174.

b) Arten desselben.

Ist dieser Zweck die Erzielung eines Gewinns, so wird die Gesellschaft Erwerbsgesellschaft, societas quaestuaria, genannt; im entgegengesetzten Fall kann die Gesellschaft im Allgemeinen nur mit einem negativen Merkmal näher bezeichnet werden, societas non quaestuaria. Gewöhnlich erhält sie aber von dem besonderen Zweck ihre besondere Benennung, z. B. Stadt- und Amtsgesellschaft, wenn der Zweck derselben ist, gewisse von Staatswegen aufgelegte Leistungen gemeinschaftlich zu entrichten; Brandversicherungs-Gesellschaft, wenn der Zweck derselben ist, den Schaden, welchen Einzelne durch Brand gelitten haben, gemeinschaftlich zu tragen; Wittwenverpflegungs-Armen-Gesellschaft, u. s. w. Daß die Stadt- und Amts- und die Brandversicherungs-Gesellschaft von Staatswegen angeordnet werden, ändert nichts, die Idee eines Vertrags muß gleichwohl bei Beurtheilung der Verhältnisse derselben zum Grunde gelegt werden.

§. 1175.

Erwerbsgesellschaft.

α) Arten derselben.

Die Erwerbsgesellschaft ist 1) eine allgemeine, wenn alles, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen der Gesellschafter Gegenstand derselben ist a); eine partikulare, wenn nur der Gewinn aus demjenigen Vermögen gemeinschaftlich seyn soll, welches die Gesellschafter zur Zeit der Eingehung des Vertrags besitzen. Diese ist alsdann vorhanden, wenn die Paciscenten ohne nähere Bestimmung b) ihr Vermögen in die Gesellschaft zu geben verabreden. 2) Eine besondere, wenn sie nur in Ansehung einiger Theile ihres Vermögens, eines einzelnen Gewerbs, oder einer einzelnen Sache eingegangen wird c). Die Gesellschafter können sich entweder bloß ihre Dienste, oder ihre Sachen, oder der Eine seine Sachen, und der Andere seine Dienste kommuniciren d).

a) L. R. Th. 2. Tit. 6. §. Und wo die ꝛc.

b) Daselbst. §. Wo aber die ꝛc. — — „nur schlecht auf ihre Güter — —“

c) Ebendaselbst. Der angef. §. Wo aber ꝛc. und §. Es können die Gesellschaften ꝛc.

d) L. R. a. a. O. §. Wenn einer ꝛc.

§. 1176.

β) Wirkung.

1) Der allgemeinen Gesellschaft.

I. Durch die allgemeine Gesellschaft wird alles Vermögen der Gesellschafter, welches sie zur Zeit der Eingehung der Gesellschaft besitzen, ohne Uebergabe gemeinschaftlich a), nur unkörperliche Sachen müssen cedirt werden b). Das nachher auf eine rechtmäßige Weise erworbene Vermögen muß in die Gesellschaft gegeben werden, wird aber ohne Uebergabe nicht gemeinschaftlich c). Das auf eine unrechtmäßige Weise Er-

worbene ist der Gesellschafter einzuwerfen nicht schuldig, thut er es freiwillig, so wird nicht das Eingeworfene, sondern nur der daraus bezogene Gewinn gemeinschaftlich d). II. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen ist jeder Gesellschafter berechtigt, das zu nehmen, was er für sich und die Seinigen braucht, ohne Rücksicht auf die Größe des von ihm eingeworfenen Theils, oder ob der Andere weniger Bedürfnisse hat e). III. Nach Aufhebung der Gesellschaft wird das ganze in derselben vorhandene Vermögen, ohne Rücksicht auf die Größe des von jedem eingeworfenen Theils, und ohne Abzug dessen, was Einer mehr als der Andere f) bezogen hat (nro. II.), arithmetisch vertheilt g).

a) L. 1. §. 1. D. pro socio.

b) L. 3. pr. D. eod.

c) L. R. a. a. O. §. Und wo die Gesellsch. ꝛc. vergl. mit L. 74. D. eod.

d) L. 53. D. eod. Was Rechtens sey, wenn er zur Herausgabe und zur Strafe verurtheilt wird, s. L. 54 u. 55 de eod.

e) L. 73. D. eod. z. B. Ausstattung der Kinder ꝛc.

f) Die angef. L. 73 am Ende — „utrinque imputanda —". Hingegen was er um eines Verbrechens willen aus der Masse bezogen hat, muß er sich abrechnen lassen. L. R. a. a. O. §. Und wo ꝛc. — „ohne eines oder des andern Verursachen erlittener Verlust —" vergl. L. 52. §. ult. D. eod.

g) Voët ad h. t. D. §. 27.

§. 1177.

Fortsetzung.

2) Der partikularen und besonderen Gesellschaft.

α) Nach den Gesetzen.

I. Bei diesen zwei Arten von Gesellschaften wird das eingeworfene Kapital in der Regel nur dem Gebrauch nach gemeinschaftlich a): II. Jeder Gesellschafter ist in Ansehung der in die Gesellschaft gegebenen Sache des Andern nur denjenigen Fleiß schuldig, den er bei seinen eigenen Sachen anzu-

wenden pflegt b). III. Gewinn ist die nach Abzug des Schadens und der Unkosten sich ergebende Vermehrung des gesellschaftlichen Vermögens, nach Beendigung der Gesellschaft nimmt jeder sein eingelegtes Eigenthum zurück, und der Gewinn wird nach Verhältniß der Einlage eines jeden (geometrisch) gleich vertheilt, ebenso der Schaden gleich getragen c); wenn aber ein Theil seine Sachen, der andere seine Dienste in die Gesellschaft gibt, so wird der Gewinn arithmetisch gleich vertheilt d), und ergibt sich kein Gewinn, so hat der, welcher seine Dienste eingelegt hat, umsonst gearbeitet.

a) L. R. a. a. O. §. Wo aber die Gesellschaften ꝛc. — — „ist allein der Gewinn — zu theilen — —.“ §. Wann einer ꝛc. daselbst.

b) Ebendas. §. Ein jeglicher so der ꝛc.

c) Daselbst. §. Wo des Gewinns ꝛc. vergl. mit §. Wann einer ꝛc.

d) Ebendas. §. Wann einer ꝛc.

§. 1178.

Fortsetzung.

β) Nach Nebenverträgen.

Die im vorherg. §. vorgetragenen Grundsätze kommen in Anwendung, wenn nicht durch Nebenverträge a) etwas anderes verabredet worden ist. (Gültig ist der Nebenvertrag über Vertheilung des Gewinns und Verlusts, durch welchen ausgemacht wird, daß Ein Theil verhältnißmäßig einen größeren Antheil am Gewinn haben, und der Andere einen größeren Theil am Schaden leiden, oder daß der Eine nur einen Theil vom Gewinn, der Andere dem übrigen Theil desselben erhalten, und den Schaden allein tragen soll. Aber der Nebenvertrag, vermöge dessen Einer allen Gewinn erhalten, und der Andere allen Schaden tragen soll, — Löwengesellschaft — ist ungültig b); hingegen wenn derselbe von diesem wissentlich in der Absicht zu schenken eingegangen wird, so wird das Rechtsgeschäft als Schenkung bei Kräften erhalten c).

a) L. R. a. a. O. §. Und sollen diese Beredungen ꝛc.
d) Daselbst §. Da aber des Gewinns ꝛc.
c) Griesinger 2. Bd. S. 357 f. S. 380. Anderer Meinung ist außer den von Griesinger angef. Schriftst. Malblanc pr. jur. rom. §. 530. p. 2. S. 416.

§. 1179.

Verhältniß der Gesellschaften gegen dritte.

In dieser Beziehung sind in die würtembergischen Gesetze nur folgende Bestimmungen aufgenommen worden: 1) wenn ein Gesellschafter insolvent, und dessen Antheil an dem gesellschaftlichen Vermögen von seinen Gläubigern zur Masse abgefordert wird, so ist die Gesellschaft berechtigt, von dem auszufolgenden Vermögen so viel zurückzuhalten, als zu Bezahlung des den insolventen Gesellschafter treffenden Antheils an den gesellschaftlichen Schulden erforderlich ist a). Um des Gegensatzes willen und in Hinsicht auf die Frage des gemeinen Rechts: ob verschiedene Tabernen, von Einer Gesellschaft geführt, bei der Insolvenz eines Mitglieds ein Absonderungsrecht begründen? ist 2) hier anzuführen, daß wenn Einer allein ohne gesellschaftliche Verbindung verschiedene Gewerbsgeschäfte getrennt von einander treibt, und insolvent wird, nachdem er in Ansehung derselben in verschiedene Schuld-Verhältnisse getreten war, den Gläubigern, die Einem und demselben creditirt haben, kein Absonderungsrecht zustehe b).

a) Ges. v. 21. Mai 1828. A. 65.
b) Das. Art. 66. vergl. Bolley Comm. II. §. 328. S. 636. III. §. 554. S. 1272.

§. 1180.

Feuerversicherungs-Gesellschaft.

1) Für Gebäude.

Entstehung derselben.

Vor etwa achtzig Jahren fühlten die Eigenthümer der Gebäude im Vaterlande zum erstenmal das Bedürfniß, zu

gegenseitiger Versicherung gegen Brandschaden sich zu vereinigen, und zu diesem Ende im J. 1754 eine gemeinschaftliche Feuerkasse zu errichten. Die Regierung bestätigte die Statute der Gesellschaft, und ließ im Jahr 1756 sogar eine eigene Ordnung für dieselbe in's Land ergehen a). Allein der Eintritt in die Gesellschaft war vom freien Willen der Hauseigenthümer abhängig, und die Anstalt wollte nicht den Fortgang gewinnen, der um ihrer Zweckmäßigkeit willen zu wünschen war. Da nun die Ueberzeugung von dieser lebendiger wurde, fand sich die Regierung zu dem Entschluß bewogen, durch ein Gesetz eine solche Versicherungs-Gesellschaft zu errichten, den Eintritt in dieselbe für alle Hauseigenthümer auf der Einen Seite für nothwendig zu erklären, auf der Andern dieselbe von der Theilnahme an auswärtigen ähnlichen Gesellschaften, als durch die Möglichkeit, mehrfache Entschädigung sich zu verschaffen, den Zweck der einheimischen gefährdend auszuschließen, und die Verwaltung der Angelegenheiten öffentlichen Behörden anzuvertrauen. Dieß wurde ausgeführt durch die „H. W. Allgemeine Brandschadens-Versicherungs-Ordnung v. 16. Jenner 1773," welche von einer gemeinschaftlichen, aus Mitgliedern der Regierung und der Landschaft bestandenen Deputation entworfen worden war. Diese Ordnung galt bis zum 1. Jenner 1808, von welchem Zeitpunkt an eine neue, unter Benützung der in den bis 1806 getrennt verwalteten, neuen Landestheilen bestandenen Feuer-Versicherungs-Ordnung von 1805, das gesammte Land umfassende „Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807" b) Gesetzeskraft erhielt. Was nun die Rechtsverhältnisse der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betrifft, so sind die Fragen, durch deren Beantwortung dieselbe erörtert werden, folgende:

1) Welche Gebäude sind in die Gesellschaft aufzunehmen?
2) Wie geschieht die Aufnahme derselben?
3) Welcher Feuerschaden wird ersetzt?

4) Wie werden die dazu erforderlichen Beiträge auf die Mitglieder umgelegt?

a) Weisser Nachrichten von den würt. Gesetzen. S. 39 f.
b) Reg. Bl. von 1808. S. 30 f.

§. 1181.

1) Gegenstände der Versicherungs-Gesellschaft.

1) Die im Lande bestehende durch das Gesetz errichtete Gesellschaft ist Einzig und Allgemein, daher müssen in dieselbe nothwendig alle durch das Gesetz nicht ausgenommenen, im Lande gelegenen Gebäude, ohne Unterschied, ob sie im Eigenthum von Einheimischen oder Fremden seyen, aufgenommen werden a). 2) Diese in die würtembergische Gesellschaft aufgenommenen Gebäude dürfen in keine auswärtige die Gebäude versichernde Gesellschaft eingelegt werden, bei Strafe der Confiscation der ganzen auf den Brandfall von der auswärtigen Gesellschaft zu leistenden Entschädigung b). 3) Es können jedoch nur Gebäude, diese übrigens ohne Unterschied zwischen Wohn- und andern Gebäuden, aber es können nicht Mobilien aufgenommen werden, obschon diese zur Benützung der Gebäude nothwendig sind, oder in diesen aufbewahrt zu werden pflegen, mit alleiniger Ausnahme des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen c), und bei allen Werken, welche durch mechanische Vorrichtungen in Bewegung gesetzt werden, doch wird das sogenannte laufende Geschirr nur dann als ergänzender Theil des Gebäudes und als zur Aufnahme in's Brandcataster geeignet angesehen, wenn es mit einem um dieses Werks willen hergestellten Gebäudetheil niet- und nagelfest zusammenhängt d).

a) Ordnung vom 17. Dez. 1807. §. 1. im ersten Satz. §. 2, im dritten Satz.
b) A. a. O. §. 1, im ersten Satz am Ende.
c) Daselbst. §. 2.
d) Verordnung v. 2. Dez. 1830.

§. 1182.

Ausnahmen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Feuerversicherungs-Gesellschaft sind 1) alle königlichen Schlösser und andere königlichen „ansehnlichen und kostbare Gebäude, als Kasernen, Marställe u. dgl.“ außer soweit ein solches Schloß zur Wohnung für einen Staatsdiener eingerichtet ist, und benutzt wird a). Der Grund für solche Ausschliessung ist die Rücksicht, daß dergleichen Gebäude wegen der Materialien, aus denen sie aufgeführt sind, einerseits geringerer Feuersgefahr ausgesetzt seyen, andererseits wegen ihres hohen Werths die Entrichtung der jährlichen Brandsteuern für die Staatscasse, und im Fall einer Entzündung die Leistung der Entschädigung für die Feuergesellschaftscasse lästig seyn würde b). Aus ähnlichem Grunde waren früher auch die standesherrlichen Schlösser von der Theilnahme ausgeschlossen, und die Schlösser des übrigen Adels nur mit einem gewissen nicht überschreitbaren Anschlag zugelassen c); jenes wie dieses ist aber durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden d). Aus den veränderten Verhältnissen dürfte folgen, daß sowohl die zum Hof- und Domainenkammer-Gut als Privateigenthum der k. Familie, als die zum Privat-Eigenthum des Königs selbst gehörigen Schlösser die Aufnahme in die Feuergesellschaft anzusprechen haben. Ferner sind nach dem Gesetz ausgeschlossen 2) wegen der größeren Feuersgefahr, der sie ausgesetzt sind, die Opern- und Komödien-Gebäude, Pulvermühlen und mehrere im Gesetz genau bezeichneten zu Berg- Salz- und Eisenwerken, zum Ziegelbrennen und andern feuergefährlichen Einrichtungen gehörigen Gebäude und Hütten, so wie die mit solchen zusammenhängenden und demselben Eigenthümer gehörigen Wohn- und andere Gebäude e). 3) Wegen ihrer Geringfügigkeit Gebäude unter dem Werth von 25 Gulden f), so wie endlich 4) nach der Willkühr der Eigenthümer einzeln stehende Lust- und Gartenhäuser außer dem Brandcataster gelassen werden können g).

a) Ordnung vom Dez. 1807. §. 3. Lit. a).
b) Vergl. die in der Geheimenraths-Registratur liegenden Acten über diesen Gegenstand, so wie die ständischen Verhandlungen von 1826—27. Heft V. S. 1342.
c) Ordnung v. Dez. 1807. §. 3. lit. b). §. 6, im vorletzten Satze.
d) Gs. v. 28. März 1828. A. 1. 2. S. 155.
e) Ordnung v. 1807. §. 3. Lit. g. h.
f) Daselbst Lit. i.
g) Ebendas. §. 1, am Ende.

§. 1183.

2) Von der Aufnahme in die Gesellschaft und Schätzung.

I. Die Aufnahme der Gebäude in die Versicherungs-Gesellschaft erfolgt von Amtswegen ordentlicherweise aus Anlaß des jährlichen Steuersatzes; wünscht aber der Eigenthümer oder der Baupflichtige dieselbe vor diesem Zeitpunkt, so kann sie auf seinen Antrag bei dem Ortsvorstand zu jeder Zeit erfolgen a). II. Vor der Aufnahme muß der Werth des Gebäudes bestimmt werden. III. Hiebei darf nicht der zu Errichtung des Gebäudes etwa erforderliche Aufwand, sondern nur derjenige Preis berücksichtigt werden, um welchen es muthmaßlich verkauft werden könnte b), und von diesem muß sofort der Werth der Baustatt, des Vortheils von der Lage des Hauses, der mit demselben verbundenen Realrechte, und der Baubeiträge Dritter an Bauholz und andern unentgeltlichen Leistungen, und kann auf Verlangen des Betheiligten der Werth der in der Regel vom Feuer unangreifbaren Bestandtheile abgerechnet werden c). IV. Die Schätzung geschieht durch eine Deputation von drei durch den Ortsvorstand bezeichneten unpartheiischen Sachverständigen d). V. Ueber das Ergebniß der Schätzung wird der Betheiligte (oben Z. 1) durch den Ortsvorsteher vernommen, und wenn keine Uebereinstimmung zwischen ihm und der Deputation erzielt wird oder der Ortsvorstand auch ohne Widerspruch des Betheiligten dem Ergebniß der Schätzung mißtraut, durch das Oberamt

eine zweite Schätzungsdeputation angeordnet e). VI. Ist der Betheiligte mit dem Anschlag der (ersten oder zweiten) Deputation einverstanden, so erklärt der Ortsvorstand das Gebäude als mit demselben aufgenommen; im entgegengesetzten Fall ist die Aufnahme in dem Anschlag der Deputation unbedingt zu verfügen, wenn dieser niedriger ist; sollte er aber höher seyn, als der vom Betheiligten gewünschte Anschlag, so geschieht die Aufnahme, wenn die Verschiedenheit der Summen nicht geringer ist, mit dem Betrag von drei Viertheilen der von der Deputation geschätzten Werthssumme f). VII. Durch die Eintragung der gesetzlich vorgenommenen Schätzung in das Protokoll ist die Aufnahme des Gebäudes vollendet g).

a) Ministerial-Verfügung v. 2. Dec. 1830. §§. 1. 2. u. 21. S. 531. In dieser Verfügung sind unter zu Grundlegung der Ordnung v. 17. Decbr. 1807 alle bei der Aufnahme eines Gebäudes zu beachtenden Vorschriften zweckmäßig zusammengestellt worden.

b) Bei Gebäuden, die selten Gegenstände des Verkehrs sind, ein verhältnißmäßiger Preis (§. 11 am Ende).

c) Daselbst §. 11.

d) Ebendas. §. 5.

e) A. a. O. §. 14—16.

f) Daselbst §. 17.

g) Ordn. v. 17. Dec. 1807. §. 11.

§. 1184.

3) Welcher Brandschaden gewährt werde?

Der Zweck der Feuerversicherungs-Gesellschaft kann natürlich nur dahin gehen, ihre Mitglieder für solchen Brandschaden zu entschädigen, der seinen Grund nicht in einer Handlung derselben hat. Aber eben so natürlich ist auch, daß nicht jede unvorsichtige Handlung, durch deren Unterlassung die Feuersgefahr vielleicht vermieden worden wäre, den Verlust des Rechts auf Entschädigung nach sich ziehen kann, denn wo wären die Grenzen der Imputabilität, zumal bei mehreren Hausgenossen, und wie könnte einer Gesellschaft, welche das dem Einzelnen zugestoßene

Unglück gemeinschaftlich tragen will, die Absicht zugetraut werden, diesen statt ihn zu unterstützen, auf den Vorwurf, daß er nicht die höchste Sorgfalt angewendet habe, zu verweisen? Darum erklärt auch das Gesetz nur denjenigen Gebäudeeigenthümer des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, welcher mit boshafter Absicht den Brand seines Hauses verursacht hat, und dieser Absicht (dolus) setzt es „eine unverantwortlich große Schuld oder Vernachläßigung (culpa lata)“ gleich; für solche Schuld erklärt das Gesetz ferner die absichtliche Verhehlung des ausgebrochenen Feuers oder das Flüchten der Mobilien aus dem Hause, ohne zuvor Lärmen gemacht zu haben a), weil die Aufforderung zu fremder Mitwirkung beim Löschen durch jene verhindert, und durch dieses verspätet, auch außerdem ein Polizeigesetz verletzt wird, welches ungesäumte Anzeige eines entstandenen Brandes zur unbedingten Pflicht erhebt b).

a) Ordnung v. Dec. 1807. §. 18. Erster und zweiter Satz.
b) Feuerlöschordnung v. 20. Mai 1808. §. 31 f. (S. 299.)

§. 1185.

Fortsetzung.

Es mögen daher folgende Sätze geeignet seyn, die Verbindlichkeit der Feuerversicherungs-Gesellschaft auszudrücken: I. Böse Absicht oder eine ihr gleich kommende grobe Nachläßigkeit, welche dem Hauseigenthümer in Beziehung auf die Entstehung oder die Verbreitung eines Brandes zur Last fallen, schließen die Ansprüche auf Ersatz des Brandschadens aus. Eben so findet II. kein Anspruch auf Entschädigung für den Eigenthümer statt, wenn ein Gebäude wegen Baufälligkeit von sich selbst einstürzt, und aus dem Schutt Feuer ausgeht a). III. Durch denselben Grad der Verschuldung, welcher dem Eigenthümer den Anspruch auf Ersatz des Feuerschadens entzieht (oben Z. 1) wird der Nichteigenthümer, welcher ein Haus aus einem persönlichen oder dinglichen Rechte bewohnt, zum Ersatz des Brandschadens verbunden b). IV. Jener wie dieser trägt nicht bloß den Schaden, der dem durch seine Schuld beschädigten Gebäude,

sondern auch denjenigen, welcher den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft durch das Feuer zugefügt worden ist c). Doch haben V. diese beschädigten Gebäude-Eigenthümer, — welche also keine Schuld trifft — sich um die Verbindlichkeit des schuldhaften Dritten nicht zu bekümmern, sondern sie sind berechtigt den Ersatz des an ihren Gebäuden erlittenen Schadens von der Gesellschaft zu fordern, welcher sodann der Regreß an den Schuldigen vorbehalten ist d). VI. Auch auf die Rechte Dritter nimmt die Gesellschaft „um zur Sicherheit der (Unterpfands-) Rechte möglichst mitzuwirken“ eine billige Rücksicht, wenn auf einem Gebäude dessen Eigenthümer wegen seiner Verschuldung der Ansprüche auf Ersatz des Brandschadens verlustig erklärt worden ist, Unterpfandsrechte haften, und der Eigenthümer insolvent ist; in diesem Fall tritt nämlich die Versicherungs-Gesellschaft aushilfsweise mit Entrichtung derjenigen Entschädigungssumme ein, welche sie außer dem Fall der Schuld des Eigenthümers zu leisten schuldig gewesen wäre e), und zwar sind die Pfandgläubiger nicht verbunden, die Erledigung des Concursprozesses abzuwarten, sondern die Gesellschaft zahlt ihre Schuld und macht sodann ihre Entschädigungsansprüche bei der Masse geltend f).

a) Ordnung v. Dec. 1807. §. 16, im vierten Satz.

b) Ordn. v. Dec. 1807. Der vorletzte Satz v. §. 18.

c) Daselbst §. 18. Der letzte Satz, im Anfang.

d) Ebendas. das Ende vom letzten Satz: „Hingegen wird derselben (Gesellschaft) nicht nur in diesem, sondern auch in den oben erwähnten Fällen für die geleisteten Entschädigungen der Regreß an den Brandstifter hiemit ausdrücklich vorbehalten.“

e) Die angef. Ordn. §. 18, im dritten Satz. Die frühere Brandschadens-Versicherungs-Ordn. v. 16. Jenner 1773 gedenkt hier auch der Fideikommisse, Lehenrechte (§. 84), aber offenbar ohne Grund, weil die Inhaber der in solchem Verband befindlichen Gebäude nicht die Eigenthümer sind, folglich im Fall eines durch sie verschuldeten Brandschadens der in Beziehung auf die Bewohner der in diesem §. Nr. II. aufgestellte Grundsatz zur Anwendung kommt.

f) Das in der Note c) angef. Gesetz.

§. 1186.

Fortsetzung.

VI. Jeder andere — weder mit Absicht noch durch grobe Fahrläßigkeit — entstandene, folglich auch der durch Verbreitung eines absichtlich erregten Feuers herbeigeführte Brandschaden wird von der Gesellschaft ersetzt a). VII. Zum Brandschaden gehört jedoch nur derjenige Schaden, welcher durch das Feuer, oder die zu Hemmung desselben angewendeten, das Niederreißen oder eine sonstige Beschädigung von versicherten Gebäuden zur Folge habenden Löschanstalten verursacht worden ist, dagegen die Beschädigung eines Gebäudes in Folge einer durch den Blitz verursachten heftigen Erschütterung ohne Entzündung, so wie die Beschädigungen, welche ohne Feuer durch Erdbeben, Sturmwinde ꝛc. entstehen, als dem Zweck der Gesellschaft fremd, kein Recht auf Entschädigung an diese begründen. Ebensowenig ist dieselbe zum Ersatz desjenigen Schadens, welcher durch Anwendung der Löschanstalten den Feldgütern, Zäunen ꝛc. und andern nicht versicherten Gegenständen zugefügt wird, noch zur Belohnung der mit dem Löschen oder Abräumung der Brandstätten beschäftigt gewesenen Personen verbunden b).

a) Ordn. v. Dec. 1807. §. 18, im Anfang des letzten Satzes, und §. 16, im vierten Satz.

b) Daselbst §. 16, mit Ausnahme des dritten Satzes.

§. 1187.

Fortsetzung.

VIII. Wenn ein Gebäude gänzlich, d. h. ohne daß an den versicherten Bestandtheilen etwas, das einigen Werth hat, gerettet worden wäre, in die Asche gelegt worden, und dieses durch eine gemeinderäthliche Urkunde bezeugt ist, so erhält der Beschädigte den vollen Versicherungswerth, wovon jedoch, im Fall es nicht schon bei Regulirung des Brandcatasters geschehen ist, der Werth der Baubeiträge abzuziehen ist, welche der

Beschädigte von einem Dritten unentgeltlich zu fordern das Recht hat. (§. 1183 III.) Ist aber ein noch brauchbarer Theil der versicherten Bestandtheile des Gebäudes gerettet worden, so wird dieser mit Rücksicht auf den Versicherungswerth des ganzen Gebäudes durch zwei Ortsvorsteher und drei unpartheiische beeidigte Bauverständige abgeschätzt, der Erfund von den Schätzern und dem Beschädigten beurkundet, und der Versicherungswerth nach Abzug der geretteten Quote ersetzt. Gleiches Verfahren tritt in Beziehung auf die zu Hemmung des Feuers niedergerissenen Gebäude ein a). Wenn übrigens auch alle im Allgemeinen anerkannten Gründe zur Leistung der vollen Entschädigungs-Summe vorhanden sind, so findet doch IX. die Entzündung durch Blitz, Feuer-Einlegung oder Mittheilung des Feuers von anderwärts her ausgenommen b), ein Abzug an gedachter Summe statt, wenn ein Gebäude entweder durch die wegen seiner Bestimmung statt findende Einrichtung oder durch feuerpolizeiwidrige Bauart besonderer Feuersgefahr ausgesetzt ist, und zwar beträgt der Abzug in jenem Fall den achten, in diesem den sechsten Theil der Brandcataster-Summe c). Endlich X. ist die Versicherungs-Gesellschaft nicht zum Ersatz verbunden, wenn ein Brandschaden durch fremde Kriegsgewalt entweder in feindlicher Absicht gegen das Land oder aus Veranlassung einer militärischen Unternehmung zugefügt wird d). In solchem Fall muß das ganze Land die Wirkung einer Begebenheit tragen, bei welcher dieses und nicht der einzelne Bewohner desselben gemeint war e). Von solchem Brandschaden ist zu unterscheiden der während eines feindlichen Durchzugs oder Quartiers durch Zufall oder Unvorsichtigkeit Einzelner verursachte Feuerschaden, der ohne Zweifel unter die Regel fällt. XI. Ueber das Recht zur Entschädigung, so wie über den Betrag der Summe, welche die Gesellschaft zu entrichten hat, erkennt die Verwaltungsjustiz. Früher geschah dieß nur, wenn Alles so liquid war, daß die Verwaltungsbehörde nach dem damaligen Ausdruck „ex officio“ entscheiden konnte, außerdem trat wie billig in dieser

privatrechtlichen Sache die Entscheidung durch die Gerichte ein. Vielleicht möchte es angemessen seyn, im Fall der Abweisung eines Beschädigten wegen seiner Schuld, die Analogie des §. 30 der Verfassungs-Urkunde in Anwendung zu bringen, wobei die durch den Zweck des Instituts gebotene schleunige Entscheidung mit der Beruhigung, das Recht in gerichtlicher Form gewahrt zu wissen, verbunden würde.

a) Ordn. v. 1807. §. 15. Verordn. v. 24. Sept. 1829 (S. 421).
b) Dieß folgt aus dem vorletzten Satze des §. 17. Ebendas.
c) A. a. O. §. 17.
d) Ebendas. §. 16, im dritten Satze.
e) Ordn. v. 16. Jenner 1773. §. 20. „— — als ein allgemeiner Landschaden zu betrachten, bei welchem nicht allein die Besitzer der Gebäude, sondern auch alle übrigen Insaßen, mithin das ganze Land nach der Ordnung beizutragen haben."

§. 1188.

Fortsetzung.

Rechtliche Bestimmungen in Ansehung des zuerkannten Schadensersatzes.

Die Entschädigungs-Summe, welche von der Gesellschaft entrichtet wird, darf nur zur Wiedererbauung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet werden. Damit diese Bestimmung gedachter Gelder gesichert werde, dürfen dieselbe weder mit Arrest belegt noch confiscirt, auch nicht vom Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen werden. Wenn die Gesellschaft Gründe hat, die Absicht des Beschädigten das Gebäude wieder herzustellen zu bezweifeln, so ist sie berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, bis die amtliche Behörde sich der Wiedererbauung versichert hat, was nöthigenfalls durch Aufstellung eines Baupflegers oder durch den Pfandgläubiger bewirkt werden kann a).

a) Ordn. v. Dec. 1807. §. 23. Vergl. mit dem Pfandgesetz §. 125, am Ende.

§. 1189.

Fortsetzung.

Von der Verbindlichkeit zur Wiederherstellung eines Gebäudes ohne Entschädigung.

Aber nicht bloß, wer Ersatz des Feuerschadens erhält, sondern auch derjenige, welchem wegen seiner Verschuldung das Recht dazu abgesprochen worden, ist verbunden, das abgebrannte Gebäude wieder zu erbauen, wenn er das dazu erforderliche Vermögen besitzt. Das neue Gesetz erklärt diese Verbindlichkeit als eine Folge aus den Regeln der Gesellschaft, ohne jedoch auf irgend eine Weise auf diese hinzuweisen a); aber die ältere Ordnung spricht sich darüber dahin aus, daß es allerdings daran gelegen sey, daß die Hofstatt nicht unüberbaut gelassen, mithin weder die Anzahl der Gebäude noch der fundus vermindert werde b). Sollte aber, fahren beide Ordnungen fort, und zwar die ältere nicht ohne Aeußerung der Besorgniß, daß dieser Fall gewöhnlich eintreten werde, also sollte aber der Eigenthümer der Hofstatt unvermögend seyn, so soll diese an den Meistbietenden unter der Bedingung der Wiederaufbauung verkauft c), der Erlöß jedoch ohne Zweifel, wie auch die ältere Ordnung anerkennt d) und die neuere zu wiederholen bloß zu weitläufig gefunden haben mag, dem Eigenthümer überlassen werden.

a) Ordn. von 1807. §. 24.
b) — — 1773. §. 90.
c) — — 1807. §. 24.
d) — — 1773. §. 91—96.

§. 1190.

4) Umlagen der Brandsteuer.

Die zur Entschädigung der in Folge eines Brandes beschädigten Mitglieder der Gesellschaft erforderlichen Umlagen werden auf die Oberämter ausgeschrieben, und von diesen auf

die dazu gehörigen Gemeinden vertheilt, jenes und dieses nach Maßgabe der Brandcadaster. Die Brandsteuer soll innerhalb des gesetzlichen vom Tag des Ausschreibens an laufenden Termins von sechs Wochen bezahlt werden a) ꝛc. Die während des Concurses ausgeschriebenen Brandsteuern, sammt den von der letzten vor Eröffnung des Concurses gemachten Umlage herrührenden Rückständen gegen die Gemeinde, genießen ein absolutes Vorzugsrecht, und werden in die erste Klasse locirt b). Hat aber der Steuerschuldner seine Quote an der Brandsteuer dem Gemeindepfleger entrichtet, und dieser ist bei Eröffnung des Concursprozesses gegen ihn mit der Ablieferung im Rückstand, so kann die Gemeinde denselben bloß in der dritten Klasse fordern c).

a) Ordn. v. 1807. §. 19—20.

b) Prioritätsgesetz v. 15. Apr. 1825. Art. 4. Z. 3.

c) Dasselbe. Art. 11. Lit. d).

§. 1191.

Feuerversicherungs-Gesellschaften.

2) Für Mobilien.

Die Industrie der neueren Zeit führte in England und Frankreich, so wie in Deutschland, auf den Gedanken, auch das bewegliche Vermögen gegen den Untergang durch Feuer zu versichern. Der Kaufmann fand wegen seines Waarenlagers, und der Fabrikant wegen des Vermögens, welches in seinen Maschinen lag, eine Beruhigung in jener Sicherheit. Die Geschäfte der Gesellschaften nahmen einen guten Gang; die Concurrenz derselben steigerte anfänglich bloß die Thätigkeit ihrer Agenten, nöthigte wohl auch zur Verwilligung vortheilhafterer Bedingungen; als aber der Wirkungskreis derselben sich mehr und mehr erweiterte, und in Würtemberg selbst im Jahr 1828 eine Gesellschaft sich bildete, welche ohne die Absicht zu gewinnen, bloß den Zweck hatte, Feuerschaden an

Mobilien gemeinschaftlich zu tragen, so gewann man die Ueberzeugung, daß die fremden Gesellschaften, um der einheimischen bei ihrer Entstehung gleich in den Weg zu treten, bei der Taxation der zu versichernden Mobilien deren Werth nicht mit der zu wünschenden Genauigkeit berücksichtigen. Man kam auf den Verdacht, daß die zumal in einigen Gegenden häufiger werdenden Feuersbrünste ihren Grund in dem Vortheil haben dürften, welchen der Versicherungswerth der Mobilien gewähre, daß folglich durch Anstalten, welche Einzelne vor unverschuldetem Schaden sichern sollten, das Interesse des ganzen Landes, welches die Gebäude sichert, gefährdet werde a). Man hielt deßwegen das Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt für nöthig, welches auch durch ein Gesetz vom 25. Mai 1830 erfolgte b).

a) Ständische Verhandl. v. 1830. I. Außerord. Beil. Heft S. 34. II. Heft der K. d. Abg. 529. 550. IV. 1185 f. VII. 2162.

b) Reg. Bl. S. 207. Instruction zu Vollziehung des Gesetzes, ebendas. S. 216—34.

Der Entwurf des Gesetzes ist in den Verhandlungen der K. d. Abg. v. 1830. V. 1360.

Der Kommissionsbericht. VII. 1939.

Die Berathung. Daselbst 1902 f.

Gemeinschaftl. Adresse. Ebend. 2156.

Rescript der Regierung. 2177.

§. 1192. a

Gesetzliche Bestimmungen in Ansehung derselben.

Gleich der Gesellschaft zur Versicherung der Gebäude bezweckt auch die, das Mobiliar-Vermögen versichernde, durch freiwilligen Verein gebildete einheimische Gesellschaft gegenseitige Versicherung, und dieß ist als die Grundlage ihrer Rechtsverhältnisse anzusehen, deren Entwicklung in ihren Statuten enthalten ist, so wie die verbindliche Kraft von diesen (oben Th. I. §. 8) insbesondere auf dem Vertrag beruht, durch welchen jeder Versichernde in die Gesellschaft eintritt. Diese

Statute finden eben, weil sie ein Vertrag zwischen Privaten sind, hier keine Erörterung; aus dem Gesetz aber, so weit dieses den Gegenstand regelt, ergeben sich folgende Rechts-Verhältnisse: I. Mit der einheimischen Gesellschaft kann jede ausländische concurriren, deren Statute von der Staatsregierung anerkannt sind, und von welcher ein sie vertretender Verwaltungs-Ausschuß oder Hauptagent im Lande aufgestellt ist a). Daß eine fremde Gesellschaft außer ihren Statuten die allgemeinen Landesgesetze sowohl, als das über diesen Gegenstand insbesondere erlassene Gesetz zu beachten habe, folgt aus allgemeinen Grundsätzen. II. Die Versicherung des Mobiliar-Vermögens darf nur in dem von der competenten öffentlichen Behörde anerkannten wahren Werth desselben geschehen b); eine wesentliche Verminderung des versicherten Vermögens zieht eine ebenfalls dem Erkenntniß der Behörde unterliegende Verminderung der Versicherungs-Summe nach sich c). III. Ohne ein schriftliches Zeugniß gedachter Behörde und über den Betrag der in demselben ausgedrückten Summe darf kein Versicherungsvertrag eingegangen werden d). IV. Mehrfache Versicherung derselben Vermögenstheile ist verboten e). V. Um die Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu sichern, ist theils der jeder Gesellschaft beigegebene Regierungscommissär berechtigt, von allen Büchern derselben Einsicht zu nehmen, theils sind die Anheftungen einer eigenen Etikette von jeder Gesellschaft an Gebäude, in welchen versichertes Mobiliarvermögen ist, und Anzeigen der Personen, mit welchen Verträge eingegangen worden sind, und der geleisteten Entschädigungen, bei der Polizeibehörde, theils Confiscations- und andere Strafen festgesetzt worden f)

a) Gesetz v. 25. Mai 1830. Art. 9.
b) Daselbst. Art. 1. Dem Verkaufswerth in Folge der Instruction A. 18.
c) Das angef. Ges. A. 7. Vergl. Instruction A. 17.
d) Gesetz v. 25. Mai 1830. Art. 6.
e) Daselbst Art. 8.
f) Ebendas. Art. 10—12. 14—18.

§. 1192. b

Fortsetzung.

VI. Die für obiges Erkenntniß (§. 1192.ª II.) competente Behörde ist der Gemeinderath des Orts, in welchem die zu versichernden Gegenstände sich ordentlicher Weise befinden, für befreite Eigenthümer auf ihr Verlangen eine von der Kreisregierung zu wählende Commission. Statt des Gemeinderaths muß von demselben auf Verlangen des Eigenthümers eine aus fünf Mitgliedern bestehende Schätzungs-Commission gewählt, zwei von dieser, so wie von der durch die Kreisregierung gewählten Commission können vom Antragsteller verworfen werden a). VII. Die Prüfung des vom Eigenthümer übergebenen Anschlags, dessen größere oder geringere Ausführlichkeit sich nach den Statuten der zur Versicherung aufgeforderten Gesellschaft richtet, geschieht durch Erwägung des Charakters und der äußern Verhältnisse des Antragstellers, und dem Bestand seines bekannten und muthmaßlichen Mobiliar-Vermögens. Nur wenn die Behörde den Anschlag den ihr bekannten Verhältnissen nicht angemessen findet, und ein Verständniß durch nähere Aufklärung nicht herbeigeführt wird, kann auf Inventarisation angetragen werden b). VIII. Hat der Antragsteller von seinem Recht, zwischen dem Gemeinderath und der Schätzungscommission zu wählen, Gebrauch gemacht und ist von einer dieser Behörden zurückgewiesen worden, so kann er sich nicht mehr an die andere wenden c). IX. Wenn der Anschlag als richtig erkannt wird, so muß dieses von der Behörde auf der denselben enthaltenden Urkunde bemerkt, und diese unterzeichnet d), auch X. das Verhandelte von ihr geheim gehalten werden e).

a) Gesetz v. 25. Mai 1830. Art. 2. Instruct. Art. 9.

b) Das angef. Ges. A. 3. Instruct. A. 15. Ges. A. 5.

c) Daselbst A. 5. am Ende.

d) A. a. O. Art. 5, am Anfang. Instruct. Art. 20.

e) Das. Art. 2, am Ende.

§. 1193.

Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaften.

Wenn sich Privaten zum Zweck der Verpflegung von Wittwen und Waisen vereinigen, so spricht es sich von selbst aus, daß ihre Rechtsverhältnisse soweit sie nicht durch die Statuten geregelt werden, nach den Grundsätzen der Lehre vom Gesellschafts-Vertrag zu beurtheilen sind. Wenn aber ein solcher Verein durch ein Gesetz angeordnet, und der Eintritt in denselben für eine bestimmte Klasse von Staatsgenossen nicht von deren freiem Willen abhängig, sondern ebenfalls durch's Gesetz geboten ist, wenn überdieß dem Verein ein Theil seiner Einnahmen aus der Staatskasse zufließt, wie beides für die Wittwen der evangelischen Geistlichen und der Civilstaatsdiener geschieht, so tritt der Begriff des Gesellschafts-Vertrags mehr in den Hintergrund; besonders wenn, wie in der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, ausgesprochen ist, daß der Wittwengehalt nicht nach dem Zustand der Wittwenkasse, und der Zahl der Wittwen zu berechnen sey, sondern derselbe mit Rücksicht auf andere Größen bestimmt ist. Gleichwohl wird auch durch solche gesetzliche Einrichtungen die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses nicht verdrängt, sie wird vielmehr festgehalten durch die Einlage, welchen die Staats- und Kirchen-Diener theils bei ihrem Eintritt, theils jährlich entrichten. Dieser Leistung entspricht die Zusicherung einer Gegenleistung, die im Wittwengehalt besteht, auf diesen wird daher ein Recht auf völlig privatrechtliche Weise erworben, eine Aufhebung oder Schmälerung desselben kann mithin nicht ohne Weiteres durch ein neues Gesetz sondern nur auf eine dem Wesen des Vertrags angemessene Weise erfolgen.

§. 1194.

7) Vergleich.

Ein Vergleich ist ein Vertrag, wodurch der Streit über ein ungewisses Recht durch gegenseitiges Geben oder Erlassen

gehoben wird. Der Streit kann entweder vor Gericht anhängig seyn, oder nicht. Dieser Unterschied war im römischen sehr wichtig in Absicht auf die Verbindlichkeit des Vergleichs, nach würtembergischem Recht hat er aber kein praktisches Interesse, wie aus dem Folgenden erhellt.

§. 1195.

Wirkung des Vergleichs.

a) Nach römischem Recht.

Nach römischem Recht begründete ein Vergleich als bloßer Vertrag keine Klage, sondern nur eine Einrede, wurde er aber durch Stipulation oder Leistung zu einem Contract erhoben, so war er bürgerlich verbindlich, und zwar im letzten Fall als ungenannter Contract. War der Vergleich als ein ungenannter Contract gültig geworden, so fand ein Reurecht bei demselben statt, hingegen wurde die Ausnahme gemacht, daß wenn ein Prozeß durch denselben geschlichtet wurde, (wo das Abstehen von dem Prozeß die einseitige Leistung war) das Reurecht ausgeschlossen seyn sollte a).

a) L. 17. Cod. de transact.

§. 1196.

Fortsetzung.

b) Nach würtembergischem Recht.

Indem nun in unserem Landrecht in dem Titel von den ungenannten Contracten auch des Vergleichs als eines zu denselben gehörenden Vertrags erwähnt wird a), so möchte es scheinen, die römische Theorie finde auch bei uns ihre Anwendung b). Allein in dem Titel des Landrechts, der eigentlich die Lehre vom Vergleich zu seinem Gegenstand hat, wird der heutigen Lehre von der Verbindlichkeit der bloßen Verträge zufolge c) der Satz aufgestellt, daß ein Vergleich, wenn er auch ein bloßer Vertrag sey, sogleich, das heißt, als solcher ver-

bindlich sey, und zwar ohne Unterschied, ob durch denselben ein schon im Prozeß verfangenes, oder überhaupt ein bestrittenes Recht entschieden werde d).

a) L. R. Th. 2. Tit. 20. §. Diese Contract ꝛc. — — „als da seye Tausch; gütliche Verträge — —“

b) Auch ist dieser Meinung Griesinger. 4. Bd. S. 1052.

c) Oben §. 983 f.

d) L. R. Th. 2. Tit. 22. §. „Wo in rechthängigen oder andern strittigen Händeln gütliche Vertrag gemacht, und mit Geld oder sonsten verglichen werden, sollen dieselbige Vergleichungen alsbald kräftig — — seyn, obschon die Beredung mit bloßen Worten beschehen.“

§. 1197.

Fortsetzung.

Wenn nun das Hauptgesetz über die Wirkung des Vergleichs denselben bestimmt ohne alle Unterscheidung für verbindlich erklärt, so ist man doch nicht berechtigt, bei dem Vergleich zu dem einseitige Leistung hinzugekommen ist, ein Reurecht bloß darum statt finden zu lassen, weil dieser Vertrag anderswo zu den ungenannten Contracten gezählt worden ist. Es wäre zu widersprechend, den bloßen (präparatorischen) Vertrag als unwiderruflich erklären, und dagegen, wenn zu diesem eine Leistung kommt, ein Reurecht statt finden zu lassen. Mithin hat nach würtembergischem Recht der Vergleich nie die Wirkung eines ungenannten Contracts, sondern ist ohne allen Unterschied verbindlich.

Anm. Von Gewährleistung einer durch Vergleich veräußerten Sache s. oben §. 993. Von Verletzung durch denselben daselbst §. 1015 f.

§. 1198.

8) Leibrenten-Vertrag.

a) Begriff.

Der Leibrenten-Vertrag ist der Vertrag, wodurch sich jemand verpflichtet, gegen Empfang einer gewissen Sache

einem Andern auf dessen Lebenszeit bestimmte zu seinem Unterhalt dienende Abgaben zu entrichten. Wegen der verschiedenen möglichen Arten, diesen Vertrag einzugehen, lassen sich die Contrahenten am schicklichsten mit der allgemeinen Benennung — Rentengeber, Rentennehmer — bezeichnen. Da die Größe der Leistungen des Rentengebers durch den Zufall, nämlich die ungewisse Dauer des Lebens des Rentennehmers bestimmt wird, so gehört dieser Vertrag, wie die beiden folgenden a), zu den gewagten Verträgen.

a) Unten §. 1210 u. §. 1217.

§. 1199.

b) Durch welche Verträge können Leibrenten bestellt werden?

Da unsere Gesetze die Natur dieses Vertrags nicht bestimmt haben, so kann die Lehre desselben nicht dargestellt werden, ehe festgesetzt ist, was für ein Vertrag dem Leibrenten-Vertrag zu Grunde liege. Derselbe kann eingegangen werden: 1) durch einen Kaufs- und Verkaufsvertrag; dieß geschieht, wenn der Rentennehmer baares Geld gibt, um dafür Renten zu erhalten; das baare Geld ist der Kaufschilling, und die Renten die Waare a). 2) Durch eine Modalschenkung b), wenn bewegliche oder unbewegliche Sachen mit der Auflage geschenkt werden, daß der Schenknehmer dem Schenker Leibrenten dagegen geben soll. 3) Durch einen ungenannten Contract, wenn irgend eine Sache ohne einen der obigen Rechtstitel veräußert wird, und Leibrenten als Gegenleistung bedungen werden c).

a) Runde deutsch. Privatr. §. 217 a). Danz zu diesem §. Hdb. Th. 2. S. 326 f., nach welchen dieser Vertrag die Natur des oben (Th. 2. §. 553) berührten Gültkaufs hat, nur daß von einer Rückzahlung des Hauptstuhls nicht die Rede seyn kann.

b) Oben §. 1096. L. 1. Cod. de donat. quae sub modo etc.

c) Coss. Tub. I. cs. 115. nro. 51 f. Christ. Ferd. Harpprecht D. jus contractus vitalitii in concursu creditorum. Tub. 1754. §. 4. S. 8. Christ. Ludw. Runde, die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauerngütern, nach gemeinen und besonderen Rechten. Zwei Theile. Oldenburg 1805. 8. im zweiten Th. §. 24.

§. 1200.

c) Grundsatz, nach welchem im Einzelnen zu bestimmen ist, welcher Vertrag eingegangen worden sey?

Welcher von den im vorhergehenden §. bemerkten Verträgen dem Leibrentenvertrag zu Grunde liege, ist im Einzelnen nach folgendem Grundsatz zu beurtheilen: Ein Kauf- oder Schenkungsvertrag liegt zu Grunde, wenn die Contrahenten die Absicht hatten, diesen oder jenen einzugehen, und der Inhalt des Vertrags den wesentlichen Eigenschaften des beabsichtigten Vertrags nicht entgegen ist; im entgegengesetzten Falle liegt ein ungenannter Contract (do ut des, oder do ut facias) zu Grunde. Es ist daher immer zuerst darauf zu sehen, was zwischen den Partheien geschehen ist, welches, wenn die Vertragsurkunde nicht entscheidet, im Widerspruchs-Fall a) durch andere Beweismittel dargethan werden muß.

a) Der Widerspruch kann nicht nur von einem der Contrahenten, sondern auch im Fall eines Concurses von den Gläubigern herrühren.

§. 1201.

Fortsetzung.

Was nun — um obigen Grundsatz a) zu erläutern — den Schenkungsvertrag betrifft, so ist kein Zweifel, daß eine Modalschenkung vorhanden ist, wenn in der Absicht, einen Schenkungsvertrag einzugehen, irgend eine Sache gegeben, und mit dem Versprechen, Leibrenten dagegen zu entrichten, angenommen wird; ob die Sache, welche gegeben wird, Geld

oder etwas anderes sey, ist gleichgültig. Ebenso ist ein Kauf- und Verkaufsvertrag vorhanden, wenn in der Absicht, diesen einzugehen, Geld gegeben, und mit dem so eben erwähnten Versprechen angenommen wird; wenn aber nicht Geld, sondern eine andere Sache gegeben und angenommen wird, so ist kein Kaufvertrag vorhanden, obgleich die Contrahenten die Absicht hatten, diesen Vertrag einzugehen, denn zum Wesen des Kaufvertrags gehört ein bestimmter in Geld bestehender Kaufschilling, und dieses Erforderniß fehlt hier, auf welche Art auch dieses Geschäft eingegangen werden mag. Es kann nämlich so eingegangen werden, daß ein liegendes Gut gegeben wird, und nichts als Leibrenten dagegen versprochen werden; oder so, daß eine bestimmte Summe baaren Gelds, und außer dieser Leibrenten versprochen werden. Wenn nun auch in beiden Fällen die Leibrenten in Geld bestehen, und als Kaufschilling angesehen werden wollten, so wäre die Größe desselben wegen der ungewissen Lebenszeit des Rentenempfängers unbestimmt b). Mithin ist in keinem von beiden Fällen ein Kaufvertrag vorhanden, auch kann man — was ohnehin zu nichts führt — im letzten Fall nicht sagen, dem Kaufvertrag sey der Leibrenten-Vertrag als Nebenvertrag angehängt worden c); sondern in diesen Fällen ist ein ungenannter Contract eingegangen worden; dieser ist auch eingegangen worden, wenn nicht das Eigenthum, sondern nur die Nutznießung einer Sache gegen die Verbindlichkeit, Leibrenten zu geben, übertragen wird. Ein ungenannter Contract ist überhaupt immer als Grundlage des Leibrenten-Vertrags anzusehen, wenn die Contrahenten nicht einen anderen Vertrag einzugehen die Absicht hatten, und gültig eingegangen haben.

a) §. 1200.

b) Man wende nicht ein, daß die Bestimmung des Kaufschillings auch mittelbar, z. B. durch Beziehung auf ein künftiges Ereigniß (per relationem ad futurum) geschehen könne; denn wenn auf diese Art der ganze Kaufschilling bestimmt werden soll, z. B. durch die Schätzung eines Dritten — so ist so lange kein Kaufvertrag vorhanden, bis dieser geschätzt hat; §. 1. J. de emt.

et vend. Wird aber nur die Erhöhung des Kaufschillings von einer künftigen Begebenheit abhängig gemacht, so ist der Kaufschilling bestimmt, und nur die Erhöhung desselben ungewiß. L. 7. §. 2. D. de contr. emt. vend. Im erstern Falle würde der Kauf erst durch den Tod des Rentennehmers vollkommen; im zweiten wird vorausgesetzt, daß der bestimmte Preis auch dem Werth der Waare angemessen sey (pretium justum), welches, wenn eine bestimmte Summe baaren Gelds und Renten versprochen werden, in Ansehung des ersteren der Fall nicht seyn kann, ohne daß eine Schenkung dabei wäre. Zu dem kommt, daß wegen der ungewissen Dauer der Renten diese die Angabe an Geld übersteigen können, mithin ungewiß ist, ob nicht ein Tauschvertrag eingegangen worden sey.

c) Denn immer entstünde noch diese Frage: welche Wirkung hat denn dieser Nebenvertrag? indem dadurch allein, daß er als Nebenvertrag zu behandeln wäre, bloß der Satz gegeben wäre, daß die Gültigkeit desselben von der Gültigkeit des Hauptvertrags abhänge.

§. 1202.

d) Arten, die Leibrenten zu entrichten.

Eben so wichtig, als der demselben zum Grunde liegende Vertrag, ist für die Beurtheilung dieses Rechtsverhältnisses die Art, auf welche die Renten entrichtet werden sollen. Mag eine Summe Gelds oder ein unbewegliches Gut gegeben werden, um dagegen Leibrenten zu erhalten, so können diese bestehen: 1) in der Kost bei dem Rentengeber und in Diensten von demselben, 2) in Geldabgaben, 3) in einem bestimmten Maaße verschiedener zum Unterhalt nöthiger Früchte; 4) in dem Rechte, eine Quote oder den ganzen Ertrag gewisser Güter zu beziehen, 5) in der Nutznießung gewisser Güter, sowohl Feldgüter als Gebäude; auch kann 6) die zweite Art von Leistung mit den übrigen verbunden seyn. Wenn die Leibrenten auf die Erste Art entrichtet werden sollen, so ist die Verbindlichkeit des Rentengebers eine Verbindlichkeit zum Thun und Geben zugleich (obligatio faciendi et dandi), und ist als solche auch dann anzusehen, wenn eine Geldabgabe damit verbunden ist; in den übrigen

Fällen, nro. 2 — 4, eine Verbindlichkeit zum Geben (obl. dandi), wohin auch nro. 5, wenigstens in Beziehung auf einen Dritten a), gerechnet werden kann.

a) Unten §. 1206.

§. 1203.

e) Insinuation des Leibrenten-Vertrags.

1) Wenn durch den Leibrenten-Vertrag das Eigenthum eines unbeweglichen Guts oder eine Dienstbarkeit auf einem solchen übertragen wird, so muß derselbe zufolge allgemeiner Grundsätze a) der Obrigkeit insinuirt werden, welcher Vertrag demselben auch zum Grunde liege. 2) Dasselbe findet statt, wenn durch denselben das Eigenthum einer Forderung, die über 20 fl. beträgt, übertragen worden ist b), doch ist mit der Unterlassung dieser Förmlichkeit die Nichtigkeit des Geschäfts nicht verbunden c). 3) Ob der Leibrenten-Vertrag der gerichtlichen Insinuation bedürfe, wenn er durch eine Modalschenkung von beweglichen mehr als 200 fl. betragenden Sachen eingegangen worden, ist bestritten d); nach der richtigeren Meinung ist die Frage zu verneinen, weil es gegen das Wesen der Schenkung ist, daß der Schenkende sich zu seinem Vortheil gereichende Gegenleistungen bedinge e), mithin diese Modalschenkung sehr uneigentlich eine Schenkung genannt wird, und bei Eingehung derselben noch sehr ungewiß ist, ob etwas und wieviel geschenkt werde, Insinuation aber nur bei eigentlichen Schenkungen erfordert wird.

a) Oben Th. 2. §. 478 f. Ges. v. 10. Jun. 1808. §. 4. (322.)
b) L. R. Th. 2. Tit. 33. §. Wir setzen und wollen ꝛc.
c) Griesinger 4. Bd. §. 288. S. 1247, und die dort angef. Schriftst.
d) Bejaht wird sie von Berger oec. jur. lib. II. tit. II. §. 18. nro. 5), auch wie es scheint in Coss. Tub. I. 115. nro. 53 f. Verneint von Leyser spec. 435. med. 3. Auch muß man annehmen, daß die Frage von allen denjenigen verneint werde,

welche die Lehre von der Insinuation der Schenkungen bei der Lehre von den eigentlichen Schenkungen vortragen.

e) Thibaut Pandektensystem. Th. 2. §. 901 am Ende; s. auch oben §. 1096.

§. 1204.

f) Rechtsverhältnisse,

α) zwischen den Contrahenten.

1) Wenn die Leibrenten in dem Recht zur Kost bei dem Rentengeber und zu Diensten von demselben bestehen, so kann, wenn nichts anderes verabredet worden ist, der Rentennehmer nur die in dem Hause des Rentengebers gewöhnliche Kost, und nur solche Dienste verlangen, zu welchen dieser, oder dessen Familie fähig ist. 2) Im Fall die Renten in Geld bestehen, ist die Größe derselben nicht an den gesetzlichen Zinsfuß gebunden, weil hier nicht von Rückzahlung des Kapitals die Rede seyn kann, wie bei dem Gültkauf a). 3) In diesen Fällen, so wie in dem, wenn die Renten in einem bestimmten Maaße von Früchten bestehen, begründen Mißwachs b), oder andere das Vermögen des Rentengebers verringernde Unglücksfälle kein Recht, das Maaß der Renten zu verringern; hingegen wird das Maaß derselben durch den Ertrag bestimmt, wenn die Renten in dem Recht, die Früchte gewisser Güter zu beziehen, oder solche zu nutznießen besteht.

a) Runde deutsch. Privatr. §. 217 a.

b) Arg. L. 17. §. 1. D. ann. legat. L. 13. D. de trit. legat. s. Runde in der oben §. 1312 Note c) angeführten Schrift. Th. 2. §. 43.

§. 1205.

Fortsetzung.

4) Wenn die Renten durch Uebertragung des Rechts, gewisse Güter zu nutznießen, entrichtet werden, so ist das Rechtsverhältniß zwischen den Contrahenten ganz nach den Grundsätzen

der Lehre vom Nießbrauch zu beurtheilen, nur mit der Ausnahme, daß der Untergang des Gegenstandes der Nutznießung weder das Ende des Leibrenten-Vertrags, noch des Rechts zur Nutznießung, sondern für den Rentengeber die Verbindlichkeit begründet, einen andern Gegenstand von derselben Art zu substituiren, weil der Leibrenten-Vertrag in der Regel lebenslänglichen Unterhalt bezweckt a). Als Nutznießer hat der Rentennehmer die Verbindlichkeit, den Gegenstand seiner Nutznießung auf seine Kosten im Stande zu erhalten, darauf haftende dingliche Lasten zu entrichten u. s. w. Diese Verbindlichkeit hat 5) derselbe nicht, wenn er bloß das Recht hat, die Früchte aus gewissen Gütern zu beziehen; in diesem Fall darf er ernten, ohne zu säen.

a) Runde v. d. Leibzucht ꝛc. im 2ten Th. §§. 32. 45. Aus einem andern Grunde ist dieser Meinung: Gabke, Grundſ. des Dorf- und Bauernrechts. §. 111. Dieser geht davon aus, daß der Käufer das ganze Kaufgeld bezahlen müsse, wenn auch die gekaufte Sache durch Zufall zu Grunde gehe, die Leibrente (oder der Auszug) sey aber ein Theil des Kaufschillings.

§. 1206.

Fortsetzung.

β) Zwischen dem Leibrentennehmer und einem Dritten,

κ) den Concursgläubigern des Rentengebers.

Kann der Leibrentennehmer den Vertrag aufheben, wenn über das Vermögen des Leibrentengebers ein Concurs eröffnet wird? Welche Rechte stehen ihm zu, wenn er es kann, und welche, wenn er es nicht kann? Die Beantwortung der Ersten Frage hängt von der Art ab, auf welche die Renten entrichtet werden, und die Entscheidung der Zweiten von dem Vertrag, durch welchen die Renten erworben worden sind. I. Wenn die Verbindlichkeit des Rentengebers eine Verbindlichkeit zu thun ist (obligatio faciendi), so begründet der Concurs für den Rentennehmer das Recht, den Vertrag aufzuheben: denn

durch die Entsetzung von der Verwaltung seines Vermögens wird der Rentengeber außer Stand gesetzt, seine Verbindlichkeit ferner zu erfüllen, und eine Verbindlichkeit zum Thun kann durch einen Andern (hier die Gläubiger) nicht erfüllt werden b). Wenn nun der Leibrenten-Vertrag durch eine Modalschenkung eingegangen worden ist, und die Sachen, gegen deren Empfang Renten versprochen worden sind, in der Masse vorhanden sind, so kann der Rentennehmer dieselben mit dem Eigenthums-, also Absonderungsrecht zurückfordern c), ist aber der Leibrenten-Vertrag durch einen anderen Vertrag eingegangen worden, so steht dem Rentenempfänger nur dann ein Absonderungsrecht zu, wenn er bloß die Nutznießung von Gütern gegen Leibrenten übertragen hat; in allen andern Fällen hat er bloß eine persönliche Klage, womit er in die fünfte Klasse locirt wird, außer er habe sich das Eigenthums- oder Pfandrecht auf der von ihm herrührenden Sache vorbehalten, oder letzteres auf dem Vermögen des Rentengebers sich ertheilen lassen d).

a) Oben §. 1203.

b) L. 39. §. 5. D. de statu lib. L. 31. D. de solut. s. Harpprecht a. a. O. §. 14. S. 32. Gmelin O. d. Gl. K. 1. §. 8. S. 42. Dabelow Conc. d. Gl. K. 12. S. 374.

c) L. 1. Cod. de donat. quae sub modo etc. Harpprecht a. a. O. §. 17, und die in der vorhergeh. Note b) angeführten Schriftst.

d) Derselbe. §. 17. „sed alia quaestio foret — —“ Zwar ist Glück in s. Komment. Th. 1. §. 336. S. 469 f. wegen des Note c) angef. Gesetzes der Meinung, daß, wenn ein Vertrag wegen Nichterfüllung des modus aufgehoben werde, außer der persönlichen Klage (condictio causa data causa non secura) auch eine Realklage, nämlich die rei vindicatio utilis statt finde; allein eine Wiederauflebung des Eigenthumsrechts, wovon in der angef. L. 1. C. die Rede ist, wird von Andern mit Recht zu den Ausnahmen gezählt, und L. 5. §. 3. D. de rei vind., worauf sich Glück ferner beruft, setzt, wie sich aus dem Zusammenhang der L. 5. ergibt, voraus, daß der Baum ohne die Einwilligung des Eigenthümers in ein fremdes Gut verpflanzt worden sey, beweist also auch nicht für diese Meinung.

§. 1207.

Fortsetzung.

II. Wenn aber die Verbindlichkeit des Rentengebers eine Verbindlichkeit zum Geben (obligatio dandi) ist a), so begründet der über das Vermögen desselben eröffnete Concursprozeß für den Rentennehmer nicht das Recht, den Vertrag wider Willen der Creditorschaft aufzuheben, weil eine Verbindlichkeit zum geben auch durch einen Anderen, hier die Gläubiger, erfüllt werden kann b); in diesem Fall steht dem Rentennehmer, wenn er sich nicht durch einen Nebenvertrag gesichert hat, bloß das Recht zu, seine Rentenforderung mit einer persönlichen Klage einzuklagen c), außer seine Leibrenten bestehen zufolge des Vertrags in dem Rechte, die Früchte aus gewissen — in der Masse noch vorhandenen — Gütern zu beziehen, in welchem Fall er sich, wenn nicht ein Pfandrecht darauf haftet, welches älter als sein Recht ist, an den Erwerber derselben Güter hält, welcher ferner die Früchte davon abgeben muß d). Ebenso verhält es sich, wenn die Renten in dem Recht, gewisse Güter zu nutznießen, bestehen e). Die hier vorgetragene Ansicht scheint auch dem würtembergischen Gesetze zu Grund zu liegen, welches dem Leibrentennehmer das Absonderungsrecht einräumt, wenn nicht die Gläubiger in den Vertrag einstehen können f).

a) Oben §. 1203.

b) S. außer den §. 1319, Note b) angef. Gesetzen noch L. un. §. 9. C. de caduc. toll. Harpprecht a. a. O. §. 14 am Ende, und die andern im vorhergeh. §. Note b) angef. Schriftst.

c) Harpprecht a. a. O. 21.

d) Arg. L. 2. §. 1. D. de alim. leg. „Et licet ad fiscum bona fuerint devoluta, ex quibus alimenta debentur, praestanda sunt, sicut si ad quemlibet successorem transissent.“ Der Grund dieses Rechts des Alimentars kann nicht in dem Legat liegen; denn ein gesetzliches Pfandrecht hatte der Legatar nach dem Pandectenrecht noch nicht, sondern er erhielt dasselbe erst von Justinian in L. 1. §. 1. Cod. commun. de legat. Vergl. noch Huber prael. jur. civ. ad lib. D. 34. tit. 1. §. 4. Note x. und die in rem actio, welche dem Legatar nach dem Pandekten-

Recht zustand, fand nur bei einem per vindicationem hinterlassenen Legate statt. Daher kann man annehmen, daß die Begünstigung der Alimente der Grund dieses Gesetzes sey; ist aber dieß, so hindert nichts, dasselbe auch auf vertragsmäßige Alimente anzuwenden. Daher ist es auch gleichgültig, ob die Güter, deren Früchte dem Rentennehmer als Renten gebühren, von ihm herrühren, oder ob sie schon vor dem Vertrag in dem Eigenthum des Rentengebers waren: ebenso ob die von jenem an diesen überlassenen Güter noch in der Masse sind oder nicht. Anderer Meinung ist Harpprecht a. a. O. §. 21.

e) Oben §. 1205.

f) Ges. v. 21. Mai 1828. Art. 52. Z. 5 (379). Bolley III. 1253. nro. VI. u. I. §. 32. S. 75.

§. 1208.

Fortsetzung.

b) Gegen einen dritten Besitzer eines mit den Renten in Beziehung stehenden Guts.

Wenn der Rentengeber ein Gut veräußert, dessen Ertrag entweder der Rentennehmer als Rente zu erheben, oder welches er in der eigentlichen Nutznießung hat, so hat zufolge des vorhergehenden §. der Rentennehmer ohne Zweifel das Recht, seine Ansprüche gegen den Besitzer zu verfolgen, wenn ihm der Rentengeber nicht andere Güter von derselben Art anweist; und zwar ist dieses Recht unabhängig von der Art, wie der Leibrenten-Vertrag eingegangen worden ist. Veräußert hingegen der Rentengeber solche Güter, gegen deren Empfang er die Renten versprochen hat, und will oder kann keine Renten weiter geben, so hat der Rentennehmer gegen den Erwerber nur dann ein dingliches Recht, wenn der Vertrag entweder als Modalschenkung eingegangen a), oder das Eigenthums- oder Pfandrecht von ihm vorbehalten worden ist.

a) Harpprecht a. a. O. §. 20. Gmelin a. a. O. S. 43 f. Ohne einen Grund anzuführen, behauptet Dabelow S. 575, daß die auf L. 1. C. de donat. sub modo beruhende Eigenthumsklage gegen einen dritten Besitzer nicht gestattet worden sey.

das Gut zurückzufordern, nicht begründet, weil die Unfähigkeit dasselbe zu verwalten, bei dem Leibdinger später noch ebenso wie bei Eingehung des Vertrags vorhanden ist e), dessen nicht zu gedenken, daß diese Vindication zu den Ausnahmen gehört f).

a) Oben §. 1099.
b) Runde von der Leibzucht ꝛc. Th. 1. §. 8.
c) — in der angef. Schrift. Th. 2. §. 14.
d) §. 1204.
e) Runde a. a. O. §. 50.
f) Oben §. 1206 Note e).

§. 1211.

9) Spielvertrag.

a) Begriff.

Spiel ist eine nach gewissen Regeln eingerichtete Beschäftigung zur Unterhaltung. Treiben dieselbe mehrere miteinander, so kommt zu dem Begriff das neue Merkmal hinzu, daß durch das Eintreten einer gewissen Bedingung für die Person zu deren Gunsten sie eingetreten ist, ein Vortheil begründet wird. Die Bedingung, von deren Eintretung der Vortheil abhängt, ist der Sieg über die Mitspielenden. Der Vortheil kann bloß in der Ehre Sieger zu seyn, bestehen, oder er kann pecuniarisch seyn. Nur insofern der Vortheil pecuniarisch ist, kommt der Spielvertrag hier in Betracht. Der Spielvertrag ist daher der Vertrag, durch welchen man sich gegenseitig verspricht, demjenigen, welcher im Spiele siegen wird, etwas zu leisten. Diese Leistung wird nach dem Sprachgebrauch für den Besiegten Verlust, für den Sieger Gewinn genannt.

§. 1212.

b) Verbindlichkeit der Spielverträge,

α) nach römischem Recht.

Der Sieg im Spiel hängt entweder von der Geschicklichkeit des Spielers, oder von dem Zufall, oder beidem zugleich

ab: daher sind die Spiele entweder Kunst- oder Glücks-Hazardsspiele, oder gemischte Spiele. I. Nach römischem Recht sind nur diejenigen Kunstspiele erlaubt, welche den Körper stärken oder gewandt machen a); II. aber auch bei diesen darf für jede Tour ein Reicher höchstens Einen Dukaten, und ein Unbegüterter, d. h. welcher nicht 50 Dukaten im Vermögen hat b), nicht so viel aufsetzen. Wird höher gespielt, so findet wegen der Spielschuld keine Klage statt, und das Bezahlte kann zurückgefordert werden c). III. Alle andere Spiele und Spielverträge sind verboten, begründen keine Klage auf Bezahlung der Spielschuld — d. h. der durch das Spiel gegen den Mitspieler begründeten Verbindlichkeit, sogar kann das im Spiel verlorene zurückgefordert werden d), selbst die welche Spieler aufnehmen, können wegen des durch dieselben erlittenen Schadens keinen Ersatz fordern e). Ob auch das Anlehen welches Jemand wissentlich zum Behuf des Spiels gebeten hat, nicht zurückgefordert werden könne, auch dann nicht, wenn es von einem Dritten gegeben worden ist, der am Spiel nicht Theil genommen hat, ist in den römischen Gesetzen nicht wörtlich entschieden, und unter den Rechtslehrern bestritten; doch scheint sich die gemeinere Meinung zur Bejahung der Frage zu neigen, folglich für die Unverbindlichkeit des Anlehens zu entscheiden, auch einem später eingegangenen Vergleich über eine Spielschuld keine Wirksamkeit einzuräumen f).

a) L. 2. §. 1. D. de aleatoribus. L. 1. L. 2. C. eod. Eine Beschreibung der in letzterem Gesetz angegebenen erlaubten Spiele gibt Stryk usus mod. ad h. t. D. §. 14—18.

b) L. 10. D. de accusat.

c) L. 1. C. de aleat. — — „et liceat quidem — —.“

d) L. 1. L. 3. Cod. all.

e) L. 1. §. 1. 2. D. eod.

f) Die Gesetze, auf deren Analogie man sich beruft, sind: L. 12. §. 11. D. mandati. L. 2. §. 1. D. quar. rer. act. non datur. Die verschiedenen Meinungen sind zusammengestellt von Glück Erl. XI. S. 354 f., besonders S. 343 f.

§. 1213.

β) Nach würtembergischem Recht.

1) Hazardspiele.

Daß diese Gesetze noch gelten, soweit ihnen nicht derogirt worden ist, folgt aus dem Verhältniß des gemeinen zum statutarischen Rechte. Ausdrückliche Gesetze haben wir nur über die Hazardspiele: diese sind unbedingt verboten; 1) die Spieler werden nicht nur mit dem Verlust alles auf das Hazardspiel ausgesetzten, und in der Bank befindlichen Geldes bestraft, sondern auch ohne Rücksicht auf ihren Stand und die Größe ihres Vermögens das erstemal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, oder wenn sie diese zu prästiren außer Stand sind, mit sechswöchiger Gefängnißstrafe belegt; und diese Strafe wird im Wiederholungsfall das zweitemal auf drei — das drittemal auf sechs — und wenn in diesen beiden Fällen beschwerende Umstände als Verführung junger Leute, oder Betrügerei von irgend einer Art dazu kommen, auf achtmonatliches Gefängniß erhöht. Die Geldstrafe fällt dem Fiscus zu, das auf das Spiel gesetzte Geld wird aber ad pios usus verwendet a). Die Strafen finden statt, obgleich ein Würtemberger im Ausland gespielt hat b).

a) L. O. Tit. 98. Besonders aber das G. R. v. 25. Nov. 1793. nro. III. (Kapff S. 398 f.)

b) Das angef. G. R. nro. I.

§. 1214.

Fortsetzung.

II. Auf gleiche Weise, und nach der nämlichen Stufenfolge werden diejenigen bestraft, welche Spieler aufnehmen, oder ihnen beim Spielen Vorschub thun, insbesondere die Wirthe, wenn sie die ihnen zur Pflicht gemachte Warnung und Anzeige bei der Obrigkeit a) unterlassen haben, und nicht beweisen können, daß sie nichts von dem Spielen gewußt haben; wobei sich der Gesetzgeber vorbehalten hat, diejenigen Wirthe ꝛc., welche ihre

Wirthschaftsgerechtigkeit zu einem Hazardspielgewerb mißbrauchen, mit dem Verlust derselben zu bestrafen b). III. Da diese Gesetze bloß die öffentlichen Strafen zum Gegenstand haben, so folgt, daß dadurch die römischen Gesetze, welche die Verbindlichkeiten der Spieler unter sich, und gegen den, der sie aufgenommen hat, betreffen, keineswegs aufgehoben sind, mithin alles im §. 1325 II. angeführte seine volle Kraft behält, besonders da in der Landes-Ordnung der Satz, daß wegen Spielschulden keine Klage statt finde, wiederholt c), auch ebendaselbst, obgleich in einem etwas sonderbaren Zusammenhang, dafür aber ausdrücklich bestimmt worden ist, daß was auf Borg verspielt, oder auf Spiel geliehen werde, nicht eingeklagt werden könne d). Sonach dürfte wenig Gewicht auf die Behauptung zu legen seyn, daß eine Klage statt finde, wenn nach Verfluß einiger Zeit 1) die Bezahlung der Spielschuld wiederholt versprochen e) oder 2) ein Vergleich darüber eingegangen worden sey f); welchen Handlungen eine Novation überhaupt gleichzustellen ist.

a) G. R. v. 25. Nov. 1793. nro. I.

b) Dasselbe nro. IV.

c) L. O. Tit. 98. §. 3. — — „und insonderheit auf Borg spihlen, welches dann Wir auch ganz und gar vermitten haben wollen, der wurdet zu dem, daß an dem Gelde nichts gegeben werden soll — —“ S. 210.

d) L. O. a. a. O. §. 5. Der Titel 98 ist überschrieben: Von Spielen und Wetten. Gleichwohl berührt erst der angef. §. 5 die Wetten, und springt dann sogleich auf das im Spiel Verlorene oder zum Spiel Geliehene über.

e) Coss. tub. VIII. 12. nro. 53.

f) Stryk us. mod. ad tit. D. de aleat. §. 9. Hofacker III. §. 2071. 3). Gegen Stryk vergl. Meditat. über verschiedene Rechtsverf. II. nro. 160. S. 221 f.

§. 1215.

2) Kunst- und gemischte Spiele.

Die Kunst- und gemischten Spiele a) sind in Würtemberg erlaubt, denn ohne das ließe sich die Verordnung nicht denken,

daß die Spiel-Karten — mit denen doch außer den Glücksspielen bloß gemischte Spiele gespielt werden können — mit einem öffentlichen Stempel versehen seyn müssen b). Da aber die römischen Gesetze, welche die Verbindlichkeit der Spielverträge betreffen, nicht aufgehoben worden sind, es auch nicht widersprechend ist, daß ein erlaubtes Geschäft keine klagbare Verbindlichkeit begründe, so ist die Verbindlichkeit derselben nach römischem Recht zu beurtheilen, mithin kann eine Spielschuld nicht nur nicht eingeklagt werden, selbst wenn ein Wechsel dafür ausgestellt worden ist c), sondern sogar das im Spiel verlorene kann zurückgefordert werden d). Auszunehmen sind nur diejenigen Kunstspiele, welche den in dem römischen Recht erlaubten e) gleich zu achten sind, als das Billard-, Ball-, Volant-, Kegel-Spiel u. dgl. nach einigen auch, obgleich mit Unrecht, das Schachspiel f), diese begründen eine bürgerliche aber beschränkte g) Verbindlichkeit. Im Ganzen folgt daraus, daß Kunst- und gemischte Spiele nicht verboten sind, nur das 1) daß diejenige, bei welchen sie gespielt werden, wegen eines durch die Spieler erlittenen Schadens Genugthuung fordern können, weil die entgegengesetzte Bestimmung des römischen Rechts h) ein Mittel seyn sollte, die Achtung des Verbots zu bewirken; und 2) daß, wenn die strengere Meinung von dem Anlehen zum Spielen i) auch die richtige und in Würtemberg gültige ist, sie bei einem Anlehen zu einem erlaubten Spiel doch nicht richtig seyn kann.

a) Oben §. 1212.

b) Reg. Bl. v. 1828. S. 537. nro. 3.

c) Würt. Wechsel-Ordn. Kap. 1. §. 8. — — „daß die Schuld vom Spielen oder gar von verbotenen Handlungen herrühre — —“ Aus diesem Gesetze erhellt klar, daß auch eine durch ein erlaubtes Spiel kontrahirte Schuld keine Klage begründet.

d) Anderer Meinung sind in Ansehung der Zurückforderung des Bezahlten Lauterbach coll. th. pr. ad tit. D. de aleat. §. 19. Schoepf in Coss. Tub. VIII. cs. 12. nro. 32. Allein der Grund derselben: „quod ubi utriusque turpitudo versatur,

melior sit conditio possidentis“ ist ein schon nach römischem Recht gültiger Grundsatz, gleichwohl ist nach römischem Recht Zurückforderung zuläßig: warum sollte er heut zu Tage eine andere Wirkung haben? S. gegen Lauterbach's Meinung Cocceji jus controversum ad tit. D. de aleat. qu. I. Wernher obs. p. 9. obs. 214. Weber von der natürl. Verb. §. 77, am Ende Note 7); auch Leyser spec. 126. med. 3.

e) Oben 1325.

f) Lauterbach a. a. O. §. 15.

g) Oben §. 1212. nro. II.

h) Oben §. 1212. — III.

i) Oben §. 1212. Note d).

§. 1216.

Ausspielvertrag.

Der Ausspielvertrag a) ist der Vertrag, durch welchen verabredet wird, daß durch den Sieg im Spiel entschieden werden soll, welcher von den Contrahenten das ausschließliche Eigenthum einer ihnen gemeinschaftlichen Sache erwerben soll. Gemeinschaftlich ist die Sache der Contrahenten entweder durch Erbrecht, oder ein Legat, oder dadurch, daß sie dieselbe von dem Eigenthümer gekauft haben, vermittelst des Einsatzes, welcher der Kaufschilling ist b). Dieser Vertrag ist erlaubt, obgleich der Sieg durch ein Glücksspiel entschieden werden soll, denn wegen der Geringfügigkeit des Verlusts im Verhältniß zu dem möglichen Gewinn fallen die Gründe der Spielverbote weg, und er ist daher insofern der Verlosung gleich zu achten. Es ist als Regel bei demselben anzunehmen, daß derjenige, welcher von Einem der Mitspieler besiegt worden ist, sein Recht an die Sache verloren hat, und es den übrigen überlassen muß, ob sie fortspielen, oder ohne das die Sache unter sich vertheilen wollen. Denn im Spiel kann man nur gewinnen oder verlieren; so wie nun jemand durch den Sieg Eines Mitspielers weiß, daß er nicht gewinnen kann, so hat er verloren c). Dieser Ausspielvertrag kömmt bei den Lotterieen vor, durch welche mit Genehmigung einer Regierungsbehörde das Eigenthum beweg-

licher Dinge verlost wird, denn über die Veräußerung von liegenden Gütern durch Verlosung soll nicht einmal mehr ein Antrag von den Behörden vorgelegt werden d).

a) K. Grolmann, Versuch einer Entwicklung der rechtlichen Natur des Ausspielgeschäfts. Giessen 1797. 8.
b) Grolmann a. a. O. S. 45 f. Der bisherige Eigenthümer ist auch als Verkäufer anzusehen, ob er gleich selbst mitspielt, er verkauft die Sache an die Gesellschaft, von der er Mitglied ist. Ebenderselbe a. a. O. S. 55.
c) Grolmann a. a. O. S. 26 folg.
d) Verordnung v. 11. Apr. 1817 (Reg. Bl. S. 169).

§. 1217.

10) Wette.

Die Wette ist der Vertrag, durch welchen ich einem andern etwas zu leisten verspreche, auf den Fall, daß seine der meinigen entgegenstehende Behauptung wahr gefunden wird.

§. 1218.

Verbindlichkeit derselben.

Ueber verbotene Spiele a) zu wetten ist unerlaubt b), sowohl für die Spielenden, als für Andere c); außerdem sind die Wetten sowohl nach römischem d), als nach würtembergischem Recht e) erlaubt, und begründen eine Klage, obgleich die Behauptung, über deren Wahrheit gewettet wird, lediglich durch den Zufall bestätigt wird f); nur muß die Wette die allgemeinen Erfordernisse eines gültigen Vertrags haben, also 1) ernstlich, nicht im Scherz geschehen g), 2) ohne Betrug h), wenn daher Ein Theil den von ihm behaupteten Umstand gewiß weiß, so gilt die Wette nur, wenn er dem andern dieses bekennt i); 3) der Gegenstand der Wette muß rechtlich möglich k) seyn. Wenn aber auch diese Erfordernisse vorhanden sind, so ist die Wette gleichwohl ungültig, wenn der Verlust für den, welchen er trifft, zu drückend und unmäßig ist, worüber der

Richter zu erkennen hat l); auf Einen Dukaten m) sind aber die Wetten nicht beschränkt n).

a) Oben §. 1213.

b) L. 3. D. de aleat.

c) Voët ad h. t. §. 8. sub initie.

d) L. 17. §. 5. D. de praeser. verb. Overbek Meditat. 2. Bd. nro. 71.

e) L. R. Th. 2. Tit. 24.

f) Aus demselben Grunde, aus welchem auch Bedingungen, deren Erfüllung vom Zufall abhängt, gültig sind; s. Hofacker III. §. 2073.

g) L. R. a. a. O. §. Wann zween ꝛc. — — „bedächtlich —“ Ein bekanntes Beispiel einer scherzhaften Wette ist: der Stadtschreiber zu N. kann weder lesen noch schreiben.

h) L. O. Tit. 98. §. 5. vergl. oben 1214. Note c).

i) Berger oecon. jur. lib. 3. tit. 3. §. 6. Note 3. Lauterbach coll. ad tit. D. de aleat. §. 27. Griesinger 4. Bd. §. 259. S. 1068.

k) L. R. a. a. O. — — „es wäre denn die Sache des Wettens ohnerbar — —“ Lauterbach a. a. O. §. 27. Berger a. a. O. Leyser spec. 127. med. 2. 3. 8.

l) Das in der vorigen Note angef. Gesetz fährt so fort — „ohnerbar oder sonst die Erstattung desselben dem verlustigten Theil zu viel nachtheilig, und beschwerlich, was zu Erkenntniß des Richters stehen soll —“. Griesinger ist der Meinung, daß die Größe des Verlusts nicht Ungültigkeit der Wette, sondern nur das Recht zur Moderation begründe: a. a. O. S. 1074. Er beruft sich auf Leyser a. a. O. med. 7, und dieser gründet seine Meinung auf L. 12. D. de donat. und L. 19. §. 1. D. de re judic. Allein daß der in der Wette Verlierende nicht wie der Schenker die Wohlthat der Kompetenz habe, wovon die angef. Gesetze handeln, hat Griesinger selbst a. a. O. S. 1073, Note a) dargethan. In unserem Gesetz wird eine Wette für ungültig erklärt, entweder wenn der Gegenstand derselben unehrbar, oder die gewettete Summe für den Verlierenden zu nachtheilig ist. Diese beiden Gründe werden sich gleichgestellt.

m) Oben §. 1212. II.

n) Lauterbach a. a. O. §. 28.

Zweites Kapitel.

Von den Nebenverträgen.

§. 1219.

Von der Verbindlichkeit der Nebenverträge.

a) Nach römischem Recht.

In Ansehung der Verbindlichkeit der Nebenverträge a) nach römischem Recht ist zwischen den contractibus bonae fidei, und stricti juris b) zu unterscheiden. 1) Ein jenen Contracten gleich bei Eingehung derselben angehängter Nebenvertrag wurde als ein Theil von jenen angesehen, und begründete, wenn er nicht gegen die Natur derselben ging, eine Klage, und zwar die aus dem Hauptvertrag entspringende Klage c); sollten aber durch denselben die natürlichen Eigenschaften des Hauptvertrags aufgehoben werden, so konnte mit der Klage aus diesem, welche nur diesen Eigenschaften angemessen war, die Verbindlichkeit des Nebenvertrags nicht geltend gemacht werden; da er nun eine eigene Klage nicht begründet, so war er unwirksam. Hingegen 2) der diesen Hauptverträgen erst nach deren Abschließung, oder der einem contractui str. juris angehängte Nebenvertrag begründete bloß eine Einrede d). Hievon ist der Satz sehr verschieden, daß ein schon abgeschlossener, mithin vollkommener Consensual-Vertrag, so lange er nicht vollzogen war, durch ein pactum in seinen wesentlichen Bestandtheilen abgeändert werden konnte, und dieses pactum dann verbindlich war; der Grund hievon ist, weil vor der Vollziehung ein Consensual-Contract aufgehoben werden kann, und durch das pactum ein neuer Contract geschlossen worden ist e).

a) Oben §. 1031.
b) — §. 988.
c) L. 7. §. 5. D. de pactis. L. 13. C. eod.
d) Die angef. L. 7. §. 5. L. 40. D. de reb. cred. Vergl. Noadt de pactis c. 11. 12. und Glück Comm. Th. 4. §. 311. S. 258 f.
e) L. 72. D. de contr. emt. L. 7. §. 6. D. de pactis.

§. 1220.

b) Nach würtembergischem Recht.

Da nach würtembergischem Recht ein fehlerfreier Vertrag als solcher eine bürgerliche Verbindlichkeit begründet a), und der Unterschied zwischen bonae fidei, und stricti juris Geschäften nicht statt findet b), so findet die darauf beruhende Theorie von Nebenverträgen (§. 1319) bei uns keine Anwendung, sondern jeder Nebenvertrag begründet eine Klage, ohne Unterschied zwischen den Hauptverträgen, welchen — und ohne Rücksicht auf die Zeit wann er angehängt worden ist, selbst wenn er der Natur des Hauptvertrags entgegen ist, wenn nur im letzten Fall das dadurch begründete Rechtsverhältniß nicht verboten ist c). So kann z. B. nach den heutigen Grundsätzen eine Löwengesellschaft eingegangen werden, wenn nur der, für den sie eine solche ist, die hiezu gehörige Absicht gehabt hat d); bei der Bestellung des Heirathguts kann verabredet werden, daß das unbeschränkte Eigenthum und die Verwaltung davon dem Weibe bleiben soll — dieß ist gegen das Wesen des Heirathsguts, gleichwohl ist der Nebenvertrag gültig, aber das Eingebrachte verliert durch denselben die Eigenschaften und Vorzüge des Heirathguts e). Als ein Beweis, daß der Nebenvertrag, um eine Klage zu begründen, in den Gesetzen nicht verboten seyn dürfe, dient der Commissorische Vertrag bei dem Pfandvertrag f).

a) Oben §. 983.
b) — §. 989.
c) Weber v. d. natürl. Verbindlichkeit. §. 83—85.

d) Oben §. 1178.

c) Huber praelect. jur. civ. ad lib. 23. tit. 3. §. 9. — „Cum mulieres pactis nuptialibus sibi rerum suarum non modo dominium, sed et administrationem reservant, et nihilominus dotale jus stipulantur, ea re nihil agi, nec privilegia dotis acquiri, maxime in praejudicium tertii, saepe consultus respondi —".

f) Oben Th. 2. §. 611.

§. 1221.

1) Wechselvertrag.

Der Wechselvertrag ist ein Nebenvertrag, durch welchen ein Paciscent dem andern die Erfüllung einer Verbindlichkeit unter Verpflichtung zu dem auf die Nichterfüllung sogleich erfolgenden persönlichen Arrest verspricht. Die Paciscenten werden im Allgemeinen Wechsel-Gläubiger — Wechsel-Schuldner genannt.

§. 1222.

Wechselbrief. Wechsel.

Die Urkunde, durch welche bewiesen wird, daß ein Wechselvertrag eingegangen worden sey, wird Wechselbrief genannt — gewöhnlich schlechthin Wechsel, obwohl durch dieses Wort häufig auch die Wechselschuld selbst oder der Betrag derselben bezeichnet wird.

§. 1223.

Trassirter — eigener Wechsel.

Es sind hauptsächlich zwei Verträge, welchen der Wechselvertrag angehängt zu werden pflegt. Nämlich die Assignation und der Darlehensvertrag; aber so gut wie eine Schuld aus dem Darlehen kann auch eine aus einem andern Rechtsgrund entstandene Schuld durch Wechselrecht gedeckt werden. Wenn der Assignation ein Wechselvertrag angehängt wird a), so wird

der darüber ausgestellte Wechselbrief ein trassirter Wechsel, eine Tratte — der Aussteller desselben Trassant genannt; Trassat, Bezogener, derjenige, von welchem, und Remittent der, an den, oder dessen Ordre der Wechsel bezahlt werden soll (welcher den Wechsel versendet). Wenn hingegen der Darlehensvertrag oder ein anderer Rechtsgrund einer Schuld der Hauptvertrag ist, so wird der Wechsel eigener, trockener b) genannt, und die Paciscenten behalten die allgemeinen oben (§. 1221) angegebenen Benennungen bei.

a) Man vergl. hierüber vorzüglich C. A. Ritter exerc. assignationis et cambii trassati idea prima et genuina. (Beseke thes. jur. camb. I. S. 310 f.)

b) Den Grund dieser Benennung s. unten §. 1230.

§. 1224.

Wechselrecht. Wechselstrenge.

Das Wechselrecht ist der Umfang von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Eingehung eines Wechselvertrags begründet werden. Wechselstrenge ist der dem Wechselrecht eigenthümliche Grundsatz, vermöge dessen ein Wechsel-Schuldner, der seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, auf Verlangen des Gläubigers zu persönlicher Verhaftung verurtheilt wird.

§. 1225.

Geschichte des Wechselrechts und Grund der Wechselstrenge.

Die Wechselstrenge ist eine zu merkwürdige Erscheinung, als daß nicht schon vielfältig nach dem Grunde derselben geforscht worden seyn sollte. Man hat den Grund davon in der baaren Bezahlung der Valuta bei trassirten Wechseln zu finden geglaubt a); diese Meinung wurde widerlegt und dagegen eine andere aufgestellt: wer sich nach Wechselrecht verbindlich mache, und zur Verfallzeit nicht bezahle, verliere seinen Kredit, dieß sey ebensoviel als ob er seine Insolvenz erkläre, damit mache er sich

der Flucht verdächtig, ein solcher aber könne schon nach gemeinem Rechte verhaftet werden; dazu komme noch, daß man sich nach altdeutschem Recht durch einen Vertrag habe zum Gefängniß verpflichten können b). Nach einer dritten Meinung wird ein Wechsel mit Papiergeld verglichen, und derjenige, welcher eine Wechselschuld nicht bezahlt, einem Falschmünzer gleichgestellt c). Ein historisches Institut läßt sich allein aus der Geschichte erklären, kann die Wechselstrenge hieraus erklärt werden — und daß sie es könne, ist neuerdings evident dargethan worden d), so ist es überflüßig, die durch eine historische Erklärung nicht bestätigten Hypothesen zu untersuchen.

a) Büsch, Abth. vom wahren Grund des Wechselrechts; (in seiner Handlungsbibl. 1784. Bd. 1. St. 3.)

b) Runde Grundsätze des deutsch. Privatr. §. 230 f.

c) Schmalz in seinen kleinen Schriften über Recht und Staat. 1. Th.

d) Durch Georg Friedrich v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. 8. (Nach diesem ist der nachfolgende Abriß der Geschichte des Wechselrechts bearbeitet.)

§. 1226.

Fortsetzung.

Die Kreuzzüge weckten den Handel nach dem Orient, die stürmischen Zeiten machten Reisen dahin gefährlich, und die Eintreibung der kaufmännischen Forderungen war bei dem damaligen Zustand der Justizverfassung mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden. Um dem ersten Hinderniß auszuweichen, errichtete man, besonders in Italien und Frankreich, Messen, wo Käufer und Verkäufer zusammen kamen, und um das zweite aus dem Weg zu räumen, gab man den Messen das Privilegium, daß wegen einer auf der Messe zahlbaren Schuld die schleunigste Execution, und zwar, was bei Fremden in der Natur der Sache lag, durch Verhaftung derselben statt fand.

§. 1227.

Fortsetzung.

So gewiß dieses Meß-Privilegium der erste Grund der Wechselstrenge war, so waren doch die Meßschulden noch keine Wechsel; diese entstanden erst durch die Kampsoren. Der Mißbrauch des Münzrechts im Mittelalter veranlaßte die Aufstellung von Personen, welche die schlechten Münzen einwechselten, und in die Münze lieferten — Kampsoren; die Mannichfaltigkeit der Münzen erweiterte die Geschäfte dieser Wechsler bald so sehr, daß entweder Wechsler von verschiedenen Orten in Gesellschaft traten, oder auch einer allein in verschiedenen Orten Banken errichtete. Hauptsächlich trieben sie ihre Geschäfte auf Messen. Der fremde Kaufmann brachte auf eine Messe Gelder, die er da ganz nicht, oder nur mit Verlust brauchen konnte, er nahm auch Gelder da ein, die er anderswo nicht benutzen konnte.

§. 1228.

Fortsetzung.

In beiden Fällen war es ihm gelegen, seine Gelder bei dem Wechsler umzusetzen. Im ersten Fall konnte er die eingewechselten Gelder bei diesem gegen ein Schein liegen lassen, und seine Gläubiger an denselben verweisen. Im andern Fall war es theils unbequem, theils gefährlich, das eingewechselte Geld mit nach Hause zu nehmen; der Kaufmann ließ sich also von dem Wechsler eine Anweisung in der Münzsorte geben, die er entweder zu Hause oder auf der nächsten Messe brauchte. Eine solche Anweisung enthielt meistens eine doppelte Verwechslung, nicht nur wurde das Geld, welches dem Wechsler in dem Orte A bezahlt worden war, in dem Ort B von einem Andern wieder bezahlt, sondern es wurde auch in verschiedenen Münzsorten bezahlt. Diese Verwechslung war der Grund, warum eine solche Anweisung littera di Cambio, Wechsel genannt wurde, und aus diesen Anweisungen entstanden unsere trassirten Wechsel.

§. 1229.

Fortsetzung.

Diese trassirten Wechsel waren Meßschulden, entweder auf einer Messe contrahirt, oder auf einer zahlbar, oder beides. Bezahlte also der Trassat nicht, so konnte der Eigenthümer des Wechsels das Meß-Privilegium gegen den Aussteller geltend machen; dasselbe Recht stund ihm gezen den Trassaten zu, wenn er acceptirt hatte, und nicht bezahlte, denn auch dieser hatte durch die Annahme des Wechsels eine Meßschuld contrahirt.

§. 1230.

Fortsetzung.

Auch den Zahltag gemeiner Schuldscheine verlegte man auf Messen, und gab ihnen die Form der Wechsel dadurch, daß der Aussteller derselben das empfangene Geld auf der Messe, und in einer andern Münzsorte zu bezahlen versprach. Dadurch erreichte man den Vortheil der schnellen Execution, und wich dem Verbot der Zinse aus, denn aus Meßschulden konnte man von Messe zu Messe einen gewissen Nutzen, — Gain de foire — und für die Verwechslung des Geldes ein Aufgeld nehmen. Hingegen aus Wechseln, die nicht von einem Ort zum andern wanderten, war es verboten, einen Nutzen zu ziehen, daher werden die eigenen Wechsel trockene Wechsel genannt.

§. 1231.

Fortsetzung.

Schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts finden sich Spuren von eigenen und trassirten Meß-Wechseln; das Vaterland derselben ist Italien, aber die Italiener verbreiteten die Wechselgeschäfte durch ihre Reisen und Niederlassungen in andere Länder. Die Erweiterung des Handels und das Bedürfniß solcher Handelsplätze, die keine Messen aber Wechsler hatten, gaben den

Außer-Meß-Wechseln ihr Daseyn, welche ohne Zweifel mit den Handelsgerichten zu gleicher Zeit, in Italien im 14ten, in Frankreich erst im 16ten Jahrhundert aufkamen. Das Wechselrecht bestand aus Sätzen, welche sich durch den Wechselgebrauch gebildet hatten, und die gesammelt wurden, um Sicherheit und Gleichförmigkeit in der Anwendung zu erreichen. Auch die ersten Wechselgesetze beruhten auf solchen Usanzen.

§. 1232.

Fortsetzung.

Die Hansestädte nahmen zwar an den im Auslande in Gang gekommenen Wechselgeschäften Antheil, von einem eigenen Wechselrecht aber, das sie bei sich zu Hause eingeführt hatten, finden sich erst im Anfang des 17ten Jahrhunderts Spuren. Die niederländischen Gewohnheiten, welche im 16ten Jahrhundert gesammelt worden waren, dienten zur hauptsächlichen Grundlage a). Schnelle Justiz-Administration ist ein sicheres Mittel, den kaufmännischen Credit zu erhalten, so wie also der Handel eines Staats sich erweiterte, mußte auch Wechselrecht und mit diesem rechtlich gleicher, von unsichtbaren Mängeln unabhängiger Werth der Wechsel entstehen, denn der damit bekannte fremde Kaufmann wird nur demjenigen gerne Credit geben, von dessen Richter er im Nichtbezahlungsfall die schleunigste Justiz erhält. Aus diesem Grunde mußte ein Staat Deutschlands nach dem andern Wechselgesetze bei sich einführen; aus diesem Grunde wurde auch in Würtemberg im Jahr 1759 eine Wechselordnung publicirt.

a) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. IV. §. 574. Note a u. b.

§. 1233.

Zur Geschichte des würtembergischen Wechselrechts.

Es ist schon aus den oben §. 20 vorgetragenen Notizen bekannt, daß der von der Regierung mitgetheilte Entwurf einer

Wechselordnung bei dem ständischen Ausschuß eine sehr ungünstige Aufnahme gefunden, und die Besorgniß erregt habe, es möchte durch solch unerhört strenges Recht vieles Unglück über das hauptsächlich die Landwirthschaft treibende Volk hereinbrechen; daß aber der Herzog dadurch sich nicht irre machen ließ, sondern ohne mit dem ständischen Ausschuß in weitere Erörterungen sich einzulassen, „nach selbst eigener reifer Ueberlegung“ mit dem beabsichtigten Gesetz und dessen Verkündigung voranging. Die wenigen Acten, welche sich zusammenfinden ließen, geben weder über die äußere noch die innere Geschichte dieses Gesetzes bedeutenden Aufschluß. Wir finden auf Einmal am 28. Jul. 1756 das Regierungs-Collegium mit der Berathung des Gesetzesentwurfs beschäftigt, den Herzog in eigener Person an der Verhandlung Theil nehmend und über jeden Beschluß sogleich entscheidend. Regierungsrath Vischer war Referent, nahm aber zufolge einer Randglosse im Protocoll sein Votum scriptum zurück, so daß man von den Motiven seiner Anträge um so weniger etwas erfährt, als er sich gewöhnlich nach der Ansicht der um Gutachten aufgeforderten Commerzien-Deputation richtet, dieses Gutachten aber sich nicht mehr vorfindet. Die Collegial-Verhandlungen wurden mit der Berathung zweier Quästionen an? eröffnet, ob es räthlich sey, eine eigene Wechselordnung einzuführen? ob der Widerspruch des ständischen Ausschusses zu beachten sey? Ob der Referent die zweite Frage in Anregung gebracht habe, ergibt sich nicht aus dem Protocoll, aber Hr. v. Pfeil, der sich nach dem Zeugniß seines schriftlichen Votums die Sache des neuen Gesetzes überhaupt mehr angelegen seyn ließ, brachte sie in jedem Fall zur Sprache; aber seine Erklärung, daß der Landschaft nur gutächtlicher Rath bei neuen Gesetzen zustehe, ihre Zustimmung aber nicht erforderlich sey, ward beifällig aufgenommen, und so die erste Frage bejaht, die zweite verneint, und die Berathungen wurden am 5. Aug. geschlossen.

§. 1234.

Quellen des würtembergischen Wechselrechts.

Die wichtigste Quelle des würtembergischen Wechselrechts ist die würtembergische Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung, nebst einigen zur Erläuterung derselben erlassenen Rescripten, welche gelegentlich angeführt werden sollen. Subsidiarische Gültigkeit hat in Würtemberg die neueste Leipziger Wechselordnung vom Jahr 1682 a). Die Reichsgesetze kommen in Ansehung des Wechselrechts nicht in Betracht, denn die wenigen Gesetze b), die desselben erwähnen, gedenken des Wechselrechts nur als eines schon bekannten Rechts-Instituts, eine Bestimmung desselben enthalten sie nicht.

a) S. den Beschluß der würt. Wechselordn. — — „Auch wo diese (die w. W.O.) nichts ausdrücklich disponirt, die neueste Leipziger Wechsel-Ordnung in subsidium zur Beobachtung substituirt haben wollen — —." Diese Leipziger Wechsel-Ordnung hat neuerdings m. Anmerkungen herausgegeben D. F. L. C. Püttmann. Leipz. 1787. 4.

b) R. A. v. 1654. §. 107. (in C. F. Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. 10. Buch 2. Kap. 6. S. 2149 f.) R. Schl. v. 1671. Zusammengedruckt finden sich diese Gesetze in Püttmanni quaestionum illustrium é jure cambiali Decas. cap. 1. (in desselben adversar. jur. univ. lib. 3. Lps. 1788. S. 208.)

§. 1235.

Ueber Literatur des Wechselrechts.

Das würtembergische Wechselrecht ist seinem ganzen Umfang nach noch nicht bearbeitet worden, die Dissertationen über einzelne Materien sollen gelegentlich angeführt werden.

Christ. Gottl. Riccius
in seinen
Exercitationes in universum jus cambiale directa,
Goett. 1782,

und Philipp Carl Scherer
in seinem
Handbuch des Wechselrechts, 3 Thle. Frkft. 1800—01, berühren bei jeder Materie das würtemb. Wechselrecht. Außer diesen sind zur Erklärung desselben zu empfehlen die Schriftsteller, welche über die Leipziger Wechsel-Ordnung (§. 1234) geschrieben haben, als:

Johann Christian Könige, Leipz. Wechsel-Ordn. mit Anmerkungen begleitet. Leipz. 1712. 1717. 4.

Püttmann in der im vorhergeh. §. Note a) angef. Schrift.

Und viele Dissertationen, welche in
Joh. Melchior Gottl. Beseke, thesaurus juris cambialis, 2 tom. Berol. 1783. 4.
gesammelt sind.

§. 1236.

Fortsetzung.

Eine Literatur des Wechselrechts überhaupt geben
Beseke in dem so eben angef. thesaurus, tom. 2. S. 1287 f.

Ph. C. Scherer in seinen Rechtsfällen über Wechsel-Sachen. Frkft. a. M. 1802. S. 325 f.

Das Wesen des Wechselrechts lernt man kennen durch
v. Martens oben §. 1225 angef. Geschichte desselben,
so wie durch desse:
Grundriß des Handelsrechts, insbesondere Wechsel- und Seerechts. 2te Ausg. Gött. 1805. 8.;
vorzüglich aber durch des verstorbenen Hamburger Banquier
G. H. Sieveking, Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, etc. Mit einer Vorrede von G. U. D. v. Eggers. Koppenh. 1802. 8.

und
das preußische Wechselrecht (im preußischen

Landrecht 3r Bd. Th. 2. Tit. 8. Abschn. 8. §. 713 bis 1249).

Letzteres wird von Büsch in seiner Darstellung der Handlung, 2te Ausg. Hamb. 1799. Th. 1. B. 1. Kap. 6. §. 6., für das beste und vollständigste Wechselrecht erklärt. Um derselben verschiedenen Kenntnisse willen, welche Büsch wie Sieveking in sich vereinigte, ist zur anschaulichen Kenntniß des Wechselwesens von Wichtigkeit, was

Büsch in der so eben angef. Darstellung ꝛc. und den Zusätzen dazu, von den Wechseln geschrieben hat.

Unter der neueren Literatur ist besonders zu bemerken:

D. J. H. Bender Grundsätze des deutschen Wechselrechts in 2 Theilen. 1828.

§. 1237.

A) Allgemeine Grundsätze von dem Wechselvertrag.

Ungeachtet der Verschiedenheit, welche zwischen Tratten und eigenen Wechseln statt findet, sind denselben doch gewisse, hauptsächlich die Eingehung des Wechselvertrags betreffende Grundsätze gemeinschaftlich, welche daher vorauszuschicken sind, und nach deren Darstellung die besonderen Grundsätze von den trassirten und eigenen Wechseln abgehandelt werden sollen.

§. 1238.

I. Von der Wechselfähigkeit.

a) Begriff.

b) Allgemeine Bedingungen derselben.

Die Eigenschaft einer Person, vermöge welcher sie sich nach Wechselrecht verbinden kann, wird Wechselfähigkeit genannt. Der Begriff derselben beschränkt sich aber strenge hierauf; derjenige, welchem die Wechselfähigkeit abgeht, kann daher weder durch Ausstellung, noch Acceptation, noch das In-

dossement eines Wechsels sich der Strenge des Wechselrechts unterwerfen, deßwegen ist er aber nicht gehindert, dadurch daß wechselfähige Personen Wechselgeschäfte mit ihm eingehen, sich Wechselrecht gegen diese zu erwerben, denn sein Zustand wird dadurch nicht verschlimmert, und es ist der Analogie der Gesetze gemäß, welche denjenigen, der sich nicht verbinden kann, gleichwohl für fähig erklären, Andere sich zu verbinden, oder Rechte gegen Andere zu erwerben (I. §. 269). Die Wechselfähigkeit wird aber in unserm Wechselgesetz nicht wie die allgemeine Vertragsfähigkeit behandelt, welche als Regel jedem zukommt, der von privatrechtlicher Gewalt unabhängig ist, und in Ansehung welcher nur aus besondern Gründen Ausnahmen statt finden, sondern die Regel ist, daß die Wechselfähigkeit bloß demjenigen zustehe, welchem sie durch das Gesetz insbesondere ertheilt ist. Uebrigens bedarf es keiner Erörterung, daß selbst die vom Gesetze begünstigten die Wechselfähigkeit nur unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß sie von der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt frei seyen, es versteht sich dieß um so mehr von selbst, als selbst diese Freiheit nicht unbedingt zureicht, denn die Errichtung eines eigenen Haushalts macht nur in Verbindung mit der Zurücklegung des zwanzigsten Jahrs wechselfähig a), während sie von der väterlichen Gewalt früher befreien kann (s. §. 256). Hingegen durch die Volljährigkeits-Erklärung wird in Folge der neueren Gesetzgebung (s. I. §. 73) die Wechselfähigkeit unbedingt erworben b). Ein volljähriger Haussohn, welcher ein militärisches Sondergut hat, kann sich — die übrigen Erfordernisse vorausgesetzt — wenigstens in Ansehung dieses nach Wechselrecht verbinden c), nur kommt die allgemeine Vorschrift, daß zu Eingehung eines Vertrags zwischen Vater und Sohn gerichtliches Erkenntniß nöthig sey (s. I. §. 241), auch bei dem Wechselvertrag in Anwendung.

a) W. O. K. 2. §. 9, am Ende des zweiten Satzes.

b) W. O. a. a. O. §. 11.

c) Knorre D. de filiofam. cambiante §. 4. (Beseke p. 1. S. 680.)

§. 1239.

c) Insbesondere von der Wechselfähigkeit,

1) der Kaufleute.

Vorzüglich sind wechselfähig die Kaufleute, zu deren Gunsten das Wechselrecht eingeführt worden ist. Unter Kaufleuten werden Banquiers, Waarenhändler, Krämer, und überhaupt diejenigen verstanden, welche mit in- oder ausländischen Waaren allein oder in Gesellschaft öffentlichen Handel treiben. Ob der Kaufmann in die Zunft aufgenommen ist, oder nicht, hat auf die Wechselfähigkeit desselben keinen Einfluß, indem dadurch bloß seine Rechtsverhältnisse gegen die Zunft bestimmt werden a). Auch ein Minderjähriger, welcher zwanzig Jahre alt ist, und allein oder in Gesellschaft einen öffentlichen Handel treibt, ist wechselfähig b).

a) W. O. K. 2. §. 1. — — — „zünftig oder nicht zünftige Personen".

b) Daselbst. §. 9. S. 11.

§. 1240.

Fortsetzung.

Der Handelsfrauen.

Eine Handelsfrau, welche zwanzig Jahre alt ist, hat in Ansehung ihrer Handelsgeschäfte dieselbe Wechselfähigkeit, welche einem Kaufmann zusteht a). Eine Handelsfrau ist diejenige, welche selbst einen öffentlichen Handel treibt entweder allein, oder in Gesellschaft, und zwar in diesem Fall entweder mit ihrem Ehemann oder mit Andern; auch eine Wittwe, welche den Handel ihres verstorbenen Ehemanns in ihrer Kinder oder anderer Erben Namen fortführt, ist als solche anzusehen b). Hingegen durch die Hülfe, welche die Frau eines Kaufmanns ihrem Manne in dessen Handelsgeschäften leistet, wird diese nicht Handelsfrau c), vielmehr tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten einer solchen die Ehefrau nur durch einen beson-

dern mit ihrem Ehemann eingegangenen, und gehörig bekannt gemachten Gesellschaftsvertrag ein d). Ebensowenig ist als Handelsfrau anzusehen die Eigenthümerin einer Handlung, welche dieselbe durch einen gehörig bekannt gemachten Handlungsvorsteher führen läßt, ob gleich dieser wegen der Verbindlichkeit die er als solcher übernommen hat, den Regreß, jedoch nicht nach Wechselrecht, an sie hat e).

a) W. O. Kap. 2. §. 6 im Anfang.

b) Daselbst a. a. O.

c) C. W. Streckeri D. de iis, qui à nexu cambiorum, vel juris cambialis rigore sunt exemti. §. 17. (Beseke t. 1. S. 650.)

d) Wechselordn. a. a. O. — „in öffentlicher Handlungs-Gesellschaft —“ vergl. mit dem Gegensatz: „Hingegen —“ S. 10 oben.

e) G. F. von Martens Grundriß des Handelsrechts insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 2te Ausg. Gött. 1805. §. 12.

§. 1241.

2) Des Adels; 3) der Militärpersonen; 4) der Hofbedienten.

Gleiche Wechselfähigkeit haben 2) der hohe und niedere Adel a), soweit dieselbe nicht durch ein nachher zu berührendes Dienstverhältniß beschränkt wird. 3) Alle Oberoffiziere, ohne Rücksicht auf ihren Rang, Stand und übrigen Umstände b), mithin auch ohne Unterschied, ob sie unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen oder nicht c). Was die Subaltern-Officiere — vom Fähndrich oder Cornett bis auf den Hauptmann oder Rittmeister ausschließlich — betrifft, so sind die pensionirten und zur Ruhe gesetzten, die oben d) angeführte allgemeine Bedingung vorausgesetzt, ebenfalls wechselfähig, ebenso diejenigen Militärpersonen, welche zwar den Rang oder Titel eines Subaltern-Officiers haben, aber keine Militärdienste thun, sondern entweder die rechtlichen oder ökonomischen Angelegenheiten der Truppen besorgen, z. B. Auditor,

Quartiermeister ꝛc. e). 4) Alle Hofbediente, ausgenommen die geringeren Livrée-Bedienten f).

a) W. O. Kap. 2. §. 2.

b) Ebendas. Vergl. mit dem G. R. v. 28. März 1761, im Anfang (Kapff S. 38).

c) Eine andere Bedeutung können die Worte des Note b) angef. G. R. — — „ohne Unterschied — — ihrer übrigen Umstände“ nicht haben.

d) §. 1238.

e) Das angef. G. R. v. 28. März 1761, am Ende (Kapff S. 40).

f) W. O. Kap. 2. §. 2.

§. 1242.

5) Der Gelehrten. 6) Schreiber. 7) Bürgermeister in Städten.

5) Alle Gelehrten ohne Rücksicht auf ihren Stand, ihre Würde oder Bedienung a), mit Ausnahme der Geistlichkeit und der Schuldiener b). 6) Die Schreiber, ebenfalls ohne Unterschied, ob sie in einem, und in welchem Amte sie stehen c). 7) Die Bürgermeister in Städten d).

a) W. O. K. 2. §. 2.

b) Daselbst §. 4.

c) Ebendas. §. 2.

d) Ebendas. der §. 2 sagt, es seyen wechselfähig „alle Commun-Vorsteher und Bediente in Städten, nämlich Bürgermeister, Stadt- und Amtsschreiber und Amtspfleger, —“ die letzteren sind entweder unter den Gelehrten oder Schreibern begriffen, hingegen Commun-Vorsteher sind nicht bloß die Bürgermeister, sondern alle Magistratsglieder, und doch muß man annehmen, der allgemeine Ausdruck werde durch das Wort: nämlich, beschränkt; so wie man im Gegentheil auch denjenigen Städtebürgermeistern, welche nicht Schreiber sind, die Wechselfähigkeit nicht absprechen kann.

§. 1243.

d) Bedingte Wechselfähigkeit.

1) er Dbiensttuenden Subaltern-Officiere.

Diejenigen Subaltern-Officiere a), welche unter dem königlich würtembergischen Militär Dienste, und zwar Militärdienste thun, können sich nur unter der Bedingung gültig nach Wechselrecht verbinden, wenn die von denselben ausgestellten Wechselbriefe durch die Unterschrift des Regiments- oder Bataillons-Commandanten bestätigt werden b).

a) Oben §. 1241. 3).
b) G. R. v. 28. März 1761 (Kapff S. 39).

§. 1244.

— — 2) Der Handwerker und Bauern.

Die Handwerker sind in Beziehung auf Wechselfähigkeit, dem Bürger und Bauer gleich gestellt a). Diese Personen können sich nach Wechselrecht verbinden nur 1) wegen eines ihnen nach Verschiedenheit ihrer Verhältnisse sehr wichtigen Geschäfts, und 2) wenn der Beamte auf dem Wechselbrief derselben bezeugt, daß dem Aussteller die Wechselstrenge erklärt worden sey b). Das Erkenntniß über die Wichtigkeit des Geschäfts kann übrigens bloß den Beamten, nicht dem Wechselgericht zustehen; dieß folgt, um anderer in dem Wechselprozeß liegenden Gründe nicht zu gedenken, schon daraus, daß dem Beamten zur Pflicht gemacht ist, die genannten Personen eher abzuhalten, als aufzumuntern.

a) G. D. Hoffmann D. de opifice et rustico cambiante, besonders §. 14 (Beseke t. 1. S. 716).
b) W. O. K. 2. §. 5.

§. 1245.

— 3) Der Minderjährigen.

Minderjährige sind nicht wechselfähig; ein von denselben eingegangener Wechselvertrag ist daher nur gültig, wenn der

Vater oder Pfleger in denselben einwilligt. Durch diese Einwilligung, welche durch Unterzeichnung des Wechselbriefs erklärt werden soll, wird der Vater oder Pfleger zwar verbunden, die Wechselschu'd zu bezahlen a), aber der Gläubiger erhält dadurch kein Wechselrecht gegen dieselbe b).

a) Zufolge der Th. 1. §. 253 u. §. 269 vorgetragenen Grundsätze.
b) W. O. Kap. 2. §. 9. S. 10.

§. 1246.

— 4) Der Frauenspersonen.

Eine Frauensperson, die nicht eine Handelsfrau ist, kann sich nicht nach Wechselrecht verbinden, es sey denn, daß ihr die Wechselstrenge erklärt a), und im Fall sie sich nach Wechselrecht verbürgt, außerdem die hiezu erforderliche Förmlichkeit beobachtet worden (unten §. 1336).

a) W. O. K. 2. §. 6. S. 10.

§. 1247.

Ueber die Erfordernisse der bedingten Wechselfähigkeit im Allgemeinen.

1) Schon aus der Analogie des gemeinen Rechts, zufolge dessen eine Frauensperson bei jedem Bürgschafts-Vertrag den ihr zustehenden Rechtswohlthaten entsagen muß, wenn er gültig seyn soll, und zu jedem Vertrag eines Minderjährigen die Einwilligung des Pflegers nöthig ist, folgt, daß bei Eingehung eines jeden Wechselvertrags, den eine Person schließt, welche sich nur unter gewissen Bedingungen nach Wechselrecht verbinden kann, diese Bedingungen vorhanden seyn müssen, wenn er gültig seyn soll a). 2) Damit jeder Zweifel und jede Einrede über die Existenz dieser Bedingungen wegfalle, mithin der Wechselprozeß statt finde, ist nöthig, daß der Beweis davon durch den Wechselbrief selbst geführt werde, daß mithin das Zeugniß über die Erklärung der Wechselstrenge, und die

Erklärung der Einwilligung des Vaters ꝛc. auf den Wechselbrief geschrieben werde b). Denn wäre die Existenz dieser Erfordernisse durch ein besonderes Dokument beurkundet, so könnte der Beweis von der Identität des eingeklagten mit dem bestätigten Wechsel mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, wegen welcher der Wechselprozeß nicht statt finden dürfte, oder der Kläger müßte zur Eidesdelation seine Zuflucht nehmen.

a) Vergl. A. F. Banger (praes. Kapff) D. de prolongatione cambii, ejusque effectibus. Tub. 1771. §. 7. S. 17.

b) Dieß ist vorgeschrieben in der W. O. Kap. 5. §. 9, und im G. R. v. 28. März 1761.

§. 1248.

e) Von der Wirkung des Wechselgeschäfts eines Wechselunfähigen.

Das Wechselgeschäft einer Person, die nicht wechselfähig ist, gilt als Wechselgeschäft nicht; dieser Satz enthält zwei Sätze in sich: erstens den Satz, der Wechselunfähige wird dadurch nicht nach Wechselrecht verbindlich, kann aus demselben nicht nach der Wechselstrenge verurtheilt werden, aber er erwirbt dadurch Wechselrecht gegen die, mit denen er nach Wechselrecht gehandelt hat; zweitens liegt der weitere Satz darin, daß obschon nicht nach Wechselrecht, nicht in Folge des Wechselvertrags als Nebenvertrags der Wechselunfähige doch durch den diesem zu Grunde liegenden Hauptvertrag rechtlich verbunden werde, sofern ihm nicht auch die Fähigkeit, diesen einzugehen, mangelt. Was nun den ersten von obigen zwei Sätzen betrifft, so ist derselbe schon oben (§. 1238) bei Erörterung des Begriffs der Wechselfähigkeit angeführt worden, und es ist hier nur noch beizufügen, daß das Wechselrecht, welches der Wechselunfähige erwirbt, von demselben nicht nur gegen den Wechselschuldner ausgeübt, sondern auch auf einen Andern übertragen werden kann, und daß dieser zwar nicht seinen wechselunfähigen Autor, wohl aber den (abgetretenen)

wechselfähigen Wechselschuldner nach Wechselrecht belangen kann, weil zwischen diesen zwei Personen alle Bedingungen des Wechselrechts vorhanden sind. Die Wichtigkeit und Bestätigung dieses aus allgemeinen Sätzen fließenden Satzes ergibt sich besonders in der Lehre vom Indossement. Der zweite Satz, daß die Ungültigkeit des Wechselvertrags nicht auch die Ungültigkeit des Hauptvertrags zur Folge habe, ergibt sich aus dem Verhältniß des Nebenvertrags zum Hauptvertrag im Allgemeinen, und bedarf keiner Erörterung; es folgt daraus, daß die Tratte und das Indossement als Anweisung, und die Acceptation, als Zusicherung die Anweisung zu honoriren, nach gemeinem Recht verbindlich seyen, so wie die dem eigenen Wechsel zu Grunde liegende Schuld nach Maßgabe ihres Rechtstitels zu beurtheilen sey. Die würtembergische Wechsel-Ordnung spricht zwar den im Anfang dieses Paragraphen aufgestellten Satz nicht im Allgemeinen aus, sondern nur in Beziehung auf den Wechselvertrag eines Minderjährigen; dieß schadet aber der Allgemeinheit des Satzes nicht, so wie auch der Beisatz des Wechselgesetzes, daß der Wechselvertrag eines Minderjährigen selbst durch die eidliche Bestätigung desselben nicht gültig werde a), nur aus dem allgemeinen Satze folgt, daß durch einen Eid eine Verbindlichkeit nur verstärkt, aber nicht begründet werde.

a) W. O. K. 5. §. 9, im dritten Satz.

§. 1249.

Fortsetzung.

Besonders wenn er sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat.

Wenn aber ein Wechselunfähiger sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat, wird er zur Strafe nach Wechselrecht verbindlich? Die Beantwortung dieser Frage setzt die Ent-

scheidung einer andern voraus, nämlich dieser, ob die Wechsel-Unfähigkeit eine Wohlthat sey? Diese Frage muß verneint werden, indem vielmehr die Wechselfähigkeit eine Wohlthat ist, als ein Mittel, leichter Credit zu erhalten, und sein Gewerb in Aufnahme zu bringen. Deßwegen wird den Handwerkern und Bauern die Wechselfähigkeit nur wegen bedeutender Geschäfte ertheilt; deßwegen sind die Handelsfrauen wechselfähig; daß endlich für die Geistlichkeit die Wechselunfähigkeit keine Wohlthat seyn soll, erhellt sowohl aus dem sich von selbst darbietenden Grunde, als den Worten des Gesetzes a).

a) W. O. K. 2. §. 4. — — „sollen von Ausstellung der Wechselbrief — gänzlich ausgeschlossen seyn —."

§. 1250.

Fortsetzung.

Wenn aber die Wechselunfähigkeit keine Wohlthat ist, so kann derjenige, welcher sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat, zwar auf das Interesse belangt, aber nicht als ein durch Betrug einer Wohlthat unwürdig gewordener der Wechselstrenge unterworfen werden a), es wäre denn durch ein besonderes, aber eben deßwegen nicht auszudehnendes Gesetz auf diesen Betrug diese Strafe gesetzt worden, wie bei den Minderjährigen, die jedoch 20 Jahre alt sind, geschehen ist b). Aus demselben Satz, daß die Wechselunfähigkeit keine Wohlthat ist, folgt auch, daß derselben nicht entsagt werden kann, und daß sie dadurch, daß zwei Wechselunfähige mit einander contrahiren, nicht aufgehoben wird.

a) Dieser Meinung ist auch Hoffmann D. de opif. et rust. camb. §. 14 (Beseke t. 1. S. 717), und das preußische Landrecht stellt Th. 2. Tit. 8. §. 729 denselben Satz auf: „Auch dadurch, daß Jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht."

b) W. O. K. 2. §. 10. Gleichwohl wurde durch wechselgerichtliche

Urtel v. 25. Sept. 1816, nach dem Zeugniß v. Kapff in seinen Rechtsspr. nro. 87, ein Wirth, der sich fälschlich für einen Weinhändler ausgab, nach Wechselrecht verurtheilt.

§. 1251.

f) Auf welche Zeit bei Beurtheilung der Wechselfähigkeit zu sehen sey?

Daß bei der Beurtheilung der Wechselfähigkeit auf die Zeit gesehen werden müsse, in welcher der Wechselvertrag eingegangen worden ist, mithin nachher erlangte oder verlorene Wechselfähigkeit dem Wechselvertrag Gültigkeit weder verschaffe, noch entziehe, folgt aus den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen.

§. 1252.

II. Eingehung eines Wechselvertrags durch Bevollmächtigte.

Auch durch Bevollmächtigte kann ein Wechselvertrag eingegangen werden, und zwar ist nicht nöthig, daß der Bevollmächtigte selbst wechselfähig sey, denn er handelt im Namen des Gewaltgebers, und verbindet diesen nach Wechselrecht; deßwegen kann ein Kaufmann auch seine Ehefrau dazu bevollmächtigen a). Die Frage, ob eine allgemeine Vollmacht hinreichend, oder eine besondere nöthig sey? muß mit Unterscheidung beantwortet werden: Wenn die Geschäfte des Gewaltgebers bloß Wechselgeschäfte, oder wenigstens mit Wechselgeschäften verbunden sind, so ist eine allgemeine Vollmacht hinlänglich; im entgegengesetzten Fall ist aber eine besondere erforderlich b).

a) W. O. Kap. 4. §. 18. Daß in diesem Gesetze nicht von einer Ehefrau die Rede sey, welche mit ihrem Ehemann in Handlungs-Gesellschaft ist, bedarf kaum einer Bemerkung, indem eine solche einer Vollmacht nicht bedarf.

b) Nach der Analogie von L. 11. §. 7. L. 12. D. de pignoratitia actione.

§. 1253.

Fortsetzung.

Insbesondere durch Handlungsbediente und Verwalter herrschaftlicher Cassen.

Dieser Grundsatz ist auch im würtembergischen Recht, nur nicht in dieser Allgemeinheit aufgestellt. Zufolge desselben ist die allgemeine Vollmacht eines Banquier oder Handelsmanns, welcher Wechselgeschäfte treibt, — „alles dasjenige in seinem Namen kräftig verrichten zu können, was er in eigener Person hätte thun können oder sollen —“ hinreichend a). Hingegen die Verwalter öffentlicher Cassen können von Amtswegen keinen Wechselvertrag eingehen, außer wenn sie besonders dazu legitimirt werden, und zwar können nur die königlichen Hauptcassiere durch ein königliches Dekret dazu legitimirt werden b).

a) W. O. K. 4. §. 18. — — „Im Fall aber ꝛc.“

b) Daselbst. K. 2. §. 3. Von Personal-Arrest kann in diesem Fall natürlich keine Rede seyn, hingegen begründet ein solcher Wechsel für jeden Inhaber, sey er Würtemberger oder Fremder, das Recht auf Einweisung in die von dem königl. Cassier verwalteten Gefälle. Ebendas. C. 9.

§. 1254.

a) Bedingung des Wechselrechts gegen den Gewaltgeber.

Damit übrigens der Gewaltgeber durch seinen Bevollmächtigten nach Wechselrecht verbindlich werde, wird erfordert, daß die Urkunde über das Wechselgeschäft auf den Gewaltgeber ausgestellt, der Name oder Firma desselben unterzeichnet werde: wenn daher der Bevollmächtigte zwar im Namen des Gewaltgebers gehandelt, für diesen einen Wechsel acceptirt, indossirt, oder ausgestellt, aber die Urkunde auf sich ausgestellt hat, so wird nicht der Gewaltgeber, sondern der Bevollmächtigte, als Aussteller, wenn er anders wechselfähig ist, nach Wechselrecht verbindlich, obgleich er in dem Wechselbrief bemerkt hat, daß

die Valuta in seines Gewaltgebers Nutzen verwendet worden sey a). Der Grund hievon liegt wieder in der Eigenthümlichkeit des Wechselprozesses. Aus diesem Grunde erhält ein Wechselgläubiger nur gegen den Vormund oder Pfleger ein Wechselrecht, wenn diese zum Besten ihrer Pflegbefohlenen einen Wechsel auf sich ausstellen b). Daß aber der Aussteller in diesem Fall den Regreß an denjenigen habe, dessen Geschäft er besorgt hat, versteht sich von selbst c).

a) W. O. K. 2. §. 7.

b) Ebendas. §. 8.

c) Ebendas. §. 7, am Ende §. 8.

§. 1255.

b) Beweis der Vollmacht.

Damit derjenige, welcher mit einem Bevollmächtigten einen Wechselvertrag eingeht, den im Wechsel-Prozeß nöthigen schleunigen Beweis der Vollmacht desselben führen könne, ist er berechtigt, von dem mit einer allgemeinen (mithin auch gegen Andere brauchbaren) Vollmacht Versehenen eine beglaubigte Abschrift derselben a), von dem mit einer besonderen Vollmacht Versehenen aber das Original zu verlangen; letzteres ist denen, welche mit den königlichen Haupt-Cassieren einen Wechselvertrag eingehen, sogar zur Pflicht gemacht, so daß die Vorweisung des Originaldekrets nebst dem Wechselbrief die Bedingung ihres Wechselrechts ist b).

a) W. O. K. 4. §. 18. — „diese Bevollmächtigte —“

b) Ebendas. K. 2. §. 3. — — „deßwegen dann die Darleiher sich nebst dem Wechselbriefe zugleich das Herzogliche Decretum in originali ausstellen lassen müssen, in welchem Fall sodann — — gegen Vorweisung dessen (Wechselbriefs) und des Herzoglichen Originaldecrets — — die Justiz eben so unpartheiisch administrirt werden — —.“

§. 1256.

III. Von Nebenpersonen, die bei Eingehung des Wechselvertrags gebraucht werden können.

Sensalen.

Die Verabredung über die Bedingungen des Wechselvertrags, als Zeit, Ort der Bezahlung, Curs u. s. w. können entweder durch die Contrahenten unmittelbar (de buono à buono) oder vermittelst beeidigter, vom Gemeinderath unter Communication mit den Handlungsvorstehern ernannter Wechsel-Mäkler — Sensale — a) getroffen werden b). Der Sensal hat in diesem Fall die Verbindlichkeit, die Bedingungen des Wechselvertrags zu Papier zu bringen, beiden Theilen schriftlich einzuhändigen, das Concept davon aber für sich zu behalten c). Entsteht ein Streit über diese Bedingungen, so ist das Zeugniß des beeidigten Sensalen ein vollständiger Beweis d). Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Sensals sind nach den Grundsätzen des Mandatvertrags zu beurtheilen, außer daß er zufolge besonderer Gesetze nur wegen Betrug und Arglist tenent ist e). Ueber die Belohnung desselben (proxeneticum, Courtage) bestimmen die würtembergischen Gesetze nichts f).

a) Aus dem italienischen Sensale, und franz. Sensal, welches von dem latein. Censualis abstammt, wodurch ein obrigkeitlicher Gefäll-Einnehmer bezeichnet wurde. Vielleicht hatten die ältesten Sensalen der Kaufleute die Obliegenheit, die Schulden derselben einzuziehen, s. Adelung Wörterb. „Sensal.“

b) W. O. K. 3. §. 1.

c) Ebendas. §. 2.

d) Das. §. 3.

e) L. 2. D. de proxenet.

f) Ueber die Bestimmung desselben s. Riccius exerc. XII. §. 59 f. Scherer Handb. Th. 2. S. 198 folg.

§. 1257.

IV. Vollkommenheit, Vollziehung des Wechsel-Vertrags.

Vollkommen ist der Wechselvertrag, wenn die Contrahenten über die Bezahlung der Valuta, und die Ausstellung

des Wechselbriefs einig sind; alsdann kann auf die Vollziehung desselben, oder auf das Interesse geklagt werden, jedoch nicht nach Wechselrecht. Vollzogen wird der Wechselvertrag, wenn die Valuta bezahlt, oder deßwegen Credit gegeben, und der Wechselbrief ausgestellt ist a).

a) Man vergl. hierüber Martens Handelsrecht. §. 75 f. Erfüllt ist der Wechselvertrag von Seiten des Trassanten, wenn der Trassat, und bei einem eigenen Wechsel, wenn der Aussteller bezahlt hat.

§. 1258.

V. Correalität bei der Wechselverbindlichkeit.

Wenn sich durch Einen Wechselvertrag Mehrere als Wechselschuldner verbindlich gemacht haben, so steht ihnen die Einrede der Theilung nicht zu, ob sie sich gleich nicht ausdrücklich einer für den andern verbunden haben, es steht daher in des Gläubigers Willkühr, einen, oder etliche für alle auf das Ganze zu belangen. Natürlich ist aber die Unterschrift der Urkunde durch Mehrere nur dann ein Beweis, daß alle sich als Schuldner verbindlich gemacht haben, wenn die Urkunde selbst auf Mehrere gestellt ist a). Dieser Fall ist in Folge einer authentischen Erklärung des Gesetzes auch dann vorhanden, mithin eine solidarische Verbindlichkeit jedes Gesellschafters begründet, wenn ein von einer Handelsgesellschaft ausgestellter Wechsel unter Anwendung ihrer Firma unterschrieben worden ist b). Auch kann kein Zweifel seyn, daß jedes einzelne von der Gesellschaft unter ihrer Firma vorgenommene Wechselgeschäft als Indossement, Acceptation ꝛc. Correalität begründe.

a) W. O. Kap. 6. §. 17. — — „Wann aber ein Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung von mehreren Personen unterschrieben, auch in der mehreren Zahl abgefaßt ist — —.“ Wenn es auch ungewiß ist, ob das angef. Gesetz von beiden Arten von Wechseln spricht, so wird der im §. aufgestellte Grundsatz durch die Natur des Wechselvertrags gerechtfertigt, welche immer dieselbe ist, mag ein eigener Wechsel oder eine Tratte

ausgestellt, oder eine solche acceptirt werden. Damit Mehrere als Trassanten in solidum tenent werden, muß die Tratte so lauten: — — „bezahlen Sie für diesen unsern Wechsel — —," und damit mehrere durch ihre Unterschrift als Acceptanten correi debendi werden, müssen die Namen derselben auf dem Wechsel von dem Trassanten angegeben seyn, wozu noch ein weiterer Grund in der Lehre von der Intervention enthalten ist.

b) Ges. v. 26. Oct. 1812 (R. Bl. 533).

B) Besondere Grundsätze von trassirten Wechseln.

§. 1259.

I. Erfordernisse eines trassirten Wechselbriefs.

Damit der vollzogene Wechselvertrag eine Klage nach Wechselrecht begründe, wird nicht nur erfordert, daß die über denselben ausgestellte Urkunde alle Eigenschaften eines guarentigiirten — den Executiv-Prozeß begründenden — Instruments habe, sondern auch daß sie durch das Wort: Wechsel oder Wechselbrief, als ein Wechsel erklärt werde. Daher muß in dem trassirten Wechselbrief ausgedrückt seyn a):

1) der Ort, in welchem — und das Jahr, der Monat und Tag, an welchem er ausgestellt worden ist. Der Ort, theils um die Wechselfähigkeit des Ausstellers beurtheilen zu können, theils um zu wissen, wo die Regreßklage gegen den Aussteller anzustellen ist. Die Zeit wegen der Verjährung des Wechsels.

2) Der Zahlungstermin. Dieser kann entweder durch Benennung eines gewissen Tags, Monats und Jahrs, oder in Beziehung auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit bestimmt werden: α) in Beziehung auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels b) — Dato-Brief — β) in Beziehung auf die Zeit, da der Wechselbrief dem, der denselben zu bezahlen hat, zu Gesichte kommt, vorgezeigt wird — Sichtbrief; — in diesem Fall kann

entweder die Zeit, in welcher nach geschehener Präsentation die Zahlung geschehen soll, mit Benennung einer gewissen Zahl von Tagen und Monaten bestimmt werden c), alsdann wird, je nachdem die Zeit zwischen der Präsentation und Bezahlung länger oder kürzer ist, der Wechsel ein langsichtiger — kurzsichtiger W., kurzes Papier genannt; oder es kann schlechthin die Zeit der Präsentation des Wechsels als Zahlungs-Termin bestimmt seyn d); solche Wechsel werden vorzugsweise Sicht- oder Avista-Briefe genannt. Endlich γ) kann auch der Zahlungstermin in Beziehung auf die im Wohnort des Trassaten herrschende Gewohnheit bestimmt werden durch die Erklärung, daß diejenige von der Ausstellung oder Acceptation des Wechsels zu berechnende Zeit, in welcher nach der im Wohnort des Trassaten eingeführten Gewohnheit e), bezahlt werden müsse, der Zahlungs-Termin seyn soll: diese Erklärung wird durch das Wort: Uso ausgedrückt f), und der Wechselbrief Uso-Brief genannt.

a) W. O. Kap. 1. §. 1. Zu diesem und dem folgenden §. 1260.

b) „A dato in 14 Tagen zahlen Sie — —."

c) „Drei Tage, — drei Monate — nach Sicht zahlen Sie —."

d) „A Vista zahlen Sie — —."

e) Zuweilen wird der Verfalltag eines Uso-Briefs zugleich mit Rücksicht auf den Wohnort des Trassanten bestimmt, z. B. in Hamburg haben die Uso-Briefe aus Hamburg einen kürzeren Zahlungstermin, als die aus England, Frankreich und Holland, und diese einen kürzeren, als die aus Italien ꝛc. ꝛc.

f) „Uso zahlen Sie."

§. 1260.

Fortsetzung.

3) Der Name dessen, an welchen oder an dessen Ordre die Zahlung geschehen soll.

4) Das Bekenntniß des Empfangs des Werths des Wechsels — der Valuta — welchem übrigens das Bekenntniß, daß die Valuta in Rechnung sey, gleich ist a).

5) Die Summe, welche bezahlt werden soll, und zwar muß diese mit Buchstaben geschrieben werden b).

6) Die Münzsorten, oder die Art des Geldes, worin die Zahlung geleistet werden soll, weil sonst wegen des verschiedenen Münzfußes und Curses die Ansprüche des Klägers nicht völlig liquid sind.

7) Das Wort: Wechsel oder Wechselbrief.

8) Die völlige Unterschrift des Namens — Vor- und Geschlecht-Namens — des Ausstellers, und zwar des Vornamens, so wie ihn der Aussteller zu unterschreiben gewohnt ist, des ganzen Namens, oder nur der Anfangsbuchstaben c), es wäre denn, daß eine Handlungsgesellschaft in ihrer Firma bloß den Geschlechtsnamen zu gebrauchen gewohnt wäre.

9) Der völlige Name dessen, der den Wechselbrief bezahlen soll.

10) Der Ort, wo dieser wohnt, oder anzutreffen ist d).

a) P. C. Scherers Rechtsfälle in Wechselsachen. Frankf. a. M. 1802. nro. 34.

b) Wenn die Summe mit Ziffern und mit Buchstaben angegeben ist, und die beiden Angaben sind verschieden, so gilt zufolge dieser Verordnung die durch Buchstaben bezeichnete Summe, wenn sie gleich die größere ist, indem die mit Ziffern geschriebene Summe als nicht geschrieben anzusehen ist. Wenn aber die Summe mit Buchstaben zweimal, über oder unter dem Wechsel, und im Contert angegeben ist, so nimmt man die im Contert angegebene für die wahre an. Zipfel D. de tesseris collybistic. sect. 6. §. 6. (Beseke t. 1. S. 158) Scherer Handb. III. S. 276.

c) Einen andern Sinn können die Worte: — „des Vornahmens, wie einer solchen zu gebrauchen gewohnt —“ kaum haben.

d) Nach diesen Vorschriften muß ein trassirter Wechsel also abgefaßt werden:

„Stuttgart den 1. Jan. 1808.

Den 1. Febr. zahle Herr N. N. in Leipzig auf diesen meinen Wechselbrief an Herrn B oder dessen Ordre die Summe von vierhundert Gulden rheinisch, Valuta empfangen (in Rechnung) laut Bericht.“

J. G. R.

Gewöhnlich wird der Name und Aufenthaltsort des Bezogenen über oder unter den Wechsel geschrieben; im ersten Fall erhält der Wechsel die Form eines Briefs; im letztern Fall ungefähr so:

„Stuttgart d. 1. Jan. 1806. pr. 100 fl. in Rthlr. à 2¾ fl.

A Uso zahlen Sie für diesen (prima) Wechselbrief an die Ordre Herrn B die Summe von Einhundert Gulden in Rthlr. à 2¾ fl. den Werth empfangen (oder: den Werth in Rechnung). Stellen Sie es auf Rechnung ꝛc. laut (ohne) Bericht.

Herrn N. in Frankfurt a. M. A. | K.

§. 1261.

Wirkung des Mangels eines dieser Erfordernisse.

Alle die in den vorhergehenden §§. 1259—60 von nro. 1—10 angeführten Erfordernisse einer Tratte sind wesentlich, so, daß wenn auch nur Eines derselben fehlt, der Wechselprozeß nicht statt findet a). Gleichwohl wird b) behauptet, es habe sich eine constante Praxis des Stuttgarter-Wechselgerichts dafür gebildet, daß das im vorhergehenden §. 1260 angeführte zehente Requisit nicht wesentlich sey, wenn der Aufenthaltsort des Schuldners oder Trassaten notorisch sey, mithin über die Identität seiner Person kein Zweifel entstehen könne. Findet wegen eines Mangels in der Form des Wechsels der Wechselprozeß nicht statt, so folgt, daß die Schuld auch nicht als Wechselschuld anzusehen ist.

a) W. O. K. 1. §. 2. „Wann nicht alle diese Requisita in einem Wechselbrief beobachtet worden, und deren auch nur eines fehlet, kann der Wechselprozeß und Execution nicht Platz greifen."

b) v. Kapff in s. Rechtsspr. nro. 88. S. 512.

§. 1262.

II. Rechtsverhältnisse, welche durch eine Tratte begründet werden.

Durch eine Tratte wird ein Rechtsverhältniß zwischen drei Personen begründet, nämlich dem Trassanten, dem Tras-

saten und dem Remittenten (§. 1224). Der Trassant erwirbt gegen den Remittenten das Recht auf Zahlung der Valute, wenn nicht darüber Rechnung oder andere Verabredung besteht. Der Trassat tritt erst durch Annahme des Wechsels in das Wechselrechts-Verhältniß ein, welches dem Remittenten gegenüber in der Pflicht zu zahlen, und dem Trassanten gegenüber in dem Recht, Ersatz seiner Auslage zu verlangen, besteht. Der Remittent erhält das Recht, Zahlung vom Trassaten, und wenn diese nicht erfolgt, Entschädigung deßhalb vom Trassanten zu fordern. Zwischen diesen ursprünglichen Contrahenten finden alle Einreden statt, welche nach dem Wechselprozeß zuläßig sind a). Welcher von denselben nicht wechselfähig ist, erwirbt durch den Wechselvertrag gleichwohl Wechselrecht gegen den wechselfähigen Contrahenten, wird aber nicht nach Wechselrecht verbinden (§. 1249).

a) W. O. Kap. VI. §§. 9—13.

§. 1263.

1) Pflichten des Trassanten.

a) Zur Ausstellung von Wechselduplicaten.

Weil ein Wechsel, der auf einen andern Ort versendet wird, verloren werden kann, auch der Remittent (§. 1336) berechtigt ist, das durch den Wechselvertrag erworbene Recht auf einen Andern zu übertragen, und ihm daran gelegen seyn kann, während dieses Wechsel-Negoce dauert, den Wechsel zur Annahme zu befördern, um dieser bald gewiß zu werden, so ist der Trassant verbunden, dem Remittenten auf sein Verlangen Wechselduplicate, d. h. mehrere Exemplare von derselben Tratte, Prima-, Secunda- auch Tertia-Wechsel auszustellen a). Wird nun Ein Exemplar ausgestellt, so wird dieß Sola-Wechsel genannt. Zwischen diesen verschiedenen Exemplaren ist aber, wie schon aus dem Zweck erhellt, kein rechtlicher Unterschied c), und durch die Honorirung Eines von denselben erlischt die Wirkung der übrigen.

a) W. O. K. 1. §. 4. Daß es der Vorsicht gemäß sey, die Duplicaten unter demselben datum und Inhalt auszustellen, und nur, ob es prima oder secunda etc. sey, darin zu bemerken, s. ebendas. Der Grund hievon ist: weil sie sonst als verschiedene Wechsel angesehen und doppelt acceptirt und bezahlt werden könnten; daher wird auch den folgenden Exemplaren eine kassatorische Klausel angehängt, in der secunda: „Zahlen Sie — (wenn prima es noch nicht ist) oder (prima unbezahlt) gegen diesen secunda-Wechselbrief —“ in der tertia: — — „wenn prima oder secunda es noch nicht sind.“ Daß aber der prima diese Klausel nicht angehängt werde, darüber s. die Schrift: „Ueber Wechsel-Duplicate, Wechsel-Abschriften, und einige verwandte Gegenstände. Ein Beitrag zur Erörterung des Wechselrechts. Frankf. a. M. 1807.“ §. 2. Note 3). Vorsichtsregeln bei Behandlung der Duplicate, s. ebend. §§. 7. 8.

b) W. O. K. 1. §. 5.

§. 1264.

b) — Absendung eines Avisbriefes.

Außerdem ist der Trassant schuldig, dem Bezogenen von der auf ihn geschehenen Ziehung durch einen Avisbrief Nachricht zu geben a). Der Zweck dieses Briefs ist, einestheils Verfälschungen der Wechsel zu verhindern b), anderntheils und zwar vorzüglich den Bezogenen zu Honorirung der Tratte geneigt zu machen; deßwegen muß derselbe außer der Anzeige der Summe und des Zahlungstermins der Tratte, deßgleichen ob mehrere Exemplare ausgestellt worden seyen, hauptsächlich den Bericht enthalten, auf wessen Rechnung gezogen worden sey, und durch welche Mittel der Trassat nach geleisteter Zahlung des Wechsels sich Befriedigung verschaffen könne c). In dem Wechselbrief wird der gegebene Avis mit den Worten: laut Bericht, bemerkt. Diese Nachricht kann unterlassen werden, entweder wenn die Summe des Wechsels gering ist, oder wenn die Contrahenten über die Unterlassung einig sind, welches im Wechselbrief mit den Worten: ohne weiteren Bericht, angezeigt wird d). Außer diesen Fällen begründet die Unter-

lassung des Avisirens für den Trassanten die Verbindlichkeit, den aus der verweigerten Acceptation des Wechsels entstandenen Schaden zu leiden, obgleich der Trassat sein Schuldner, und diese Schuld schon verfallen ist e).

a) W. O. K. 4. §. 1.
b) Riccius exerc. 9. sect. 1. §. 3.
c) Leipz. Wechselordn. §. 28.
d) W. O. K. 4. §. 1 am Ende: —
e) Leipz. W. O. §. 28. Im Fall der Remittent die Abschickung des vom Trassanten erhaltenen Avisbriefs übernimmt, und versäumt, so hat natürlich dieser den Schaden, z. B. Protestkosten ꝛc. zu leiden. Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. 5te Ausg. v. Martens. 1805. §. 95.

1265.

2) Recht desselben,

die Bezahlung der Valuta zu verlangen.

Wenn es nicht anders verabredt worden ist, so hat der Trassant das Recht, sogleich bei Uebergebung des Wechsels von dem Remittenten die Bezahlung der Valuta zu verlangen. Bezahlt dieser nicht, so kann der Trassant entweder den Auftrag an den Bezogenen, die Tratte zu bezahlen, zurücknehmen (die Bezahlung kontramandiren), oder den Remittenten auf Bezahlung gerichtlich belangen, aber in Ermanglung eines den Wechsel-Prozeß begründenden Beweises nicht nach Wechselrecht, sondern im ordentlichen Prozeß; doch darf er, wenn er in diesem die Eingehung des Wechselvertrags bewiesen hat, auf Bezahlung der Valuta nach Wechselrecht klagen a). Der Beklagte wird dann nur mit der sogleich liquiden Einrede der Zahlung oder Compensation zugelassen b).

a) Leipz. W. O. §. 26. Die Erklärung dieses Gesetzes s. bei Püttmann ad h. §. Note 2). S. 60. Auch Scherer Handb. Th. 2. S. 556.
b) Leipz. W. O. a. a. O.

§. 1266.

III. Uebertragung eines Wechsels auf einen Andern.

a) Nach gemeinem Recht. Cession?

Der Eigenthümer des Wechsels ist berechtigt, das Recht den Betrag desselben zu erheben, auf einen Andern zu übertragen; auch hat er die Wahl, ob er auf den, welchem er die Erhebung überträgt, gegen Empfang des Betrags zugleich das Eigenthum des Wechsels übertragen will, mit dem Recht, den Betrag für eigene Rechnung zu erheben, oder ob er diesem bloß den Auftrag geben will, für Rechnung des Mandanten Zahlung zu erheben. Nach gemeinem Recht geschieht die Uebertragung, wenn deßhalb eine besondere von dem Wechselbrief getrennte Urkunde ausgestellt wird. Aber was für ein Rechtsgeschäft liegt solcher gemeinrechtlichen Uebertragung zu Grunde? Man ist darüber einig, daß es ein Mandat oder genauer bezeichnet eine Anweisung sey, wenn die Erhebung für Rechnung des Eigenthümers geschehen soll, aber man trägt kein Bedenken, das Geschäft für eine Cession mit allen Eigenschaften und Wirkungen von dieser zu erklären, wenn die Uebertragung gegen Bezahlung des Werths erfolgt ist, und die Erhebung desselben für Rechnung des Erwerbers geschehen soll a). Diese Ansicht hat wenigstens in Ansehung eines eigenen Wechsels, oder einer acceptirten Tratte keinen innern Widerspruch, indem ein abgetretener Schuldner vorhanden ist; anders verhält es sich aber bei einer noch nicht acceptirten Tratte, indem der Bezogene, ob er gleich Schuldner des Trassanten ist, doch vor der Acceptation der Tratte aus dieser nicht Schuldner ist (§. 1284). Gleichwohl käme der Cessionar, wenn der Bezogene die Annahme verweigert, noch ohne Schaden weg, weil der Cedent für die Wahrheit der abgetretenen Forderung einstehen muß. Aber wenn der eigene Wechsel oder die angenommene Tratte nicht bezahlt wird, so hätte der Cessionar den Schaden auf sich zu leiden, wenn man die Grundsätze von der Cession verfolgt. Dieß hält man ebenfalls nicht für billig, und stellt deßwegen den Satz auf, daß

der Cedent eines Wechsels im ordentlichen Prozeß auch für die Güte der Forderung zu haften habe b). So richtig nun dieß ist, so wenig ist es begründet; eine Begründung dürfte sich aus der Natur der Sache auf folgende Weise ableiten lassen: die Uebertragung eines Wechsels nach der Form des Wechselgesetzes begründet das im Wechselprozeß zu verfolgende Recht auf Entschädigung, wenn der Wechsel nicht honorirt wird; ist aber die Form des Wechselgesetzes bei der Uebertragung nicht eingehalten worden, so verliert zwar der Cessionar — um ihn kurz zu bezeichnen — den Vortheil des schleunigen Verfahrens, welches im Wechselprozeß liegt, aber er behält gleichwohl das Materielle des bei Wechseln statt findenden Rechts, welches er im ordentlichen Prozeß geltend zu machen hat; dieß findet auch bei eigenen Wechseln so lange statt, als nicht das Gegentheil unter den Interessenten auf eine unzweifelhafte Weise festgesetzt worden ist.

a) Riccius exercit. VI. sect. 4. Hoekner D. de litter. carnb. indossamento. c. 2. §. 1. Beseke I. S. 387 f.
b) Eichhorn deutsch. Privatr. §. 133. 1).

§. 1267.

Fortsetzung.

b) Nach Wechselrecht. Indossament. Giro.

Sehr verschieden von dieser Cession ist die wechselmäßige Uebertragung eines Wechsels auf einen Andern. Bei den Tratten ist diese Art, einen Wechsel zu benutzen, für die Erleichterung und Beförderung des kaufmännischen Verkehrs eben so wichtig, als das Geschäft der ersten Ausstellung eines Wechsels; denn es kann ein jeder, in dessen Hände ein Wechsel durch diese Uebertragung kommt, dadurch dieselben Zwecke erreichen, welche er durch einen auf seine Ordre ausgestellten Wechsel erreichen kann. Beweise von der Wichtigkeit dieses Verkehrs sind die Erfindung und Anwendung von Wechselduplicaten (§. 1263), so wie das nicht selten eintretende Bedürfniß, einen Wechselbrief

zum Behuf der vielfachen Uebertragungen durch das Ankleben von Papier (§. 1269, Anm.) zu vergrößern. Weil aber durch solche Uebertragung dieselbe Sicherheit und Schnelligkeit des Verkehrs erreicht werden soll, so muß die Gesetzgebung auch dieses Rechtsverhältniß nach den durch den Zweck desselben gebotenen Rücksichten regeln, wobei als leitender Gedanke der Grundsatz dient, daß jede Uebertragung einer Tratte ein neuer Anweisungsvertrag sey.

§. 1268.

Fortsetzung.

Soll die Uebertragung eines Wechsels nach Wechselrecht geschehen, und Wechselrecht begründen, so muß sie — um jeden Zweifel über die Identität des übertragenen und eingeklagten Wechsels zu beseitigen — auf dieselbe Urkunde welche den Wechsel enthält, geschrieben werden; da nun dieß auf der Rückseite des Wechsels zu geschehen pflegt, so wird die wechselmäßige Uebertragung eines Wechsels Indossament genannt. — Indossant derjenige, von welchem, und Indossatar der, auf welchen der Wechsel übertragen wird; nach dem kaufmännischen Sprachgebrauch wird dieser Indossat genannt a). Wegen der Wiederholung des Indossaments, wodurch ein Wechsel in mehrere Hände durch fortgesetzte Uebertragungen kommt, wird dasselbe häufig Giro genannt. Diesem Indossament können nun zweierlei Absichten zu Grunde liegen: der Indossant will das Eigenthum der Wechselforderung auf den Indossatar übertragen, gegen Empfang des Betrags derselben, oder er will den Indossatar bloß ermächtigen, den Betrag des Wechsels im Namen und auf Rechnung des Indossanten zu erheben. In jenem Fall wird das Indossament verschieden, ein eigentliches, ordentliches, Indossament, in diesem ein bloßes, oder Indossament procura genannt b). Da die würtembergische Wechsel-Ordnung jenes Indossament ein ordentliches nennt c), so mag

es auch hier so bezeichnet, und dieses ein bloßes Indossament genannt werden.

a) Büsch Darstellung der Handlg. Th. 1. B. I. Kap. 6. §. 10. 11. Sieveking Materialien ꝛc. §. 188.
b) Scherer Handb. Th. 2. S. 7.
c) W. O. K. 4. §. 4.

§. 1269.

α) Ordentliches Indossament.

Erfordernisse desselben.

Da in Folge des ordentlichen Indossaments zwar ein neuer Wechselgläubiger auftritt, aber weder die Person des Schuldners, noch dessen Verbindlichkeit, welche beide im Wechselbrief in allen Hinsichten genau bezeichnet sind, geändert wird, so ist für gedachtes Indossament nur derjenige Inhalt erforderlich, welcher hinreicht, um das Recht des neuen Gläubigers auf die durch den Zweck des Wechselrechts gebotene liquide Weise zu beurkunden. In Folge dessen muß ein ordentliches Indossament enthalten: 1) den Namen des Indossatars, 2) das Bekenntniß von dem Empfang der Valuta von demselben baar oder in Rechnung, 3) Ort, Jahr, Monat und Tag an welchem indossirt worden ist, 4) den Namen des Indossanten a). Was das dritte Erforderniß, nämlich die Bezeichnung von Ort und Zeit des Indossaments betrifft, so ist die Bezeichnung des Orts nöthig, damit die Gesetzmäßigkeit des Giros beurtheilt werden könne, weil alle Geschäfte, welche in Beziehung auf einen Wechsel von dessen Ausstellung an bis zur Zahlung vorgenommen werden, je nach den Gesetzen des Orts in welchem das Geschäft vor sich geht, beurtheilt werden müssen, also hier — ob die Form des Indossaments, die Wechselfähigkeit des Indossanten im reinen sey — bei der Zeit, um zu wissen, ob die zur Zeit der Präsentation des Wechsels etwa verlorene Wechselfähigkeit des Indossanten zur Zeit der Ausstellung des Indossaments noch unverletzt ge-

wesen, oder wie Andere meinen, ob das Giro vor der Verfallzeit geschehen sey b). Doch soll hiedurch bloß erläutert werden; denn welches auch die besonderen Gründe der einzelnen Bestimmungen seyn mögen, so bleibt immer das ausgemacht, daß auf das Indossament, welchem Eines obiger Erfordernisse abgeht, nicht nach Wechselrecht geklagt werden kann c).

a) Wechs. O. Kap. 4. §. 4. Sonach hat ein ordentliches Indossament folgenden Inhalt:

„Für mich an N. oder dessen Ordre; Werth von demselben erhalten (in Rechnung).

St. d. 6. Mai 1833. N. N.“

Anm. Wenn auf der Rückseite des Wechsels kein Raum mehr ist, dürfen die Indossamente auf einem dem Wechsel angeklebten Blatte fortgesetzt werden, in welchem Fall es zur Vermeidung von Verfälschungen räthlich ist, eine Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, und halb auf das angeklebte Blatt zu schreiben. Sieveking a. a. O. §. 185. Bender deutsches Wechselrecht. 1828. I. §. 359. S. 565.

b) Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen. nro. XVII.

c) Vergl. Scherer Handb. des Wechselrechts. II. S. 114 f.

§. 1270.

Fortsetzung.

Wirkung eines Mangels an denselben.

Wenn aber — kann man fragen, — ein Giro in einer Beziehung mangelhaft ist, welches Verfahren kann dann eintreten? Wird die Wechsel-Klage angebrachtermaßen abgewiesen, und dadurch dem Kläger der Wink gegeben, daß er nach Ergänzung des Mangels mit Erfolg klagen werde? Ferner hat der Richter von Amtswegen den Mangel des Indossaments zu beachten, oder kann er darüber wegsehen und den Beklagten des Mangels ungeachtet verurtheilen, wenn dieser keine Einrede darauf gegründet hat? Eine Stelle in der Wechsel-Ordnung hat eine Bejahung dieser Fragen veranlaßt a), die Stelle scheint aber mißverstanden worden zu seyn: wenn — heißt es dort — das Indossament in bianco ist, so ist der

Trassat befugt, die Zahlung zu verweigern, oder wenigstens von dem Inhaber des Wechsels Sicherheit zu fordern, daß er ihm ein richtiges Indossament verschaffen wolle b). Hiedurch ist offenbar bloß dem Bezogenen, also hier dem Beklagten ein Recht eingeräumt, das Recht Zahlung zu verweigern, oder nach seinem freien Entschluß sie gegen Sicherheit wegen Einhändigung eines richtigen Giro's zu leisten. Aus diesem Recht des Beklagten kann aber der Richter nicht eine Pflicht desselben machen, die Pflicht gegen Sicherheit zu zahlen. — Noch dringender sind die Gründe gegen obige Ansicht, wenn dem Indossament Ort und Zeit fehlen, indem durch eine auf Ergänzung dieser Mängel hinweisende Urthel der Kläger wenn es ihm mit der Ergänzung fehlt, z. B. der Indossant insolvent geworden ist, die ihm zur Regreßnahme bei seinen Vormännern erforderliche Zeit verstreichen könnte. Darum hat das Stuttgarter Wechselgericht die richtige Thesis, indem es c) ein Indossament ohne Ort und Zeit für ungültig erkennt, und die auf ein solches gegründete Klage abweist.

a) Kapff Rechtsspr. 79. 80.
b) W. O. K. 4. §. 4, am Ende.
c) Nach dem Zeugniß v. Kapff a. a. O. S. 482.

§. 1271.

β) Welche Wechselbriefe indossirt werden können?

Es erscheint als ein natürlicher Ausfluß des Eigenthums, daß derjenige, welchem eine Tratte ausgestellt worden ist, darüber nach freiem Ermessen verfügen, mithin sie auch nach Wechselrecht auf einen Andern übertragen könne; auch wird die Befugniß zu indossiren von den meisten Wechselgesetzen als unbeschränktes Recht des Eigenthümers der Tratte anerkannt. Die würtembergische Wechsel-Ordnung macht aber dieses Recht von der ausdrücklichen Verwilligung des Ausstellers vom Wechsel abhängig a), was ohne Zweifel in der Ansicht seinen Grund hat, daß 1) dem Aussteller bei der Möglichkeit der Verweigerung des Bezogenen, den Wechsel zu acceptiren oder zu

zahlen, eine größere Entschädigungs-Summe aufgebürdet werde, wenn der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, folglich die mehreren Indossanten gebührenden Entschädigungen vom Trassanten bezahlt werden müssen; 2) daß durch das Indossament Einreden verloren werden, welche ohne dasselbe statt finden (§. 1262). Die Einwilligung des Trassanten zum Indossiren wird dadurch erklärt, daß neben dem Namen desjenigen, welchem der Wechsel bezahlt werden soll, die Worte: oder Ordre, gesetzt, oder nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, daß der Wechsel auf Ordre gestellt wird. Das Indossament eines nicht auf Ordre gestellten Wechsels gilt nur als Anweisung. Damit aber der Indossatar weiter indossiren könne, ist nicht nöthig, daß das Indossament auf Ordre gestellt sey, indem kein Grund vorhanden ist, die in dem Wechselbrief ertheilte Erlaubniß zu indossiren, auf das erste Indossament zu beschränken b).

a) W. O. K. 4. §. 2.

b) Riccius exerc. VI. sect. I. §. 57 (wo das würtemb. Wechselrecht commentirt wird).

§. 1272.

Fortsetzung.

Ob auch die Abschriften derselben?

Ein Sola-Wechselbrief kann nur im Original, nicht in einer durch einen Notarius vidimirten Abschrift indossirt werden a). Durch dieses Gesetz soll eine in früheren Zeiten eingerissene Gewohnheit, das Original des Sola-Wechsels wegen der Möglichkeit des Verlusts desselben in Verwahrung zu behalten, und die Abschrift zu verhandeln, zur Acceptation zu versenden, so wie zur Zahlung zu präsentiren, aufgehoben werden, weil dem Bezogenen nicht zuzumuthen ist, gegen die Abschrift zu bezahlen, mithin das Original immer noch demselben ausgeliefert werden müßte, wodurch die im Gesetz erwähnten „Umstände und Weitläufigkeiten“ entstehen b). Daher kann

dieses Gesetzes ungeachtet von einem Interessenten eine Abschrift von dem Wechsel gemacht, und indossirt werden, entweder weil er das Original zur Annahme versenden, oder sich der geschehenen Annahme versichern will c); denn wenn es zur Zahlung kommt, ist das Original schon im Zahlungsort. Nur muß auf der Abschrift, wenn sie schon frühere Indossaments enthält, theils wie weit sie Abschrift des Originals sey, theils in wessen Verwahrung sich dieses befinde, bemerkt werden. In diesem Fall haben nur die auf der Abschrift unterzeichneten Original-Indossanten für Annahme und Bezahlung nach Wechselrecht zu haften, und der Erste wird auch als Aussteller behandelt d).

a) W. O. Kap. 4. §. 3.

b) Vergl. die oben angef. Schrift: „Ueber Wechselduplicate ꝛc.“ §. 29.

c) Die Note b) angef. Schrift. §. 31.

d) Die angef. Schrift nennt diese Abschriften: „Wechselkopeyen im vorzüglichen Sinne,“ und handelt davon §. 30 f.

§. 1273.

γ) An wen indossirt werden könne?

Das Indossament ist in keiner Rücksicht nach den Grundsätzen von der Cession zu beurtheilen, daher kann auch an einen Mächtigeren, indossirt werden a).

a) W. O. K. 4. §. 12. — „Ist befugt, selbigen (Wechsel) nach eigenem Gefallen an Jemand anders, er seye, wer er wolle, zu überlassen oder zu verhandeln.“

§. 1274.

δ) Wirkung des ordentlichen Indossaments.

Im Allgemeinen.

I. Durch dieses Indossament tritt ein neuer Interessent in das Rechtsverhältniß ein, welches zwischen den ursprünglichen Contrahenten (§. 1262) besteht, indem er durch die dem Remientnet bezahlte Valuta das Recht erwirbt, die angewie-

sene Summe bei dem Trassaten zu erheben. Es wird sonach durch das Indossament ein neuer Anweisungs-Vertrag geschlossen, zwischen dem Remittenten (Indossanten) und dem Indossatar, und durch diesen neuen Vertrag tritt letzterer in das Rechtsverhältniß ein, welches durch die erste Anweisung begründet worden war. Da nun diese ein Wechselvertrag ist, so tritt der Indossatar durch Form und Absicht des Indossaments in den Wechselvertrag ein, indem dieses durch seinen äußerlichen Zusammenhang mit der Tratte und seine für das Indossament erforderliche Form (§. 1269) den Wechsel nach Inhalt und Form darstellt; darum kann man mit Recht sagen, ein ordentliches Indossament sey ein neuer Wechsel a), denn man sagt dadurch nichts anderes, als es sey eine neue Anweisung, die nach Wechselrecht geltend gemacht werden könne, was Niemand bestreiten wird, und aus der Natur des Anweisungs-Vertrags und dem Hinzutreten eines neuen Contrahenten lassen sich die Rechtssätze ableiten, welche man durch den neuen Wechselvertrag begründen will. II. Durch jedes folgende Indossament tritt der Indossatar ebenfalls in das bereits begründete Verhältniß ein, und nimmt Antheil an den aus dem Wechselgeschäft entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, und zwar nicht bloß an denjenigen, welche durch bereits geschlossene Wechselgeschäfte begründet sind, sondern auch an denen, welche aus den späteren entspringen: denn jedes neue Indossament wird nur durch das vorhergegangene möglich, wodurch eine Kette von Interessenten entsteht. Da übrigens durch das Indossament bloß die bereits bestehende Anweisung an den Bezogenen auf einen andern übertragen wird, so geht III. das Recht des Indossatars zunächst bloß gegen den Trassaten, und erst, wenn dieser nicht bezahlen will oder kann, tritt der Anspruch des Indossatars gegen den Indossanten, und die übrigen Wechselschuldner in's Leben. IV. Der Indossatar ist — gleich dem Assignatar nach gemeinem Recht b) — nicht schuldig, den Bezogenen, welcher acceptirt hat, und gleichwohl Zahlung verweigert, zu belangen, sondern er kann

sogleich seine durch das Indossament begründeten Ansprüche an die übrigen Wechselschuldner geltend machen c).

a) Unumwunden spricht dieß (meines Wissens) zuerst aus: Eichhorn deutsch. Privatr. §. 134. nro. I. Vergl. auch Benders Wechselr. S. 584. Note a). Scheinbar abweichend ist Kapff Rechtsspr. S. 470 f.

b) Oben §. 1156. 1162.

c) W. O. K. 4. §. 21. 22.

§. 1275.

Fortsetzung.

Im Besondern.

Die Verhältnisse, welche sich bei dem Verkehr mit einer indossirten Tratte ergeben können, lassen sich einfach und erschöpfend entwickeln, wenn man sich die Fälle denkt, entweder daß die Acceptation derselben verweigert werde, oder daß die Tratte zwar angenommen, aber gleichwohl wegen einer Einrede nicht bezahlt wird. Also die Tratte wird nicht bezahlt, 1) weil sie vom Bezogenen nicht acceptirt worden ist, gleichviel aus welchem Grunde, so kann der Indossatar auf den Trassanten oder den Indossanten zurückgehen. Sollte jener nicht nach Wechselrecht belangt werden können, so kann der Grund hievon entweder in der Wechselunfähigkeit desselben, oder in einem Mangel in der Form des Wechsels liegen. Liegt der Grund in der Wechselunfähigkeit des Trassanten, so kann zwar dieser nicht, wohl aber der Indossant nach Wechselrecht belangt werden, weil dieser für die Güte der Tratte zu haften schuldig ist a); sollte auch dem Indossanten die Wechselfähigkeit abgehen, und dieser der einzige Hintermann des Indossatars seyn, weil er als Remittent den Wechsel indossirt, und der Indossatar ohne weiteres Giro den Wechsel präsentirt hat, so hat der Indossant gleichwohl die Verbindlichkeit, den Indossatar zu entschädigen, zwar nicht nach Wechselrecht, aber nach den gemeinen Rechtssätzen von der Wirkung einer Assignation. Ist aber der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, so kann der Inhaber desselben

nach seiner Wahl irgend einen wechselfähigen Indossanten nach Wechselrecht belangen b). Liegt aber der Grund, wegen dessen der Aussteller nicht nach Wechselrecht belangt werden kann, in einem Mangel der Form, welche nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung die Wechselkraft bedingt, so kann der Aussteller unter allen Umständen nach gemeinem Recht auf Entschädigung wegen des dem Wechselgeschäfte zum Grunde liegenden Anweisungsvertrags belangt werden c); der Indossatar kann aber denjenigen Indossanten nach Wechselrecht belangen, nach dessen Ortsgesetzen die Tratte an keinem die Nichtigkeit desselben herbeiführenden formellen Mangel leidet, dessen Wechselverbindlichkeit also keinem Anstand unterliegt. (§. 1274. I.)

a) Kapff Rechtsspr. nro. 78. S. 472.

b) Die Gründe hievon s. in §. 1274 I. und II. Vergl. preußisches Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 833.

c) Es scheint daher in Beziehung auf Tratten nicht richtig zu seyn, daß das preußische Landrecht das Indossament eines wegen mangelhafter Form ungültigen Wechsels mit der Cession eines Schuldscheins gleichstellt (a. a. O. §. 287).

§. 1276.

Fortsetzung.

2) Die Tratte wird nicht bezahlt wegen einer Einrede, welche der acceptirten Tratte entgegengesetzt wird: dann ist zu unterscheiden, ob die Einrede durch den Wechsel selbst und eine äußerlich erkennbare Thatsache begründet, oder aus einer Handlung des Indossanten abgeleitet wird. Schon das gemeine Recht unterscheidet bei Cessionen zwischen Einreden, die in dem abgetretenen Recht begründet sind, und solchen, die mit diesem in keinem Zusammenhang stehen, und läßt die letzteren gegen den Cessionar nicht zu; wenn nun schon durch den Zweck der neuen Pfandgesetzgebung und die Rücksicht auf den dadurch zu begründenden Credit in Beziehung auf die Erkennbarkeit der Einreden eigenthümliche Sicherungsmaßregeln geboten waren (§. 485), wie vielmehr muß obiger Grundsatz gelten bei dem Indossament

eines Wechsels, welches aufhören würde, den Zweck — Erleichterung und Sicherung des Verkehrs — zu erfüllen, wenn Thatsachen, die nicht äußerlich erkennbar sind, die Wechselkraft zu lähmen im Stande wären a). Wenn daher ein Wechsel in den Händen der ursprünglichen Wechselcontrahenten und durch den Ursprung der Wechselschuld nichtig b), oder durch Compensation oder Zahlung erloschen ist, so kann dieses oder jenes auch ohne äußerliche Zeichen nach Wechselrecht geltend gemacht werden, wenn nur der Beweis nach den Erfordernissen des Wechselprozesses hergestellt werden kann. Aber weder die Einrede der Compensation noch der Zahlung kommen nach Wechselrecht in Betracht, wenn der Wechsel durch Indossament in andere Hände gekommen ist, und die jene Einreden begründenden Thatsachen auf dem Wechselbrief nicht bemerkt sind c). Da übrigens hiemit nur soviel gesagt seyn soll, daß eine dem Wechselinhaber fremde Thatsache sein Wechselrecht nicht soll schmälern können d), so folgt daraus, daß er eine aus seiner Handlung entspringende Einrede sich gefallen lassen muß, also an seinen Indossanten keinen Regreß nehmen kann, wenn der Acceptant wegen einer liquiden oder nach dem Wechselprozeß erweislichen und zur Compensation geeigneten Gegenforderung compensirt und Zahlung verweigert. Auf gleiche Weise kann sich der Indossant der Zahlungsverbindlichkeit gegen denjenigen Indossatar erwehren, gegen welchen er wegen einer Gegenforderung compensiren kann. Noch ist zu bemerken, daß zu den äußerlich erkennbaren Einreden gegen einen Wechsel auch die Einrede der Verjährung gehöre, weil die Zeit der Ausstellung des Wechsels auf diesem bemerkt, und die Verjährungszeit aus dem Gesetze kennen gelernt werden kann. Wenn daher der Indossatar den Wechsel, nachdem er schon verjährt ist, präsentirt und aus diesem Grunde Zahlung verweigert wird, so hat er kein Wechselrecht weder gegen den Bezogenen noch einen Indossanten, außer er könnte seine Unschuld an dem Verzug nach den Erfordernissen des Wechselprozesses beweisen e).

a) Treitschke Wechselr. §. 236. S. 133.

b) W. O. K. 1. §. 8.
c) W. O. K. VI. §. 18.
d) A. a. O. „Also soll es auch mit allen andern Einwendungen, so ex facto des Indossanten herrühren, auf gleiche Weise gehalten werden.“
e) W. O. K. IV. §. 56.

§. 1277.

b) Bloßes Indossament.

Das bloße Indossament ist ein Auftrag an den Indossatar, den Belauf des Wechsels zu erheben. Dieses ist ganz nach den Grundsätzen des Bevollmächtigungs-Vertrags zu beurtheilen, außer daß die Verbindlichkeiten des Indossatars in Ansehung der Einkassirung des Geldes genau im Wechselrecht bestimmt sind. Da diesemnach dieser Indossatar im Namen des Indossanten handelt, so können ihm alle Einreden entgegengesetzt werden, welche dem Indossanten entgegengestellt werden können a). Eben deßwegen kann der Indossant auch seinen Auftrag widerrufen — nach der Sprache des Wechselrechts die Bezahlung kontramandiren b). Die Beantwortung der so häufig aufgeworfenen Frage, ob ein bloßes oder ordentliches Indossament vermuthet werde c), hat nach würtembergischem Wechselrecht keine Schwierigkeit, indem nach diesem ein Indossament, welches kein Bekenntniß des Empfangs der Valuta enthält, ein bloßes Indossament ist d).

a) Koch D. quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant. §. 8 (Beseke I. S. 997).
b) Hoeckner angef. Diss. cap. 3. §. 8 (Beseke I. S. 400).
c) Scherer Handb. 2r Thl. S. 25 f. Die richtige Meinung ist die, daß die Vermuthung für ein bloßes Indossament sey. Riccius exerc. VI. sect. 3. §. 12.
d) Die gewöhnliche Formel eines bloßen Indossaments ist:
„Für mich an N. es soll mir validiren.“
— — — — es soll gute Zahlung seyn.“
Wenn aber dieser Beisatz auch fehlt, so ist das Indossament als ein bloßes dennoch gültig.

IV. Von der Präsentation eines trassirten Wechsel-Briefes.

§. 1278.

Arten der Präsentation.

Die Präsentation einer Tratte geschieht: 1) entweder, um die Acceptation derselben zu bewirken, oder 2) um die Prima oder das Original derselben einzulösen.

§. 1279.

1) Präsentation zum Behuf der Acceptation.

a) Begriff derselben.

Diese Präsentation eines Wechselbriefs ist die Vorzeigung desselben an den Bezogenen, mit der Anfrage, ob er den Wechsel zur Verfallzeit bezahlen wolle.

§. 1280.

b) Durch wen sie geschehen könne?

Die Präsentation kann durch jeden Inhaber des Wechsels geschehen, sey er Eigenthümer desselben, oder bloßer Mandatar, und zwar in diesem Fall entweder des Trassanten a), oder des Remittenten, oder eines Indossatars. Der Besitz des Wechsels ist die Legitimation zum Recht, denselben zu präsentiren.

a) Wenn nämlich dieser die Besorgung der Präsentation übernommen hat.

§. 1281.

c) An wen sie geschehen müsse?

Da die durch den Wechsel ertheilte Anweisung nur auf den Bezogenen geht, so muß zuerst diesem, oder wenn er abwesend ist, derjenigen Person, welcher er die erforderliche

Vollmacht a) hinterlassen hat, der Wechsel präsentirt werden: denn wenn nicht diesem zuerst präsentirt würde, so würde der Trassant durch die Einrede, daß nicht dem Auftrag gemäß gehandelt worden sey, von der durch denselben übernommenen Verbindlichkeit befreit werden b).

a) Oben §. 1252.

b) Vergl. J. Chr. Königken D. de praesentatione litterarum cambialium. §. 13 (Beseke I. S. 453).

§. 1282.

d) Wann sie geschehen müsse?

Ein auf eine fremde, aber zur Zeit der Uebergabe des Wechselbriefs in Würtemberg sich aufhaltende Person gezogener Wechsel muß derselben sogleich nach Empfang des Wechselbriefs präsentirt werden a). Für die Präsentation eines Sichtbriefs ist natürlich keine Zeit bestimmt b); Dato-Briefe müssen wenigstens vor der Verfallzeit präsentirt werden c): dasselbe gilt von den Wechseln, deren Zahlungstermin ohne irgend eine Beziehung bestimmt worden ist d). Uso-Briefe müssen in Ansehung der Zeit der Präsentation entweder wie Sicht- oder wie Dato-Briefe behandelt werden, je nachdem es die Gewohnheit an dem Zahlungsort mit sich bringt e). Zu welcher Tageszeit die Präsentation geschehen müsse, läßt sich daraus abnehmen, daß ein Protest vor Sonnenuntergang erhoben werden soll f). Am Sonntag oder den üblichen Feiertagen braucht übrigens der Wechsel nicht präsentirt zu werden; einem Juden weder am Sonnabend noch Sonntag g).

a) W. O. K. 4. §. 5.
b) Das. §. 8.
c) Das. §. 6.
d) Vergl. Leipz. W. O. §. 7.
e) W. O. K. 4. §. 11.
f) Das. §. 37.
g) Ebendas. §. 12.

§. 1283.

2) Präsentation wegen Auslieferung eines Duplicats oder des Originals der Tratte.

Wenn ein Wechselduplicat, z. B. eine secunda mit der Bemerkung der Person, welche die prima zur Besorgung der Annahme in Händen habe, oder eine Wechsel-Kopie auf diese Art in Umlauf gesetzt worden ist, so werden diese Papiere dem bezeichneten Inhaber des Duplicats oder Originals mit der Aufforderung vorgezeigt, die in seiner Verwahrung befindliche Tratte dem Präsentanten auszuliefern. Wegen der Person des Präsentanten findet das §. 1280 Vorgetragene statt; präsentirt wird dem Inhaber oder dessen Bevollmächtigten: die Zeit dieser Präsentation ergibt sich aus dem Zweck derselben, welcher Erhebung der Zahlung vom Bezogenen ist.

V. Von der Acceptation einer Tratte.

§. 1284.

a) Begriff.

Wenn ein Wechsel präsentirt wird, so muß der Bezogene erklären, ob er denselben bezahlen wolle. Die bejahende Erklärung des Bezogenen wird Acceptation, und er von nun an Acceptant genannt. Ohne Acceptation ist der Bezogene nicht zu bezahlen schuldig, selbst wenn er ein Schuldner des Trassanten ist, weil dieser vorher die Bezahlung der Schuld nicht nach Wechselrecht fordern kann; ebensowenig begründet sein dem Trassanten früher gegebenes Versprechen, daß er acceptiren wolle, ein Wechselrecht gegen den Trassaten, auf Acceptation oder Bezahlung des Wechsels a).

a) Sehr richtig entscheidet das allgem. preußische Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 984: daß das außer dem Wechsel gegebene Versprechen, für Rechnung eines Dritten eine bestimmte Summe zu acceptiren, bloß nach den Grundsätzen von Bürgschaften zu beurtheilen sey.

§. 1285.

b) Wann sie geschehen müsse?

In Ansehung der Zeit, in welcher die Acceptation geschehen muß, ist zu unterscheiden zwischen solchen Wechseln, deren Zahlungstermin durch die Zeit der Annahme bestimmt wird, und zwischen solchen, deren Zahlungstag im Wechsel selbst mittelst Angabe des Jahrs, Monats und Tags festgesetzt ist a). In Ansehung jener muß die Erklärung über die Acceptation wenigstens sechs Stunden vor Abgang der ersten Post, oder des ersten Boten von dem Ort, woher der Wechsel geschickt worden ist, gegeben werden b). Der Grund hievon ist, weil der Protest im Fall der Nicht-Annahme sobald als möglich an den Interessenten abgeschickt werden muß. Was aber diese betrifft, deren Verfallzeit nicht durch die Acceptation bestimmt wird, so ist der Bezogene seine Erklärung über die Annahme derselben nicht eher zu geben schuldig, als vierzehn Tage vor der Verfallzeit c).

a) Oben §. 1259.
b) Leipz. W. O. §. 7.
c) Leipz. W. O. §. 7. — — „Wären aber Briefe ꝛc.“

§. 1286.

c) Wie sie geschehen müsse?

α) Schriftlich.

Die Acceptation muß schriftlich, unter Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags a) mit Unterschrift des Vor- und Zunamens des Acceptanten, und wenn der Wechsel auf mehrere nicht in Gesellschaft stehende Personen gezogen ist, von jedem insbesondere geschehen. Wenn jedoch ein Bevollmächtigter acceptirt, so ist es hinlänglich: wenn er die gewöhnliche Firma seines Kommittenten unterschreibt b). Mithin gilt nach würtembergischem Recht mündliche Acceptation nicht, wenigstens begründet sie kein Wechselrecht; und die sogenannte stillschweigende

Acceptation, welche nach mehreren Wechsel-Ordnungen dann vermuthet wird, wenn der Bezogene den Wechsel über Nacht behält, gilt nach würtembergischem Recht ganz nicht, indem ohne Gesetz keine sogenamte praesumtio juris statt findet c). Um allen Zweifeln über die Identität des acceptirten und zu bezahlenden Wechsels zu begegnen, ist es räthlich, die Acceptation auf den Wechselbrief selbst zu schreiben d).

a) Dieß wird sonst richtiger nur bei Sicht- und Usobriefen erfordert: Sieveking Materialien ꝛc. §. 73 f. J. D. Gries de litterarum cambialium acceptatione. Jenae 1800. §. 7. (In's Deutsche übers. von Aug. Zeutzsch. Quedlinb. 1802. 8.) Da übrigens die würtembergische W. O. in dem Note b) angef. Gesetz in Uebereinstimmung mit der Leipz. W. O. §. 8 die Beisetzung der Zeit allgemein als Bedingung der Gültigkeit der Acceptation erklärt, so ist man nicht befugt, eine ohne Beisetzung der Zeit geschehene Acceptation als gültig anzunehmen, wenn gleich der Inhaber des Wechsels die Zeit derselben beweisen kann. In Ansehung dieser Thesis hat sich auch das St. Wechselgericht mit dem Gesetz conformirt, nach dem Zeugniß von Kapff in s. Rechtssp. nro. 84.

b) W. O. Kap. 4. §. 19.

c) Vergl. hierüber Gries a. a. O. §. 10.

d) Die gewöhnliche Formel ist:

Acceptirt: oder auch nur Acc.

Stuttg. d. 1. Febr. 1806. N. N.

Um Verfälschungen vorzubeugen, wird die Summe des Wechsels in der Annahme gewöhnlich wiederholt. Z. B. Acceptirt für Eintausend Gulden ꝛc.

§. 1287.

Fortsetzung.

— β) Unbedingt und ohne Vorbehalt.

Ferner muß die Acceptation unbedingt und ohne Vorbehalt geschehen a); denn wäre das Gegentheil zuläßig, so müßte der Inhaber des Wechsels vorerst die Erfüllung der Bedingung und das Eintreten des vorbehaltenen Ereignisses beweisen, wodurch er die Schnelligkeit des Wechselprozesses verlieren könnte.

Die in der würtembergischen Wechsel-Ordnung nicht entschiedene Frage, welche Wirkung die der Acceptation angehängte Bedingung oder Vorbehaltung haben, ob sie dieselbe ungültig machen, oder den Juhaber des Wechsels, der sich dieselbe hat gefallen lassen, des Regresses an seinen Vormann berauben, ist aus der Leipziger Wechsel-Ordnung dahin zu beantworten, daß sie für nicht beigesetzt angesehen werden, und daher für den Acceptanten keine Einrede begründen b).

a) W. O. Kap. 4. §. 17.
b) L. W. O. §. 8, am Ende.

§. 1288.

γ) Auf den ganzen Betrag des Wechsels.

Particular-Acceptation nur

α) mit Einwilligung des Trassanten.

Eine Acceptation des Wechsels auf einen Theil der Summe ist der Juhaber nicht schuldig sich gefallen zu lassen; will er sich aber damit befriedigen, so kommt es in Ansehung seines Regresses lediglich auf die Ordre des Wechsel-Ausstellers an: hat dieser ausdrücklich seine Einwilligung in eine Particular-Acceptation gegeben, so ist dieß bei der Acceptation zu bemerken, und dann steht dem Juhaber wegen des Rests der Regreß frei a). Da das Gesetz ganz allein von dem Juhaber des Wechsels spricht, so kann zwischen dem Eigenthümer und bloßen Mandatar hierin kein Unterschied gemacht werden. Unbestimmter drückt sich das Gesetz über die Art aus, auf welche der Trassant seine Einwilligung in die Particular-Acceptation gegeben haben müsse; allein die Worte: „ist nun dieselbige (Ordre des Wechsel-Ausstellers) nicht entgegen," können nichts anderes bedeuten, als: willigt derselbe ausdrücklich ein; denn durch die Anweisung, eine bestimmte Summe Geldes zu erheben, wird nicht der Auftrag gegeben, weniger als dieselbe beträgt, zu erheben; indem also der Juhaber des Wechsels eine geringere Summe annähme, als ihm angewiesen ist, würde er dem

Auftrag nicht gemäß handeln, mithin keine Klage gegen den Trassanten haben b).

a) W. O. Kap. 4. §. 16. — — „muß sich der Inhaber des Wechsels — lediglich nach der Ordre des Wechselausstellers richten: Ist nun dieselbige nicht entgegen — —“

b) Die Wechsel-Ordnungen sind über die Zulässigkeit der Partikular-Acceptation sehr verschieden; s. Scherer Handb. Th. 1. S. 88 f. Gries, der diese Lehre aus der Natur der Sache ableiten will, scheint sie zuzulassen, a. a. O. §. 21. Richtiger aber scheint mir nach allgemeinen Grundsätzen vom Mandats-Vertrag die Meinung v. Martens zu seyn, welcher annimmt, daß der Präsentant sich bei einer beschränkten Acceptation, wenn sie auch zulässig sey, ohne besondern Auftrag nicht anders als auf seine Gefahr beruhigen könne. Dessen Handelsrecht §. 88. Ausdrückliche Ordre erfordert auch das preußische Landrecht, Th. 2. Tit. 8. §. 1013. Scherer a. a. O. und Riccius exerc. X. sect. 3. §. 81, welche sich mit dem würtemberg. Gesetze beschäftigen, sagen ebenfalls, daß nach demselben die Einwilligung des Trassanten in die beschränkte Acceptation nöthig sey.

§. 1289.

b) — Der Indossanten.

Die Einwilligung, welche der Inhaber eines Wechsels erhält, eine Particular-Acceptation anzunehmen, begründet für ihn in Ansehung des Rests nur einen Regreß an denjenigen, welcher ihm die Particular-Acceptation gestattet hat. Wenn mithin ein Wechsel mehrere Indossanten hat, und der Aussteller einseitig dem letzten Inhaber desselben theilweise Annahme gestattet, so hat dieser in Ansehung des Rests an die Indossanten keinen Regreß, denn diese Einwilligung in die Particular-Annahme ist ein neuer Auftrag, aus welchem daher nur ein Recht gegen den Mandanten entspringt. Anders verhält es sich, wenn schon im Wechselbrief theilweise Annahme gestattet worden ist, weil in diesem Fall alle Indossanten in dieselbe gewilligt haben. Ebenso, wenn sie auf eine andere Art ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

§. 1290.

d) Von der Wirkung der Acceptation.

Verbindlichkeit zur Zahlung.

Durch die Acceptation wird der Bezogene nach Wechselrecht verbunden, den Wechsel an dem Zahlungstermin zu bezahlen. Hiedurch wird erst die zu einer Tratte wesentlich nothwendige Reihe von Interessenten geschlossen, indem der Bezogene die ihm angesonnene wechselmäßige Pflicht, die Tratte zu bezahlen, übernimmt, und dadurch die Aussicht auf Erfüllung des Wechselvertrags, welche bis zur Erklärung des Bezogenen bloß in einer Hoffnung des Trassanten und Remittenten bestand, zu einem Recht auf Erfüllung erhoben wird. Aus dem Zutritt des dritten Wechsel-Contrahenten erwachsen sodann auch Rechte für alle übrigen Wechsel-Interessenten, weil alle von denselben vorgenommenen Geschäfte in Beziehung auf das vollständige Wechselrecht unternommen worden sind. Es kömmt also zu dem Rechte des Remittenten und aller Indossanten, Entschädigung zu verlangen, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert, durch die Bewilligung der Acceptation das Recht, Zahlung von dem Acceptanten zu verlangen, hinzu, und dieses Recht erwirbt nun auch der Trassant, der vor der Acceptation durch seine Tratte bloß die Pflicht wegen der Valuta zu entschädigen auf sich hatte a). Von der Verbindlichkeit, den Wechsel zu zahlen, wird der Acceptant durch keinen seit der Acceptation eingetretenen Umstand befreit, selbst nicht durch das Falliren des Trassanten. Nur, wenn ihm am Zahlungstag ein Indossament in bianco übergeben wird, ist er befugt, die Zahlung entweder so lange zu verweigern, bis ihm ein richtiges Indossament geliefert wird, oder von dem Inhaber des Wechsels Sicherheit zu fordern, daß er ihm ein solches verschaffen wolle b).

a) Ueber die Bemühungen Anderer, das Wesen der Acceptation zu bestimmen, vergl. vorzüglich Mittermaier deutsches Privatr. II. §. 241. Bender Wechselr. I. §. 332.

b) W. O. Kap. 4. §. 4.

§. 1291.

α) Wann die Zahlung geschehen müsse?

Ein stracks auf Sicht lautender Wechsel muß längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden von der Präsentation an gerechnet, bezahlt werden a). Hingegen bei einem auf gewisse Tage nach Sicht gestellten Wechsel wird der Tag der Präsentation und Acceptation nicht mitgezählt, so daß ein den ersten September acceptirter, auf 14 Tage nach Sicht lautender Wechsel erst den 15. September verfällt b). Wenn ein solcher Sichtbrief wegen eines Sonntags oder Feiertags einen Tag später acceptirt wird, so wird die Verfallzeit desselben doch von dem Sonn- oder Feiertag an berechnet c). Die Verfallzeit eines Datobriefs tritt am ersten Tag nach Verfluß des in demselben bestimmten Zahlungstermins ein, und wenn der Wechsel auf die Mitte des Monats gestellt ist, so verfällt er ohne Rücksicht auf die Länge des Monats auf den sechszehnten desselben d). Ein nach Verfluß der Zahlungszeit eingelaufener Datobrief muß aber in 24 Stunden bezahlt werden e). Die Usobriefe verfallen in Würtemberg 14 Tage nach der Acceptation, den Tag der Acceptation nicht mitgerechnet f).

a) W. O. K. 4. §. 9.
b) Daselbst §. 10.
c) — — §. 12.
d) — — §. 7.
e) — — §. 6.
f) — — §. 11.

§. 1292.

Fortsetzung.

Bezahlung vor der Verfallzeit.

Vor der Verfallzeit leistet der Bezogene nur auf seine Gefahr Zahlung a); denn er hat den Auftrag des Trassanten nicht, so wie er ihn erhalten hat, vollzogen, mithin trifft ihn aller Schaden, der aus einer zu frühen Zahlung entstehen kann,

entweder dadurch, daß sie nun nicht mehr contramandirt werden kann, oder daß derjenige, an welchen bezahlt worden ist, vor der Verfallzeit fallirt hat b).

a) W. O. K. 4. §. 24.

b) Hoeckner D. de litt. camb. indoss. cap. 3. §. 8 (Beseke I. S. 400). Zur Leipz. W. O. §. 14. Note 7) v. Püttmann.

§. 1293.

Fortsetzung.

Respir-Tage.

Doch kann auch wenn er an dem Verfall-Tag, nicht bezahlt wird, nicht sogleich nach Wechselrecht gegen den Bezogenen verfahren, sondern es muß ihm eine Frist von drei Tagen gelassen werden, welche Respect- oder Respir-Discretions-Tage genannt werden. Wenn aber der dritte Respir-Tag auf einen Sonntag oder üblichen Feiertag fällt, so muß am zweiten — und wenn auch dieser auf einen solchen Tag fällt, am ersten Respir-Tag bezahlt werden; so wie endlich die Respir-Tage gänzlich cessiren, wenn alle auf Sonn- und Feiertage fallen a).

a) W. O. K. 4. §. 28. Ziffer 4. „Außer diesen Fällen — —“

§. 1294.

Wann diese cessiren?

Die Wohlthat dieser Frist fällt weg: 1) wenn die Summe sich nicht auf 1000 fl. belauft; 2) wenn die Zahlung ohne Schaden nicht verschoben werden kann; 3) wenn ein Reisender den Wechsel zu erheben hat; 4) der Bezogene den Verfalltag vierzehn Tage voraus gewußt hat, also sich darauf rüsten konnte. In den drei letzten Fällen macht die Größe der Summe keinen Unterschied a).

a) W. O. K. 4. §. 28, vom Anfang bis Ziffer 4.

§. 1295.

β) Wie die Zahlung geschehen müsse?

Die Zahlung kann durch Anweisung oder mit baarem Gelde geschehen; ersteres nur mit Einwilligung des Wechselinhabers a). Wenn sich der Wechselinhaber die Bezahlung des Wechsels in einer andern als der im Wechsel bestimmten Münzsorte gefallen läßt, so kann er Ersatz des höheren Curses von dieser, oder eines andern erweislichen Schadens fordern b). Uebrigens ist derjenige, welcher das Geld erhalten soll, schuldig, dasselbe am Verfalltag bei dem Trassaten abzuholen c). Unterläßt er dieß, so kann es der Acceptant gerichtlich deponiren, und den Schaden, der durch diesen Verzug entstehen kann, z. B. durch Veränderung des Curses oder Münzwerths, hat der zu liden, welcher den Verzug begangen hat d).

a) W. O. Kap. 4. §. 32.
b) Ebendas. §. 29.
c) Daselbst §. 31.
d) Leipz. W. O. §. 12 u. 16.

§. 1296.

γ) Folge derselben.

Wenn der Wechsel gehörig bezahlt worden ist, so hat der Bezogene das Recht, die Auslieferung des Wechsels, und daß er ihn quittire, von dem Präsentanten zu verlangen a).

a) W. O. Kap. 4. §. 33.

VI. Rechte und Pflichten des Wechselinhabers, wenn der Wechsel nicht honorirt wird.

§. 1297.

Einleitung.

Wenn eine Tratte zu gehöriger Zeit präsentirt, und die Zahlung derselben gefordert, dieselbe aber entweder ganz nicht, oder doch nicht ihrem ganzen Inhalt nach honorirt worden ist.

so hat natürlich, weil Anweisung keine Zahlung ist, der Inhaber derselben das Recht, von dem, welcher den Wechsel auf ihn übertragen hat, Entschädigung vermittelst der Regreßklage zu fordern. Die Bedingung dieser Regreßklage, so wie jeder Klage aus einem Mandat, ist aber der Beweis des Wechselinhabers, daß er dem erhaltenen Auftrag vollkommen gemäß gehandelt habe. Diesen Beweis muß er, um Wechselrecht zu erwerben, durch ein öffentliches Instrument führen — er muß einen Protest erheben. — Von diesem zuerst.

§. 1298.

I. Pflichten des Wechselinhabers.

1) Zu Erhebung des Protests.

a) Begriff des Protests.

Wechselprotest ist der von dem Inhaber eines Wechsels durch eine öffentliche Urkunde geführte Beweis, daß der einer gewissen Person wegen eines Wechsels ertheilte Auftrag, der zu gehöriger Zeit geschehenen Aufforderung ungeachtet, von derselben entweder gar nicht, oder nicht in seinem ganzen Umfang erfüllt worden sey a).

a) Man geht wohl der etymologischen Bedeutung des Worts: Protest, zu viel nach, wenn man das Wesen des Wechselprotests in den Vorbehalt des Regresses setzt. Um nur dasjenige zur Rechtfertiguug des hier aufgestellten Begriffs anzuführen, was die würtembergische Wechsel-Ordnung an die Hand gibt, so ist zu bemerken, daß dieselbe da, wo vom Inhalt des Wechselprotests die Rede ist, vom Vorbehalt des Regresses nichts erwähnt (s. §. 1306); und in einer andern Stelle, wo von einer nicht honorirten Anweisung gehandelt wird, ausdrücklich erklärt, daß der Assignatar — — „zu Verhütung alles Disputats: ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnt worden oder nicht? protestiren, und hiedurch seine Vigilanz erweisen soll.“ Kap. 6. §. 14. Daß aber eine Tratte nur in Ansehung des durch sie begründeten Wechselrechts von einer Anweisung verschieden sey, s. §. 1223. Vergl. hierüber Sievekings Materialien ꝛc.

§. 125. Wahrscheinlich hat die dieser Beweisführung häufig angehängte, aber überflüssige Verwahrung wegen des möglichen Schadens die Benennung: Protest, veranlaßt, wie dieß auch bei dem Seeprotest — der Verklarung — der Fall gewesen ist, ungeachtet auch dieser nichts anderes ist, als eine eidliche Aussage des Schiffers und seiner Leute über die Schäden und Zufälle, welche dem Schiffer oder den Waaren während der Seereise zugestoßen sind; s. G. H. Meyersieck D. de protestu maritimo — von der Verklärung, Gött. 1802; deutsch v. D. J. C. Koppe. Rostok u. Leipz. 1804.

§. 1299.

b) Erörterung der Fälle, in welchen Protest erhoben werden muß.

Protest muß erhoben werden, wenn irgend eine Person die in Ansehung des Wechsels einen Auftrag erhalten hat, denselben gar nicht oder nicht gehörig erfüllt, und der Wechsel-Inhaber wegen des dadurch erlittenen Schadens den Mandanten belangen will. Daher muß ein Protest erhoben werden, 1) gegen den Bezogenen, a) in Betreff der Annahme, und zwar α) wenn er den Wechsel ganz nicht, oder β) wenigstens nicht gehörig acceptirt; b) in Betreff der Zahlung: α) wenn sie ganz verweigert, oder β) nicht gehörig geleistet wird. 2) Gegen den Inhaber der prima etc. oder des Originals vom Wechsel, wenn er die Herausgabe desselben verweigert.

§. 1300.

1) Gegen den Bezogenen.

a) Im Betreff der Acceptation.

α) Wegen Verweigerung derselben.

1) Wenn der Bezogene die Acceptation schlechthin verweigert, so muß sogleich protestirt werden a); verweigert er aber 2) die Annahme deßwegen, weil er von dem Trassanten noch keinen Bericht erhalten habe, so kann zwar der Präsentant

sogleich protestiren; es steht ihm aber frei, mit dem Protest und der Zurücksendung des Wechsels noch Einen Posttag abzuwarten, und dann bei einer zweiten Präsentation zu sehen, ob der Bericht eingelaufen sey, und die Acceptation erfolge b). Wird endlich 3) die Annahme vom Trassaten aus dem Grunde verweigert, weil er von dem Trassanten noch keine hinlängliche Sicherheit habe, so muß zwar protestirt, und der Protest übersandt, der Wechsel kann aber bis zur Verfallzeit zurückbehalten werden, um zu erwarten, ob der Trassat sich einstweilen zur Zahlung entschließe c).

a) W. O. Kap. 4. §. 13.
b) Daselbst §. 14.
c) Ebendas. §. 15.

§. 1301.

β) Wegen nicht gehörig geschehener Acceptation.

Wenn der Wechsel-Inhaber ermächtigt ist, Particular-Acceptationen anzunehmen a), und er will sich dieselbe gefallen lassen, so hat er das Recht wegen des nicht acceptirten Theils des Wechsels zu protestiren. Ist er aber mit der Particular-Acceptation nicht zufrieden, oder nicht berechtigt, eine solche anzunehmen, so muß er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen b).

a) Oben §. 1288—89.
b) W. O. Kap. 4. §. 16.

§. 1302.

b) Im Betreff der Zahlung.

α) Wegen Verweigerung derselben.

1) Wenn der Bezogene die Acceptation schlechthin verweigert hat, so ist wegen nicht erfolgter Zahlung am Zahlungstermin kein weiterer Protest nöthig a). Hat er aber die Annahme wegen noch nicht erhaltener Sicherheit verweigert, so ist um der Hoffnung willen, daß er am Verfalltermin noch

zahlen werde, ein zweiter Protest nöthig, wenn er die Zahlung verweigert b). 2) Wenn der Bezogene acceptirt hat, und der Präsentant will im Fall der verweigerten Zahlung sein Wechselrecht gegen den Bezogenen geltend machen, so bedarf er keines Protests, indem dieser bloß zum Behuf des Regresses an den Trassanten oder an einen Indossanten nöthig ist c); aber im Fall er einen von diesen belangen will, muß er, aus welchem Grunde auch die Bezahlung verweigert werden mag, Protest erheben d).

a) G. Hufeland primae lineae doctrinae de protestatione cambiali. Jen. 1799. §. 30.

b) Leipz. W. O. §. 6, und zu diesem §. die dritte Anmerkung von Püttmann. Anderer Meinung ist in Beziehung auf die Leipz. W. O. Schubart decas quaestionum ex jure cambiali. qu. 7. §. 2 (Beseke I. S. 861); allein der §. 13. der Leipz. W. O., auf welchen er seine Behauptung gründet, daß in jedem Fall auch wegen verweigerter Zahlung wieder protestirt werden müsse, handelt von dem Fall, da der Bezogene acceptirt hat (s. die folgende Note c), da im Gegentheil der §. 6 um seines Zusammenhangs willen mit dem §. 5 keine andere als die angegebene Erklärung zuläßt. Wozu noch das kommt, daß, wie Püttmann Anm. 1) zum §. 6 richtig bemerkt, nach geschehener simplen Verweigerung der Annahme, und der dadurch nothwendig gewordenen Zurücksendung des Wechsels der Weg, solchen zu bezahlen, nicht weiter offen ist.

c) Leipz. W. O. §. 13. — — „Also soll der Briefsinhaber — — bei nicht erfolgender Zahlung verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit, sein Recht sowohl wider den Ausgeber des Briefs und Trassirer, als wider die Indossirer verloren, und sodann allein an den Acceptanten, welcher nichts desto weniger, es sey protestirt worden oder nicht, in alle Wege bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibt, sich zu erholen haben.“ Vergleiche Gmelin Grundzüge einer Theorie vom Wechselprotest im Allgemeinen (in den gemeinnütz. jurist. Beob. u. Rechtsf. Th. 4. §. 139), daß er deßwegen von dem Acceptanten auch keinen Ersatz der Protestkosten fordern könne, s. Hufeland a. a. O. §. 25.

d) W. O. Kap. 4. §§. 21. 22.

§. 1303.

β) Wegen nicht gehöriger Zahlung.

Ebenso verhält es sich, wenn der Acceptant nicht auf die gehörige Art bezahlen will, entweder nicht den ganzen Betrag des Wechsels, wenn er denselben ganz acceptirt hat, oder nicht in baarem Gelde, sondern durch Anweisung a), oder nicht in den bestimmten Geldsorten b). Auch in diesen Fällen ist Protest nur nöthig, wenn der Inhaber sein Wechselrecht nicht gegen den Bezogenen, sondern gegen den Trassanten oder einen Indossanten geltend machen will.

a) W. O. Kap. 4. §. 32.

b) Daselbst §. 29.

§. 1304.

2) Gegen den Inhaber der prima etc. oder des Originals, wenn er die Herausgabe verweigert.

Wenn der Trassant Duplicate von einer Tratte ausgestellt hat, und die prima von dem Remittenten an einen Dritten zu Besorgung der Annahme geschickt worden ist, oder wenn das Original zu diesem Zweck versandt, und eine Abschrift in Umlauf gesetzt worden ist a), so ist in beiden Fällen der Inhaber der secunda oder der Abschrift berechtigt, die Herausgabe der acceptirten prima oder des Originals von dem Inhaber desselben zu verlangen, weil er nur gegen Vorzeigung des acceptirten Exemplars Zahlung vom Bezogenen verlangen kann. Verweigert nun der Inhaber die Herausgabe des acceptirten Exemplars, so muß der Präsentant einen Protest erheben b).

a) Oben §. 1272.

b) Hierüber ist vorzüglich nachzusehen die angef. Schrift: „über Wechselduplicate ꝛc.“ §. 60 f.

§. 1305.

c) Durch wen der Protest erhoben werden müsse?

Eigentlich sollte der Protest durch den Wechselinhaber selbst erhoben, und die öffentliche Person, die das Instrument darüber

entwirft, bloß zugezogen werden, und dieses scheint auch der würtembergischen Wechsel-Ordnung gemäß zu seyn a). Allein es ist durch den Gebrauch eingeführt, daß der Wechselinhaber dieses Geschäft nicht selbst vornimmt b). Die öffentlichen Personen, welche dazu gebraucht werden dürfen, sind ein Notar, insbesondere auch die in die Stelle der Stadt- und Amtsschreiber getretenen Gerichtsnotare c). Jener wie dieser müssen aber zwei Zeugen zuziehen, welche außer ihnen das Instrument unterschreiben d).

a) W. O. Kap. 4. §. 37. — — „Uebrigens kann dergleichen vor einem jeden Notario — —“

b) Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. 3te Ausgabe. 1805. §. 111.

c) Das Note a) angef. Gesetz: — — „vor einem jeden Notario oder auch vor einem Stadt- und Amtsschreiber (welch' Letztere wir hiezu vorzüglich legitimirt haben wollen) — —“. Verordnung über die Vollziehung des Gerichtsnotariats-Edicts v. 1819. A. IX. nro. 2. lit. d). (Reg. Bl. v. 1826. S. 282.)

d) Der angef. §. 37 — — „Es wird darinnen ꝛc. —“

§. 1306.

d) Inhalt des Protestinstruments.

Der Zweck des Protests ist, zu beweisen, daß eine gewisse Person den in Ansehung eines gewissen Wechsels erhaltenen Auftrag, der an sie zu gehöriger Zeit erlassenen Aufforderung ungeachtet, nicht erfüllt habe; daher ist der wesentliche Inhalt eines Protestinstruments: 1) die Erzählung der geschehenen Präsentation des Wechsels; 2) die Abschrift desselben, seinem ganzen Inhalt nach, damit über die Identität des präsentirten und protestirten Wechsels kein Zweifel sey; 3) die Ursache, wegen welcher der Präsentant den erhaltenen Auftrag nicht erfüllte, also die Ursache, wegen welcher der Bezogene den Wechsel nicht acceptiren, oder wenn er denselben acceptirt hatte, gar nicht, oder nicht auf die gehörige Art bezahlen a), oder die Ursache, wegen welcher der Inhaber des acceptirten Exemplars

dasselbe dem Präsentanten nicht ausliefern will. Daß die Zeit der Erhebung des Protests in der Urkunde angegeben werden müsse, folgt aus den allgemeinen Erfordernissen und dem besonderen Zwecke dieses öffentlichen Instruments.

a) W. O. K. 4. §. 37. — „Es wird darinnen ꝛc. —“ Die Erklärung über diese Ursachen muß von dem Präsentaten oder dessen Bevollmächtigten selbst in Gegenwart des Notars gegeben werden, weil dieser nur über das zeugen kann, was er mit seinen Sinnen vernommen hat.

§. 1307.

e) Zeit der Erhebung des Protests.

Der Protest muß sogleich nach geschehener Verweigerung des Präsentaten, darf aber wo möglich nicht nach Sonnen-Untergang, und nicht an ei..em Sonn- oder Feiertag eingelegt werden a).

a) W. O. Kap. 4. §. 37 im Anfang. Die Verordnung, daß der Protest vor Sonnenuntergang eingelegt werden müsse, rührt wohl daher, daß ein Notariats-Instrument bei vollem Tag errichtet werden muß. Notariats-Ordn. v. 25. Oct. 1808. §. 25 (Reg. Bl. S. 564).

§. 1308.

f) Wirkung des Protests.

Aus dem Zweck des Protests a) folgt, daß derselbe keine neuen Rechte erzeugt, den Lauf der Verjährung nicht unterbricht b), sondern die einzige Wirkung desselben darin besteht, daß durch denselben die Existenz der Bedingung erwiesen wird, unter welcher ein nicht befriedigter Assignatar Entschädigung vom Assignanten fordern, also der vom Präsentaten abgewiesene Wechsel-Inhaber Regreß an dem nehmen kann, der den Wechsel auf ihn übertragen hat.

a) Oben §. 1297.

b) G. N. v. 28. Aug. 1806. Samml. v. Generalresc. v. 1806.

S. 109. Küstner D. de menstrua et annali praescriptione litt. camb. §. 50 (Beseke I. S. 811). Gmelin Grundzüge ꝛc. §. 138. Hufeland a. a. O. §§. 55. 56.

§. 1309.

B) Pflicht zu Versendung des Protests.

Wenn der Protest erhoben worden ist, so muß ihn der Präsentant mit der ersten Post sammt dem Original-Wechsel an denjenigen schicken, von welchem er den Wechsel erhalten hat, es wäre denn, daß vor Abgang der Ersten Post die Zeit zu kurz geworden wäre, den Protest gehörig einzulegen a). Dieß ist Regel, die Ausnahmen sind oben b) angeführt worden. Da übrigens der Präsentant zum Behuf seines Regresses des Original-Wechsels und des Protests zu seiner Beweisführung bedarf, indem nur der Original-Wechsel recognoscirt werden kann, so ist es der Klugheit gemäß, Wechsel und Protest demjenigen, von welchem jener herrührt, durch einen Dritten vorzeigen zu lassen, um sich des Besitzes derselben zum Behuf der Klage zu versichern.

a) W. O. Kap. 4. §. 13.
b) §. 1300.

§. 1310.

II. Recht des Wechsel-Inhabers,

a) auf Sicherheitsleistung,

b) auf Entschädigung.

Den Regreß kann der Wechsel-Inhaber an den Trassanten oder an einen der Indossanten nehmen, an welchen er will; an die Ordnung, in welcher die Indossamente geschehen sind, ist er nicht gebunden a). Wenn der Wechsel, der protestirt worden ist, noch nicht verfallen ist, so kann er bloß Sicherheit verlangen, daß derselbe zur Verfallzeit bezahlt werden soll b). Erfolgt diese Sicherheit nicht, oder ist der Wechsel bereits ver-

fallen, so ist derjenige, an welchen sich der Wechsel-Inhaber halten will, den Werth des Wechsels sammt den Unkosten innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung der Execution zu bezahlen schuldig c).

a) W. O. K. 4. §. 22.
b) Daselbst §. 38.
c) Ebendas. §. 39.

§. 1311.

Fortsetzung.

In Ansehung des Interesses, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist, hat die würtembergische Wechsel-Ordnung eine Verfügung getroffen, wodurch der Wechsel-Inhaber der Mühe, seinen Schaden zu spezifiziren und zu beweisen, überhoben wird: er darf nämlich ein halb Procent Zins dem Monat nach, und ein halb Procent für alle übrigen Unkosten, als Briefporto, Protestkosten u. dgl. fordern, wodurch jedoch die Forderung einer größeren Summe für Unkosten nicht ausgeschlossen wird, nur daß alsdann die Auslagen bewiesen werden müssen a).

a) W. O. K. 4. §. 40.

§. 1312.

Fortsetzung.

Rückwechsel.

Um zum Ersatz des Werths und des Interesses zu gelangen, kann der Wechsel-Inhaber einen Rückwechsel auf den ziehen, den er in Anspruch nehmen will, er muß sich aber nach dem Curs à drittura richten, d. h. allein nach dem Curs, welcher zwischen dem Ort, wo der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, und demjenigen statt findet, wo Regreß gesucht wird. Der Curs von andern Orten, über welche der Wechsel verhandelt worden ist, kommt in keinen Betracht a).

a) W. O. K. 4. §. 40.

§. 1313.

Ob er diese Rechte auch bei Unterlassung oder Verspätung des Protests geltend machen könne?

Wenn der Präsentant die Erhebung eines Protests unterläßt, oder sich in Ansehung der Einlegung oder Verschickung desselben einen Verzug zu Schulden kommen läßt, so verliert er die Regreßklage nach Wechselrecht a), denn die Zuständigkeit von dieser ist genau an die Beobachtung der Wechselgesetze gebunden. Allen Anspruch an den Trassanten oder die Indossanten verliert er aber dadurch nicht, denn die Wechselgesetze ertheilen oder entziehen bloß Wechselrecht b), daher ist das Recht, dessen die Leipziger Wechsel-Ordnung den Präsentanten wegen Versäumniß des Protests und Nachläßigkeit, für verlustig erklärt c), bloß vom Wechselrecht zu verstehen. Die würtembergsche Wechsel-Ordnung enthält hierüber nichts, und was dieselbe von Verlust des Regresses in der Lehre von kaufmännischen Assignationen verordnet, kann hieher nicht gezogen werden, indem dort nicht allein Unterlassung des Protests, sondern auch der zeitigen Präsentation der Anweisung vorausgesetzt wird d). Der günstige Erfolg der im ordentlichen Prozeß angestellten Regreßklage hängt übrigens nicht nur von dem Beweis des Präsentanten, daß er seinen Auftrag pünktlich vollzogen habe, sondern auch davon ab, ob der Beklagte durch die Unterlassung oder Verspätung des Protests nicht Schaden gelitten haben e).

a) Leipz. W. O. §. 13. Riccius exerc. X. sect. 5. §. 10. Hufeland a. a. O. §. 61.

b) Aus diesem Grunde halte ich den Satz des v. Martens für vollkommen richtig, daß im Zweifel alle allgemein gefaßten Ausdrücke der Gesetze über den Verlust der Regreßklage nur von dem strengen Wechselregreß, nicht von der Hauptklage selbst zu verstehen seyen; dessen Handelsrecht. §. 104. Note a.

c) Der Note a) angef. §. 13, ebenso die Worte des §. 28: „widrigen Falls hätte man sich an den Trassanten nichts zu erholen.“

d) Kap. 6. §. 14, am Ende.

c) Vergl. v. Martens Handelsr. §. 104. Hufeland a. a. O. §. 62. Auch das preußische Landr. behält dem Präsentanten seinen Regreß im ordentl. Prozeß vor, Th. 2. Tit. 8. §. 974, deßgleichen Sieveking in den Materialien, S. 142. 143, welcher den zu späten Eingang des Protests durch ein Notariats-Instrument zu beweisen rathet. §. 145.

VII. Intervention zur Ehre des Wechselbriefs.

§. 1314.

a) Begriff; b) Natur derselben.

Intervention zur Ehre des Wechsels ist diejenige Acceptation desselben, welche nicht zufolge des Auftrags des Trassanten geschehen ist. Sie wird Acceptation aus Freundschaft, oder per honor di Lettera genannt, und findet erst statt, nachdem der Bezogene die ihm aufgetragene Acceptation verweigert hat; weil nun in diesem Fall Protestation eingelegt wird, so hat sie auch den Namen Acceptation sopra protesto. Diese Intervention ist nach den Grundsätzen von der negotiorum gestio zu beurtheilen. Es hängt von der Willkühr des Präsentanten ab, ob er sich dieselbe gefallen lassen will a).

a) W. O. K. 4. §. 20.

§. 1315.

c) Wer dieselbe anbieten könne?

Interveniren kann ein Dritter, und auch der Bezogene selbst, wenn ihm die in dem Wechsel oder Advisbrief vorgeschlagenen Bedingungen nicht gefallen a), ebenso auch der Präsentant b). Wenn sich Mehrere anbieten, so hat derjenige den Vorzug, durch dessen Acceptation die meisten Interessenten befreit werden, mithin geht Allen vor derjenige, welcher zur Ehre des Trassanten acceptiren will, will dieß Niemand thun, derjenige, welcher den Wechsel zu Ehren eines früheren Indossanten annehmen will c).

a) Musaeus D. de trassato litteras cambiales in honorem acceptante. Gött. 1775.
b) Püttmann zum §. 17 der Leipz. W. O. Note 2. S. 43.
c) J. Chr. Frank D. de jure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. §. 15. (Beseke I. S. 483 f.)

§. 1316.

d) Wann? und wie sie geschehen könne?

Die Acceptation per honor kann nicht eher geschehen, als wenn der Bezogene die Annahme des Wechsels verweigert hat, und darüber protestirt worden ist a). Durch eine früher geschehene Acceptation aus Freundschaft wird der Acceptant zwar dem Präsentanten verbunden, aber er erwirbt kein Recht an denjenigen, zu dessen Ehre er acceptirt hat b). Der Protest, der über die vom Bezogenen verweigerte Annahme erhoben worden ist, muß von dem Inhaber des Wechselbriefs dem Intervenienten gegen Ersatz der Protestspesen übergeben werden c). Diese Acceptation wird übrigens auf die gewöhnliche Art auf dem Wechselbrief bemerkt, nur wird der Name dessen beigesetzt, zu dessen Ehre sie geschehen ist d): ist letzteres unterlassen, und bloß im Allgemeinen erklärt worden, daß man zur Ehre des Wechselbriefs acceptire, so wird angenommen, es sey zur Ehre des Trassanten acceptirt worden, weil dieser der Hauptschuldner des Wechsels ist e).

a) Riccius exerc. X. sect. 4. §. 3.
b) Riccius a. a. O. §. 26.
c) W. O. K. 4. §. 20.
d) „Acceptirt zur Ehre N. N.“
e) Scheerers Handb. I. S. 134. Sieveking Materialien. §. 171.

§. 1317.

e) Wirkung derselben.

Die gehörig geschehene Intervention hat die Wirkung:
1) daß nun der Bezogene wider Willen des Intervenienten

nicht mehr acceptiren und bezahlen kann a); 2) der Intervenient dieselbe strenge Verbindlichkeit zu zahlen übernommen hat, welche durch die Acceptation des Bezogenen begründet wird b); dagegen er aber auch durch die Zahlung in alle Rechte desselben eintritt, jedoch mit dem Unterschied, daß er dieselbe nur gegen denjenigen geltend machen kann, zu dessen Ehre er acceptirt hat, weil er nur die Geschäfte von diesem geführt hat: gleichwohl gibt die würtembergische Wechsel-Ordnung demjenigen, welcher zur Ehre eines Indossanten acceptirt hat, das Recht, nicht nur diesen, sondern auch den Trassanten auf Ersatz zu belangen c), gegen die übrigen Interessenten erwirbt er aber keine Rechte d). 3) Wenn der Intervenient nicht bezahlt, so hat der Präsentant dieselben Pflichten und Rechte, welche er hat, wenn der Bezogene nicht bezahlt.

a) Leipz. W. O. §. 17. Püttmann zu diesem §. Note 5. 6.

b) Leipz. W. O. a. a. O.

c) Würtemb. W. O. K. 4. §. 20.

d) Leipz. W. O. a. a. O. am Ende.

§. 1318.

f) Verschiedenheit der Intervention von der Annahme eines Wechsels zufolge einer Nothadresse.

Ganz verschieden von der Intervention ist die Annahme eines Wechsels, welche zufolge einer Nothadresse geschieht: eine Noth-Adresse ist der von dem Trassanten, oder welches der gewöhnliche Fall ist, von einem der Indossanten auf dem Wechsel, oder einem dem Wechsel angehängten Zettel einem Dritten ertheilte Auftrag, den Wechsel zu honoriren, wenn der Bezogene dieß verweigern sollte a). Der einzige Unterschied zwischen dem durch die Nothadresse und dem durch den Wechsel ertheilten Auftrag ist der, daß jener als subsidiarisches Mandat nicht angenommen werden kann, ehe die Annahme von diesem verweigert

ist. Wird aber diese verweigert, so begründet das in der Noth-Adresse ertheilte Mandat ganz dieselben Rechtsverhältnisse, welche durch den in dem Wechsel dem Bezogenen ertheilten Auftrag begründet werden b); daher steht es nicht in der Willkühr des Präsentanten, ob er sich diese Annahme gefallen lassen will oder nicht; ehe dieselbe verweigert wird, findet keine Intervention statt; wenn sie verweigert wird, muß protestirt werden c). Der durch die Nothadresse bezeichnete Mandatar wird nur dann Intervenient, wenn er den Wechsel nicht dem ihm ertheilten Auftrag gemäß acceptiren will, in welchem Fall dann die Grundsätze von der Intervention zur Anwendung kommen.

a) Die Nothadresse wird gewöhnlich auf folgende Art ausgedrückt: „In Mangel verhoffender Richtigkeit dieses ist sich bei N. zu melden,“

oder:

—— —— —— „ist selbige bei N. zu finden,“

oder auch nur:

„Nöthigen Falls bei N. N.“

Frank angef. Diss. de jure adimplementi etc. §. 17. Note d. (Befeke I. S. 488.) Püttmann zum §. 17 der Leipz. W. O. Note 2) S. 44.

b) Man nennt neuerdings den durch die Nothadresse Bezeichneten, den Substituten des direct Bezogenen, um ein Princip für dessen Rechtsverhältnisse zu haben. S. Bender Wechselr. I. §. 372. S. 625.

c) Anderer Meinung sind in Ansehung der Protestation Frank a. a. O. Note f); und mit ihm v. Martens Handelsr. §. 106. Note b), weil die Nothadresse eine bloße Assignation sey; allein als eine solche kann sie nicht angesehen werden, weil dieser Auftrag lediglich durch seine Bedingung sich von dem an dem Trassaten erlassenen Auftrag unterscheidet. Wenn aber auch die Nothadresse eine bloße Assignation wäre, so müßte sie nach würtembergischem Recht schon als solche im Fall der Nichtannahme protestirt werden, wenn es eine kaufmännische Anweisung wäre, s. oben §. 1161.

VIII. Rechte und Verbindlichkeiten eines Wechselgläubigers, wenn ein Wechselbrief verloren wird.

§. 1319.

Vorläufige Bemerkungen.

Es ist im Allgemeinen die Bemerkung vorauszuschicken, daß hier bloß von denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist, die einem Wechselgläubiger, der einen Wechselbrief verloren hat, gegen die Interessenten des Wechsels zustehen; die Ansprüche, die er deßhalb an die Post oder den Mandatar, der den Wechselbrief verloren hat, oder den unredlichen Erwerber, der die Zahlung desselben erhoben hat, machen kann, sind nach gemeinem Recht zu beurtheilen, und kommen daher hier nicht in Betracht; ebendeßwegen ist es auch gleichgültig, ob der Wechselbrief im Hause des letztern Inhabers, oder anderswo verloren worden ist.

§. 1320.

A) Verlust des Wechsels vor — oder nach der Acceptation. Verbindlichkeit des Verlierers, den Bezogenen davon zu benachrichtigen.

Ein Wechselbrief kann verloren werden entweder vor — oder nach der Acceptation desselben, oder bei der Zurücksendung des Protests. In den zwei ersten Fällen hat derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, die Verbindlichkeit, den Bezogenen davon zu benachrichtigen, und demselben die Acceptation, oder wenn diese schon geschehen ist, die Zahlung zu verbieten a); dieß geschieht um des Beweises willen am sichersten durch einen Notar.

a) W. O. Kap. 4. §. 23 im Anfang. Hat der Trassant Duplicate ausgefertigt, so kann, im Fall Ein Exemplar vor der Acceptation verloren wird, eines der Uebrigen zur Annahme präsentirt werden, weil die Duplicate von gleichem Werthe sind (oben §. 1263).

§. 1321.

Wirkung dieser zu rechter Zeit insinuirten Nachricht.

a) Wenn der Acceptant bezahlt hat.

Wenn der Bezogene diese Nachricht nebst dem Verbot vor der Verfallzeit erhalten hat, so darf er, wenn er auch schon acceptirt hat, den Wechsel nicht bezahlen a); hat er aber schon, also vor der Verfallzeit bezahlt, so ist diese Zahlung in Beziehung auf den Eigenthümer des Wechsels und den Trassanten ungültig, indem sie gegen den Auftrag geschehen ist, und eine Zahlung vor der Verfallzeit auf Gefahr des Zahlenden geschieht b). Hat hingegen der Bezogene diese Contre-Ordre nicht, oder erst nach der Verfallzeit erhalten, und demjenigen, welcher den Wechsel inzwischen präsentirte, zur Verfallzeit Zahlung geleistet, so ist diese Zahlung gültig, der Verlierer des Wechsels kann sich weder an den Trassanten, noch an den Bezogenen halten; dieß wollen die Worte sagen: „der wahre Eigenthümer des Wechsels hat es als ein Unglück auf sich zu leiden“ c).

a) Der Regreß, der in diesem Fall dem redlichen Erwerber des Wechsels nach W. O. Kap. 4. §. 23: „Geriethe — —“ gegen seinen Vormann zusteht, gehört nicht hieher.

b) Oben §. 1292.

c) W. O. a. a. O. „Erhielte aber der“.

§. 1322.

Fortsetzung.

b) Wenn derselbe nicht bezahlt hat.

Wenn der Wechselbrief nach der Acceptation verloren, und die Zahlung desselben von Niemanden gefordert und erhoben worden ist, so hat der Acceptant, wenn er der Acceptation und der Summe des Wechsels geständig oder derselben überwiesen ist, die wechselmäßige Verbindlichkeit, denselben an denjenigen, welcher den Wechsel präsentirt hat, zu bezahlen,

jedoch nur gegen hinlängliche von dem Empfänger des Geldes zu bestellende Caution, daß dieser ihm von dem Aussteller und Indossanten des verlornen Wechsels einen Mortificationsschein auswirken, und ihn überhaupt schadlos halten wolle a). Wenn aber der Acceptant nicht bezahlen, und der Präsentant sich an den Trassanten oder einen Indossanten halten will, so muß er einen Protest erheben, kann aber in Ermanglung eines Wechselbriefs seinen Regreß nur im ordentlichen Prozeß nehmen.

a) W. O. K. 4. §. 23. „Wann endlich —“

§. 1323.

B) Verlust des Wechsels bei Zurücksendung des Protests.

Der Verlust eines Wechselbriefs bei Zurücksendung des Protests hat für den Verlierer, wenn er auch die Vorsicht gebraucht hat, von dem Wechsel eine vidimirte Abschrift zurückzubehalten, die nachtheilige Wirkung, daß er seinen Regreß nur im ordentlichen Prozeß nehmen kann, weil er zur Regreßklage nach Wechselrecht des Original-Wechsels bedarf a). Hat hingegen der Verlierer ein Duplicat von dem verlorenen Wechsel in Händen, so kann er durch dieses, da es ebenfalls Original ist, die Regreßklage begründen, wenn er nur aus dem Protokoll des Notars sich das Protest-Instrument extrahiren, und dadurch das Verlorene ersetzen läßt.

a) Vergl. Püttmann zu §. 33 der Leipz. W. O. Anm. 3.

C) Besondere Grundsätze von eigenen Wechseln.

§. 1324.

a) Erfordernisse eines eigenen Wechsels.

Durch einen eigenen Wechsel a) bekennt sich der Aussteller als Schuldner einer gewissen Summe nach Wechselrecht. Daher muß der eigene Wechsel alle diejenigen Erfordernisse haben,

welche zur Begründung des Wechselrechts nöthig sind, und von den Erfordernissen einer Tratte fallen bei dem eigenen Wechsel nur diejenigen weg, welche auf die Anweisung an einen Dritten Bezug haben. Mithin muß in dem eigenen Wechsel ausgedrückt seyn:

1) der Ort und die Zeit der Ausstellung.
2) Der Zahlungstermin. (S. §. 1325 folg.)
3) Der Name des Gläubigers, an welchen oder an dessen Ordre die Zahlung geschehen soll.
4) Das Bekenntniß des Empfangs des Werths des Wechsels.
5) Die Summe, welche bezahlt werden soll, und zwar muß diese mit Buchstaben geschrieben seyn.
6) Die Münzsorten, in welchen die Zahlung geschehen soll.
7) Das Wort: Wechsel oder Wechselbrief.
8) Die völlige Unterschrift des Ausstellers.
9) Der Ort, wo dieser wohnt, oder anzutreffen ist, doch kann statt dessen, oder neben diesem der Ausdruck: „wo ich anzutreffen bin," gültig gebraucht werden b).

a) Oben §. 1224.

b) Wechselordn. Kap. 1. §. 1. Zufolge dieses Gesetzes muß ein eigener Wechsel auf folgende Art abgefaßt seyn:

Heilbronn, den 1. März 1807. Für 100 fl. in Rthlr. à $2\frac{2}{3}$ fl. Gegen diesen meinen Wechselbrief zahle ich am 1. März 1808 (oder in Einem Jahr) an Herrn N. oder dessen Ordre die Summe von Einhundert Gulden in Rthlr. à $2\frac{3}{4}$ fl. sammt Zinsen zu 6 Proc. Den Werth empfangen.

Auf mich selbst in Stuttgart.

oder: A. B.

überall, wo ich anzutreffen bin.

Gewöhnlich wird nach den Worten: den Werth empfangen, noch beigesetzt:

Leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung.

§. 1325.

Fortsetzung.

Ob in einem eigenen Wechsel der Zahlungstermin in Beziehung auf eine bestimmte Begebenheit festgesetzt werden könne?

Da zur Liquidität der Ansprüche des Klägers auch der Beweis gehört, daß der Zahlungstermin verstrichen sey, so ist nach würtembergischem Wechselrecht die Bestimmung desselben im Wechselbrief als ein wesentliches Erforderniß von diesem erklärt worden a). Es fragt sich nun, ob in einem eigenen Wechsel der Zahlungstermin nothwendig durch Angabe einer gewissen Zeit bestimmt werden müsse, oder ob es hinreichend sey, wenn er in Beziehung auf eine gewisse Begebenheit, deren Existenz durch die im Wechsel-Prozeß zuläßigen Beweismittel dargethan würde, festgesetzt werde? Z. B. in Beziehung auf eine gewisse Aufkündigungsfrist, den Verkauf eines gewissen Guts, der Vertheilung einer gewissen Erbschaft.

a) W. O. Kap. 1. §. 1. „Ein jeder Wechselbrief soll nachfolgende requisita enthalten, vermöge deren darin auszudrücken ist: — nro. 2. Die Zeit, da der Wechsel bezahlt werden soll —“

§. 1326.

Fortsetzung.

Es fehlt nicht an Wechselgesetzen, welche die letztere Frage ausdrücklich bejahen, ungeachtet sie die Bestimmung des Verfalltags als eins der Erfordernisse eines Wechselbriefs erklären a); auch hält man es für kein Hinderniß des Executiv-Prozesses, wenn der Zahlungstermin von einer Aufkündigung abhängig gemacht wird b). Allein da das würtembergische Wechselrecht nicht bloß verordnet, die Existenz des Zahlungs-Termins müsse gehörig bewiesen werden, sondern ausdrücklich festsetzt, derselbe müsse im Wechselbrief bestimmt seyn, und ohne diese Bestimmung begründe der Brief nicht den Wechsel-Prozeß,

so folgt nothwendig, daß der Zahlungstermin nicht in Beziehung auf eine Aufkündigung bestimmt werden könne. Denn wäre dieß gültig, und würde dann bloß Beweis, daß aufgekündet worden sey, erfordert, so würde auch ein Wechselbrief, in welchem des Verfalltags auf keine Weise erwähnt ist, den Wechsel-Prozeß begründen, wenn nur, daß der auf irgend eine Art bestimmte Verfalltag erschienen sey, bewiesen würde, und doch fordert der klare Buchstabe des Gesetzes zur Gültigkeit des Wechselbriefs die Bestimmung des Verfalltermins.

a) Ein preußisches Rescript v. 24. Oct. 1768, zur Erklärung des Art. 1. nro. 2. der pr. Wechselordn. v. 1751 (bei Riccius exerc. III. §. 67). Preußisches Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 1487 f.

b) Danz summar. Prozesse. 3te Ausg. §. 79. Note b.

§. 1327.

Fortsetzung.

Man wende nicht ein, daß auch bei trassirten Wechseln der Zahlungstermin in Beziehung auf eine bestimmte Begebenheit festgesetzt werden könne a); denn wenn bei diesen der Verfalltag auf diese Art bestimmt wird, so wird durch dieselbe Handlung, welche überhaupt ein Recht gegen den Bezogenen begründet, durch die Acceptation, der Verfalltag festgesetzt, und daß er erschienen sey, bewiesen. Die oben angeführten abweichenden Wechselgesetze beweisen, abgesehen davon, daß es Particular-Gesetze sind, so wenig etwas gegen die hier aufgestellte Meinung, daß sie vielmehr dieselbe bestätigen, eben dadurch, daß sie diese Art, den Verfalltermin zu bestimmen, ausdrücklich für gültig erklären, welches überflüßig wäre, wenn es schon in der Natur der Sache läge; eine solche besondere Erklärung enthalten aber unsere Gesetze nicht. Endlich der vom Executiv-Prozeß hergeleitete Grund wird nach dem hier vorgetragenen keiner weiteren Widerlegung bedürfen. Man hat zwar geglaubt, obige Bemerkung durch die Erklärung beseitigen zu

können b), daß durch die §. 1325 angegebene Form der Termin für die Zahlung des Wechsels gleichwohl im Wechselbrief selbst bestimmt werde. Allein dieß ist völlig unrichtig, indem im Wechselbrief bloß ausgedrückt ist, die Interessenten behalten sich vor, den Zahlungstermin durch Kündigung zu bestimmen; ob aber oder vielmehr daß von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht, gekündigt und dadurch der Zahlungstermin bestimmt worden sey, darüber enthält der Wechselbrief nichts, folglich enthält er auch nicht die Bestimmung des Zahlungstermins, sondern dieser muß erst durch andere Beweismittel dargethan werden, durch welche die Thatsache der Kündigung bewiesen wird. Gleichwohl soll das Wechselgericht in St. öfter gegen obige Meinung gesprochen, auch das Stadtgericht daselbst auf eine Anfrage in diesem Sinne beschieden haben c).

a) Oben §. 1259. nro. 2.
b) Kapff in seinen Rechtsspr. nro. 83.
c) Wie Kapff a. a. O. berichtet.

§. 1328.

b) Indossament, Protest ꝛc. bei eigenen Wechseln.

Da durch einen eigenen Wechsel, welchem Hauptvertrag er auch angehängt seyn mag, der Aussteller bekennt, daß er der Schuldner der darin bestimmten Summe sey, so bedarf ein solcher Wechsel keiner Acceptation a), und wenn er nicht bezahlt wird, auch keines Protests b), außer wenn er indossirt worden ist, weil in diesem Fall der Inhaber desselben den zu seinem Regreß an den Indossanten nöthigen Beweis seiner Vigilanz beibringen muß c). Uebrigens sind trockene Wechsel in Ansehung des Indossaments, der Zahlung, und des Protests, wenn dieser nöthig ist, ganz nach den oben d) vorgetragenen Grundsätzen zu beurtheilen.

a) Wie aus dem Zweck derselben erhellt, §. 1284.
b) Dieß folgt schon aus dem oben angegebenen Zweck des Protests, §. 1297, und wird auch durch die W. O. K. 4. §. 35. bestätigt: „Wenn also der Inhaber eines solchen (§. 34) eigenen

Wechsels will, kann er, wenn die Bezahlung nicht geschieht — — dagegen protestiren lassen."

c) G. R. v. 28. Aug. 1806 (Gesetze und Verordnungen v. 1806, S. 109).

d) Vom Indossament oben §. 1266 f., von der Zahlung §. 1291 f. Protest. §. 1298 f.

§. 1329.

D) Wechselrecht ohne Wechselbrief durch wechselmäßige Verschreibung.

a) Erfordernisse derselben.

Ohne förmlichen Wechselbrief kann Wechselrecht, obgleich beschränktes, erworben werden durch eine wechselmäßige Verschreibung. Nämlich eine von einer wechselfähigen Person an einen würtembergischen Unterthanen ausgestellte, mit der Wechselklausel versehene Verschreibung hat die Wirkung eines förmlichen Wechselbriefs ohne Unterschied, die Schuld mag von einem Darlehen, oder Waarenkaufe herrühren. Die wechselmäßige Verschreibung kann daher einem Schuldschein oder auch einem bloßen Waaren-Conto angehängt werden. Die wesentlichen Erfordernisse derselben sind: 1) die Unterschrift des Schuldners, 2) die Bestimmung des Zahlungstermins, 3) die Wechselklausel oder die Versicherung, nach Wechselrecht bezahlen zu wollen, 4) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung, damit die Wechselfähigkeit des Ausstellers beurtheilt werden könne a). Daß die Summe, welche in dem Schuldschein oder der Waaren-Rechnung bemerkt ist, in der wechselmäßigen Verschreibung wiederholt angegeben werde, ist nicht nöthig, indem die Unterschrift ein Anerkenntniß der Wahrheit derselben enthält, und die in der Wechsel-Ordnung enthaltene Formel bloß als Beispiel angeführt ist b). Eben so wenig bedarf eine solche Verschreibung einer Bestimmung der Münzsorten, in denen bezahlt werden soll, weil sie nur zwischen Würtembergern gilt.

a) W. O. K. 1 §. 6.

b) Formel einer wechselmäßigen Verschreibung: „Vorstehende Summe (von 1000 fl.) zahle ich a dato in vier Monaten (den 1. Jan. 1806) nach Wechselrecht. Stuttgart, d. 5. Apr. 1805.

N. N.

§. 1330.

b) Wer dadurch Wechselrecht erhalte?

Durch eine solche wechselmäßige Verschreibung erhalten übrigens nur diejenigen Gläubiger ein Wechselrecht, welche würtembergische Unterthanen sind; Fremde a) nicht, wenn ihnen gleich der Aufenthalt und Handel im Lande gestattet ist. Auch verliert eine solche gegen einen Würtemberger ausgestellte Verschreibung ihre Wechselkraft, wenn sie an einen Fremden abgetreten wird b).

a) Th. 1. §. 80.

b) W. O. Cap. 1. §. 7. Daß nunmehr der Juden nicht mehr in dieser Beziehung zu erwähnen, und dieser Theil des Wechselgesetzes aufgehoben sey, ergibt sich aus der Juden-Ordnung von 1828 (oben 1. §§. 98. 99.)

§. 1331.

c) Regel in Ansehung derselben.

In Ansehung der wechselförmigen Verschreibungen ist die Gleichstellung derselben mit den förmlichen, besonders den eigenen Wechseln die Regel: die Ausnahmen sind, 1) daß bei denselben Respirtage auch in denjenigen Fällen statt finden, in welchen sie bei förmlichen Wechseln dem Schuldner nicht zu gut kommen a); 2) daß sie, an einen Fremden b) indossirt, ihre Wechselkraft verlieren c).

a) W. O. K. 4. §. 28. „Bei förmlichen Wechselbriefen — —“ oben §. 1293 f.

b) Oben §. 1330.

c) W. O. K. 1. §. 7.

2) Bürgschaftsvertrag.

§. 1332.

a) Begriff.

Von den Interceſſionen, durch welche man eine fremde Verbindlichkeit ohne Vortheil für ſich, und ohne Rechtspflicht, über ſich nimmt, gedenken die würtembergiſche Geſetze bloß der zwei Arten, durch welche man die Sicherheit des Gläubigers ohne Befreiung des Schuldners beabſichtigt, nämlich die Ertheilung eines Pfandrechts für die Schuld eines Andern, und des Bürgſchaftsvertrags. Jener Art von Interceſſion iſt, ſoweit ſie Gegenſtand der vaterländiſchen Geſetzgebung iſt, oben (II. §. 605) erwähnt worden. Der Bürgſchaftsvertrag iſt ein Vertrag, wodurch Jemand zur Sicherheit des Gläubigers die Verbindlichkeit eines anderen, ohne dieſen von derſelben zu befreien, zu erfüllen verſpricht. Weil die fremde Verbindlichkeit durch den Bürgſchaftsvertrag bloß geſichert, nicht aufgehoben wird, ſo wird dieſelbe Hauptverbindlichkeit, derjenige, welchem ſie obliegt, Hauptſchuldner, und Bürge derjenige genannt, welcher die Hauptverbindlichkeit durch ſeinen Beitritt ſichert; die beſondere Benennung: Avall erhält dieſer, wenn er eine Wechſelſchuld verbürgt, und deßhalb den Wechſelbrief ſelbſt unterſchreibt.

§. 1333.

b) Wer den Bürgſchaftsvertrag eingehen könne?

Verbürgen kann ſich jeder, welcher freie Verwaltung ſeines Vermögens hat. Eine Ausnahme macht das römiſche Recht in Anſehung der Soldaten a), die würtembergiſchen Geſetze gedenken derſelben nicht, und während die römiſchen Geſetze die Ausnahme auf Bürgſchaften im Prozeß und bei Pachtungen beſchränken, tragen die meiſten Rechtslehrer gedachte Ausnahme

ohne Beschränkung vor b). Dagegen wird die Bürgschaft der Geistlichen, welche im römischen Recht in gewissen Fällen für ungültig erklärt ist, heut zu Tag von den meisten Rechtsgelehrten als gültig anerkannt c). Was sofort die Bürgschaft der Frauenspersonen betrifft, so ist man endlich von der dieselbe für ungültig erklärenden gemeinrechtlichen Gesetzgebung, nachdem sie bis zur leeren Formalität herabgesunken war, zurückgekommen, und erkennt sie unter Anordnung einer schützenden Form bei Eingehung der Intercession als gültig an.

a) L. 8. §. 1. D. qui satisdare cog. L. 31. C. de locat.

b) Hering de fidejuss. c. 7. n. 160. Lauterbach coll. ad lib. D. 11. tit. 8. §. 13.

c) Nov. 123. c. 6. Boehmer jus eccl. ad lib. 3. tit. 22. §. 2. Meditat. über verschiedene Rechtsmaterien, 7. Bd. n. 363. Hoepfner Comm. §. 838, n. 4. Nur in Ansehung der lutherischen Geistlichen sind dieser Meinung: Hering a. a. O. C. 7. n. 269. Hofacker, III. §. 2033. nro. 2. Buchner das Recht der Forderungen, 1815, §. 130. Note e).

§. 1334.

c) Art, den Bürgschaftsvertrag einzugehen.

Da die Stipulationen nicht mehr im Gebrauch sind, so kann der Bürgschaftsvertrag auf jede beliebige Weise eingegangen werden, der Bürge kann seine Einwilligung mündlich oder schriftlich erklären; letzteres kann entweder auf dem von dem Hauptschuldner ausgestellten Schuldschein, oder auf einer besonderen Urkunde geschehen. In diesem wie in jenem Fall muß die Absicht, sich als Bürge zu verbinden, deutlich erklärt seyn, wenn der Beweis hievon durch die Urkunde geführt werden soll a); es muß daher entweder in der Schuldverschreibung selbst des Bürgen als solchen erwähnt, oder bei der Unterschrift desselben seine Absicht, sich als Bürge zu verbinden, erklärt seyn; wenn weder das Eine noch das Andere geschehen ist, so wird die bloße Unterschrift des von einem Andern ausgestellten Schuld-Instruments lediglich als Zeugniß angesehen b),

eine Ausnahme findet allein bei den Wechselbriefen statt; die bloße von einem Dritten, d. h. im Wechselbrief als Wechselschuldner nicht Genannten, geschehene Unterschrift eines Wechselbriefs wird nach der allgemeinen Meinung der Wechselrechtslehrer als Bürgschaft angesehen und behandelt c). Was insbesondere die Form betrifft, welche für Eingehung der Bürgschaften der Frauen vorgeschrieben ist, so wird es zweckmäßig seyn, der Darstellung der neueren Gesetzgebung einige geschichtliche Notizen vorauszusenden.

a) Denn durch andere Beweismittel kann immer noch die Eingehung des Bürgschaftsvertrags bewiesen werden.

b) Arg. L. 39. D. de pignerat. act. L. 34. §. 2. D. de legat. 2. hauptsächlich L. 15. Cod. de administrat. tut. vergl. Hering de fidejussor. cap. 17. §. 5 f. Gmelin von Aufsätzen über Verträge §. 67, S. 138.

c) S. H. Gerken D. de juribus fidejussoris cambialis. §. 14, am Ende — „Denique — —“ etc. (Beseke I. 44. S. 901.) Heineccius elem. jur. camb. c. 3. §. 26. Püttmann de avallo. (in adversar. jur. lib. 3. cap. 1. S. 5.) v. Martens Handelsrecht. 2. Buch, 7. Abs. §. 119.

§. 1335.

Fortsetzung.

Früheres Recht über die Bürgschaften der Frauenspersonen.

Es ist nämlich der Gang, den diese Gesetzgebung genommen hat, um sich selbst zu vernichten, zu merkwürdig, als daß derselbe hier nicht eine Darstellung finden sollte. Schon in den früheren Zeiten der Römer sah man Bürgschaften der Frauenspersonen als dem Geschlecht unziemlich und ungültig an; allein die Ehemänner wußten es gleichwohl dahin zu bringen, daß man die Intercession der Frau für ihren Mann anders beurtheilte. Darum wurden unter August die Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner durch ein Edict verboten, und die Rechtsgelehrten dehnten dieß auf alle Bürgschaften der Frauenspersonen aus, und diese Ansicht, so wie

der daraus hervorgehende Gerichtsgebrauch wurden später durch das bekannte Vellejanische Senatusconsult zum Gesetz erhoben a). In Gemäßheit desselben sollten alle Interceſſionen der Frauenspersonen mittelst einer Einrede entkräftet werden können; der Grund davon wurde unumwunden in die Wahrnehmung gesetzt, daß ein Weib sich leichter zur Uebernahme einer Verbindlichkeit verstehe, deren Wirkung von künftigen ungewissen Ereignissen abhängt, die folglich auch nicht eintreten kann, als sie eine sogleich zu erfüllende, und ihr Vermögen in Anspruch nehmende Verbindlichkeit übernimmt. Außer dem Gesetze b) ligt der Beweis hievon auch in den Ausnahmen, welche von dem Verbot gemacht worden sind. So war die Interceſſion gültig wenn das Weib bei derselben arglistig verfahren ist, eine der Größe der Gefahr angemessene Belohnung erhalten, die Bürgschaft nach zwei Jahren wiederholt hat. Justinian ging in der Sorgfalt für die Weiber noch weiter, und verordnete, daß die Interceſſion einer Frauensperson durch die Gesetze unmittelbar nichtig seyn soll, wenn sie nicht in einem öffentlichen Instrument geschehen sey, außer dieselbe sey dafür belohnt worden, und nur wenn die Bürgschaft in einem öffentlichen Instrument geschehen sey, finde das frühere Recht, sowohl die Regel, als die Ausnahmen statt c). Was endlich die Bürgschaften der Ehefrauen für ihre Männer betrifft, so wurden diese durch die bekannte Authentica si qua mulier für absolut ungültig erklärt, außer das Geld sey in ihren Nutzen verwandt worden d), was in den würtembergischen Gesetzen mit Recht auf die Verwendung des Gelds zu ihrer Kinder Nutzen, und auf die Interceſſion für eine Socialschuld ausgedehnt worden ist e). Allein wie unnatürlich diese Gesetzgebung sey, hat die mit einem Prohibitiv-Gesetz unverträgliche Theorie von der Befugniß, demselben zu entsagen, bewiesen, so wie die verschiedenen Meinungen über die Bedingung einer gültigen Entsagung eine unerfreuliche Erscheinung bei einer so praktischen Materie seyn mußte. Aber gesetzt die Entsagung sey vor Gericht, nach vorheriger Belehrung, und eidlich geschehen,

welche Belehrung über römisches Recht hat sich von den Behörden erwarten lassen, vor welchen die Interceſſionen der Frauen in der Regel vorgenommen werden?

a) Vergl. L. 1. §. 1. L. 2. pr. L. 2. §. 1. D. ad Scet. Vellej.

b) L. 4. §. 1. D. ad Sclt. Vellej. „Facilius mulier se obligat, quam alicui donat.“

c) L. 23. C. de Sclt. Vellej.

d) Nov. 134. c. 8.

e) L. R. Th. 2. Tit. 29. §. Wir ſetzen u. ordnen ꝛc.

§. 1336.

Fortſetzung.

Jetziges Recht.

Darum war eine Aenderung der früheren — in andern Staaten längſt aufgegebenen — Geſetzgebung nothwendig; der Stoff zum Beſſeren war durch dieſelbe, und ihre Ausbildung durch den Gerichtsgebrauch gegeben, es bedurfte nur einer folgerechten Anwendung. Wenn man nämlich mit den römiſchen Rechtsgelehrten annehmen kann, daß eine Frauensperſon mit einem gewiſſen Leichtſinn eine Verbindlichkeit übernimmt, in Anſehung welcher ſie ſich der Hoffnung überlaſſen kann, deßhalb nicht in Anſpruch genommen zu werden, ſo wird für eine ſolche Sinnesart ein Gegengewicht in der Feierlichkeit liegen, welche bei der Uebernahme ſolcher Verbindlichkeit ſtatt finden muß. Aus dieſen Gründen iſt I. die von einer volljährigen Frauensperſon ſowohl für ihren Ehemann als einen Dritten übernommene Bürgſchaft gültig, wenn ſie vor einer mit der ſtreitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit verſehenen Stelle oder vor einer wenigſtens aus drei Mitgliedern derſelben beſtehenden Deputation übernommen wird a). II. Wenn eine Ehefrau ſich für einen Dritten verbürgt, und dem Ehemann ſteht das nach den Geſetzen ihm gebührende Verwaltungsrecht über das Vermögen der Frau (§. 153) zu, ſo wird auch die Einwilligung des Ehemanns zur Gültigkeit der Bürgſchaft erforderlich b). III. Außer der Oeffentlichkeit der Verhandlung

vor gedachter Stelle ist keine weitere Förmlichkeit nöthig; die Behörde ist zwar verpflichtet, die Frauen auf die Folgen ihrer Bürgschaften aufmerksam zu machen, und insbesondere ihre Freiheit bei der Einwilligung im Auge zu behalten, aber weder diese Belehrung noch die Verwarnung sind eine Bedingung der Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags c); alle früheren Gesetze, nebst den davon abgeleiteten Rechtswohlthaten, und die Nothwendigkeit, auf dieselbe zu verzichten, sind aufgehoben d), es ist daher IV. kein Rückgriff auf dieselbe zulässig, und eine Bürgschaft welche nicht mit der Nr. I. bezeichneten Oeffentlichkeit eingegangen worden, ist so vollkommen nichtig, daß sie auch durch eine eidliche Bestätigung nicht zu Kräften kömmt e). (Ueber die Beweiskraft der von der Behörde ausgestellten Urkunde s. oben §. 605, III.) Dagegen ist V. eine Handelsfrau, deren Bürgschaft schon unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung von den Beschränkungen derselben unabhängig war f), bei Uebernahme einer Bürgschaft an die vorgeschriebene Oeffentlichkeit nicht gebunden.

a) Gs. v. 21. Mai 1828. A. 5, 8.
b) Das angef. Gs. A. 8.
c) Daselbst A. 7, im Anfang A. 10.
d) Ebendas. A. 7.
e) A. a. O. A. 6.
f) S. die in Würtemberg subsidiarische Gültigkeit habende Leipziger W. O. §. 2.

§. 1337.

d) Für welche Verbindlichkeiten kann man sich verbürgen?

Man kann sich für jede Verbindlichkeit verbürgen a), auch dafür, daß sich jemand vor Gericht stelle, oder daß der Bürge eine bestimmte Strafe bezahlen wolle, wenn der Verbürgte nicht vor Gericht erscheine; doch ist der Bürge in diese Strafe nicht gleich nach fruchtlosem Verfluß des Ersten Termins verfallen, sondern es muß ihm noch ein zweiter, ebenso langer

Termin gestattet werden, und erst nach fruchtlosem Verfluß dieses Termins ist der Bürge die bestimmte Strafe zu zahlen verbunden, obgleich der Schuldner während des zweiten Termins gestorben ist, hingegen der Tod des Schuldners während des ersten Termins befreit den Bürgen von seiner Verbindlichkeit b).

a) §. 1. J. de fidejuss. L. 8. §. 1. L. 16. §. 3. D. eod.
b) L. R. Th. 2. Tit. 5. §. Wo auch jemand ꝛc. Vergl. mit L. 26. C. de fidejuss.

§. 1338.

e) Wie kann sich der Bürge verbinden?

Der Bürge kann sich stärker verbinden als der Hauptschuldner, z. B. nach Wechselrecht, aber nicht zu mehr oder etwas anderm, als der Hauptschuldner schuldig ist a). Zu mehr verbindet sich der Bürge, 1) wenn er an einem anderen beschwerlicheren Orte, 2) in kürzerer Zeit, oder unbedingt, 3) ohne Vorbehalt der dem Hauptschuldner gestatteten Wahl, 4) eine größere Schuld zu bezahlen verspricht. In diesen Fällen, so wie in dem, wenn der Bürge eine andere Sache zu leisten verspricht, ist die ganze Bürgschaft nichtig b), doch wird, im Fall eine größere Schuld zu bezahlen versprochen worden ist, die Bürgschaft bis auf die Schuld des Hauptschuldners als gültig angesehen c). Zu weniger kann sich der Bürge ohne Anstand verbinden d).

a) L. R. a. a. O. §. Und sollen die Bürgen ꝛc.
b) §. 5. J. de fidejuss. L. 42. D. eod. L. 8. §. 7. D. eod.
c) Voet ad h. t. §. 4. Stryk us. med. §. 9. Griesinger 1. Bd. S. 259 folg.
d) §. 5. J. de fidejuss.

§. 1339.

f) Verbindlichkeit des Bürgen.

Die Verbindlichkeit des Bürgen, so wie seines Erben besteht darin, daß er in Gemäßheit seiner Bürgschaft zu bezahlen

schuldig ist; nach Wechselrecht, wenn er sich für eine Wechselschuld auf dem Wechselbrief selbst mit oder ohne Zusatz a) unterschrieben hat b), in allen andern Fällen aber nur nach gemeinem Rechte, außer er hätte sich mit der Wechselklausel verbürgt c). 1) Ob er auch die Zinse aus der Hauptschuld bezahlen müsse, hängt davon ab, ob er sich für die Schuld des Hauptschuldners schlechthin d), oder nur für das Kapital verbürgt hat: in jenem Fall hat er die ganze Schuld des Hauptschuldners übernommen, also auch die Verbindlichkeit, Zinse daraus zu bezahlen e); in diesem Fall haftet er bloß für das Kapital mit Ausschluß der Zinse f). 2) Hat er sich nur für eine bestimmte Zeit verbürgt, so haftet er nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr g), außer der Hauptschuldner könnte zufolge des festgesetzten Zahlungstermins auch nicht vor dieser Zeit auf Bezahlung belangt werden; in diesem Falle muß dem Gläubiger ein Termin zu Belangung des Bürgen gegeben werden, weil sonst die Bürgschaft unwirksam wäre h). 3) Hat endlich der Hauptschuldner seine Schuld an einem bestimmten Termin zu bezahlen versprochen, und der Bürge sich ohne Zeitbestimmung dafür verbürgt, der Gläubiger aber dem Hauptschuldner den Zahlungstermin verlängert, ohne daß weder jener noch dieser dem Bürgen Nachricht hievon gegeben hat, so ist der Bürge zufolge einer ausdrücklichen — eine Controverse des gemeinen Rechts entscheidenden — Bestimmung unserer Gesetze zwar das Kapital und sofern er überhaupt Zinse verbürgt hat, bloß die bis zu dem zuerst bestimmten Zahlungstermin, nicht aber die von diesem an verfallenen Zinse zu bezahlen schuldig i).

a) S. oben §. 1134.

b) Würt. Wechsel-O. Kap. 6. §. 11. — — „müssen als Bürgen nach der — Strenge des Wechselrechts — haften — —“.

c) Püttmann Wechselrecht. 1805. §. 142. v. Martens Handelsrecht. §. 119. nro. 3.

d) Z. B. für die Schuld des A. hafte ich als Bürge.

e) L. 54. pr. D. locati. L. 56. §. 2. D. de fidejuss.

f) L. 68. §. 1. D. de fidejuss.

g) L. 27. Cod. de fidej. L. 69. D. eod. Griesinger 1. Bd. S. 294 f.
h) Griesinger a. a. O. S. 296. — — „Wenn sich hingegen ꝛc.
i) L. R. Th. 2. Tit. 5. §. Wann der Hauptschuldner ꝛc.

§. 1340.

g) Rechte des Bürgen.

aa) Gegen den Gläubiger.

α) Die Einrede der Vorausklage.

Nur wenn, oder soweit der Hauptschuldner nicht zu bezahlen vermögend ist, kann der Bürge von dem Gläubiger belangt werden; daher muß der Gläubiger den Hauptschuldner zuerst auf Bezahlung belangen, und wenn er mit Uebergehung desselben sogleich den Bürgen angreift, so kann dieser das so eben erwähnte Recht mittelst Einwendung der Einrede der Vorausklage a) (beneficium excussionis s. ordinis) geltend machen b). Diese Einrede steht in der Regel jedem Bürgen, auch demjenigen zu, der sich für eine Wechselschuld verbürgt hat c).

a) Lauterbach D. de beneficio excussionis. (Diss. Vol. I. diss. 15.) Ganz quaestiones quaedam de eodem. Tub. 1770.
b) L. R. a. a. O. §. Weil die Bürgschaften ꝛc.
c) Würt. Wechsel-O. Kap. 6. §. 11.

§. 1341.

Fortsetzung.

In welchen Fällen dieselbe cessire.

1) Nach gemeinem Recht.

Diese Einrede cessirt I. für den Bürgen nach gemeinem Recht: 1) wenn der Bürge derselben entsagt hat a), entweder insbesondere unter Anführung derselben, oder dadurch daß er allen Einreden des Bürgen im Allgemeinen entsagt b). 2) Wenn er sich als Selbstschuldner und Zähler verbindet;

3) diese Einrede als eine dilatorische vor der Kriegsbefestigung nicht einwendet c), außer sie sey nachher erst begründet worden d); 4) wenn der Bürge nach Eingehung des Bürgschaftsvertrags Zahlung zu leisten wiederholt verspricht: 5) wenn die Insolvenz des Hauptschuldners notorisch ist e), dieß ist sie aber durch den Concurs desselben noch nicht, weil dieser bloß eine Insolvenz des Hauptschuldners im Ganzen, nicht aber in Ansehung einzelner Forderungen voraussetzt f); 6) wenn der Hauptschuldner abwesend ist, und der Bürge denselben innerhalb des bestimmten Termins entweder nicht stellt, oder der Hauptschuldner wegen dieser Abwesenheit schwer zu belangen ist g).

a) L. R. a. a. O. §. Es hätten sich dann ꝛc.

b) Hering a. a. O. cap. 17. §. 44—48. besonders aber Pufendorf obs. II. obs. 43. §. 3. Mevius Dec. IX. 186.

c) L. R. a. a. O.

d) Griesinger a. a. O. §. 74.

e) L. R. a. a. O.

f) Dabelow v. Concurs der Gl. 1801. Kap. 19. Note g. S. 535.

g) L. R. a. a. O. vergl. mit Nov. 4. c. 1.

§. 1342.

Fortsetzung.

2) Nach Wechselrecht.

II. Wer sich für eine Wechselschuld verbürgt hat, verliert die Einrede der Vorausklage nicht nur in den im vorhergegangenen §. angeführten Fällen, sondern schon alsdann, wenn die einem Wechselgläubiger gebührende schnelle Befriedigung aus dem Vermögen des Hauptschuldners aus irgend einem Grunde unmöglich ist, also 1) wenn über den Hauptschuldner zur Verfallzeit des Wechsels bereits der Concurs eröffnet ist, oder die Bezahlung desselben einen Concurs herbeiführen würde, oder der Hauptschuldner sich selbst für insolvent erklärt, 2) wenn ohne die Existenz oder Imminenz eines Concurses ein Anderer auf dem Executions-Object ein vorzüglicheres Recht hat, worüber

also vorher vor dem ordentlichen Richter erkannt werden muß a). Da übrigens das Cessiren dieser Einrede in diesem Fall als eine Entschädigung für die Unanwendbarkeit der Wechselstrenge anzusehen ist, so cessirt sie bloß bei einer Bürgschaft für eine, nicht verjährte, Wechselschuld; ob aber die Bürgschaft für die Wechselschuld nach Wechsel- oder gemeinem Recht geleistet worden, ist in dieser Rücksicht gleichgültig, weil dieser Umstand nur auf das Executionsverfahren gegen den Bürgen Einfluß hat; wer daher für eine gemeine Schuld sich nach Wechselrecht verbürgt, ist in Ansehung dieser Einrede ganz nach den im vorhergehenden §. 1341 aufgestellten Regeln zu beurtheilen, nur daß, wenn ihm diese Einrede nicht zu statten kommt, schleunige Execution gegen ihn statt findet.

a) Würt. Wechsel-Ordnung Kap. 6. §. 11. verb. mit Kap. 7. §. 5. 7. 8.

§. 1343.

β) Das Recht, die Abtretung der Klagen zu verlangen.

Ferner hat der Bürge das Recht, ehe er den Gläubiger bezahlt, von diesem die Abtretung aller ihm zustehenden Klagen zu verlangen a), (beneficium cedendarum actionum). Diese Abtretung kann nur geschehen, so lang der Gläubiger noch Rechte hat, also vor der Bezahlung, weil durch diese die ganze Forderung des Gläubigers aufgehoben wird b), eine Cession nach der Befriedigung desselben ist nur dann von Wirkung, wenn die Befriedigung unter der Bedingung, daß die Klagen cedirt werden, geschehen ist c).

a) L. R. a. a. O. §. Und so einer außer ꝛc. am Ende.

b) Daselbst — „seine zuvor an den Hauptschuldner“ — s. Griesinger a. a. O. §. 81. S. 197 folg. Daß auch die Forderung des Gl. gegen den Hauptschuldner klagbar seyn müsse, s. Weber v. d. natürl. Verb. §. 116.

c) L. 76. D. de solut.

§. 1344.

γ) Die Einrede der Theilung.

Wenn sich für Eine Schuld mehrere verbürgt haben, so kann jeder Einzelne, wenn er auf das Ganze belangt wird, mittelst Einwendung der Einrede der Theilung, (beneficium divisionis) von dem Gläubiger verlangen, daß er seine Klage theile, und jeden Bürgen nur auf seine Rate belange a). Durch die Gesetze unmittelbar ist die Verbindlichkeit mehrerer Bürgen nicht getheilt, sondern jeder haftet für das Ganze b), wenn daher Ein Bürge den Gläubiger vollkommen befriedigt, so kann er seine Mitbürgen, welche dadurch ihrer Verbindlichkeit entledigt sind, weder auf ihre Rate, noch diejenige, welche der Rechtswohlthat der Theilung entsagt haben, auf das Ganze belangen, außer er habe sich von dem Gläubiger Klagen abtreten lassen c). Die Einrede der Theilung cessirt 1) wenn die Bürgen sich einer für den andern (in solidum) verbunden, 2) dieser Einrede entsagt haben d), 3) der Mitbürge abwesend ist, und deßwegen nicht auf Zahlung belangt werden kann, 4) die Insolvenz desselben notorisch ist e). Wenn in Beziehung Eines Mitbürgen diese Einrede cessirt, so wächst dessen Rate den übrigen Bürgen verhältnißmäßig zu f).

a) L. R. a. a. O. §. Wann für eine Summe ꝛc.
b) L. 26. L. 51. §. 1. D. de fidejuss.
c) L. R. a. a. O. §. Und so einer außer ꝛc. s. §. 1343.
d) Daselbst — — „oder die beneficio divisionis renuncirt“ — vergl. hierüber oben §. 1343. nro. 1.
e) Vergl. oben §. 1343. nro. 5.
f) L. R. a. a. O. §. Wo aber einer ꝛc.

§. 1345.

Fortsetzung.

Ob dieselbe auch den Bürgen nach Wechselrecht zustehe?

Die Einrede der Theilung steht den Bürgen, die sich nach Wechselrecht verbürgt haben, nicht zu. Zwar enthält die wür-

tembergische Wechsel-Ordnung hierüber kein besonderes Gesetz; aber da in derselben mehreren Wechselschuldnern die Einrede der Theilung versagt wird, ob sie sich gleich nicht in solidum verbunden haben a), die Verbindlichkeit der Bürgen aber von der Verbindlichkeit der Hauptschuldner in der Regel b) nur darin verschieden ist, daß sie subsidiarisch ist, so ist man ohne Anstand befugt, auch den Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung abzusprechen c).

a) W. O. Kap. 6. §. 17. s. oben §. 1258.

b) Die Ausnahme s. oben §. 1339. nro. 1.

c) Anderer Meinung ist Griesinger a. a. O. §. 80. S. 194 f. aber er beruft sich auf ein hieher nicht concludentes Gesetz, nämlich auf W. O. Cap. 6. §. 11 wo von der Wohlthat der Vorausklage die Rede ist. —

§. 1346.

bb) Rechte des Bürgen gegen den Hauptschuldner.

α) Vor der Zahlung.

Der Bürge ist berechtigt, den Hauptschuldner auf Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit zu belangen: 1) wenn der Hauptschuldner lange nicht zahlt, und dadurch der Bürge lange in dem Bürgschaftsverband steht, auch die Bürgschaft nicht auf eine bestimmte Zeit geleistet worden ist; wie viele Zeit der Bürgschaftsverband gedauert haben müsse, damit dieses Rechtsmittel begründet werde, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. 2) Wenn der Hauptschuldner nach Eingehung des Bürgschaftsvertrags anfängt, sein Vermögen zu verschwenden a). In beiden Fällen versteht es sich aber von selbst, daß wenn auch der Hauptschuldner schuldig erkannt wird, den Bürgen von seiner Verbindlichkeit zu befreien, dieser darum von derselben nicht eher frei werde, als bis die Schuld bezahlt, oder der Bürge von dem Gläubiger seiner Verbindlichkeit entlassen worden ist, weil dem Bürgen sein durch einen Vertrag erworbenes Recht durch einen zwischen dem Hauptschuldner und dem Bürgen — also

inter alios — gefällten Rechtsspruch nicht entzogen werden kann b).

a) L. R. a. a. O. Damit aber auch ꝛc. vergl. mit L. 38. §. 1. D. Mandati. cap. ult. X. de fidejuss.

b) Eben so wenig kann — um es gelegentlich zu berühren — dem Gläubiger die von dem Bürgen geschehene (in Würtemberg so häufige) Aufkündigung der Bürgschaft präjudiciren, selbst wenn sie unter obrigkeitlicher Autorität, und mit Anberaumung eines peremtorischen Termins geschehen ist, außer der Gläubiger hätte die Aufkündigung angenommen; denn eine vertragsmäßige Verbindlichkeit kann vom Schuldner nicht einseitig aufgehoben werden; und die Interposition der amtlichen Autorität ist hier von keiner Wirkung, denn nur ein vom kompetenten Richter im Prozeß anberaumter peremtorischer Termin verbindet, und präjudicirt, wenn er nicht befolgt wird. Deßwegen ist das einzige Rechtsmittel, welches dem Bürgen gegen den Gläubiger zusteht, und auf Befreiung von der Bürgschaft Beziehung hat, die Provocation ex L. si contendat. 28. D. fidejuss.

§. 1347.

Fortsetzung.

β) Nach der Zahlung.

Nach der Zahlung, oder der derselben gleich geachteten richterlichen Verurtheilung in dieselbe a), hat der Bürge das Recht, den Hauptschuldner auf vollkommene Entschädigung, sowohl wegen des für ihn bezahlten, als der deßhalb aufgewandten Kosten zu belangen b). Außer der eigenen Klage kann er sich der abgetretenen gewöhnlich vortheilhafteren Klage des Gläubigers bedienen. Diesen Regreß an den Hauptschuldner hat aber derjenige nicht, welcher sich für einen würtembergischen Unterthanen gegen einen ausländischen Juden verbürgt hat c).

a) L. 10. §. 13. D. mandati.

b) L. R. a. a. O. §. Und sollen die Bürgen ꝛc. — — „Was auch die Bürgen — —“. In Ansehung der Ausnahmen s. gem. Recht.

c) L. O. Tit. 27. §. 26. Nur soweit kann dieses Gesetz noch gelten, da Gleichstellung der Christen und einheimischen Juden Regel ist (Gs. v. 25. apr. 1828. a. 1. (oben 1. §. 98, f.)

3) Pfandvertrag.

§. 1348.

Begriff.

Der Pfandvertrag ist derjenige Nebenvertrag, wodurch jemand verspricht, einem Andern zur Sicherung seiner Forderung ein Pfandrecht a) zu ertheilen. Dieser Vertrag kann sowohl zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner, als zwischen jenem und dem Bürgen eingegangen, so wie er auch dem Wechselvertrag angehängt werden kann. Das Wenige, was das würtembergische Recht über die durch diesen Vertrag begründeten Verhältnisse enthält, ist oben bei der Darstellung des Pfandrechts b) bemerkt worden.

a) Oben Th. 2. §. 574.
b) Daselbst. §§. 593. 623.

4) Vorbehalt des Eigenthums.

Aelteres Recht.

§. 1349.

Begriff — Zweck dieses Vorbehalts.

Man kann eine Forderung sicher stellen 1) durch die Person des Schuldners, 2) durch eine andere Person, 3) durch eine Sache. Die Erste Sicherstellung geschieht durch den Wechselvertrag, die Zweite durch den Bürgschafts — die Dritte endlich durch den Pfandvertrag. Auch können diese Sicherungsverträge mit einander kombinirt werden. Allein wenn auch mit dem Zweiten der Erste und Dritte verbunden wurden, so konnte gleichwohl diese Vorsichtsmaßregel gerade in dem Fall unzulänglich für den Zweck des Gläubigers seyn, für welchen sie vorzüglich ergriffen worden war, nämlich in dem Fall eines Concurses: denn der Gläubiger mußte sich bei der einen wie bei

der anderen Sicherstellung in den Concurs einlassen, und zusehen, wie vorzüglichere Gläubiger ihm vorgezogen werden. Diesem Nachtheil suchte und vermochte man in Ansehung der durch eine das Eigenthum übertragende Veräußerung a) begründeten Forderung durch den Vorbehalt des Eigenthums zu entgehen. Dieser in der Regel dem Verkaufsvertrag angehängte Vorbehalt bewirkte nämlich in Gemäßheit des entschiedensten Gerichtsgebrauchs für den Verkäufer in Beziehung auf den Erlöß aus der in der Masse vorhandenen Sache ein Absonderungsrecht, sicherte ihn daher vor der Concurrenz mit andern Gläubigern, und gewährte ihm folglich die höchst mögliche Sicherheit.

a) Daß dieser Nebenvertrag nicht bloß auf den Kauf- oder Verkaufsvertrag beschränkt sey, leidet keinen Zweifel; aber diesem wird er am häufigsten angehängt, darum wird er hier bloß in Beziehung auf diesen Vertrag erörtert.

§. 1350.

Jetziges Recht.

Allein diese durch die Unvollkommenheit des früheren Pfandrechts veranlaßte Doctrin war nicht nur mit dem Wesen der jetzigen Pfandgesetzgebung unverträglich, sondern auch durch diese entbehrlich gemacht worden, weil in Folge der Grundsätze der Specialität und Oeffentlichkeit des Pfandrechts dem Verkäufer es möglich gemacht worden war, durch den Vorbehalt eines Pfandrechts jeder ihm nachtheiligen Collision mit andern Pfandrechten zu begegnen, indem ein vorzüglicheres Pfandrecht vom Käufer nicht begründet werden kann, und eine von demselben ertheilte Nachhypothek die Priorität des vom Verkäufer vorbehaltenen Pfandrechts nicht zu gefährden vermöchte. Deßwegen ist obiges Institut des Eigenthumsvorbehalts als Sicherungsmittel aufgehoben, und solcher Vorbehalt, wenn er etwa noch gemacht werden sollte, als Pfandrechtstitel erklärt worden a), dessen Wirksamkeit wie die aller übrigen dergleichen Titel durch den Eintrag ins Unterpfandsbuch bedingt ist.

a) Pfandgesetz A. 45 im Anfang.

5) Vorbehalt eines höheren Anbots.

§. 1351.

a) Begriff.

Der Vorbehalt eines höheren Anbots (addictio in diem) ist derjenige Nebenvertrag, durch welchen sich der Verkäufer einer Sache das Recht vorbehält, von dem Verkauf wieder abzugehen, wenn ein Anderer innerhalb einer bestimmten Zeit für dieselbe Sache mehr bietet.

§. 1352.

b) Ueber die Art, diesen Vertrag einzugehen.

1) Bei öffentlichen Versteigerungen wird dieser Nebenvertrag immer als stillschweigend angehängt angesehen a), hingegen bei jedem anderen Verkauf muß er ausdrücklich eingegangen b), und wenn er ein unbewegliches Gut betrifft, dem Gericht insinuirt werden c). 2) Derselbe kann entweder so eingegangen werden, daß er resolutiv, oder daß er suspensiv wirkt; jenes geschieht, wenn verabredet wird, daß die Wirkungen des Kaufvertrags sogleich beginnen sollen, aber vom Verkäufer wieder aufgehoben werden können, wenn mehr für die Waare geboten wird d): dieses, wenn die Wirkungen des Verkaufs verschoben, und von dem Anbieten besserer Bedingungen abhängig gemacht werden e). Erhellt aus der Verabredung der Contrahenten nicht bestimmt, auf welche Art dieser Nebenvertrag eingegangen worden sey, so wird er als resolutiv wirkend angesehen f).

a) L. 4. Cod. de fide et jure hastae fisc. Lauterbach Coll. ad lib. 18. tit. 2. D. §. 3.

b) L. R. Th. 2. Tit. 11. §. Nachdem der Verkäufer ꝛc. — — „eine sondere Condition — ꝛc.“

c) L. R. a. a. O. §. Doch sollen auch ꝛc.

d) L. R. a. a. O. Dann erstlich begibt sich ꝛc. wo

folgende Formel als Beispiel angeführt wird: — — „ich sage dir den Kauf zu, doch wann innerhalb eines — Monats ein Anderer kommt, der mehr darum geben wollte, so soll der Kauf nichts seyn —.“

e) L. R. a. a. O. §. Am Andern ꝛc. — — „wann innerhalb eines — Monats Keiner kommt, der mehr darum geben will, soll das Gut um hundert Gulden dein seyn: oder — so soll der Kauf alsdann kräftig seyn —.“

f) L. 2. §. 4. D. pro emtore.

§. 1353.

c) Was ein höheres Anbot sey?

Als ein höheres Gebot ist im Allgemeinen alles dasjenige anzusehen, was dem Verkäufer bei Veräußerung derselben Sache einen größeren Vortheil gewährt: mithin ist ein höheres Gebot vorhanden, nicht nur, wenn eine größere, sondern auch wenn dieselbe Summe geboten, aber die Bezahlung früher, oder an einem gelegeneren Orte, versprochen wird, oder wenn annehmlichere Nebenverträge eingegangen werden; ferner, wenn der neue Käufer tüchtiger ist, oder keine Gewährleistung verlangt; selbst das Anbieten einer geringeren Summe kann als ein besseres Gebot gelten, wenn dabei dem Verkäufer beschwerliche Verbindlichkeiten erlassen werden, die er zufolge des ersten Verkaufs zu erfüllen hatte a). Hingegen dasselbe Gebot mit dem Nebenvertrag, daß der neue Käufer dem Verkäufer diejenigen Früchte überlassen wolle, welche zufolge des Ersten Kaufs dem Käufer gebühren, ist nicht als ein besseres Gebot zu behandeln, obgleich der Verkäufer dabei gewinnen würde, denn es würde auf diese Art nicht dieselbe Sache verkauft b).

a) L. R. a. a. O. §. Es wird aber geachtet ꝛc. Vergl. mit L. 4. §. 6. L. 5. D. de in diem add.

b) L. 14. §. 5. D. eod.

§. 1354.

d) Wirkung dieses Vertrags.

1) Wenn in der bestimmten Zeit ein besseres Gebot gemacht wird, so steht es dem Verkäufer, zu dessen Vortheil dieser Nebenvertrag eingegangen worden ist, frei, ob er dasselbe annehmen, oder lieber den ersten Kauf halten will. Der Käufer hat dagegen durch das höhere Gebot kein Recht, von seinem Kauf abzugehen, außer er habe es besonders bedungen a). Dieses findet auch bei Versteigerungen statt: denn wenn auch bei diesen dieser Nebenvertrag als suspensiv wirkend anzusehen wäre b), so hätte dieß allein auf die Rechte des Licitanten an die Waare Einfluß c), auf seine Verbindlichkeit gegen den Verkäufer nicht, denn die Gesetze versagen dem Käufer das Recht, von dem Kauf wegen eines höheren Gebots abzugehen, ohne Unterscheidung zwischen der resolutiven oder suspensiven Wirkung dieses Nebenvertrags. Wenn nun der Verkäufer das bessere Gebot annehmen will, so ist er schuldig, dasselbe dem ersten Käufer anzuzeigen, und dieser hat dann, wenn er eben so viel bietet, den Vorzug d).

a) L. R. a. a. O. §. Doch in obgesetzten Abreden ꝛc. Vergl. mit L. 9. D. de in diem addict.

b) Nur aus diesem Grund ist anderer Meinung Stryk us. mod. ad h. t. §. 4.

c) Unten §. 1356.

d) L. R. a. a. O. §. Entgegen wann ein ꝛc. Vergl. mit L. 8. D. eod.

§. 1355.

Fortsetzung.

2) Wenn der Verkäufer das bessere Gebot annimmt, und der erste Käufer sein Vorzugsrecht mittelst eines gleichen Gebots nicht geltend macht, so kann der Verkäufer ohne Unterschied, ob der Nebenvertrag resolutiv oder suspensiv wirkte, die Sache sammt allen daraus bezogenen Früchten vom Käufer

zurückfordern a), ist aber dagegen schuldig, diesem das Empfangene nebst Zinsen, und den nothwendigen auf die Sache verwandten Kosten zurückzugeben b). Hingegen kann demjenigen, welchem die Sache wegen seines höheren Gebots bei einer öffentlichen Versteigerung zuerkannt wurde, dieselbe um eines neueren höheren Gebots willen nicht wieder entrissen werden c). Auch in Folge des Executionsgesetzes ist der Käufer durch seinen ersten Kauf einseitig gebunden, und erhält erst Sicherheit durch die letzte Verkaufshandlung; dagegen darf er die in dieser möglicherweise sehr langen Zwischenzeit reif werdenden Früchte beziehen, und Baukosten aufwenden d).

a) L. R. a. a. O. §. Da aber innerhalb ꝛc. vergl. mit L. 4. pr. L. 6. pr. D. h. t.

b) L. R. a. a. O. der angef. §. Da aber ꝛc.

c) Ebendas. §. Was aber einer ꝛc. Dieses Gesetz kam in das dritte Landrecht auf Veranlassung von Haug, und mit Rücksicht auf L. 11. D. h. t., um damit dem in mehreren Orten eingerissenen Mißbrauch zu steuren, Kraft dessen, wenn Jemand ein herrschaftliches Gut in der Versteigerung erstanden und gekauft hatte, auch dasselbe ihm zugeschrieben war, ein Anderer 8—14 Tage darauf zu dem Amtmann gelaufen sey, mehr geboten, und jenen von seinem Kauf verdrungen habe. Siehe Haugs Revision des 2. Theils. Fasc. 2. ad tit. de in diem addictione, und das Protokoll ad p. 2. tit. 40. S. 55.

d) Execut. Ges. A. 55. 60. 62. 66. 67. In der Hoffnung, daß diese, die Kauflust entleidende, mithin auch das Interesse der Schuldner und Gläubiger gefährdende Gesetzgebung, die ja nur vorübergehend seyn sollte, ihrer Aufhebung nahe sey, ist eine Entwicklung derselben unterlassen worden.

§. 1356.

Fortsetzung.

Der Unterschied, ob dieser Nebenvertrag resolutiv oder suspensiv wirken soll, hat 3) bloß auf die Rechte Einfluß, welche dem Käufer auf die gekaufte Sache zustehen. Wenn nämlich dieser Vertrag als Resolutiv-Bedingung angehängt

ist, so wird der Kauf vollkommen, so wie die allgemeinen Erfordernisse dazu vorhanden sind; daher kann der Käufer auf Uebergabe dringen, er bezieht die Früchte, und trägt die Gefahr, und wenn die Bedingung nicht eintritt, so wird er Eigenthümer, oder fängt die Verjährung von der Zeit des Kaufs an. Hingegen das Eintreten der Bedingung hebt das ganze Vertragsverhältniß auf b). Wirkt aber dieser Nebenvertrag suspensiv, so wird die Vollkommenheit des Kaufs in Beziehung auf die Gefahr und den Vortheil von der gekauften Sache bis zu der bedingten Zeit verschoben c).

a) Oben §. 1078.

b) L. R. a. a. O. §. Dann erstlich ꝛc.

c) Daselbst. §. Am Andern ꝛc. am Ende und der folgende §. Und ob gleichwohl ꝛc. vergl. oben.

6) Commissorischer Vertrag.

§. 1357.

a) Begriff.

Der Commissorische Vertrag a) ist im Allgemeinen derjenige Vertrag, wodurch verabredet wird, daß etwas verwirkt werden soll, im Fall eine gewisse Verbindlichkeit in einer bestimmten Zeit nicht erfüllt wird. Insofern dieser Nebenvertrag dem Pfandvertrag angehängt werden kann, ist desselben schon erwähnt worden b); in Beziehung auf den Kaufvertrag wird durch diesen Nebenvertrag ausgemacht, daß der Kaufvertrag nichtig seyn soll, wenn der Kaufschilling nicht in einer bestimmten Zeit bezahlt wird c).

a) Die Benennung dieses Vertrags rührt daher, weil der Contrahent, welcher seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, den Gegenstand des Vertrags der Willkühr des Mitcontrahenten überläßt (committit). S. Donell comment. jur. civ. lib. 16. cap. 19.

b) Oben Th. 2. §. 611.

c) L. R. Th. 2. Tit. 10. §. Wann Jemand ꝛc.

§. 1358.

b) Wirkungen dieses Vertrags.

Dieser kann wie der vorhergehende a) als Resolutiv- oder Suspensiv-Bedingung angehängt werden; Ersteres wird aber vermuthet b). Er wird bloß zum Vortheil des Verkäufers eingegangen; wenn daher der Käufer zur bestimmten Zeit den Kaufschilling nicht bezahlt, so steht es in der Willkühr des Verkäufers, ob er den Kauf als nichtig erklären, oder auf Bezahlung des Kaufschillings, mithin auf Vollziehung des Kaufs antragen will c). Diese Wahl verliert der Verkäufer, wenn er den Kaufschilling nach der bestimmten Zeit annimmt oder fordert, oder wenn er den Kauf als nichtig erklärt, denn er hat weder in Ansehung jener noch dieser Handlung ein Reurecht d). Hebt der Verkäufer den Kauf wieder auf, so ist der Käufer gegen Zurückempfang des bereits bezahlten Theils vom Kaufschilling schuldig, die Sache sammt allen daraus bezogenen Nutzungen dem Verkäufer zurückzugeben e).

a) Oben §. 1352.
b) L. 1. D. de Lege commiss.
c) L. R. a. a. O. §. Wenn Jemand ꝛc. §. Und soll ꝛc.
d) Daselbst. §. Dagegen wann ꝛc.
e) Ebendas. §. Wann Jemand ꝛc.

7) Von dem Vertrag über den Wiederverkauf und Wiederkauf.

§. 1359.

a) Begriff.

Der Vertrag über den Wiederver auf (pactum retrovendendi) ist derjenige einem Kauf- und Verkaufsvertrag angehängte Nebenvertrag, durch welchen der Käufer sich verbindlich macht, die gekaufte Sache an den Verkäufer wieder zu verkaufen. In dem Landrecht wird dieser Nebenvertrag

das Geding der Wiederlosung genannt a); wie sehr derselbe aber von der bedungenen Losung verschieden sey, ergibt sich aus einer Vergleichung der Begriffe b). Wenn sich der Verkäufer verbindlich macht, die Sache wieder zu kaufen, so ist es ein Vertrag über den Wiederkauf (pactum retroemendi).

a) L. R. Th. 2. Tit. 12. Rubrik: „Wann etwas verkauft wird mit dem Geding der Wiederlosung."

b) §. 1085. §. 1089 a.

§. 1360.

b) Bedingungen der Gültigkeit desselben.

Diesem Vertrag liegt häufig das Bedürfniß, ein Anlehen zu erhalten, und die Absicht, sich für das geliehene Geld hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, und zugleich Zinse daraus zu beziehen, zum Grunde. Wer Geld entlehnen will, verkauft eine Sache an den Darleiher, dadurch erhält dieser Sicherheit, indem er das Eigenthum der gekauften Sache erwirbt; durch die Benutzung derselben erhält er die Zinse, und das Kapital erhält er zurück, wenn der Verkäufer zufolge dieses Vertrags die Sache wieder kauft a). In Ansehung der Art, die Zinse aus einem Anleihen zu beziehen, kommt dieser Vertrag mit dem antichretischen Vertrag b) überein, und kann auch, wie dieser, in einen wucherlichen Vertrag c) ausarten.

a) Danz Handb. des deutschen Privatr. Th. 2. §. 202. Chr. A. Günther rechtliche Bemerkungen durch vorgekommene Fälle veranlaßt. 1802. Th. I. nro. 8.

b) Th. 2. §. 610. nro. III.

c) Oben §. 1026.

§. 1361.

Fortsetzung.

I. Wenn nun diesem Vertrag ein Darlehensvertrag zum Grunde liegt, so ist er gültig, wenn er nicht in einen

wucherlichen Vertrag ausgeartet ist a). Ist es ausgemacht, daß ein Darlehensvertrag zum Grunde liegt b), so muß bei der Untersuchung, ob dieser Vertrag wucherlich sey, theils auf das Verhältniß des Betrags der aus der Sache erhobenen Früchte zu dem gesetzmäßigen Zinsfuß c), theils auf das Verhältniß des Kaufschillings zum Wiederkaufschilling Rücksicht genommen werden, wo alsdann in Absicht auf die Wirkungen des Geschäfts die Grundsätze von dem antichretischen Vertrag d) zur Anwendung kommen e). II. Liegt hingegen dem Wiederverkaufs-Vertrag kein Darlehensvertrag zum Grunde f), so ist derselbe gültig, wie sich auch der Werth der Sache und der Früchte aus derselben zu dem Kauf- oder Wiederverkaufspreis verhalten mag, außer der Verkäufer habe den Wiederkauf nicht für sich, sondern für einen Dritten bedungen g).

a) L. R. Th. 2. Tit. 12. §. Wann in einem Kauf ꝛc. — „und nicht zu einem Schein ꝛc.“ —

b) Das sicherste Mittel, hievon Gewißheit zu erlangen, ist die Untersuchung der Veranlassung dieses Geschäfts. Mehrere Vermuthungsgründe führen an: Stryk usus mod. ad lib. 18. tit. 1. §. 28. Günther in den angef. Bemerkungen ꝛc. S. 39 f. Preuß. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 322—25.

c) Oben §. 1025.

d) Oben Th. 2. §. 610. nro. III.

e) Günther a. a. O.

f) Z. B. Es kann um einen niederen Preis verkauft werden müssen, in welchem Fall der Verkäufer durch diesen Nebenvertrag Ersatz seines Schadens zu erzielen hofft. Huber praeloct. lib. 18. tit. 5. §. 10.

g) L. R. a. a. O. §. Wann in einem Kauf ꝛc. — — „oder von eines andern wegen — —.“ Griesinger 2. Bd. S. 610. In dem zweiten Landrecht, S. 182, heißt es bloß: — „und nit zu einem Schein eines andern —.“ Dadurch war offenbar bloß auf den Wucher angespielt. Auch Haug ließ diese Stelle unverändert; hingegen in dem Abdruck nach Enzlin stehen die Worte des jetzigen Landrechts. So sehr man nun geneigt seyn könnte, diesen Worten keine besondere Bedeutung zu unterlegen, so ist man doch deßwegen hiezu nicht berechtigt, weil Enzlin sich gewöhnlich sehr bestimmt ausdrückte, mithin ein Ausdruck von ihm nicht leicht als müßig angesehen werden darf.

§. 1362.

Fortsetzung.

Ob die Insinuation desselben dazu gehöre?

Nach den Worten des Landrechts a) scheint dieser Nebenvertrag bei Strafe der Nichtigkeit insinuirt werden zu müssen; auch war dieß der Fall nach dem zweiten Landrecht, weil nach diesem überhaupt Verträge über liegende Güter nur gültig waren, wenn sie insinuirt worden waren b). Da aber diese Verordnung in dem jetzigen Landrecht aufgehoben worden ist, so muß das in der Note a) angeführte Gesetz, ungeachtet es in dieser Rücksicht unverändert aus dem zweiten Landrecht in das dritte kam, und dort den entgegengesetzten Sinn hatte, aus dessen im Gesetz selbst angegebenen Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen über Insinuation der Verträge über liegende Güter erklärt, mithin kann die Insinuation dieses Nebenvertrags nicht als Bedingung der Gültigkeit desselben angesehen werden d).

a) L. R. a. a. O. §. Und sollen die Pacta ꝛc. — — „anderst nicht, denn mit Einschreibung vor Gericht, laut nächstfolgenden Titels, beschehen.“

b) Oben Th. 1. §. 16.

c) S. 183. §. Und wo solche ꝛc.

d) Anderer Meinung ist auctor Annot. ad h. t. §. 53, und der dort angef. Besold.

§. 1363.

c) Wiederkaufsschilling.

Bei Eingehung dieses Nebenvertrags wird I. entweder des Kaufschillings, für welchen die Sache wieder gekauft oder verkauft werden müsse, ganz nicht erwähnt, oder wird die Summe desselben bestimmt oder festgesetzt, daß dieselbe durch den zur Zeit des Wiederkaufs coursirenden Preis bestimmt werden soll. Im ersten Fall muß der Wiederkauf und Verkauf um denselben Kaufschilling geschehen, um welchen der Kauf geschehen ist,

denn sonst fehlte dem Wiederkaufsvertrag ein wesentliches Erforderniß des Kaufvertrags, nämlich Bestimmtheit des Preises, und ohne Vertrag a) ist der Eigenthümer nicht schuldig, seine Sache um einen von einem Andern zu bestimmenden Preis zu verkaufen b). Im zweiten Fall ist hierüber kein Anstand, und im dritten wird der Wiederkaufschilling durch beeidigte Schätzer bestimmt, welche natürlich auf den gegenwärtigen allenfalls durch Meliorationen veränderten Werth der Sache Rücksicht nehmen müssen. Hingegen im ersten und zweiten Fall müssen dem Wiederkäufer die auf die Sache verwandten nothwendigen und Meliorationskosten besonders ersetzt werden c); so wie derselbe auch berechtigt ist, wegen einer durch Schuld des Wiederverkäufers entstandenen Verringerung des Werths der Sache einen Abzug zu machen d).

a) Oder Gesetz, oben §. 1065 f., was aber nicht hieher gehört.

b) Cocceji jus controv. ad lib. 18. tit. 1. D. qu. 40. Stryk usus mod. eod. §. 53. Harpprecht resp. 74. nro. 38 f. Coss. Tub. V. cs. 26. nro. 40. Hofacker III. §. 1961. B) Malblanc princ. jur rom. p. 2. sect. 2. §. 542. IV. Gebr. Overbeck Meditat. 5. Bd. nro. 299. Anderer Meinung ist mit Mehreren Griesinger 2. Bd. S. 607 f.

c) Thibaut Pandectenrecht, §. 957. nro. 3.

d) Glück Erl. 16. §. 999. S. 218—19.

§. 1364.

d) Zeit des Wiederverkaufs.

II. Kann bei Eingehung dieses Nebenvertrags die Zeit entweder bestimmt werden, in welcher der Wiederkauf geschehen muß a), oder dieselbe kann ganz in die Willkühr des Verkäufers gestellt werden b), oder endlich wird der Wiederkauf ohne alle Zeitbestimmung bedungen c). Im ersten Fall erlischt das aus diesem Vertrag begründete Recht mit dem Verfluß der bestimmten Zeit; ob es innerhalb, also auch vor Verfluß derselben ausgeübt werden könne, hängt von der Verabredung der Contrahenten ab d). Wenn aber der Berechtigte innerhalb der

ihm gebührenden Zeit sein Recht ausüben will, und der Gegentheil verweigert die Erfüllung der Vertragspflicht, so unterliegt das hiedurch möglich gewordene Klagrecht der ordentlichen Verjährung. Darüber ist kein Streit, um so verschiedener sind aber die Meinungen der Rechtslehrer im zweiten und dritten Fall, verschieden sowohl in Beziehung auf die Frage, ob Verjährung statt finde, als über den Zeitpunkt des Anfangs der Verjährungszeit e). Die richtige Ansicht ist wohl diese, daß die Verjährung statt findet, und beginnt, sobald der Berechtigte den Wiederkaufsvertrag geltend machen will, und der Verpflichtete widerspricht, daß dagegen — als Corollar — die Verjährung so lange nicht statt findet, als der Berechtigte sein Recht nicht hat ausüben wollen. Dieß folgt aus dem allgemeinen Grundsatz der Lehre von der erlöschenden Verjährung, nach welchem eine Klage erst von dem Zeitpunkt an der Verjährung unterliegt, in welchem zu deren Anstellung rechtliche Veranlassung gegeben worden ist — actio nata est f). Diese wird aber erst dadurch gegeben, daß ein Recht ausgeübt werden will, und dasselbe vom Gegner nicht anerkannt wird.

a) Z. B. „von heute an in drei Jahren“. L. R. a. a. O. §. Wann in ꝛc.

b) L. R. a. a. O. — — „wann er (der Verkäufer) will — —“.

c) Z. B. „wird verkauft mit dem Recht des Wiederkaufs“ oder „wird wiederkäuflich verkauft“ Stryk usus mod. a. a. O. §. 44.

d) Vor Verfluß der bestimmten Zeit kann wiedergekauft werden, wenn verabredet worden ist, daß es z. B. innerhalb drei Jahre, oder drei Jahre lang, geschehen könne.

e) Die verschiedenen Meinungen s. bei Glück Erl. 16. §. 998.

f) Thibaut Besitz und Verjährung, Th. 2. §. 43.

§. 1365.

c) Wem eine Klage aus diesem Vertrag zustehe?

Die aus diesem Vertrag entspringende Klage steht zu dem Verkäufer oder seinen Erben a). Wenn jedoch mehrere Verkäufer einen Gesammtverkauf b) geschlossen haben, oder ein

Verkäufer mehrere Erben hat, so ist von jenen so wie von diesen kein Einzelner berechtigt, weder seine Rate besonders c), noch das Ganze ungetheilt wieder zu kaufen, außer wenn zu letzterem 1) die Mitverkäufer oder Miterben ihre Einwilligung geben, folglich ihr Recht an den Einzelnen abtreten d), oder 2) die zur Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmte Zeit zu Ende ginge, mithin dasselbe verloren würde, wenn es von dem Einzelnen nicht ausgeübt würde e).

a) L. R. a. a. O. §. Sodann der Verkäufer oder seine Erben ꝛc. ꝛc. —

b) Oben §. 1090 b.

c) L. R. a. a. O. §. Und so der Verkäufer ꝛc.

d) Daselbst. §. Gleichfalls ꝛc. Vergl. Donellus Comment. ad lib. 4. tit. 54 Cod. §. 15. — Dagegen sind Besold ad h. t. §. 50, und mit ihm Griesinger 2. Bd. S. 616 der Meinung, daß der Einzelne den Wiederverkauf des Ganzen verlangen könne, wenn er Kaution leiste, daß er den Interessenten auf ihr Verlangen ihren Antheil zurückverkaufen wolle, weil auf diese Art die Interessenten gedeckt seyen. Allein es ist hier nicht sowohl um die Wahrung der Rechte der Interessenten zu thun, als um die Sicherung des Rechts des Käufers, welcher nur Allen, nicht Einzelnen tenent seyn soll, daher der unter nro. 1) angef. Satz. Ein Anderes ist, wenn der Käufer einem Einzelnen das Ganze wiederverkaufen will, dann kann er sich und die Interessenten des Wiederkäufers durch eine Kaution decken.

e) Ebendas. der angef. §. Gleichfalls ꝛc.

§. 1366.

f) Gegen wen — ?

Die Klage geht bloß gegen den Käufer oder dessen Erben a); gegen einen dritten Besitzer nur dann, wenn dem Vertrag ein die Veräußerung verbietender Nebenvertrag (pactum de non alienando) angehängt worden ist. Dieß fließt schon aus den allgemeinen Grundsätzen von persönlichen Rechten; eine eigenthümliche Bestätigung dieses Satzes liegt noch in der Geschichte des Note a) angeführten Gesetzes: denn nach dem

zweiten Landrecht b) stund nach den Worten: „Käufer, seine Erben“, — der Nachsatz: „oder Inhaber der Güter,“ und dieser ist im jetzigen Landrecht c) weggelassen worden.

a) L. R. a. a. O. §. So dann ꝛc.
b) S. 182. §. Wann in ꝛc.
c) Durch Enzlin.

§. 1367.

g) Auf was dieselbe gehe?

Der Käufer ist schuldig, die gekaufte Sache, jedoch mit Ausschluß der während seines Besitzes durch Alluvion geschehenen Vergrößerung derselben a), dem Wiederkäufer zu übergeben, sobald dieser den Kaufschilling anbietet, ist mithin von der Zeit der Anbietung oder gerichtlichen Hinterlegung desselben im Verzug, und verbunden, die Früchte, welche er von der Zeit seines Verzugs an aus der Sache erhoben hat, oder hätte erheben können, dem Wiederkäufer zu ersetzen b). Hieraus folgt, daß die nach gemeinem Recht aus einer mißverstandenen Analogie c) so häufig angenommene und sogar für Praxis ausgegebene Meinung, daß die hängenden Früchte zwischen Käufer und Wiederkäufer getheilt werden müssen d), mit dem würtembergischen Rechte unvereinbar ist: denn der Verzug des Käufers soll dem Wiederkäufer nur nicht schaden, wenn nun diesem alle von der Zeit des Verzugs an erhobenen Früchte ersetzt werden müssen, so muß er auch nothwendig das Recht haben, alle zur Zeit der Anbietung des Wiederkaufschillings hängenden Früchte anzusprechen.

a) L. R. a. a. O. §. Und da einem Gut ꝛc. durch dieses von Haug vorgeschlagene, und von der Commission (Protok. S. 55) genehmigte Gesetz wurde eine Controvers (Cocceji jus controv. ad lib. 18. tit. 1. D. qu. 42) entschieden.
b) L. R. a. a. O. §. So denn der Verkäufer ꝛc.
c) arg. L. 7. §. 1. D. solut. matr.
d) Cocceji a. a. O. qu. 43. Stryk usus mod. ad lib. 18. tit. 1. D. §. 62.

Zweite Unterabtheilung.

Von Verbrechen.

§. 1368.

Einleitung.

Von den Verbrechen, welche außer der öffentlichen Strafe, noch eine Civil-Verbindlichkeit begründen, sind hier bloß zwei zu berühren, 1) die Injurien, 2) die Schwächung; in Ansehung der übrigen enthält das würtembergische Recht nichts Eigenthümliches.

1) Von Injurien.

§. 1369.

a) Begriff.

Injurie ist die Verletzung des vollkommenen Rechts auf Ehre. Die Deduction dieses Begriffes und die Eintheilung der Injurien gehören nicht hieher; nur dieß ist zu bemerken: eine Injurie kann begangen werden durch Handlungen, wodurch nicht bloß die Ehre, sondern auch andere Rechte verletzt werden, z. B. durch körperliche Mißhandlungen. Damit eine solche Handlung eine Injurie — Realinjurie — sey, wird erfordert, entweder daß sie nach der gemeinen Vorstellungsart als ehrenverletzend angesehen, oder mit der Absicht zu injuriren begangen werde a). Außerdem findet nur eine Klage aus dem Aquilischen Gesetze deßwegen statt. Dieß wird darum hier bemerkt, weil die würtembergischen Gesetze da, wo sie von den Injurien handeln, zugleich von „Schlaghandlungen“ reden b).

a) A. D. Weber über Injurien und Schmähschriften. 1797. Erste Abth. S. 92 folg.

b) Hofgerichts-Ordnung. Th. 3. Tit. 25. §. 7. folg. L. R. Th. 1. Tit. 77. §. Der Schlaghandlungen halber ꝛc.

§. 1370.

b) Rechtsmittel des Injurirten.

1) Aestimatorische Klage.

Die Römer kannten kein anderes Mittel, sich wegen einer Injurie Privat-Genugthuung zu verschaffen, als dieselbe nach dem Geldwerth zu schätzen, und dann mit der ästimatorischen Klage darauf anzutragen, daß der Beleidiger die Schätzung dem Beleidigten leiste. Von dieser Klage enthalten unsere Gesetze nichts Eigenthümliches, sie erwähnen derselben nicht einmal. Nur dieß ist zu bemerken: nach römischem Recht zog die Verurtheilung eines mit dieser Klage Belangten Infamie nach sich a); dieser Wirkung wird nach würtembergischem Recht in den Fällen vorgebogen, in welchen der Richter die Ehre der Partheien in der Urthel vorbehält b).

a) L. 7. pr. D, de injuriis. L. 1. D. de his qui not. inf.
b) Unten §. 1377.

§. 1371.

2) Klage auf Widerruf.

Die folgenden Mittel, das beleidigte Ehrgefühl zu besänftigen, wurden auf Veranlassung des Kanonischen Rechts a) in Deutschland und Würtemberg eingeführt und zwar der Widerruf und die Ehrenerklärung durch das L. R. Th. 1. Tit. 77. §§. Obwohl ꝛc. und im Fall ꝛc. die Abbitte durch das Duell-Edict A. 14. Widerruf (Recantatio, Palinodia) ist die Erklärung des Injurianten gegen den Beleidigten, daß er die Unwahrheit gesprochen habe. Auf diesen kann geklagt, und muß erkannt werden, wann der Beleidiger die Wahrheit seiner die Ehre verletzenden Behauptung nicht beweisen kann b). Wenn der Beklagte gegenwärtig ist, und den Widerruf verweigert, so wird er durch Gefängnißstrafe zu demselben gezwungen c); leistet er auch hierauf den Widerruf nicht, so wird derselbe in seiner Gegenwart durch den Gerichtsdiener, oder bei höherer

Strafwürdigkeit durch den Scharfrichter verlesen. Wenn aber der Beklagte abwesend ist, und sich auf die gehörige Ladung nicht stellt, so wird die Urthel öffentlich angeschlagen, wenn nicht Gründe vorhanden sind, zur Schärfung der Strafe das so eben angeführte Mittel zu gebrauchen d).

a) Boehmer Jus eccl. prot. V. 26. I. Weber a. a. O. 2te Abth. S. 16 folg. Hübner über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien. Leipz. 1800. S. 201. f. Note *.
b) L. R. Th. 1. Tit. 77. §. Obwohl auch bisher ꝛc.
c) Ebendas. der angef. §. Obwohl.
d) Lauterbach coll. ad. tit. D. de injuriis §. 53.

§. 1372.

3) Klage auf Abbitte.

Abbitte ist die von dem Injurianten gegebene Erklärung, daß er die Beleidigung bereue, und deßwegen um Verzeihung bitte. Auf diese kann geklagt werden, wenn die Behauptung des Beleidigers zwar gegründet, aber auf eine die Ehre verletzende Weise vorgebracht worden ist. Gegen die Ungehorsamen kann auf die im vorherg. §. angegebene Art verfahren werden a), nur ist die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts ausgeschlossen b).

a) Duell-Edict. Art. 14. (Gerstl. II. S. 140.)
b) Feuerbach peinliches Recht. §. 296.

§. 1373.

4) Klage auf Ehrenerklärung.

Ehrenerklärung ist die Versicherung des Beleidigers gegen den Beleidigten, daß er bei den Worten oder den Handlungen, welche dieser als eine Injurie angesehen hat, die Absicht, dessen Ehre zu verletzen, nicht gehabt habe. Sie kann auch schriftlich, und durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Klage auf Ehrenerklärung findet statt, wenn die Worte oder Handlungen an sich unzweifelhaft beleidigend sind, hin-

gegen die Absicht zu injuriren ungewiß ist a). Wenn irgend eine Injurienklage angestellt, und eine Ehrenerklärung von dem Beklagten freiwillig gegeben wird, auch der Kläger, die Absicht des Beklagten, zu injuriren zu beweisen nicht vermag, so kann sich der Beklagte durch eine freiwillige Ehrenerklärung von der Einlassung auf die Klage, und den übrigen Folgen derselben befreien; ist aber gleichwohl schuldig, die Prozeßkosten zu ersetzen, und nach Beschaffenheit seiner Behauptung oder Handlung oder des Standes des Beklagten mit einer kleinen oder großen Frevel zu bestrafen b).

a) Weber von Injurien ꝛc. 2te Abth. S. 32 folg.
b) L. R. Th. 1. Tit. 77. §. Im Fall aber bei den ꝛc. s. auch Hofger. Ordng. Th. 3. Tit. 25. §. 2. Vergl. Weber a. a. O. S. 129 folg.

§. 1374.

Ueber die Concurrenz dieser Rechtsmittel mit einer Klage auf eine öffentliche Strafe.

α) Nach römischem Recht.

Nach den Grundsätzen des römischen Rechts sind die Injurien Privatverbrechen, wegen welcher die ästimatorische Klage auf Erkennung einer Privatstrafe statt findet. Nach und nach wurden zwar einige Arten von Injurien mit öffentlichen Strafen belegt, besonders um für Arme, von denen die in einer Geldleistung bestehende Privatstrafe nicht zu erheben war, ein anderes Abschreckungsmittel festzusetzen a), und endlich erhielt jeder Beleidigte das Recht, als Ankläger auf eine außerordentliche Strafe anzutragen b). Immer aber blieb es Regel, daß nur auf Eine Strafe, entweder die öffentliche oder Privatstrafe angetragen werden, auch der Richter von Amtswegen weder jene noch — weit weniger — diese erkennen konnte c).

a) L. 35. D. de injuriis.
b) L. 45. D. eod.

c) §. 10. J. de injur. L. 6. D. eod. vergl. Weber a. a. O. 2te Abth. S. 70 folg.

§. 1375.

Fortsetzung.

β) Nach würtembergischem Recht.

Das deutsche und würtembergische Recht haben zwar die Privatstrafen vermehrt, indem nach denselben der Beleidigte außer der ästimatorischen Klage noch auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung klagen kann; allein die Regel, daß die Klagen auf beide Arten von Strafen nicht gehäuft werden, und der Richter, vor welchem auf Privatstrafe geklagt wird, nicht von Amtswegen zugleich eine öffentliche erkennen könne, bleibt dennoch: denn die Gesetze a), womit einige würtembergische Rechtslehrer b) das Gegentheil beweisen wollen, handeln theils von dem Fall, wo der Beklagte durch eine freiwillige Ehrenerklärung sich Befreiung von der Einlassung also auch von der Privatstrafe bewirkt c), theils von der Bestrafung einer muthwilligen Appellation in Injuriensachen d). Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur zur Erhöhung der Wirksamkeit des Duell-Edicts gemacht: nämlich eine Injurie zwischen Personen, welche sich vor Erlassung des Duell-Edicts durch ein Duell Genugthuung zu verschaffen gewohnt waren, wird außer der Abbitte mit einer öffentlichen Strafe belegt e).

a) L. R. Th. 1. Tit. 77. §. Im Fall aber ꝛc. — Daselbst. §. Wir wollen ꝛc. Hofgerichts-O. Th. 3. Tit. 25. §. 2.

b) Lauterbach coll. th. pr. ad tit. D. de injuriis. §. 55. Schoepf process. appellat. cap. 19. §. 4. Gegen diese: Bolley in seinen Betracht. nro. 12.

c) Oben §. 1373.

d) Unten §. 1376.

e) Edict v. 6. März 1714. v. 6. Jun. 1738. Art. 14. (Gerstlacher Th. 2. S. 140.)

§. 1376.

d) Pflichten des Richters in Ansehung eines Injurien-Prozesses.

I. Dem Richter ist es bei Injurienprozessen vorzüglich zur Pflicht gemacht, dieselbe durch gütliche Vereinigung der Parteien, und von Richteramtswegen vorzunehmende Aufhebung der Injurien beizulegen; oder wenigstens die Injuriensachen ohne förmlichen Prozeß zu entscheiden, wenn dieselbe ohne solchen, durch mündliche Vernehmung der Parteien hinlänglich untersucht werden können a). II. Damit die Parteien um so eher geneigt werden, den richterlichen Vergleichsvorschlägen Gehör zu geben, müssen diese, im Fall appellirt wird, nicht nur wiederholt, und wenn auf der Appellation beharrt wird, die Verhandlungen darüber den Appellations-Acten angehängt werden, damit der Appellationsrichter davon in Kenntniß gesetzt werde b), sondern dieser ist auch schuldig, den Appellanten, wenn er in der Appellations-Instanz unterliegt, wegen seiner Temerität neben der Verurtheilung in die Prozeßkosten, nach der Größe der Injurie, entweder mit einer bis auf hundert Gulden gehenden Geld- oder einer Gefängnißstrafe zu belegen c).

a) L. R. a. a. O. §. Wiewohl sich vielfältig ꝛc. vergl. Hofgerichts-Ordng. Th. 3. Tit. 25. §. 10.

b) L. R. a. a. O. §. Da sich aber der Beklagte ꝛc.

c) Ebendas. §. Wir wollen auch ꝛc. vergl. Hofg. O. a. a. O. §. 12. Nach dem in der Note b) angef. Gesetz möchte es scheinen, daß diese Strafe bloß dem beklagten Anten zuzuerkennen sey; allein die allgemeinen Ausdrücke des Landrechts: „dem schuldigen Theil“ und der Hofgerichts-Ordnung: „der Appellant“: lassen in Verbindung mit dem Zweck dieser Verordnung diese Erklärung nicht zu.

§. 1377.

Fortsetzung.

Endlich III. ist es dem Richter zur Pflicht gemacht, in der Urthel, wodurch ein Injurienprozeß zwischen würtember-

gischen Unterthanen entschieden wird, den Partheien ihre Ehre vorzubehalten a), ausgenommen der Beklagte hätte eine schwere Injurie begangen, und wäre während des Laufs des Prozesses darauf beharrt b).

a) L. R. a. a. O. §. Doch unsere Unterthanen ꝛc. Hofgerichts-O. a. a. O. §. 3.

b) L. R. a. a. O. — — „nach Beschaffenheit der Sachen“ — — Hofg. O. a. a. O. §. 4. Vergl. Harpprecht D. de expressa honoris in sententia judicis reservatione. §. 37. (Diss. Vol. I. nro. XII.)

§. 1378.

5) Retorsion der Injurie.

Begriff.

Retorsion der Injurie ist die Handlung des Beleidigten, wodurch derselbe zu seiner Genugthuung die Ehre des Beleidigers auf dieselbe Art verletzt, auf welche dieser die Ehre des Beleidigten verletzt hat. Sie ist von gegenseitigen Injurien, welche nach den Grundsätzen von der Compensation zu beurtheilen sind, und aus diesem Grunde eine Klage ausschließen können a), wohl zu unterscheiden.

a) Vergl. J. S. Eisenbach (praes. Kapf) D. de compensatione circa maleficia vel quasi. Tub. 1778. §. 22. Weber v. Injurien ꝛc. II. S. 61.

§. 1379.

Ueber die Rechtmäßigkeit derselben.

So viel auch zur Rechtfertigung dieser Art von Genugthuung des Beleidigten gesagt worden ist a), und so sehr dieselbe den deutschen Injurienklagen b), welche Demüthigung des Beleidigers zum Zweck haben, analog zu seyn scheint, so bleibt sie doch immer eine Selbsthülfe, mithin unerlaubt, und man muß zum Gewohnheitsrecht oder Gerichtsgebrauch seine Zuflucht

nehmen, um die Zuläßigkeit derselben zu vertheidigen. Auf diese beiden Rechtsquellen berufen sich auch die würtembergischen Rechtsgelehrten bei der Erwähnung des angeblichen Rechts der Retorsion c). Unsere Gesetze erwähnen bloß der schriftlichen Retorsionen, welche durch Notarien insinuirt zu werden pflegen, und verbieten diese in der Regel bei einer Strafe von 20 fl. d). Es fragt sich nun, ob man hieraus folgern darf, daß die mündliche erlaubt sey?

a) S. die Zusammenstellung der Meinungen hierüber bei Weber in der angef. Schrift II. S. 49 f.

b) Oben §. 1381—83.

c) Coss. Tub. an verschiedenen Orten, besonders aber Vol. V. es 57. nro. 17. f. VI. 98. 31. Lauterbach coll. ad tit. D. de injuriis. §. 60.

d) General-Ausschr. v. 24. Juli 1620. nro. V. (Landsordnung S. 345.)

§. 1380.

Fortsetzung.

Wenn man mit den Schlüssen aus dem Entgegengesetzten überhaupt behutsam zu Werke gehen muß, so ist hier noch mehr Grund dazu vorhanden, als einestheils dadurch etwas im Allgemeinen Unerlaubtes — Selbsthülfe — als erlaubt dargestellt werden soll; anderntheils die Ausnahme, in welcher schriftliche Retorsion erlaubt ist, füglich auch für die mündliche paßte: erwägt man aber dagegen, daß dem Gesetzgeber die, besonders von den Rechtsgelehrten der damaligen Zeit vertheidigte Gewohnheit, mündlich zu retorquiren, eben so gut bekannt geworden seyn müsse, als die schriftliche Retorsion, und daß er gleichwohl nur diese, als eine solche, welche nicht sogleich auf die Beleidigung folgt a), verboten habe, so kann man annehmen, daß in Ansehung der mündlichen Retorsion den Sitten der Zeit nachgesehen worden sey.

a) Lauterbach coll. a. a. O. §. 59.

b) Lindenspühr comment. ad ord. polit. tit. 62. §. 4. Lauterbach diff. jur. comm. et Wurt. ad p. I. tit. 77. §. 104. nro. 4.

§. 1381.

Fortsetzung.

Sonach ist I. die schriftliche Retorsion ungültig, außer der Beleidiger wäre der Flucht verdächtig, und daher zu besorgen, daß er im gerichtlichen Weg nicht belangt werden könnte a). Hingegen II. die mündliche Retorsion kann als erlaubt angesehen werden, jedoch nach der so ziemlich allgemeinen Meinung nur 1) wenn sie bei Verbal-Injurien, 2) sogleich nach erlittener Beleidigung ausgeübt, und 3) dadurch nur dieselbe, nicht eine andere Injurie dem Beleidiger zugefügt wird b).

a) L. O. S. 345.

b) Dieses letztere Erforderniß scheint nicht nur in dem Begriff der Retorsion zu liegen, sondern es werden dadurch auch die Absicht zu retorquiren gewiß, und die Gränzen der Retorsion bestimmt.

§. 1382.

c) Wirkung derselben.

Durch eine so ausgeübte Retorsion hat der Beleidigte sich Genugthuung verschafft, kann daher keine Injurienklage auf Privatstrafe anstellen, auch kann in der Regel von demselben weder auf eine öffentliche Strafe angetragen, noch von Amtswegen auf eine solche erkannt werden. Denn da in der Regel nur eine elective Concurrenz zwischen Klagen auf Privat- und öffentliche Strafen statt findet a), so kann derjenige, welcher sein Recht auf eine Privatstrafe durch das zwar außergerichtliche, aber doch gültige Rechtsmittel der Retorsion geltend gemacht hat, eben so wenig nachher auf öffentliche Strafe klagen, als derjenige, welcher sich gerichtlich Satisfaction verschafft hat.

a) S. oben §. 1375.

2) Schwächung.

§. 1383.

a) Begriff.

Schwächung (stuprum) ist der außereheliche, mit beiderseitiger Einwilligung geschehene Beischlaf zwischen einer ledigen Mannsperson und einer ledigen ehrbaren, mit dem Mann nicht in verbotenem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft a) stehenden Weibsperson. Wenn eine der beiden Personen, gleichviel welche, verheirathet ist, so ist der uneheliche Beischlaf ein Ehebruch; wenn sie in einem verbotenen Grade verwandt oder verschwägert sind, Incest; und wenn der Beischlaf erzwungen wird, Nothzucht. Eine ehrbare Weibsperson — Jungfrau oder Wittwe — ist diejenige, welche nicht ohne Wahl jedem den Beischlaf erlaubt, ob sie gleich mit verschiedenen den Geschlechtstrieb auf eine gesetzwidrige Art befriedigt hat. Die entgegengesetzten Eigenschaften machen eine Weibsperson zur Hure, gleichviel ob sie für Geld oder aus Wollust jedem sich Preis gibt b); der Beischlaf mit einer solchen ist Hurerei.

a) Oben Th. I. §. 118.

b) L. 43. §. 3. D. de tit. nupt. woraus erhellt, daß der Lohn kein wesentliches Merkmal der Hurerei ist.

§. 1384.

b) Bürgerliche Verbindlichkeit, welche durch Schwächung begründet wird.

Die öffentliche Strafe, womit beide Personen belegt werden, gehört nicht hieher. Die bürgerliche Verbindlichkeit, welche durch Schwächung begründet wird, besteht I., wenn keine Schwängerung daraus erfolgt ist, in der Verbindlichkeit, der geschwächten Weibsperson, eine sogenannte Privatgenugthuung zu geben; II. wenn eine Schwängerung daraus erfolgt ist, außer der Pflicht zur Privatgenugthuung, in der Verbindlichkeit 1) das Kind zu alimentiren, 2) der Geschwächten die

Tauf- und Kindbettkosten zu ersetzen. Von der Verbindlichkeit zur Alimentation ist schon oben a) gehandelt worden. Auf Ersatz der Tauf- und Kindbettkosten wird mit der actio negotiorum gestorum geklagt, weil der Vater diese Kosten aufzuwenden schuldig ist. Hierüber enthalten die würtembergischen Gesetze nichts Eigenthümliches. Daß die Klagen auf Privatgenugthuung der Geschwächten, Agnition und Alimentation des Kindes, und Ersatz der so eben erwähnten Kosten gehäuft werden können, fließt aus der Lehre von der Klagenhäufung, und wird durch die tägliche Erfahrung bestätigt b). Die Lehre von der Privatgenugthuung ist aber noch genauer zu erörtern.

a) Th. 1. §. 235.

b) Boeer Diss. class. 4. diss. 2. th. 30. note d. Coss. Tub. I. 33. nro. 3 f. I. 66 f. I. 133. 11 f. und an andern Stellen.

§. 1385.

Fortsetzung.

Besonders von der Privatgenugthuung der Geschwächten.

1) Rechtsquellen.

α) Mosaisches, β) Kanonisches Recht.

Die Lehre von dieser Genugthuung a) hat ihren letzten Grund in dem mosaischen und kanonischen Rechte: denn das römische Recht ertheilte weder der geschwächten Weibsperson, noch einem Dritten ein Recht auf Genugthuung b). Das mosaische Recht c) verordnet, daß derjenige, welcher eine Jungfrau schwächt, dieselbe zu heirathen, und dem Vater die Morgengabe, womit von demselben bei den Juden die Tochter zur Ehe gekauft wurde, zu bezahlen schuldig sey. Wollte aber der Vater dem Verführer seine Tochter nicht zum Weibe geben, so war dieser doch schuldig, jenem so viel zu bezahlen, als für den Kauf einer Jungfer zur Ehe gewöhnlich war d). Das kanonische Recht sanctionirte theils das mosaische Recht,

und erklärte die Verbindlichkeit des Verführers zur Ausstattung und Ehelichung für conjunctiv c), theils verordnete es, daß derselbe die Verführte entweder heirathen müsse, oder wenn er dieses verweigere, mit einer Kirchenbuße bestraft werden soll f).

a) B. Bardili D. de satisfactione stupratae. Tub. 1685. C. F. Jaeger (praes. C. G. Gmelin) D. de fatis et fundamento obligationis stupratorum ducendi aut dotandi vitiatas. Tub. 1797.

b) Jäger angef. Diss. §§. 2. 3.

c) 2. B. Mos. K. 22. v. 16. 17. In dem 5. B. Mos. K. 22. v. 28. 29., ist von einer mit einiger Gewalt verbundenen Schwächung die Rede, deßwegen die Morgengabe auf den höchsten Kaufpreis bestimmt, und das Recht, einen Scheidbrief zu geben, ausgeschlossen ist.

d) S. Michaelis mosaisches Recht. 5. Th. §. 267.

e) C. 1. X. de adult. et stupro.

f) C. 2. X. eod.

§. 1386.

Fortsetzung.

γ) Gerichtsgebrauch.

Wenn man sich erinnert, daß die Juden ihre Weiber von den Vätern derselben kauften a), mithin die Morgengabe, deren das mosaische Recht erwähnt, eigentlich der dem Vater bezahlte Kaufschilling war, so ergibt sich, daß das mosaische Recht dem Verführer im Grunde bloß die Verbindlichkeit, die Verführte zu heirathen, auflegte, wenn der Vater derselben einverstanden war: das kanonische Recht, welches von Dotation spricht, hat genau genommen schon etwas von dem mosaischen Rechte Abweichendes verordnet. Noch weiter aber ist die Praxis abgewichen, welche die conjunctive Verbindlichkeit des K. Rechts in eine alternative verwandelt, und dem Verführer entweder die Verbindlichkeit, zu heirathen, oder zu dotiren auferlegt hat b). Nur in Ansehung dieser Alternative kann man die Existenz eines gemeinen Gerichtsgebrauchs

annehmen, denn alle übrigen Fragen, welche in dieser Lehre aufgeworfen werden können, werden von den Rechtsgelehrten verschieden beantwortet c).

a) Michaelis mosaisches Recht. 1. Bd. 2. Th. §. 85.
b) Jäger angef. Diss. §. 13.
c) Derselbe a. a. O. §. 12 f.

§. 1387.

δ) Würtembergische Gesetze.

Die würtembergischen Gesetze erwähnen in zwei Stellen dieser Privatgenugthuung: Einmal in dem General-Ausschreiben vom 21. März 1586 a), und dann in der Ehegerichts-Ordnung b). Nach jenem wird die ledige Mannsperson, welche eine ehrbare Jungfrau schwächt, schuldig erklärt, ihr das Kränzchen zu bezahlen c), eine Klage auf Heirath wird der Geschwächten nicht gegeben d). Diese — die Ehegerichts-Ordnung — unterscheidet, ob der Schwächung ein Eheverlöbniß vorangegangen sey, oder nicht: im ersteren Fall soll der Verführer schuldig seyn, die Geschwächte zu heirathen, ohne sich durch Dotation von dieser Verbindlichkeit befreien zu können e); im andern Fall aber soll es „in puncto defloration is bei den gemeinen Rechten“ bleiben f).

a) §. 5 (in der Landesordn. S. 263), auch bei Gerstlacher Th. 2. §. 30. S. 152 f.
b) K. 7. §. 1. S. 65. §. 2.
c) Der Note a) angef. §. 5: „So aber eine ledige Mannsperson eine unverläumdete Weibsperson, ledigs — oder Wittwenstands, mit was Mittel das gleich geschehe, zum Fall brächte, alsdann soll er der Mann — — dem Weib, so sie eine Jungfrau gewesen, um der Verfällung oder beraubter Jungferschaft willen — das Kränzlein zu bezahlen schuldig seyn — —.“
d) Nicht nur erwähnt der angef. §. 5 hievon nichts, sondern auch der nachfolgende §. 6 handelt bloß davon, daß im Fall die beiden Personen sich freiwillig einander zu ehelichen entschlössen, der Braut die Tragung des Kränzchens verboten seyn soll.
e) K. 7. §. 2.
f) Daselbst §. 1.

§. 1388.

Verhältniß derselben zu einander.

Wenn man bedenkt, daß das gemeine Recht, auf welches sich die Ehegerichts-Ordnung a) beruft, dem Verführer die alternative Verbindlichkeit, die Geschwächte zu heirathen oder zu dotiren, auflegt b), so möchte es scheinen, dieses Gesetz und das General-Ausschreiben von 1586, welches den Verführer, ohne ihm eine Wahl zu gestatten, in die Bezahlung des Kränzchens verurtheilt, stehen miteinander im Widerspruch, mithin sey dieses ältere Gesetz durch das neuere — die Ehegerichts-Ordnung c) — aufgehoben worden. Allein dieser Widerspruch ist bloß scheinbar, und es wird so wenig Eines dieser Gesetze durch das Andere aufgehoben, daß sie vielmehr gerade durch ihre Verbindung mit einander Ein Ganzes ausmachen, und die wichtigsten Controversen des gemeinen Rechts entscheiden. In dem General-Ausschreiben d) wird nämlich der Fall bestimmt, in welchem Privatsatisfaction gefordert werden kann, und worin die Dotation des gemeinen Rechts bestehen soll, und die Ehegerichts-Ordnung sanctionirt durch ihre Berufung auf das gemeine Recht die alternative Verbindlichkeit des Verführers e). Zuerst von dem Fall, wenn der Schwächung kein Eheverlöbniß vorangegangen ist.

a) K. 7. §. 1.

b) §. 1386.

c) Diese wurde im J. 1687 publicirt (oben Th. 1. §. 12).

d) §. 5 (L. O. S. 263).

e) Daß nach würtembergischem Recht die Verbindlichkeit des Stuprators alternativ sey, wird einstimmig von den würtembergischen Rechtslehrern, nur nicht aus dem hier gegebenen Grunde, sondern als etwas, das keines Beweises bedürfe, angenommen, s. Bardili angef. Diss. cap. 2. nro. 15. 16. Coss. Tub. I. 66. 9. I. 133. 11. III. cs. 242. nro. 11 f. Lauterbach coll. th. pr. ad tit D. ad L. Jul. de adult. §. 42.

§. 1389.

2) Worin die Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung bestehe?

A) Wenn der Schwächung kein Eheverspruch voran=gegangen ist.

Wenn demnach vor der Schwächung kein Eheverlöbniß eingegangen worden ist, so ist der Verführer schuldig, die Ge=schwächte entweder zu heirathen, oder ihr das Kränzchen zu bezahlen. Nach würtembergischer Sitte tragen diejenigen Bräute, welche Jungfern sind, an ihrem Hochzeittage ein Kränzchen, welches den Geschwächten verboten ist a), mithin ist das Kränzchen bei einer Braut das äußere Zeichen der Jungferschaft derselben. Sonach ist die — dem Verführer auferlegte — Bezahlung des Kränzchens die Leistung des Geldwerths, nach welchem der Verlust der Jungferschaft geschätzt wird. Daß dieß so wenig eine Entschädigung für den Verlust der Jungferschaft sey und seyn könne, als die durch die åstimatorische Injurienklage verfolgte Geldbuße eine Entschädigung für die verletzte Ehre ist, fließt aus den Be=griffen: denn Entschädigung ist Ersatz eines einem Andern ent=zogenen Guts, und bei dem in Frage stehenden Gute läßt sich kein Ersatz denken; auch ist die Bezahlung des Kränzchens keine Entschädigung für den Verlust von Geldvortheilen, wel=cher eine Folge von dem Verlust der Jungferschaft seyn kann, z. B. Verlust eines unter der Bedingung des Wohlverhaltens verschafften Legats, denn die Verbindlichkeit zu dieser Leistung findet statt, wenn auch ein solcher Geldverlust nicht eingetreten ist. Daher kann die Verbindlichkeit, das Kränzchen zu bezah=len, nur als eine Privatstrafe angesehen werden b). Aber eben sowohl ist die Verbindlichkeit, die Geschwächte zu heira=then, eine Privatstrafe für den Stuprator, und man darf nie vergessen, daß die Privatstrafe desselben überhaupt in der oben angeführten alternativen Verbindlichkeit bestehe.

a) L. O. S. 263. §. 6. G. R. v. 2. Jan. 1728. (Gerstl. II. §. 38. 1. S. 190.)

b) Vergl. Jäger angef. Diss. §. 21—23. Wenn dieß von der gemeinrechtlichen Dotation gilt, wie Jäger hinlänglich bewiesen hat, so muß es noch weit mehr von der Bezahlung des Kränzchens gelten.

§. 1390.

Grundsätze über diese Verbindlichkeit.

Damit nun diese alternative Verbindlichkeit durch ein Fleischesverbrechen begründet werde, wird I. erfordert, daß dasselbe eine Schwächung in dem oben a) angegebenen Sinne sey: geht es in ein anderes Fleischesverbrechen über, so cessirt diese Privatstrafe, denn sowohl das gemeine, als das würtembergische Recht haben diese bürgerliche Wirkung bloß an das Verbrechen der Schwächung geknüpft b), ungeachtet in demselben General-Ausschreiben von 1586 die übrigen Fleischesverbrechen abgehandelt werden. Daher kann auf diese Privatgenugthuung nicht geklagt werden: 1) von einer im verbotenen Grade mit dem Concumbenten verwandten oder verschwägerten Weibsperson c), 2) von einer Hure, 3) von einer Genothzüchtigten d), 4) von einer ledigen ehrbaren Weibsperson nicht gegen Jemand, welcher zur Zeit der Schwächung Ehemann war, ohne Unterschied, ob ihr diese Eigenschaft desselben bekannt war oder nicht e), denn das Gesetz spricht von einer ledigen Mannsperson f), und nach würtembergischem Recht ist es entschieden, daß auch der Beischlaf eines Ehemanns mit einer ledigen Weibsperson ein Ehebruch ist g). Hingegen findet diese Klage ohne Anstand statt gegen einen Wittwer. Welche Verführungsmittel der Stuprator angewandt habe, um zu seinem Zweck zu gelangen, ist gleichgültig h), wenn nur die Weibsperson durch dieselben nicht in einen bewußtlosen Zustand versetzt worden ist, weil dadurch das Verbrechen in eine unfreiwillige Schwächung (stuprum nec voluntarium nec violentum) übergeht i).

a) §. 1383.

b) Siehe das oben §. 1387, Note c) angef. Gesetz.

c) Anderer Meinung sind Gebr. Overbeck Meditat. über versch. Rechtsmat. 1. Bd. nro. 17. S. dagegen Bardili c. 3. m. 2. nro. 47. m. 7. nro. 17.

d) S. Jäger angef. Diss. §. 25. — — „Neque actio — —“ S. 58. Daß der Genothzüchtigten die ästimatorische Injurienklage zustehe, s. Coss. Tub. IV. 118. 71.

e) Die Verschiedenheit der Meinungen hierüber s. bei Jäger a. a. O. §. 19; in Overbecks Medit. über versch. Rechtsm. 5. Bd. nro. 300. Mit mehreren andern unterscheidet Bardili D. de satisf. stupr. cap. 3. memb. 3. nro. 31 f., ob die Weibsperson gewußt habe, daß ihr Comcumbent ein Ehemann sey, oder nicht, und läßt im letzteren Fall die Klage auf Dotation aus dem naiven Grunde zu, weil man annehmen müsse, sie habe den Beischlaf in der Hoffnung, dadurch in die Ehe zu kommen, oder eine Dotation zu erwerben, zugelassen. Jäger a. a. O. §. 27, läßt gegen den Ehemann eine Klage auf Dotation — id quod plene praestari possit — zu, weil es eine Privatstrafe sey. S. dagegen oben §. 1389, am Ende. Die Tüb. Juristenfacultät, so wie das ehemalige W. Hofgericht haben nach dem Zeugniß von Kapff in s. merkw. Rechtsfällen ꝛc. S. 260 f. in den daselbst angeführten drei Fällen auch den Ehemann als zur Ausstattung einer geschwächten ledigen Weibsperson verbunden erklärt.

f) S. das oben §. 1521, Note c) angef. Gesetz: „So aber eine ledige Mannsperson — —“

g) Generalausschr. v. 1586. §. 16 (L. O. 267). G. R. v. 31. Jul. 1806. §. 12.

h) Das Note f) angef. Ges. — — „mit was Mittel das gleich geschehe — —“ Vergl. Jäger angef. Diss. §. 24. „Jungo alteram quaestionem — —“ S. 55 f.

i) Nach Einigen sogar in das Verbrechen der Nothzucht. S. die in Feuerbachs Criminalrecht §. 264, Note c) angef. Schriftst.

§. 1391.

Fortsetzung.

II. Aber nicht jede Schwächung begründet die Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung, sondern es wird noch außer-

dem erfordert: 1) daß die Weibsperson vor der Schwächung, aus welcher sie klagt, eine ehrbare Jungfrau gewesen sey a); mithin kann eine Wittwe die Klage auf Privatgenugthuung nicht anstellen. 2) Daß die Weibsperson nicht zum Beischlaf verführt habe; welche Handlungen der Weibsperson als Verführungsmittel anzusehen seyen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, weil dieselbe Handlung unter gewissen Umständen ein Verführungsmittel seyn kann, welche es unter andern Umständen nicht ist, indem es immer darauf ankommt, ob sie mit oder ohne Veranlassung, ohne oder nach vorherigen Verführungskünsten der Mannsperson geschehen ist b). Uebrigens wird bei einem Mädchen, sowohl daß sie Jungfer vor der Schwächung gewesen c), als daß sie verführt worden sey d), vermuthet, weßwegen der Beklagte den Beweis vom Gegentheil führen muß.

a) G. R. v. 1586. §. 5 — „dazu dem Weib, so sie eine Jungfrau gewesen —.“

b) Hienach sind sowohl der in dem Note a) angef. Ges. aufgestellte Grundsatz: — „selbsten Ursach gegeben, außer welcher diese Unthat sonsten vermuthlich wohl verblieben wäre —,“ als die Beispiele in der Eheg. O. Kap. 7. §. 2. S. 66 unten zu beurtheilen.

c) Bardili a. a. O. c. 3. membr. 2. nro. 24. membr. 3. nro. 24. 25. Coss. Tub. I. 33. nro. 18 f. II. 65. nro. 48 f.

d) Bardili a. a. O. nro. 28.

§. 1392.

Fortsetzung.

Zu diesen Erfordernissen kommt III., daß dem Stuprator die Wahl, die Geschwächte zu heirathen, oder ihr das Kränzchen zu bezahlen, möglich seyn, wenigstens weder durch einen Zufall, noch durch die Geschwächte unmöglich gemacht worden seyn muß. Wenn dieser Satz ein neuer Beweis für die Unstatthaftigkeit dieser Klage gegen einen Ehemann a), und wegen eines Incests b) ist, so folgt daraus ferner, daß die Klage auf Privatgenugthuung unstatthaft ist: 1) wenn der

Stuprator ein die Eingehung einer Ehe hinderndes körperliches Gebrechen bekommen hat c), oder durch Heirathen Anderer in einen verbotenen Grad der Schwägerschaft mit der Geschwächten gekommen ist, doch beides nur, wenn keine Dispensation deßwegen statt findet: denn wenn diese in der Regel ertheilt wird, und der Beklagte bittet nicht darum, so hat er sein Wahlrecht schon ausgeübt. 2) Wenn die Geschwächte vor Anstellung dieser Klage sich mit einem Anderen verheirathet hat d), außer es wäre ihr schon vorher vom Stuprator Bezahlung des Kränzchens versprochen, mithin von demselben auf das Wahlrecht Verzicht geleistet worden, wiewohl in diesem Fall eigentlich aus dem Abfindungsvertrag, nicht aus der Schwächung geklagt wird. Wenn aber Eltern oder Vormünder des Stuprators die Ehe mit der Geschwächten nicht gestatten, so findet die Klage auf Privatgenugthuung gleichwohl statt, weil in diesem Fall das Wahlrecht zwar nicht dem Stuprator zusteht, aber doch in dessen Namen ausgeübt wird.

a) Oben §. 1390.
b) Oben §. 1390.
c) Th. 1. §. 113 f.
d) Die entgegengesetzte Meinung wird im Coss. Tub. II. 65. nro. II. aufgestellt, weil die Bezahlung des Kränzchens eine Strafe sey. S. dagegen oben §. 1389, am Ende.

§. 1393.

Fortsetzung.

Endlich IV. wenn weder ein Zufall, noch die Geschwächte dem Suprator die Wahl unmöglich gemacht hat a), so muß die Statthaftigkeit der Klage auf Privatgenugthuung nach den zur Zeit der Schwächung bestandenen Verhältnissen beurtheilt werden. Wenn daher 1) der Stuprator damals ledig war, und sich nachher verlobt oder verheirathet hat, so hat er auf sein Wahlrecht selbst Verzicht geleistet, und die Klage auf Bezahlung des Kränzchens findet statt b); dasselbe gilt, wenn er nachher sich in solche bürgerliche Verhältnisse begeben hat, in

welchen er ohne Erlaubniß einer Behörde nicht heirathen darf c); er mag in diesem Fall um die Erlaubniß vergeblich oder ganz nicht bitten, so wird sein Wahlrecht immer durch seine Schuld ausgeschlossen, welches der Geschwächten nicht präjudiciren kann. Ist er aber ohne seine Schuld in ein solches Verhältniß, z. B. nach den Conscriptions-Gesetzen unter das Militär gekommen, so cessirt, wenn er keine Erlaubniß zum Heirathen erhält, die Klage gegen ihn nur solang, als er nach dem Gesetz in diesem Verhältniß bleiben muß — es begründet eine dilatorische Einrede — bleibt er aber nach dem Ende der gesetzlichen Dauer freiwillig in diesem Verhältniß, so findet diese Klage wieder gegen ihn statt. Ebenso findet 2) eine Klage statt, wenn die Weibsperson zur Zeit der Schwächung ehrbar war, ob sie gleich nachher eine Hure geworden ist: denn eine solche zu heirathen, verbietet kein Gesetz, wenn also der Stuprator sie, weil sie eine Hure geworden ist, nicht heirathen will, so übt er eben dadurch sein Wahlrecht aus, und ist also schuldig, ihr das Kränzchen zu bezahlen d).

a) Daß dem Stuprator die Wahl zustehe, folgt aus dem Begriff der alternativen Verbindlichkeit. S. noch Bardili angef. Diss. c. 3. membr. 2. nro. 41 folg.

b) Bardili a. a. O. c. 3. m. 3. nro. 55 f. S. 33.

c) Oben Th. 1. §. 122.

d) Coss. Tub. I. 133. nro. 28.

§. 1394.

Fortsetzung.

V. Wem? gegen Wen die Klage zustehe?

Die Klage auf Privatgenugthuung steht bloß der Geschwächten zu, denn nur wenn diese klagt, ist für den Stuprator das Wahlrecht möglich; hingegen wenn sich dieser dasselbe durch seine Schuld unmöglich gemacht hat a), aber nur in diesem Fall geht die Klage auch auf die Erben der Geschwächten über, wenn diese erst nach der Kriegsbefestigung gestorben ist b). Dieser Grundsatz entscheidet auch die Frage, ob und

in welchem Falle diese Klage gegen die Erben des Stuprators gehe. Daß weder von den Eltern der Geschwächten c), noch gegen die Eltern des Stuprators d) geklagt werden könne, folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen.

a) Oben §. 1393.

b) Zufolge der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Klagen aus Verbrechen; namentlich aber könnte man für diesen Satz noch die Analogie der ästimatorischen Klage L. 13. pr. D. de injur. anführen.

c) Bardili D. de satisf. stupr. p. 1. membr. 3. nro. 1.

d) Coss. Tub. II. 65. nro. 19 f.

§. 1395.

B) Wenn ein gültiges Eheverlöbniß vorausgegangen ist.

Wenn der Schwächung gültige a) Sponsalien vorausgegangen, und diese im Widerspruchsfall mit zwei Zeugen bewiesen b), auch die Verlobten gleichen Standes sind, und die Weibsperson nicht die Verführerin war, so hat diese das Recht, gegen den Stuprator auf Ehelichung, und zwar vor dem Ehegericht zu klagen c). Ob die geschwächte Weibsperson vor der Schwächung eine Jungfrau war, oder nicht, hat auf ihr Recht keinen Einfluß, wenn sie sich nur nicht fälschlich für eine solche ausgegeben hat d), weil der Irrthum hierüber die Einwilligung in das Eheverlöbniß ungültig macht. Außer diesen Gründen kann sich der Stuprator der Verbindlichkeit, die Geschwächte zu heirathen, nur aus den Gründen entziehen, aus welchen gültige Sponsalien wieder aufgehoben werden können e). Auch schließt dessen Heirath mit einer Anderen die Ansprüche der Geschwächten auf Ehelichung aus, wenn sie dieselbe nicht vor Verfluß des in dem öffentlichen Aufgebot bestimmten Termins geltend gemacht hat f). Kann sich der Stuprator aus einem von diesen Gründen, den er als seine Einrede beweisen muß, der Verbindlichkeit, die Geschwächte zu heirathen, entziehen, so bleiben derselben die übrigen Erfordernisse vorausgesetzt, die oben g) ausgeführten Ansprüche; hat er aber keine solche Gründe,

so wird, wenn die gesetzlichen Zwangsmittel vergeblich angewandt worden sind, die Geschwächte für sein rechtmäßiges Eheweib erklärt, und wenn er auf seiner Renitenz beharrt, die Ehe wegen Verlassung geschieden h).

a) Daß es gültige Sponsalien seyn müssen, erhellt aus der Aufschrift des 7ten Kap. der Ehegerichts-O. Ueber den Einfluß des Beischlafs auf ungültige Sponsalien s. oben Th. 1. §. 127 gegen das Ende.

b) Eheg. O. Kap. 7. §. 1.

c) Daselbst §. 2.

d) Bardili de satisfact. stupr. pars. 2da, nro. 48.

e) Oben Th. 1. §. 132.

f) Oben Th. 1. §. 133.

g) §. 1384 f.

h) Hartmann Ehegesetze. §. 279 Note *.

Zweiter Abschnitt.

Erlöschungsgründe der persönlichen Rechte.

§. 1396.

Einleitung.

In die Darstellung der Erlöschungsgründe der persönlichen Rechte können, dem Plan zufolge, nur diejenigen Gründe aufgenommen werden, auf welche entweder unsere einheimischen Gesetze führen, oder welche bei solchen Rechtsverhältnissen statt finden, die dem gemeinen Rechte fremd sind.

§. 1397.

1) Der Tod.

Durch den Tod erlöschen in der Regel Verbindlichkeiten nicht a); ausgenommen 1) den Mandatsvertrag, welcher sowohl durch den Tod des Mandanten als des Mandatars

aufgehoben wird b), außer ersterer habe das Mandat für sich und seine Erben ausgestellt; 2) den Gesellschaftsvertrag; auch dieser hört durch den Tod eines Gesellschafters auf c), selbst wenn anfänglich verabredet worden ist, daß die Erben auch in der Gesellschaft nachfolgen sollen d). 3) Durch den Tod des Dienstboten hört der zwischen ihm und der Herrschaft eingegangene Vertrag auf; ebenso 4) der Lehrvertrag (§. 1136) durch den Tod des Meisters so wie des Lehrlings; das Recht der Meisterswittwe, das Gewerbe fortzusetzen, begründet in keinem Fall einen Anspruch auf die Fortsetzung des von ihrem Manne eingegangenen Lehrvertrags e). 5) Der Gesellenvertrag f); endlich erlischt 6) die durch den Leibrentenvertrag begründete Verbindlichkeit durch den Tod des Leibrentennehmers.

a) L. R. Th. 2. Tit. 17. §. Sodann derjenige ꝛc. §. Gleichermaßen ꝛc. S. 299.
b) L. R. a. a. O. Tit. 4. §. Wo vor endlichen ꝛc.
c) Daselbst. Tit. 6. §. So seyen die Gesellschaften ꝛc.
d) L. 59. pr. D. pro socio.
e) Gewerbe-Ordng. A. 23. A. 24. Ziffer 3.
f) Das. A. 34. Z. 1.

§. 1398.

Fortsetzung.

7) Die Verbindlichkeit, eine Wechselschuld zu bezahlen, geht auf die Erben des Wechselschuldners eben so über, wie die Verbindlichkeit, jede andere Schuld desselben zu zahlen, auf sie übergeht; nur sind sie auf der einen Seite der Wechselstrenge nicht unbedingt unterworfen, so wie auf der andern Seite das Deliberations-Recht derselben durch das Wechselrecht modifizirt wird a). Wenn nämlich diejenigen, welchen die Erbschaft angefallen ist, die Wechselschuld zur Verfallzeit nicht zahlen wollen, so wird nach vorgängiger Sequestration der Verlassenschaft denselben eine zweimonatliche Deliberations-Frist verstattet. Erklären sie sich innerhalb derselben als Erben, so übernehmen sie dadurch die Wechselverbindlichkeit in aller ihrer

Strenge b); wenn sie sich aber während dieser Zeit nicht erklären, so erhält der Wechselgläubiger zwar das Recht, seine Befriedigung, jedoch nur aus der Verlassenschaft zu fordern c). Wenn sie aber entweder die Erbschaft ausschlagen, oder dieselbe nur mit der Wohlthat des Inventars annehmen wollen, so hat der Wechselgläubiger seine Ansprüche vor der ordentlichen Instanz nach gemeinem Recht auszuführen.

a) W. O. Kap. 7. §. 9.

b) W. O. a. a. O. — — „Erklären sie sich dann als Erben, so wird gegen sie ratione recognitionis et diffessionis, und durchgehends nach Wechselrecht verfahren — —“.

c) W. O. a. a. O. — — „die Execution nur auf die Verlassenschaft vollzogen — —“. Als Erben werden sie mithin nicht behandelt zum Vortheil der Wechselgläubiger, wie in Ansehung anderer Gläubiger nach gemeinem Recht Regel ist (Th. 2. §. 876), wenn also die Verlassenschaft nicht hinreicht zu Bezahlung der Wechselschulden, so sind die zur Erbschaft Gerufenen von ihrem Vermögen zu zahlen nicht schuldig.

§. 1399.

2) Einseitiger Widerruf.

a) Nach Willkühr.

In der Regel können persönliche Rechtsverhältnisse nicht durch einseitiges Zurücktreten aufgehoben werden, außer das Recht hiezu sey durch einen Nebenvertrag erworben worden a). Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen, zufolge welcher I. ohne Rechtsgründe ein einseitiger Widerruf erlaubt ist: 1) beim Kaufs- und Verkaufsvertrag über unbewegliche Sachen, ehe derselbe im Sinne des würtembergischen Rechts vollkommen ist b); 2) bei dem Mandat: dieses erlischt α) durch das einseitige Zurücktreten des Mandatars, wenn es so zeitig geschieht, daß der Mandant das dem Mandatar übertragene Geschäft ohne Schaden entweder selbst oder durch einen Anderen verrichten kann c), gleichgültig ob der Mandatar die Vollziehung seines Auftrags bereits angefangen hatte oder nicht d). Ver-

spätet der Mandatar sein Auffagen, und der Mandant leidet dadurch Schaden, so ist jener diesem zum Ersatz verbunden e).

a) L. 23. D. de reg. jur.

b) Oben §. 1078.

c) L. R. Th. 2. Tit. 4. §. Es stehet aber ꝛc. am Ende vergl. mit L. 22. §. 11. D. mandat. vel contra.

d) Diesem Satze scheinen die Worte des Note e) angef. Gesetzes „ehe und dann er was zu verrichten fürgenommen“ — zu widersprechen. Allein wenn das, was der Mandatar bereits gethan hat, zweckmäßig ist, so leidet der Mandant keinen Schaden dadurch: ist es aber unzweckmäßig, so kann er auf das Interesse klagen. Die erwähnten Worte wollen eigentlich nur so viel sagen: wenn der Mandatar zeitig, und ehe er was gethan (also auch ehe er etwas verdorben) hat, aufkündigt, so hört das Mandat mit allen Wirkungen auf, wo hingegen im entgegengesetzten Fall der Mandatar auf Schadens-Ersatz belangt werden kann. Vergl. Griesinger I. S. 128.

e) L. R. a. a. O. §. Sonsten wo er das ꝛc. Vergl. L. 27. §. 2. D. eod.

§. 1400.

Fortsetzung.

Ebenso erlischt das Mandat β) durch den einseitigen Widerruf des Mandanten, und zwar, wenn dieser erfolgt, ehe die Vollziehung des Auftrags angefangen worden ist, mit allen Wirkungen, im entgegengesetzten Fall hat aber der Mandatar wegen aller Handlungen, die er zufolge seines Auftrags, und ehe ihm der Widerruf bekannt wurde, vorgenommen hat, die Mandatsklage gegen den Mandanten a). Was von dem Mandat gesagt worden ist, gilt auch von der Assignation b) (von dem Wechselvertrag siehe §. 1411). Daß auch 3) der Gesellschaftsvertrag einseitig aufgehoben werden könne, ist aus dem gemeinen Rechte bekannt. Ferner können 4) die ungenannten Contracte von demjenigen Contrahenten, welcher seine Obliegenheit erfüllt hat, ehe der andere die Gegenleistung thut, einseitig aufgehoben werden c). 5) Kann eben so willkührlich vor Ende der Bestandzeit der Miethvertrag über Vieh vom Beständer

aufgehoben werden d). 6) Der Miethvertrag zwischen Herrschaft und Gesinde im Allgemeinen, so wie der Gesellenvertrag (§. 1138), insbesondere in Folge der zu gehöriger Zeit geschehenen Aufkündigung e).

a) L. R. a. a. O. §. Wo vor endlicher ꝛc. vergl. mit L. 26. pr. et §. 1. L. 58 D. mandat. §§. 9. 10. J. eod. Anderer Meinung sind mit Anderen Gebr. Overbeck Meditat. über versch. R. M. 4 Bd. nro. 215; wenn man aber bedenkt, auf was die dem Mandatar zustehende actio mandati contraria gehe, daß dadurch namentlich auf Entschädigung und auf Befreiung von übernommenen Verbindlichkeiten geklagt werden kann, so wird die Verschiedenheit der Meinungen um so weniger als bedeutend erscheinen, als die Dissentienten durch ihre Meinung hauptsächlich den Mandatar schadlos wissen wollen.

b) Cocceji D. de assignat. §. 38. nro. 2. 3. (In Beseke thes. j. camb. II. S. 1285.)

c) L. R. Th. 2. Tit. 20. §. Und so oft ꝛc.

d) G. R. v. 12. Febr. 1620. §. 10. (L. O. S. 335.) G. R. v. 8. Dez. 1668. (Gerstl. I. S. 193 f.)

e) Gewerbe-Ordnung A. 34. Z. 2.

§. 1401.

Fortsetzung.

7) Was insbesondere den Wechselvertrag betrifft, so kann bei einem eigenen Wechsel natürlich von einseitigem Widerruf desselben ebensowenig die Rede seyn, als der Hauptvertrag, dem der Wechselvertrag angehängt worden ist, einseitig widerrufen werden kann. Was hingegen trassirte Wechsel betrifft, so ist zwischen den verschiedenen dabei interessirten Personen zu unterscheiden: 1) der Trassant kann zufolge der allgemeinen Grundsätze von Assignation und dem Mandatsvertrag a) den Auftrag an den Bezogenen zeitig, d. h. vor der Acceptation widerrufen, ist aber dem Wechselinhaber Entschädigung schuldig. Nach der Acceptation findet kein Widerruf von Seiten des Trassanten statt, weil nun der Wechselinhaber Wechselrecht gegen den Acceptanten erhalten hat, welches ihm vom Trassanten

als einem Dritten nicht entzogen werden kann. Eine Ausnahme begründet wenigstens in Ansehung der Person, der bezahlt werden soll, der Verlust des Wechsels b).

a) Oben §. 1399.
b) Oben §. 1320.

§. 1402.

Fortsetzung.

Der Widerruf des bloßen Indossaments a) ist lediglich nach den Grundsätzen des Mandatvertrags zu beurtheilen. Was aber das ordentliche Indossament betrifft, so ist oben b) gezeigt worden, daß dieses ein neuer Wechselvertrag sey, woraus von selbst folgt, daß einseitiger Widerruf desselben ohne Entschädigung nicht statt finden kann. Daß endlich der Acceptant seine Acceptation nicht einseitig widerrufen könne, folgt aus dem, was oben über die Wirkung derselben bemerkt worden ist c).

a) Oben §. 1277.
b) §. 1274.
c) §. 1290.

§. 1403.

Fortsetzung.

b) Aus Gründen.

II. Aus Gründen kann einseitig widerrufen werden: 1) eine Schenkung von dem Schenker, aber nicht dessen Erben, α) wenn der Schenknehmer sich gegen den Schenker auf eine in den Gesetzen genau bestimmte Weise undankbar gezeigt hat a): als wenn er demselben eine grobe Injurie zufügt, oder durch Thätlichkeiten dessen Körper verletzt b), oder vorsätzlich denselben um einen beträchtlichen Theil seines Vermögens bringt, oder ihm die Gefahr, sein Leben oder Amt c) zu verlieren, zuzieht; β) wenn bei einer Modalschenkung d) der Schenker die verabredete Leistung nicht erfüllt e). γ) Der Schenker und seine

Kinder können eine Schenkung widerrufen, wenn sie beträchtlich ist, und dem kinderlosen Schenker gegen seine Vermuthung nachher eheliche Kinder geboren werden; der Verzicht des Schenkers auf das Recht zum Widerruf gilt nicht zum Nachtheil der nachgebornen Kinder; und wenn er den Widerruf bei seinen Lebzeiten nicht ausgeübt hat, so ist die Schenkung durch die Gesetze unmittelbar kraftlos f), und das Geschenkte kann, wenn es noch vorhanden ist, mit der Eigenthumsklage von jedem Besitzer zurückgefordert werden g).

a) L. R. Th. 2. Tit. 18. Rubrik: „Wie und aus was Ursachen ꝛc.“ vergl. mit L. ult. Cod. de revoc. donat.

b) Dieß braucht nicht gerade in der Absicht zu injuriren geschehen zu seyn, denn das Gesetz erfordert dieß nicht, und nicht jede körperliche Mißhandlung ist eine Injurie. (Oben §. 1369.)

c) Dieß ist ein Zusatz zu dem römischen Recht.

d) Oben §. 1097.

e) L. R. a. a. O.

f) L. R. a. a. O. §. So auch einer ꝛc. vergl. L. 8. C. de revoc. don. dessen ausdehnende Erklärung im L. R. sanctionirt worden ist.

g) S. Donell comm. ad L. 8. C. de revoc. donat. §. 15, welcher diesen Satz aus der Bedeutung des Worts: revertatur beweist. Grass D. de reditu dominii legali. I. Tub. 1692. §. 29.

§. 1404.

Fortsetzung.

Ferner kann aus Gründen einseitig widerrufen werden: II. der Miethvertrag über ein Haus α) von dem Vermiether: 1) wenn der Beständer das gemiethete Haus auf eine vertragswidrige entweder dem Hause schädliche oder ärgerliche Weise gebraucht, und zwar muß in diesem Fall der Miether den Miethzins für die ganze Zeit bezahlen, auf welche der Miethvertrag eingegangen worden ist; 2) wenn der Vermiether das vermiethete Haus unvermuthet und ohne seine Veranlassung für sich, seine Kinder oder Eltern bedarf; 3) wenn er in demselben eine wichtige zur Zeit der Eingehung des Miethvertrags nicht nothwendig gewesene Ausbesserung vornehmen muß. Doch ist

im 2ten und 3ten Fall der einseitige Widerruf dann nicht zulässig, wenn bei Eingehung des Miethvertrags bedungen worden ist, daß der Beständer in keinem Fall ausgetrieben werden soll. Ferner ist eine gemeinschaftliche Regel bei diesen zwei Fällen und dem folgenden, daß der Miether, welcher vor Ende der Bestandzeit die gemiethete Sache verlassen muß, den Miethzins nur nach Verhältniß der Dauer der Miethe zu bezahlen schuldig ist. 4) Kann der Vermiether einseitig widerrufen, wenn der Beständer zwei zur Bezahlung des Miethzinses bestimmte Termine a) — bei Häusern in Würtemberg gewöhnlich Ein Vierteljahr — verfließen läßt, ohne den Zins ganz oder zum Theil zu bezahlen, oder die Zahlung anzubieten b). Aus dem letzten Grunde, so wie auch wegen eines schädlichen Gebrauchs (nro. 1) kann auch der Pacht eines Feldguts widerrufen werden c). In allen diesen Fällen kann übrigens der Miethvertrag über Häuser nach der würtembergischen Observanz d), nur mittelst der durch diese bestimmten Aufkündigung aufgehoben werden e).

a) Griesinger. 4. Bd. S. 976.

b) L. R. Th. 2. Tit. 17. §. So begibt sich ferner ꝛc.

c) L. 54. §. 1. D. locati v. contr. Höpfner Comment. §. 890. nro. 2. b.

d) Oben §. 1119.

e) Voët ad. h. t. §. 18.

§. 1405.

Fortsetzung.

Auch β) der Beständer kann vor Ende der Bestandzeit den Miethvertrag einseitig aufheben: 1) wenn das Haus so baufällig ist, daß dessen Einsturz zu befürchten ist, 2) wegen einer einreißenden Pest, 3) feindlichen Einfalls, 4) „gefährlichen Wesens“, wenn darunter Gespenster verstanden werden a), so müßte ein strenger Beweis von solchen Erscheinungen geführt werden, welche den Beständer beunruhigen b). Andere ähnliche Ursachen, z. B. das Verbauen der Fenster durch einen Nachbar c), sind nicht ausgeschlossen, und der Beständer, welcher

aus einem solchen Grunde den Miethvertrag vor dessen verabredetem Ende aufhebt, ist den Miethzins nur nach Verhältniß der Dauer der Miethe zu bezahlen schuldig d).

a) Wie Plebst ad. h. I. §. 182 glaubt. Uebrigens rührt dieser — im zweiten Landrecht nicht enthaltene Grund — nicht von Haug her, ungeachtet dieser das Note d) angef. Gesetz erweitert hat, sondern von Enzlin. S. den Abdruck nach seiner Superrevision S. 298.

b) Griesinger. 4. Bd. S. 932.

c) L. 25. §. 2. D. locat. v. contr.

d) L. R. a. a. O. §. Hingegen und obwohl ꝛc.

§. 1406.

Fortsetzung.

3) Der Miethvertrag über Vieh kann von dem Verleiher vor Ende der Bestandzeit einseitig aufgehoben werden, wenn er in Gefahr kommt, dasselbe zu verlieren, dadurch, daß entweder in der Gegend, wo das verliehene Vieh steht, eine Seuche ausbricht, oder auch ohne dieß, wenn dasselbe anbrüchig wird a).

a) G. R. v. 12. Febr. 1620. §. 9. (L. O. S. 335.) G. R. v. 8. Dez. 1668. (Gerstl. I. S. 193 f.)

§. 1407.

Fortsetzung.

4) Der Vertrag zwischen Herrschaft und Gesinde kann wegen der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses a) vor dem Verfluß der verabredeten Zeit einseitig und ohne vorherige Aufkündigung aufgehoben werden α) von der Herrschaft: 1) wenn diese von dem Gesinde injurirt wird, weil durch den Gebrauch der Injurienklagen die erforderliche Achtung gegen die Herrschaft nicht wiederhergestellt werden kann; 2) wenn ein Dienstbote beharrlich ungehorsam ist, weil in diesem Fall die Hausordnung durch keine Zwangsmittel erhalten werden kann, 3) wenn er die Herrschaft bestiehlt, weil es unmöglich ist, sich gegen den

Diebstahl des Gesindes zu verwahren; 4) die Kinder der Herrschaft oder das Nebengesinde verführt; 5) durch eine schlechte Aufführung sich eine ansteckende Krankheit zuzieht; 6) ein weiblicher Dienstbote schwanger wird. Zu den fünf ersten in der Gewerbeordnung näher bestimmten Gründen kömmt beim Gesellenvertrag (§. 1138) noch der weitere Aufhebungsgrund, welcher in der ohne Schuld des Meisters eingetretenen Unfähigkeit besteht, den Gesellen zu beschäftigen b). Die drei letzten Gründe bedürfen wohl keiner Rechtfertigung. β) Von dem Gesinde: 1) wenn ein Dienstbote von der Herrschaft zum Schaden seiner Gesundheit mißhandelt wird; 2) wenn dieselbe ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen verleiten will, oder ihm, wenn Andere dieß versuchen, ihren Schutz, wenn er wirksam seyn kann, versagt; 3) wenn die Herrschaft dem Dienstboten Lohn und Kost verweigert; 4) Veränderung des Aufenthalts-Orts ist nicht, wie Manche glauben — unbedingt ein Grund für das Gesinde, den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, sondern kann nur in dem Fall als ein Grund hiezu angesehen werden, wenn die Herrschaft sich weigert, den Dienstboten nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken c). 5) In Beziehung auf den Gesellenvertrag ist in Ansehung des zweiten und dritten Grundes die Gewerbeordnung d) zu vergleichen.

a) Oben §. 1128.

b) Gew. O. A. 37.

c) Vergl. überhaupt das preuß. Land-Recht 2 Th. 5. Tit. §§. 116 — 139 im 3ten Bd.

d) Gew. O. A. 38.

§. 1408.

Fortsetzung.

5) Der Lehrvertrag kann aufgehoben werden α) vom Meister wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, Trägheit, übler Aufführung, unterbliebener Erfüllung der Zusagen des Lehrlings a). β) vom Lehrling: 1) wegen dessen Uebertritts zu einem andern Gewerbe oder Beruf nach vierwöchiger Aufkündigung b), 2) wegen

unterbliebener Erfüllung der Verbindlichkeiten des Meisters, Mißhandlung, Verwendung zu Diensten, die dem Zweck des Lehrvertrags fremd sind c).

a) Gew. O. A. 21.
b) Das. A. 20.
c) Ebendas. A. 19.

§. 1409.

3) Erlöschen des Rechts des Concedenten.

Wenn Jemand einem Andern ein persönliches Recht an eine Sache einräumt, so erlischt dieses Recht in dem Augenblick, in welchem das Recht von jenem erlischt. Daher erlischt 1) das durch den Miethvertrag erworbene Recht, wenn der Eigenthümer die vermiethete Sache unter einem singulären Titel an einen Dritten veräußert. Der Erwerber ist nicht schuldig, den Miethvertrag zu halten, außer es sey ihm besonders zur Bedingung gemacht worden; hingegen kann der Miethsmann den Veräußerer auf das Interesse belangen, wenn der Nachfolger den Vertrag nicht hält a). Ebensowenig ist aber der Miethsmann schuldig, den Vertrag mit dem Nachfolger zu halten b). Deßgleichen 2) wenn der Nutznießer seine Nutznießung veräußert hat, erlischt das Recht des Erwerbers sobald das Nutznießungsrecht aufhört c).

a) L. R. Th. 2. Tit. 17. §. Sodann derjenige ꝛc. Vergl. mit L. 25. §. 1. D. locat. L. 9. Cod. eod.
b) L. 32. D. locat.
c) L. R. Th. 2. Tit. 9. §. Also auch wer die Nutzung ꝛc. S. 264.

§. 1410.

4) Verfluß einer bestimmten Zeit. 5) Erreichung des Zwecks.

Durch den Verfluß der bestimmten Zeit hören auf: 1) der Miethvertrag über Sachen a), 2) der Vertrag zwischen Herrschaft und Gesinde, 3) der Gesellschaftsvertrag b). Durch die

Erreichung des Zwecks erhält der Gesellschaftsvertrag seine Auflösung c).

a) L. R. Th. 2. Tit. 17. Rubrik: „von Zeit des Bestandes.“
b) Daselbst. Tit. 6. §. So seyen ꝛc.
c) Ebendaselbst. Der angef. §. So seyen ꝛc.

§. 1411.

3) Erlöschen der Hauptverbindlichkeit.

Wenn die Hauptverbindlichkeit erlischt, so erlischt auch die derselben angehängte accessorische Verbindlichkeit a), sey sie durch einen Bürgschafts- b), Pfand- c) oder Wechselvertrag d) begründet worden.

a) L. 43. D. de solut.
b) L. 21. §. 2. D. de fidej.
c) L. R. Th. 2. Tit. 7. §. Wann der Schuldner ꝛc. S. 257.
d) Wechs. O. K. 4. §. 33.

§. 1412.

7) Verjährung, jedoch nur in Ansehung des Wechselrechts.

a) Bei trockenen Wechseln.

Ein trockener Wechsel, wenn er gleich indossirt ist a), so wie eine wechselmäßige Verschreibung, wird in Einem Jahr, von dem Verfalltag an gerechnet, verjährt b), ausgenommen der Gläubiger sey 1) vor Ablauf des Jahrs gestorben, oder 2) er sey eine pia causa; in diesen Fällen wird der Wechsel nach der Leipziger Wechsel-Ordnung erst in zwei Jahren von obiger Zeit an verjährt c). Durch die Verjährung verliert der trockene Wechsel seine Wechselkraft, und alle die von dieser abhängigen Rechte, aber nicht die Kraft einer gemeinen Handschrift d); er begründet daher als guarentigirtes Instrument den Executiv-Prozeß, und nach den bei dieser Prozeß-Art statt findenden Grundsätzen e) ist zu beurtheilen, in wie ferne die Einrede des nicht bezahlten Geldes gegen denselben eingewendet werden könne.

a) Küstner D. de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium §. 15. (Beseke I. S. 788.) (Küstner hat das Leipziger Wechselrecht in dieser Dissertat. kommentirt.)
b) W. O. Kap. 4. §. 34.
c) L. W. O. §. 32, am Ende — — „es wäre denn — —“.
d) W. O. a. a. O.
e) Danz Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 32. nro. 6.)

§. 1413.

b) Bei trassirten Wechseln.

Eine (vom Bezogenen oder einem Intervenienten) acceptirte Tratte ist in vier Wochen, von der Verfallzeit an gerechnet, verjährt, außer der Inhaber könnte auf der Stelle beweisen, daß der Verzug in Ansehung der Abholung des Geldes ihm nicht zur Last falle a).

a) W. O. Kap. 4. §. 36.

§. 1414.

Wirkung der Verjährung bei trassirten Wechseln.

Die Wirkung der Verjährung bei trassirten Wechseln wird in der würtembergischen Wechsel-Ordnung auf folgende Art bestimmt: der Wechselbrief „ist vor bezahlt zu halten, und kann darauf ferner nicht geklagt werden“ a). Hieraus folgt ganz unzweifelhaft, daß der verjährte Wechselbrief nicht als Beweis irgend einer Klage gebraucht werden kann, weder gegen den Acceptanten, noch gegen den Aussteller oder einen Indossanten — nicht als Beweis der Wechselklage, denn diese setzt einen mit der Wechselkraft versehenen Brief voraus, aber auch nicht als Beweis einer Klage im ordentlichen Prozeß: denn ob man gleich im Allgemeinen berechtigt wäre, die Worte, daß darauf ferner nicht geklagt werden könne, auf die Wechselklage zu beschränken (§. 1313 Note b); so läßt doch dieses Gesetz wegen des unmittelbar vorhergehenden Satzes, durch welchen der Wechselbrief für bezahlt erklärt wird, und wegen der Entgegensetzung

des §. 36 und §. 34 der W. O. b), diese Beschränkung nicht zu, man muß daher annehmen, daß die verjährte Tratte überall nicht als Beweis einer Klage gebraucht werden könne.

a) W. O. a. a. O.

b) Im §. 34 wird gesagt, daß aus einem verjährten eigenen Wechsel nach Wechselrecht nicht geklagt werden könne, hingegen gelte er als gemeine Handschrift. Der §. 36 beginnt aber: „Wofern aber ein trassirter Wechsel —“.

§. 1415.

Fortsetzung.

Aber so gewiß eine verjährte Tratte nicht als Beweis irgend einer Klage gebraucht werden kann, so gewiß kann doch vermittelst anderer Beweismittel auf Ersatz der Valuta im ordentlichen Prozeß geklagt werden, denn das Gesetz sagt nur, auf den Wechselbrief könne nicht mehr geklagt werden, und wenn es schon im Allgemeinen nicht erlaubt ist, die Grundsätze von der verlöschenden Verjährung über den Buchstaben des Gesetzes auszudehnen, so kann dieß noch weit weniger beim Wechselrecht erlaubt seyn, indem dieses nur eine accessorische Verbindlichkeit begründet, und das in Frage stehende Gesetz sich lediglich auf die Verordnung beschränkt, daß der Wechselbrief als Urkunde ganz nicht mehr in Betracht kommen soll a).

a) Vergl. die Leipz. Wechselordn. §. 32, welche nur mit anderen Worten dasselbe sagte: — „— der Wechselbrief — ganz und gar erloschen, und der Debitor dem Kreditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig —“ und über dieselbe Küstner in der angef. Dissert. §. 27–29. (Beseke I. S. 798 f.)

§. 1416.

Fortsetzung.

Außerdem ist zu bemerken, daß durch die Verjährung nur eine Einrede gegen den Präsentanten begründet wird,

mithin durch dieselbe der Acceptant seine Ansprüche gegen den Aussteller, oder denjenigen, zu dessen Ehre er acceptirt hat, keineswegs verliert a).

a) Püttmann zu §. 32 der Leipz. W. O. Note 4.

§. 1417.

Gemeinschaftliche Grundsätze über Verjährung der Wechsel.

Folgende Grundsätze gelten sowohl von der Verjährung der trassirten als der trockenen Wechsel: I. die Verjährung läuft erst von dem letzten Respirtag, weil vor diesem nicht auf Zahlung geklagt werden kann; II. zwischen Gegenwärtigen und Abwesenden ist in Ansehung der Verjährungsfrist kein Unterschied, denn die Wechselgesetze unterscheiden nicht, und diesen Unterschied aus dem gemeinen Recht zu suppliren, ist man schon wegen der viel kürzeren von der des gemeinen Rechts verschiedenen Verjährungsfrist nicht berechtigt. III. Ob und in welcher Zeit ein Wechsel verjährt sey, muß nach den Gesetzen des Orts, wo das Wechselgeschäft zu Stande gekommen ist, beurtheilt werden, bei eigenen Wechseln nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung, und bei trassirten des Orts der Acceptation, denn der gemeinrechtliche Satz, daß ein Rechtsgeschäft nach dem Ort, wo es eingegangen worden ist, beurtheilt werden müsse, ist im Wechselrecht nicht aufgehoben worden a).

a) Ungeachtet die Wechselrechtslehrer einstimmig diesen Grundsatz in Ansehung der einzelnen bei einem Wechselgeschäft vorkommenden Handlungen annehmen, z. B. Püttmann Grundsätze des Wechselr. §. 112, so folgen sie ihm doch bei Beantwortung dieser Frage nicht standhaft. Die gangbarste Meinung ist die von Vangerow in seinem Entwurf des preuß. Wechselr. §. 40, welcher die Gesetze des Wohnorts des Schuldners als Norm angibt, welches ganz richtig ist, wenn das Wechselgeschäft dort zu Stande gekommen ist. Diesem folgen Riccius exerc. XV. §. 4. Püttmann zu dem §. 32 der Leipz. W. O. Note 9

Derselbe in seiner quaest. illust. ex jure cambiali decas. cap. 10. (in adversariis jur. univ. lib. 3. S. 255 f.) Vergl. auch Küstner angef. Diss. §. 19. Darin stimmen aber alle überein, daß die Verjährungsfrist nicht nach den Gesetzen des Orts, wo geklagt wird, beurtheilt werden dürfe, im Fall der Wechsel anderswo ausgestellt worden ist.

§. 1418.

Fortsetzung.

Unterbrechung der Verjährung.

1) Durch Klage.

Unterbrochen wird die Verjährung nur 1) durch die vor Ablauf derselben geschehene Production des Wechsels vor Gericht und angehängte Klage auf Bezahlung desselben a); 2) durch Prolongation. Ein dem Schuldner ertheiltes Moratorium oder sicheres Geleit haben diese Wirkung nicht, indem derselbe dessen ungeachtet nach Wechselrecht belangt werden kann b).

a) Leipz. W. O. §. 32. — — „Doch daß auch solche Production — —“ s. Küstner a. a. O. §. 32, wenn aber die Klage ob ineptitudinem libelli verworfen wird, so hat sie diese Wirkung nicht. Küstner a. a. O. §. 37. Riccius exerc. XV. §. 19.

b) W. O. Kap. 7. §. 6, und zu demselben Riccius exerc. XIII. §. 70. Daß auch ohne ausdrückliches Gesetz weder das Moratorium, noch das sichere Geleit diese Wirkung haben, indem wenigstens auf Anerkennung des Wechsels geklagt werden könne, lehren in Ansehung jenes Küstner a. a. O. §. 51, in Ansehung dieses Püttmann in der angef. quaest. illustr. c. 9.

§. 1419.

Fortsetzung.

2) Durch Prolongation.

Prolongation eines Wechsels a) ist der Vertrag zwischen dem Wechsel-Gläubiger und — Schuldner, wodurch der Zahlungstermin des Wechsels verlängert wird.

a) Banger (praes. S. J. Kapff) de prolongatione cambii ejusque effectibus. Tub. 1777.

§. 1420.

a) Erfordernisse derselben.

α) Welche aus der Lehre von Verträgen überhaupt —

Aus der Lehre von Verträgen überhaupt folgt, daß die Einwilligung der Paciscenten zur Gültigkeit der Prolongation erforderlich ist — bei trockenen Wechseln des Gläubigers, Schuldners, und wenn er indossirt worden ist, des Indossanten — bei trassirten des Acceptanten, Präsentanten, Ausstellers, und der Indossanten; wenn daher ein Interessent einseitig dem, der den Wechsel zu zahlen schuldig ist, Prolongation ertheilt, so hat er die Gefahr davon allein zu leiden a); ebenso wenn denselben Zwei zu zahlen haben, und es wird nur Einem prolongirt, so verjährt der Andere seine Verbindlichkeit b).

a) W. O. Kap. 4. §. 26. Wenn übrigens derjenige, welcher Prolongation erhalten hat, noch vor Ablauf des ursprünglich im Wechselbrief bestimmten Zahlungstermins fallirt, so hat der Präsentant seiner einseitig ertheilten Prolongation ungeachtet seinen Regreß an seine Vormänner, weil in diesem Fall nicht seine Handlung Schuld an dem Verlust ist.

b) Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen, nro. 43.

§. 1421.

Fortsetzung.

β) Aus der Lehre vom Wechselvertrag insbesondere —

Aus der Lehre vom Wechselvertrag insbesondere folgt, daß der Schuldner wechselfähig seyn müsse; hat er also seit der Ausstellung oder Acceptation des Wechsels seine Wechselfähigkeit verloren, so bleibt sein damals unternommenes Wechselgeschäft zwar gültig, aber prolongiren kann er nicht nach Wechselrecht a). Personen, die nur nach vorgängiger Belehrung über die Wechselstrenge sich nach Wechselrecht verbinden

können b), bedürfen dieser Belehrung zur Prolongation desjenigen Wechsels, aus Gelegenheit dessen sie dieselbe schon erhalten haben, nicht c), hingegen für diejenige, welche nur mit Einwilligung einer dritten Person ein Wechselgeschäft eingehen können d), ist die Einwilligung auch zur Prolongation nöthig.

a) Kapff a. a. O. §. 2.

b) S. oben §§. 1244, 1246.

c) Kapff angef. Diss. §. 7.

d) Oben §§. 1243, 1245.

§. 1422.

γ) Welche aus dem Zweck der Prolongation folgen.

Der Zweck der Prolongation eines Wechsels ist, demselben sein Wechselrecht zu erhalten; daraus folgt: 1) daß die Prolongation zu einer Zeit geschehen muß, in welcher der Wechsel seine Wechselkraft noch hat, also vor Verfluß der Verjährungsfrist a), denn eine verjährte Tratte hat ganz keine, und ein verjährter trockener Wechsel bloß die Kraft einer gemeinen Handschrift, und können mithin durch Verlängerung des Zahlungstermins nicht zu Wechseln werden, weil dazu die Absicht der Contrahenten allein nicht hinreicht b). 2) Folgt aus dem Zweck der Prolongation, daß der Termin, auf welchen die Zahlungsfrist verlängert wird, bei der Prolongation bestimmt werde, denn da zu den Erfordernissen eines Wechsels gehört, daß der Zahlungstermin darin bestimmt sey, und ohne diese Bestimmung ein Wechselbrief keine Wechselkraft hat c), so muß auch bei derjenigen Handlung, durch welche die Wechselkraft erhalten werden soll, dieses Erforderniß beobachtet werden.

a) Kapff angef. Diss. §. 3.

b) Dieser Satz versteht sich so von selbst, daß er nicht bewiesen worden wäre, wenn nicht einige, z. B. Püttmann Grds. des w. R. §. 149, Note b) der Meinung wären, daß ein verjährter Wechsel durch Prolongation wieder seine vorige Kraft erhalte.

c) Oben §. 1259, nro. 2. §. 1325.

§. 1423.

b) Beweis der Prolongation.

Da es die Natur des Wechselprozesses mit sich bringt, daß jeder Act, auf den ein Anspruch nach Wechselrecht begründet wird, auf der Stelle bewiesen werden könne, so muß 1) über die Prolongation eine schriftliche Urkunde entworfen werden a), und damit jede Einrede gegen die Identität des eingeklagten und prolongirten Wechsels unmöglich gemacht werde, muß 2) diese Urkunde auf den zu prolongirenden Wechselbrief geschrieben werden. Weil endlich zur Wirksamkeit der Prolongation erforderlich ist, daß sie vor Ablauf der Verjährungszeit, und mit Einwilligung der Interessenten geschehen sey, so müssen, damit auch hierüber der Beweis geführt werden könne, 3) die Zeit der geschehenen Prolongation bemerkt, und 4) die Namen der Interessenten unterschrieben seyn; doch wird die Einwilligung des Inhabers des Wechsels und der Prolongations-Urkunde vermuthet, wenn diese auch bloß vom Schuldner unterschrieben ist, weil jener die Urkunde ohne Einwilligung in ihren Inhalt nicht angenommen haben würde b).

a) Kapff angef. Diss. §§. 5, 6. Das Schicksal einer mündlich ertheilten Prolongation würde von dem guten Willen des Schuldners, dieselbe zu gestehen, abhängen, und im Concurs-Prozeß würde das Geständniß desselben zufolge der allgemeinen Grundsätze von Liquidation durch das Geständniß des Schuldners kraftlos seyn. Sollte die Prolongation durch Zeugen bewiesen werden, so müßte dieß im ordentlichen Prozeß geschehen.

b) Kapff a. a. O. §. 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

(Die erste Zahl bezeichnet den Band, die zweite den Paragraphen.)

A.

Abbitte wegen einer Injurie. III. 1378.
Abfahrtgeld. II. 513.
Abtretung der Forderung eines Juden an einen Christen. I. 99.
Abtretung der Klagen des Gläubigers an den Bürgen. III. 1343.
Abzugsfreiheit. I. 89.
Abzugsrecht. I. 85.
— — Wem es zukomme? Gegen wen? I. 88.
Acceptation einer Tratte. III. 1284.
— aus Freundschaft. III. 1314.
Activbürger. I. 339.
Addictio in diem. III. 1351.
Adel, Erbfolgerecht desselben, 22. Apr. 1808. I. 30.
— hoher. I. 418.
— Vorrechte desselben. I. 419.
— Declarationen über d. Rechts-Verhältnisse des hohen Adels. I. 40.
— ritterschaftlicher. I. 438.
Adjudication, aufgehoben. II. 616 f.
Adoptivkinder, Erbfähigkeit derselben. II. 678.
Aestimatorische Klage. III. 1370.
Alimentation der Familie. I. 156.
Allodification der Fallehen. II. 520.
Alters-Ungleichheit, ein Ehehinderniß. I. 121.
Amtskörperschaft. I. 373.
— Rechte ders. I. 375 f.
Amtsversammlung. I. 374.
Amtsvergleichung. I. 380.
Amtsschaden. I. 382.
Anbietung des Kaufschillings bei Ausübung d. Losung. III. 1094.
Anbot. Vorbehalt eines höheren Anbots. III. 1351.
Angabe an Zahlungsstatt, bei derselben findet Losung statt. III. 1089 b.
Annahme an Kindesstatt. I. 254.
Antichretischer Vertrag. II. 610.
— Insinuation desselben; ebend.
Anwachsungsrecht des Erben. II. 899.
— des Legatars. II. 935.
Anweisung. III. 1152.
— gemeine. III. 1154.
— gerichtliche. III. 1168.
— kaufmännische. III. 1159.
Apanage. I. 465.
Aufenthaltsort, Wahl desselben. I. 336. 427. 449.
Aufgebot. I. 133.
— Pflichten des Geistlichen in Ansehung desselben I. 134.
Auslegung, authentische, doctrinelle. I. 61.
— grammatische, besondere Hülfsmittel ders. I. 62.
— logische. I. 63 f.
Ausspielvertrag. III. 1216.
Ausstattung der Kinder, wem sie obliege. I. 156.
Auswanderung (1817). I. 37.
— Berechtigung zu ders. I. 75.
— Verpflichtung in Beziehung auf dies. I. 76 f.

Autonomie. I. 7. 422.
Aval. III. 1332.
Avisbrief. III. 1264.
A vista-Brief. III. 1259.

B.

Bauern- u. Bürgerstand. I. 412.
Bauerlehen. II. 499.
— Veräußerung desselben. II. 519.
Bedenkzeit in Ansehung der Annahme einer Erbschaft. II. 876.
Besthaupt. I. 409.
Bettspruna. I. 147.
— durch denselben wird der Ehevertrag gültig. I. 223.
Bevollmächtigungs-Vertrag. III. 1148.
— Ende desselben. 1397—98.
Beibringen der Eheleute, was dazu gehöre I. 151.
Beibringens-Inventar I. 152.
Beisitzer. I. 337.
Blindheit, ein Ehehinderniß. I. 114.
Blutsverwandtschaft, darauf beruhendes Versendungsrecht. II. 888.
Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft. III. 1180.
Brautlauf. I. 409.
Brautkinder, Erbrecht derselben. II. 675.
Bürgerausschuß. I. 297. 303.
Bürgerrecht. I. 337.
— Erwerbung desselben. I. 347 f.
— Wirkung des erlangten Bürgerrechts. I. 337 f.
— Aufhören desselben. I. 366.
Bürgersteuer. I. 309. 344.
Bürgschaft gegen einen Juden. I. 99.
— der Weiber. III. 1335 f.
Bürgschaftsvertrag. III. 1332 f.
— nach Wechselrecht. III. 1334.
— — Wirkungen desselben. 1342. 1345.
— Ende desselben. 1411.

C.

Cession eines Wechsels. III. 1266.
Codicill. II. 954.
Communordnung. I. 19.
Communschafwaide. II. 538.
Compromiß I. 319.
Confessionen, christliche. I. 28. 90.
Contractus stricti juris gibt es nicht nach würtemb. Recht. III. 988.
Contractsbuch. II. 479.

D.

Darlehen. III. 1032 f.
Dato-Brief. III. 1259.
Deliberationsfrist. II. 876. 905.
— darauf beruhendes Versendungsrecht. II. 883.
Descendenten erben in der ersten Klasse. II. 674.
— eheliche, Erbfähigkeit derselben. II. 675.
— legitimirte. II. 676.
Dienstbarkeit. II. 521.
— gesetzliche nach würt. Recht. II. 526.
Dingliches Recht. II. 423.
Donativgelder I. 468.
Dorfgericht I. 286.

E.

Ebenbürtigkeit. I. 420.
Ehe, Begriff derselben. I. 111.
— gemischte Ehe. I. 91.
— Vollziehung der Ehe. I. 120.
— zweite, das Recht eines Geschiedenen dazu. I. 215.
Ehebruch, ein Ehehinderniß. I. 137.
Ehegatte, Uebergehung desselben im Testamente. II. 801.
Ehehindernisse. I. 112 f.
Eheliche Einbuße. I. 158.
— Lasten. I. 155.
Eheordnung, Geschichte derselben. I. 18.
Ehescheidung. I. 136.
— Gründe zu derselben. I. 137 f.
— Wirkung derselben auf die Personen. I. 140.
— — in Absicht auf das Vermögen. I. 209.
Eheverlöbniß. I. 124.

Eheverlöbniß, bedingtes. I. 129.
— heimliches. I. 127.
— Collision der Eheverlöbnisse. I. 131.
— Trennung eines Eheverlöbnisses. I. 132.
Eheverträge. I. 221. 462.
Eheweib, gesetzl. Pfandrechtstitel desselben. II. 549.
Ehrenerklärung. III. 1373.
Eigenthum. II. 498.
— Vorbehalt desselben. III. 1349.
— untergeordnetes. II. 498.
— widerrufliches, daselbst.
Einbuße, eheliche. I. 158.
— Grund zum Gebrauch der weiblichen Freiheiten. I. 163.
Einheimischer. I. 74.
Einkindschaft. II. 847 f.
— Eingehung derselben. II. 849 f.
— Wirkung derselben. II. 854 f.
Einrede des nicht empfangenen Geldes. II. 486.
Eintretungsrecht. II. 629 f.
Elterliche Gewalt. I. 231.
— Endigung derselben. I. 255 f.
— Erwerbung derselben. I. 253.
— Wirkung derselben. I. 247 f.
Enterbung. II. 782.
— Gründe dazu. II. 783 f.
— wie sie geschehen müsse? II. 782.
Entführung, ein Ehehinderniß. I. 119.
Entwährung. III. 991.
Erbabzug. I. 85 f.
Erbe. II. 662.
Wer als Erbe eingesetzt werden könne? II. 748 f.
Erbe einer einzelnen Sache. II. 746.
— Pflichten desselben. II. 901 f.
— Rechte desselben. II. 898 f.
Erbeinsetzung. II. 725 f.
— leidet keine Beisetzung einer Zeit. II. 747.
Erbfolge aus besondern Gründen. II. 696.
Erbleihen, Aufhebung derselben. II. 504.
Erblosung. III. 1085.
Erbrecht. II. 662.
— civil-prätorisches, ebendas.
Erbrecht der Eheleute, s. statut. Portion.
Erbsabfertigung. II. 929.
Erbschaft. II. 663.
— Anfall derselben. II. 664.
— Ausschlagung ders. II. 930.
— Erwerbung ders. II. 863.
— Hindernisse der Erwerbung der Erbschft. II. 876.
— Restitution gegen die unterlassene Antretung ders. II. 877.
— Verkauf ders. III. 1071.
Erbschaftsgläubiger. II. 901 f.
Erbschaftstheilung. II. 911.
— öffentliche. II. 929.
— Privattheilung. II. 929.
Erbvertrag, schließt die testamentarische Erbfolge aus. II. 665.
Ergänzung des würtemb. Rechts. I. 67.
Ergänzungsklage wegen Verletzung im Pflichttheil. II. 780.
Erkenntniß des Gerichts über Verträge über liegende Güter. II. 480.
Erkenntniß der Behörde über Verpfändungen. II. 647 f.
— Aus wie vielen Gliedern die Behörde bestehen müsse? II. 644.
— Ob dieselbe versammelt seyn müsse. II. 644.
— Subsidiarische Verbindlichkeit derselben. II. 653.
— Was das Gericht dabei zu untersuchen habe. II. 647 f.
Erlöschungsgründe der persönlichen Rechte. III. 1396 f.
Errungenschaft. I. 147.
— Was dahin gehöre. I. 148.
Errungenschaftsgesellschaft. I. 149.
— Anfang ders. I. 147.
— Grund ders. I. 149.
— Ende ders. I. 168.
— über die Anwendbarkeit der römischen Rechtslehre von der Gesellschaft auf dieselbe. I. 150.
Erwerbsgesellschaft. III. 1175.
Eventualtheilung. II. 928.
Evictionsleistung. III. 991.

Evictionsleistung. Gründe der Verbindlichkeit zu derselben. III. 991 u. 992.
Executionsverfahren. II. 616.
Executor eines letzten Willens. II. 969.
Exemplar=Substitution. II. 738.
— Erlöschen ders. II. 744.
— Wer den Pflichttheil bei derselben ansprechen könne? II. 742.

F.

Fabrikgewerbe. I. 394.
Fahl. II. 516.
Fahllehen, ebendas.
Fahrniß, hinterfällige, Losungsrecht, in Ansehung derselben aufgehoben. III. 1086.
Falcidische Quarte. II. 937.
Fall=Lehen, s. Schupf= und Fall=Lehen.
Fallrecht. I. 14.
Faustpfand. II. 575. 657.
Feldlehen. II. 500.
Fensterrecht. II. 530.
Feuerversicherungs=Gesellschaft für Gebäude. III. 1180 f.
— für Mobilien. III. 1191. f.
Fideicommiß, II. 930.
— Particular, ebendas.
— Singular, ebendas.
— Kennzeichen dieses. II. 932.
— Universal — II. 944.
Fideicommissar. II. 930.
Fideicommittent, ebendas.
Fiduciar, ebendas.
Fiscus, dessen Recht, eine vacante Erbschaft einzuziehen. II. 697.
Freiheiten, weibliche. I. 161.
Fremder. I. 80 f.
— Veräußerung unbeweglicher Sachen an dens. I. 84.
Friedensrichter. I. 318.
Frohndienste, Frohnen. II. 572.
Frohnlosung. III. 1086.
Fruchtgülten. II. 509.
Frucht=Zehente. II. 556.
— Verkauf dess. II. 369.
Früchte auf dem Halm, Verkauf ders. III. 1072.
Früchte des letzten Jahrs, welche dem Nutznießer gehören. I. 208.

G.

Gantverweisung. III. 1170.
Gemeinden, Eigenthum ders. I. 306.
— Entstehung ders. I. 282.
— Rechte ders. I. 295.
Gemeindegenossen. I. 337.
Gemeindenutzungen. I. 307.
Gemeinderath. I. 297.
Gemeindeverband. I. 293.
Gemeindevermögen, Verwaltung desselben. I. 311 f.
Gerichtsbarkeit des Adels. I. 428. 453.
— der Gemeinden. I. 318.
— Nichtstreitige. I. 321.
Gerichtsgebrauch, Erfordernisse desselben nach würt. R. I. 6.
Geschlechts=Vormundschaft, Aufhebung ders. I. 70 f.
Geschlossene Zeit. I. 135.
Geschwornen=Gericht. I. 285.
Gesellschaft, eheliche, s. Errungenschaftsgesellschaft.
Gesellschaftstheilung. I. 168.
Gesellschaftsvertrag. III. 1173.
— Ende desselb. III. 1397. 1400. 1410.
Gesetz, Erfordernisse dess. I. 3 f.
Gesinde. III. 1128.
— Recht, ebend.
Gewähr der Mängel. III. 997.
Gewährleistung. III. 991.
Gewährzeit, Wirkungen der Bestimmung ders. III. 1005.
Gewerbe. Ob die Treibung von zwei Gewerben einen doppelten Voraus begründe? I. 175.
Gewerbeordnung 1828. I. 48.
Gewerbsverein. I. 384.
Gewohnheitsrecht, Erfordernisse dess. nach würt. Recht. I. 5.
Gnadenlehen. II. 513.
Grade, verbotene. I. 118.
Gülte. II. 507.
— gekaufte. II. 553.
— ständige, unanständige. II. 507.
Gültfrucht, nachzelgliche. II. 509.

Gülthühner. II. 508.
Gültkauf. II. 549 f.
Güterbuch. II. 479. 489.
Güter — Fahl. II. 516.

H.

Haischbuch. II. 551.
Handel. I. 392.
Handelsbücher. I. 397.
Handelsfrau ist wechselfähig. III. 1240.
Handlohn. II. 513.
Handwerker, Schuldbücher derf. I. 397.
— derf. Rechte in Wechselsachen. III. 1244.
Handwerkskram. I. 386.
Handwerksordnungen. I. 21.
Hauptfall. I. 409.
Hauptmängel. III. 998.
— des Hornviehs. III. 1001.
— der Pferde. III. 1000.
— der Schafe. III. 1001.
— der Schweine. III. 1001.
Hauptrecht, Begriff deff. I. 409.
Hauptschuldner. III. 1332.
Hausgeseß. I. 50.
Haushaltung, Errichtung einer eigenen. I. 256.
Hausfohn, dessen Geldaufnehmen. I. 252.
— dessen Erwerbung einer Erbschaft. II. 864.
Hazardspiele. III. 1213.
— Verbot derf. ebend.
Heerdrecht. II. 516.
Heimathlos. I. 362.
Heirathgut, Bestellung desselben. I. 156.
— Pfandrechtstitel. II. 595.
— Rechte des Mannes in Ansehung deff. I. 153.
— — der Frau, ebend.
Heuzehende. II. 556.
Hinterfällige Güter. I. 185. 198.
Hinterlegung verschlossener Kisten. III. 1030.
Hinterlegungsvertrag. III. 1048.
Hof, Hofgut, Hoflehen, Höfner. II. 501.
Hofstatt, nothwendiger Verkauf derf. III. 1065.
Huebgut, Hueblehen, Hueber. II. 501.
Hurenkinder. I. 230.
— Erbfähigkeit derf. II. 677.
Hypothek. II. 577 b.
Hypothekarische Klage II. 615.
— Verjährung derf. II. 494.

J.

Jahrgebung. I. 72.
Impotenz, ein Ehehinderniß. I. 113.
Indossament. III. 1267.
— bloßes. III. 1277.
— — Widerruf deff. III. 1402.
— — eigentliches, ordentliches. III. 1267 f.
— — in bianco. III. 1270.
Injurien. III. 1369.
Injurienklagen. III. 1370.
— Concurrenz derf. III. 1374 f.
— Retorsion der Injurien. III. 1378 f.
Inofficiositätsklage. II. 795.
Insinuation der Cession von Forderungen. II. 484.
— Verträge über liegende Güter. II. 478 f.
— Schenkungen. II. 488. III. 1103.
— des Leibrentenvertrags. III. 1203.
Intervention zur Ehre des Wechsels. III. 1314.
Intestat-Erbfolge, wann sie statt habe? II. 664 f.
— Gründe derf. II. 667.
Inventar, Wohlthat deff. II. 906.
Inventarisation. II. 913.
— Verfahren dabei. II. 914.
— Wann sie unterbleiben dürfe. II. 915.
Judenordnung v. 1828. I. 49.
— Rechte derf. I. 98 f.
— Schacherhandel derf. I. 103.
Jurisdictionsverträge mit Nachbarstaaten. I. 42.

K.

Kaufmännisches Gewerbe. I. 392.
Kaufvertrag. III. 1064.
— Vollkommenheit deſſ. III. 1078.
Kautionsleistung des Lösers, wenn auf Zieler gehandelt worden ist. III. 1091.
Kinder, eheliche, uneheliche. I. 230 f.
— gesetzl. Pfandrechtstitel derſ. II. 597.
— natürliche, Erbrecht derſ. II. 677.
Kirchenconvent. I. 325.
Kodicill. II. 954.
— außergerichtlicher. II. 956.
— gerichtlicher. II. 958.
— Intestat — testamentarischer. II. 957.
— privilegirter, ebend.
Kodicillar-Klausel. II. 963.
König. I. 471. 459.
Königliches Haus. I. 459.
— Mitglieder deſſ. I. 459.
— Rechte derſ. im Allgemeinen. I. 460.
Kollation. II. 916.
— des Heirathsguts. II. 920.
Kollision der Löser. III. 1092.
Kommissorischer Vertrag. III. 1357.
— beim Verkauf, ebend.
— Pfandvertrag. II. 611.
Kommun-Frohnen. II. 573.
Kommun-Ordnung, Gesch. derſ. I. 19.
Kommunschaden. I. 310.
Kommunvermögen. I. 305.
— Verwaltung desſelben. I. 311.
— Schafwaiden. II. 538 f.
Konsensual-Kontract. III. 982.
Kontracte, ungen. III. 981.
Korrealität bei der Wechselverbindlichkeit. III. 1238.
Kram. I. 393.
Krankheit, ansteckende oder tödtliche, ein Ehehinderniß. I. 114.
Kränzchen, Bezahlung desſelben. Begriff davon. III. 1389.
Kriegsvogt, ſ. Geschlechts-Vormundschaft.
Kultur-Veränderung. II. 566.
Kunstspiele. III. 1212.
— sind erlaubt. III. 1215.
Kurs a drittura. III. 1312.

L.

Landesfrohnen. II. 572.
Landesordnung, erste bis fünfte. I. 12.
Landlosung. III. 1086.
Landrecht, Bedeutung dieses Worts im Mittelalter. I. 9.
— Erstes. I. 14.
— Zweites. I. 16.
— Drittes. I. 17.
Legat. II. 930.
Legatar, Rechte desſelben. I. 935 folg.
Legitimation. 1. 253.
Lehensbrief. II. 505.
Lehensherr. II. 506.
Lehensmann. II. 519.
Lehensvertrag. II. 505.
Lehrvertrag. III. 1136.
Leibdinger. III. 1209.
Leibeigenschaft, Ursprung, Begriff, Aufhebung derſ. I. 407 f.
Leibgeding. II. 440. III. 1209 f.
Leibfall I. 409.
Leibrentennehmer, dessen Rechte im Konkurs. III. 1206.
Leibrentenvertrag. III. 1198.
— Ende desſelben. III. 1397.
Leihvertrag. III. 1044.
Lichtrecht. II. 530.
Liedlohn. III. 1132.
Litisdenunziation. III. 994.
Löser, ob derſ. in die Stelle des Käufers trete. III. 1091 f.
— Kollision derſelb. III. 1092.
Losung findet statt bei Verkauf, Angabe an Zahlungsstatt. III. 1089.b n. 2.
— setzt den Verfluß der Neuzeit voraus. III. §. 1089b. n. 3.
— Formalien derſelben. III. 1094.
— Verbesserung eines Verstoßes

gegen dieselbe innerhalb der Losungsfrist. III. 1092.
Losung, Ankündigung derselben. III. 1094.
Losungsrecht. III. 1085.
— Arten dess. III. 1086.
— Aufhebung der gesetzlichen Losungsrechte. III. 1088.
— Testamentarisches. III. 1089a.
— Vertragsmäßiges. III. 1089a.
— Verjährung desselben. III. 1095. n. 2.

M.

Macedonianischer Rathschluß. I. 252.
Magistrat I. 297.
— Wahl desselben. I. 298 f.
Mahlschatz. I. 130.
Marklosung. III. 1085 f.
Meister, Rechte desselb. I. 390.
Meisterprobe. I. 389.
Miethvertrag. III. 1115.
— über Dienste III. 1124.
— — Sachen. III. 1116.
— Ende desselb. III. 1404 f. 1409.
— über häusliche und Gewerbdienste. III. 1127.
— zwischen Herrschaft und Gesinde. III. 1128.
— Ende desselb. III. 1397 f. 1408.
Militärpflichtigkeit, Corporationsrechte in Anf. ders. I. 329 f. 376 f.
Minderjährig. I. 72. 461.
Minderungsklage. III. 997.
— findet nicht statt wegen der in dem Regulativ nicht geuannten Mängel der Thiere. III. 1004.
Mittelstand. I. 287.
Mößners-Lehen. II. 433.
Mundtat. I. 286.

N.

Nach-Erbeinsetzung, gemeine. II. §. 729 f.
Nebenvertrag. III. 1031.
— Verbindlichkeit desselben nach w. R. III. 1220.
Neubruch. II. 557.
Nichtigkeitsklage wegen Uebergehung eines Noth-Erben. II. 799.
Nothadresse auf einem Wechsel. III. 1318.
Noth-Erben. II. 751.
— Rangordnung ders. II. 754.
Nothfall, Testament in demselben. II. 818.
Noval-Zehende. II. 557 f.
Nutznießer, Pflichten desselb. I. 202 f.
— Rechte desselb. I. 201.
Nutznießung, statutarische. I. 196 f.
— Hinterfällige Güter. Ob sie Gegenstand der Nutznießung seyen? I. 198.
— Verkauf ders. III. 1048.

O.

Oberamtspflegen. I. 381.
Obergerichte. I. 10.
Obsignation. II. 912.
Oehmd-Zehende. II. 494. 500.
Ortsvorsteher. I. 297. 299.

P.

Paraphernalvermögen. I. 153.
Particular-Acceptation einer Tratte. III. 1288.
Patentrecht. I. 399.
Persönliche Rechte, Entstehungsgründe ders. III. 974.
Persönliches Recht. II. 497.
Personen-Einheit. I. 247 f.
Personenrecht. I. 68.
Pfandgesetzgebung v. 1825. I. 44.
Pfandrecht. II. 574.
Pfandrechtstitel. II. 592 f.
Pfandvertrag. III. 1348.
Pflegschaftsrechnung. I. 270 f.
Pflichttheil. II. 751.
— Berechnung dess. I. 761 f.
— Größe dess. II. f. 755.
— wie er hinterlassen werden müsse? II. 777 f.
Pflichttheil der Eheleute. I. 195. II. 758.
Pförchrecht. II. 545.
Portion, statutarische I. 181.

Postamt, Verbindlichk. III. 1141 f.
Präsentation einer Tratte. III. 1278 f.
Privatgenugthuung wegen einer Schwächung. III. 1383 f.
Prolongation eines Wechsels. III. 1419 f.
Protest, s. Wechselprotest.
Pupillar-Substitution. II. 730 f.
— Erlöschen derf. II. 737 f.
— Wirkungen deff. II. 734 f.

R.

Rathschluß, Macedonianischer. I. 252.
Real-Abtheilung. II. 928.
— Gemeinderechte. I. 308.
Realcontract. III. 981.
— ungenannter. III. 1059.
Reallasten. II. 549 f.
Recht, fremdes, einheimisches. I. 2.
Recht, geschriebenes, nichtgeschriebenes. I. 3.
Recursfrist in Gemeindegenossenschaftssachen. I. 370.
Regreß des Wechselinhabers nach Wechselrecht. III. 1310.
— — — — gemeinem Recht. III. 1313.
Remittent. III. 1223.
Repräsentationsrecht. II. 673.
Respirtage. III. 1293.
Retorsion — Begriff derf. I. 81.
— Erfordernisse zum Gebrauch derf. I. 82.
— verordnet in einzelnen Rechtsverhältnissen. I. 83.
— der Injurien. III. 1378 f.
Reurecht. III. 981. 987.
Reversbrief. II. 505.
Revision der Verlassenschaftstheile II. 914.
Rittergut. I. 440.
Ritterschaftliche Corporation. I. 443.
Rückwechsel — III. 1312.
Rug-Gericht. I. 323.

S.

Sache. II. 474.
– bewegliche, unbewegliche. II. daf.
Sachenrecht. II. 497.
Sammtkauf, ob die Losung bei demf. statt finde? III. 1090b.
Schacherhandel der Juden. I. 103.
Schäfereigesetz. I. 47.
Schafwaid-Dienstbarkeit. II. 532.
— Ablösung derf. II. 542 f.
Schäfereirecht. II. 541.
Scheidung zu Tisch und Bett. I. 141.
— Gründe zu derf. ebend.
— Wirkung derselben auf die Personen. I. 142.
Schenkung unter den Lebenden. III. 1098 f.
— Widerruf derselben. III. 1403.
— von Todeswegen. 1108.
Schenkungsvertrag. III. 1096.
Schuldenlosung. II. 616. 621.
Schuldenverweisung. III. 1168. 1170.
Schupff- und Fall-Lehen. II. 505.
Schutzjude, I. 93.
Schwächung, Privatgenugthuung wegen derf. III. 1383.
Schwägerschaft, Begriff derf. I. 109.
— Arten derf. I. 110.
Scontriren. III. 1164.
Scontrobuch. ebend.
Sensal — III. 1256.
Sequester. III. 1057.
Sequestration, ebend.
Sichtbrief III. 1259.
Sondergut, Begriff, Eintheilung. I. 240.
— Adventizisches, ordentliches. I. 243 f.
— — außerordentliches. I. 245.
— Militärisches. I. 241.
— Profectizisches. I. 242.
— Gewerb mit dem Sondergut. I. 250.
Sozialschuld. I. 159 f.
— Beweis der Sozialität einer Schuld. I. 160.
(S. weibliche Freiheiten.)
Spiel. III. 1211.
— Arten desselben. III. 1212.
— Vertrag. III. 1211.
— gemischte Spiele sind erlaubt,

begründen aber keine klagbare Verbindlichkeit. III. 1215.
Staatsgewalt, Oberaufsicht derf. über das Gemeindewesen. I. 333.
Staatsbürgerrecht. I. 74.
— Erwerbung deff. I. 74.
— Verlust. I. 75 f.
Stadt. I. 285. 295.
Stadtgericht. I. 285.
Stadtrecht, Bedeutung dieses Worts im Mittelalter. I. 9.
Stadtrecht von Stuttgart und Tübingen. I. 11.
Stadtrecht, Eigenthümliches deff. I. 285.
Standesherr. I. 415.
Statutarische Portion. I. 181.
— Bedingungen derselben. I. 182.
— inwiefern ein Eheverlöbniß dieselbe begründe? ebd.
— wird nach Erbrecht erworben. I. 183.
— — mit Eigenthumsrecht. I. 191.
— nach welchen Gesetzen sie erworben werde? I. 184.
— ob eine nicht angetretene Erbschaft des Verstorbenen Gegenstand derselben sey? I. 186.
— in welchem Fall hinterfällige Güter Gegenstand derselben seyen? I. 185.
— Größe derselben. I. 188.
— Verlust derf. durch Ehescheidung. I. 192.
— — — — Entsagung. I. 192.
— — — — Entsagung der Errungenschaft. I. 193.
— — — den Willen des Verstorbenen. I. 195.
Statute. I. 8.
Stiftung, fromme. I. 315. II. 813.
— Legat zu derselben. II. 817.
— Rechte derf. I. 317.
— Testament derf. 813.
— Verwaltung derf. I. 315.
Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinderäthe.
— aus Erkenntnissen über Verträge über liegende Güter. II. 480 f.
Subsidiarische Verbindlichkeit derf. aus Erkenntnissen über Verpfändungen. II. 653.
Suität. II. 864.
— darauf beruhendes Versendungsrecht. II. 886.
— wem dieses zustehe? II. 887.
Sustentationsgelder. I. 467.

T.

Tauschvertrag. III. 1063.
Territorial-Losung — s. Landlosung.
Testament. II. 699.
— Fähigkeit, eines zu errichten. II. 701 f.
— gegenseitiges. II. 829.
— — — Aenderung deff., ebd.
— gerichtliches, Formen deff. II. 708.
— in demselben muß über den ganzen Nachlaß verfügt seyn. II. 746.
— correspectives. II. 831.
— mündliches, Form deff. II. 708 f. 720.
— mystisches. II. 716. 721.
— privilegirtes. II. 802 f.
— worin mehrere testiren. II. 722.
Testamentarius. II. 969.
Testament der Eltern zwischen Kindern. II. 804 f.
Testament in einem Nothfall. II. 818.
Testament zu einer frommen Stiftung. II. 813.
Testamentsfeierlichkeit, welche derselben ohne Nachtheil für das Testament unterlassen werden dürfen? II. 825 f.
Testamentsmündigkeit. II. 703.
— Ungültigkeit der Testamente. II. 823.
Testamentszeuge, wer es seyn könne? II. 724.
Theillosung. III. 1086. h. 7.
Theilrecht. I. 14.

Theilung der Eltern zwischen Kindern. II. 812.
Theilung, Verletzung bei ders. III. 1019.
— Einrede ders. III. 1344.
Todte Hand, Veräußerung an dies. II. 476.
Trassat. III. 1223.
Tratte. III. ebendas.
— Erfordernisse ders. III. 1259.
Trauerzeit. I. 215.
— Strafe der zweiten Verheirathung vor Verfluß derselben. I. 216.
Traufrecht. II. 529.
Trauung, priesterliche. I. 135.
Trebellianische Quarte. II. 947.

U.

Uebergehung eines Notherben. II. 797 f.
Ueberhang. II. 527.
Ungenossenschaft. I. 409.
Unkosten, welche der Löser dem Käufer ersetzen müsse. III. 1123.
Untergangssache. I. 319.
Unterpfand. II. 575.
— Werth dess. II. 589. 648.
— Erlöschen dess. II. 637.
— Erwerbung dess. II. 591.
Unterpfandsbuch. II. 479. 489.
Unterpfandssachen, Verfahren in denss. II. 646 f.
Unzünftiges Gewerbe. I. 395.
Uso-Briefe. III. 1259.

V.

Verbalcontract. III. 981.
Verfangenschaftsrecht. I. 14.
Vergleich. III. 1194.
— Verletzung bei demselben. III. 1015 f.
Verjährung des Wechselrechts s. Wechselrecht.
Verjährung einer versicherten Forderung. II. 494.
Verkauf der Eltern an Kinder, bei demselben cessirt das Losungsrecht. III. 1090a. n. 4.
Verkauf nothwendiger unüberbauter Plätze in der Stadt. III. 1066.
Verkündigung eines Gesetzes. I. 4.
Verlassung, bösliche. I. 138.
Verletzung durch einen Vertrag. III. 1009.
— bei welchen Verträgen dieselbe ein Recht begründe. III. 1010.
— Berechnung ders. beim Kaufvertrag. III. 1012.
— — — Tauschvertrag. III. 1013.
Vermögen, gemeinschaftliches der Eheleute, s. Errungenschaft.
— Privativvermögen ders. I. 151.
— Verringerung dess. durch Zufall, Schuld. I. 153.
— Verwaltung dess., wem sie zukomme? I. 153.
Verpfändung fremden Eigenthums. II. 581.
— gemeinschaftliche Güter. I. 154.
— einer schon verpfändeten Sache. Nach Hypothek. II. 625.
Verschollener, ob eine demselben angefallene Erbschaft ihm durch seinen Curator erworben werden könne? II. 869 f.
Verschwender. I. 277.
Versendung der Legate und Fideikommisse. II. 967.
Versendungsrecht. II. 878.
Verträge zwischen Eltern u. Kindern. I. 248.
Vertrag, Begriff desselben. III. 976.
— Erfordernisse zur Gültigkeit dess. III. 977 f.
— bloßer. III. 980.
— präparatorischer. III. 985.
— Haupt — Nebenvertrag. III. 1031.
Verwalter herrschaftlicher Kassen können ohne besondere Legitimation keinen Wechselvertrag eingeben. III. 1253.
Verwandte, Klassen derselben im Erbrecht. II. 668.
Verwandtschaft, Begriff derselben. I. 105.

Verwandtschaft, Arten. I. 108.
— Berechnung. I. 106 f.
— mehrfache, deren Wirkung in Ansehung des Erbrechts. II. 670.
Verzugszinse. III. 1023 f.
Vogtgericht. I. 323.
Volljährig. I. 72. 461.
Volljährigkeitserklärung. I. 72 f.
Voraus. I. 170.
— Bedingung desselben ist die Errungenschafts = Gesellschaft. I. 172.
— Berechnung deff. I. 179.
— Eigenthumsrecht des Ueberlebenden an demf. I. 180.
— Ursprung deff. I. 171.
— Verhältniß dessen zum Vermögen. I. 178.
Voraus der Kinder zweiter Ehe. I. 219.
Vorausklage, Einrede derf. III. 1340.
Vorausstücke beider Eheleute. I. 174.
— des Mannes. I. 175 f.
— — wenn er zwei Gewerbe treibt, ebend.
— müssen zur Zeit der Trennung der Ehe vorhanden seyn. I. 173.
— welche zum Beibringen gehören, können nicht als eigentlicher Voraus gefordert werden. I. 177.
Vorbehalt eines höhern Anbots. III. 1351.
— des Eigenthums. III. 1349.
Vormerkung. II. 487.
Vormund, Pflichten desselben. I. 263 f.
— Entschädigung desselben. I. 274.
Vormundschaft. I. 260.
— der Minderjährigen. I. 260.
— Uebertragung derf. I. 262.
— Ende derselben. I. 275.
— der Verschwender. I. 277 f.

W.

Wahlrecht der Bürger. I. 340.
Wandlungsklage. III. 997.
Wanderheerde. II. 546.
Wechsel. III. 1222.
— eigener. III. 1223.
— Erfordernisse desselben. III. 1324.
— kurz — langsichtiger. III. 1259.
— sola — prima, secunda. III. 1263.
— trassirter. III. 1233.
— trockener. III. 1223.
Wechselbrief, Verlust desselben. III. 1319.
Wechselduplicate. III. 1263.
Wechselfähigkeit. III. 1238.
Wechselmäßige Verschreibung. III. 1329.
Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung. I. 20.
Wechselprotest. III. 1298 f.
— bei einem eigenen Wechsel. III. 1328.
— Wirkung deff. III. 1308.
Wechselrecht. III. 1224.
— Geschichte deff. III. 1225 f.
— Geschichte des würt. Wechselrechts. III. 1233.
— Verjährung deff. III. 1412.
Wechselstrenge. III. 1308.
Wechselverbindlichkeit, Korrealität bei derf. III. 1258.
— in wie fern sie auf Erben übergehe. III. 1398.
Wechselvertrag. III. 1221.
— Vollkommenheit desselben. III. 1257.
— Widerruf deff. III. 1400.
Wein am Stock, Verkauf deff. III. 1072.
Weinkauf. III. 1076.
Wette. III. 1217.
Widerruf einer Injurie. III. 1371.
— einseitiger, als Erlöschungsgrund von persönlichen Rechten. III. 1399 f.
Wiederkauf. III. 1359.
Wiederkaufschilling. III. 1363.
Wiederlosung. III. 1359.
Wiederverkauf, Vertrag über deuf. ebendaf.
Wirthschaftsgewerbe. I. 396.
Wohnsteuer. I. 309.

Z.

Zahlung bei verändertem Werth der geliehenen Sache. III. 1038.
Zehende. II. 554.
— alter, neuer. II. 557.
— geistlicher, weltlicher. II. 559.
— großer, kleiner. II. 562.
Zehendpflichtigkeit, Allgemeinheit derf. II. 555.
Zehendrecht, partikulares, universales. II. 560.
Zins. I. 549.
Zinsbuch. II. 551.
Zinse. III. 1021.
— gleichartige — ungleichartige, ebendaf.
Zinse, Maaß derf. III. 1025.
Zinsgut. II. 549.
— Veräußerung deff. II. 551.
Zinsherr. II. 551.
Zinslast, diese geht bei Vertheilungen auf jeden Antheil über. II. 551.
Zinslosung. III. 1085.
Zinsträger. II. 551.
Zinswucher. III. 1026.
Zug, freiern. I. 34.
Zugehörungen von unbeweglichen Sachen. II. 579.
Zunftrecht. I. 385.
Zunftzwang. I. 387.
Zutheilung eines Heimathlosen. I. 362.

Interessante Werke unseres Verlages:

Gagern, v., Mein Antheil an der Politik, 4r Bd., oder Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern. 3 fl. 24 kr.
— Der Deutsche in Nordamerika. 45 kr.
— Ueber Deutschlands Zustand und Bundesverfassung. 1 fl.
— Der Einsiedler, oder Fragmente über Sittenlehre, Staatsrecht und Politik. 2 Bde. in 6 Heften. 4 fl. 48 kr.
— Resultate der Sittengeschichte. 4r—6r Thl. 5 fl. 12 kr.

Volley, H. E. F., Die Lehre von den öffentlichen Unterpfändern. 2 fl. 24 kr.

Fritz, J., Sammlung der Polizei-Gesetze und Verordnungen für die K. Würtemb. Residenzstadt Stuttgart. 1 fl. 48 kr.

Gans, Dr. Ed., Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. 3r Bd. (Das Erbrecht des Mittelalters.) 4 fl. 30 kr.

Gros, Dr. K. H., Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder das Naturrecht. 5te Auflage. 3 fl.

Klüber, D. J. L., Droit des gens modernes de l'Europe. 2 Vol. gr. 8. 5 fl. 24 kr.
— Lehrbegriff der Referirkunst. 1 fl. 30 kr.
— Lehrbuch der Kryptographik, oder Geheimschreibe-Kunst. gr. 8. 4 fl. 30 kr.
— Staatsrecht des Rheinbundes. gr. 8. 3 fl. 36 kr.
— Europäisches Völkerrecht. 2 Bde. gr. 8. 5 fl.

Malchus, C. A. Frhr. v., Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Thle. gr. 8. 7 fl. 30 kr.
— Statistik und Staatenkunde. Ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa. gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Mohl, Dr. K., Das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika. 2 fl. 24 kr.

Rudhart, Dr. J., Das Recht des deutschen Bundes. 2 fl. 24 kr.

Sarwey, A., Das würtemb. Schäferei-Gesetz vom 9. April 1828, in seinen Folgen für den Besitzstand, sowohl hinsichtlich der Kleebeweidung, als hinsichtlich der aufgekündigten Weide- und Uebertriebsrechte. 18 kr.

Seeger, K. A. F., Ausführliche Erläuterung des Pfand- und Prioritätsgesetzes für das Königreich Würtemberg. 2 Thle. 3 fl. 18 kr.

Spittler, L. T. Frhr. v., Vorlesungen über Politik. Herausgegeben v. C. Wächter. 4 fl. 30 kr.
— Sämmtliche Werke. Herausgegeben von C. Wächter. 1r bis 6r Band. 24 fl. 42 kr.

Tafinger, Dr. W. G., Criminalgesetzgebung. 2 fl.

Weitzel, J., Geschichte der Staatswissenschaft. 1r Thl. (der 2te folgt demnächst.) 2 fl. 45 kr.

Zachariae, Dr. C. F., Vierzig Bücher vom Staate. 1r und 2r Band. 9 fl.

Göthe, J. W. v., sämmtliche Werke. Nachlaß. gr. 8. 1te Lieferung oder 41tr — 45r Band.

Velinpapier	Sub. Pr. auf alle 3 Lfg.	34 fl. 12 kr.
Schweizerp.		27 fl. —
Druckpapier		21 fl. 36 kr.
— T. A. 1. u. 2. Lfg. od. 41 — 50 Bd.		
Velinpapier		12 fl. 9 kr.
Druckpapier		8 fl. 6 kr.

— Faust, eine Tragödie. 2r Thl. 2 fl. 24 kr.

Menzel, W., Taschenbuch der neuesten Geschichte. 3r Jahrgang. 2r Theil, mit 10 Bildern. 3 fl.

Müller, J. v., sämmtliche Werke in 40 Bdchn. Taschenausgabe. 4te Lieferung.

Velinpapier	4 fl. 30 kr.
Druckpapier	3 fl.

Prechtl, J. J., technologische Encyclopädie. 4r Band. 6 fl.

Bickes, Rittmeister, Bewegung der Bevölkerung der europäischen Staaten. 8. 3 fl.

De Candolle's, A. P., Pflanzen-Physiologie, oder Darstellung der Lebenskräfte und Lebensverrichtungen der Gewächse. Aus dem Französischen übersetzt von Professor Dr. Röper. 1r Band. gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Graberg von Hemsö, J., das Sultanat Mogh' rib ul Aksá oder Kaiserreich Marokko. In Bezug auf Landes-, Volks- und Staatenkunde beschrieben. Aus der schwedischen Handschrift übersetzt von Alfred Neumont. 8. 2 fl. 15 kr.

Irving, Chr., Columbus Leben und Reisen. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Mayer, Carl, Lieder. Velinpapier. 8. 2 fl. 42 kr.

Retzsch, 43 Umrisse zu Schillers Lied von der Glocke. quer Fol. 6 fl.

— Umrisse zu Schillers Gedicht: Pegasus im Joche. quer Fol. 3 fl.

Uhland, L., Gedichte. 6te Auflage. Velinpapier. 5 fl. 36 kr.

Unter der Presse:

Mehring, Dekan, der Formalismus im Staate.

Stuttgart und Tübingen, im September 1833.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weishaar, Jakob Friedrich,

Handbuch des Würtembergischen Privatrechts

Bd.: 3

Stuttgart (1833)
J.germ. 221 b-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552961-7